Verordnungen und Entschließungen

für den

Unterrichtsbetrieb in den deutschen Schulen

des Kgl. bayer. Regierungsbezirkes

Oberfranken.

(Oberfränkische Schul- und Lehrordnung.)

Zum Gebrauch für Schulbehörden und Lehrer
systematisch zusammengestellt

von

J. A. Seyfferth,
Bezirkshauptlehrer in Hof.

Hof.
Verlag von Rud. Lion.
1893.

Vorbemerkungen.

Die systematische Zusammenstellung der vielen im Laufe der Jahre erlassenen Verordnungen und Entschließungen für das bayerische Volksschulwesen, welche in den früheren Verordnungs-Sammlungen nur chronologisch abgedruckt waren, erschien von jeher nicht bloß wünschenswert, sondern geradezu als dringendes Bedürfnis. Daher unterzogen sich u. a. auch die Geistlichen des Dekanats Gräfenberg vor nunmehr 30 Jahren unter wohlwollender Förderung seitens der Hohen Kgl. Kreisregierung in dankenswerter Weise der mühevollen Arbeit, eine solche Zusammenstellung mit Rücksicht auf die Gestaltung des Schulwesens im Kreise Oberfranken anzufertigen, welche i. J. 1864 unter dem Titel: „Systematische Zusammenstellung der im Königreich Bayern geltenden Verordnungen für die deutschen Schulen mit besonderer Berücksichtigung des Regierungsbezirkes Oberfranken" bei U. E. Sebald, Nürnberg, im Druck erschienen ist.

Desgleichen erschien i. J. 1871 das vielbekannte Werk: „Das bayerische Volksschulwesen. Nach den gegenwärtig geltenden Gesetzen, Verordnungen und Vollzugsvorschriften systematisch dargestellt von Dr. Englmann", welches nunmehr in dritter Auflage unter dem Titel „Handbuch des bayerischen Volksschulrechtes", herausgegeben von Eduard Stingl (München, J. Lindauersche Buchhandlung) vorliegt, anderer zahlreicher derartiger Sammlungen für das gesamte Königreich und die einzelnen Regierungsbezirke nicht weiter zu erwähnen.

Inzwischen wurden aber von Allerhöchster, Höchster und Hoher Stelle verschiedene so tief einschneidende Verordnungen für den Volksschulunterricht erlassen, daß es sich neuerdings als notwendig erweist, auch diese im Zusammenhalt mit den früheren Entschließungen systematisch zu ordnen, umsomehr als die ersterwähnte Sammlung vergriffen ist, das zweitgenannte vortreffliche Werk aber das gesamte Volksschulwesen Bayerns umfaßt und zufolge seiner Bestimmung notwendigerweise Gebiete berühren muß, wie Lehrerbildung, Lehrerbesoldung ꝛc., die dem engeren Unterrichtsbetrieb ferner liegen.

Zwar werden in neuerer Zeit alle auf das Volksschulwesen des Kreises Oberfranken bezüglichen allgemeinen und besonderen Verordnungen von Hoher Königlicher Regierung in dem allen deutschen

Schulen des Regierungsbezirkes zugehenden „Schul-Anzeiger für Oberfranken" veröffentlicht. Allein es ist Thatsache, daß eine ziemliche Anzahl neu errichteter Schulen und Schulklassen nicht im Besitze sämtlicher Jahrgänge des Blattes sich befindet, namentlich auch nicht der ersten (1875—77), in welchen die für jede Schulklasse unentbehrlichen Lehrpläne nebst den Richtpunkten für die Behandlung der Unterrichtsgegenstände enthalten sind.

Andrerseits sind die im „Schulanzeiger" bekannt gegebenen Entschließungen nunmehr bereits über 18 Jahrgänge desselben zerstreut, und da das genannte Organ neben den Erlassen für den Schulbetrieb der Natur der Sache nach auch noch viele andere auf das Schulwesen bezügliche amtliche und nichtamtliche Mitteilungen enthält, so ist es selbst für erfahrene Schulmänner nicht immer leicht, sich in der Reihe von Verordnungen und Entschließungen, von denen einzelne ganz außer Wirksamkeit gesetzt, andere ergänzt oder abgeändert sind, zurecht zu finden und allenthalben diejenigen genau einzuhalten, welche augenblicklich Geltung haben. In Wirklichkeit ergibt sich denn auch aus neuerlichen Verfügungen der Königlichen Kreisregierung, daß den bestehenden Anordnungen mehrfach nicht in der vorschriftsmäßigen Weise nachgekommen wird.

In Anbetracht dieser Umstände dürfte eine Zusammenstellung der wichtigeren dermalen geltenden Verordnungen und Entschließungen in möglichst getreuer Wiedergabe des Textes, wie sie das vorliegende Werkchen bietet, nicht als überflüssig erscheinen, sondern da und dort willkommen sein und mit Nutzen gebraucht werden.

Möge dasselbe dazu beitragen, daß die von den Hohen Schulbehörden erlassenen Bestimmungen in den Schulen des Regierungsbezirks allerwärts genau eingehalten werden!

Hof, im Februar 1893.

J. A. Seyfferth.

Inhalts-Übersicht.

Erster Teil.

Schulordnung.

Zweiter Teil.

Lehrordnung

Anhang.

(Formularien.)

Erster Teil.

Schulordnung.

I. Schulsprengelbildung und Schulenerrichtung.

1. Vermöge des in Bayern bestehenden Schulzwanges, bezw. Unterrichtszwanges ist den Eltern und deren Stellvertretern unter Strafandrohung die gesetzliche Pflicht auferlegt, ihre Kinder und Pflegebefohlenen während gewisser Lebensjahre (Schulpflichtigkeitsdauer) zum Besuche der Volksschule anzuhalten, wenn nicht ausnahmsweise durch entsprechenden Privatunterricht ausreichende Fürsorge für Erwerbung der Elementarbildung getroffen werden will und kann, und sind zu diesem Zwecke allenthalben Schulsprengel gebildet, um die Erfüllung der Schulpflicht und einen geordneten Schulbesuch zu ermöglichen und zu erleichtern.

2. Der Schulsprengel richtet sich nach dem Gemeindesprengel, d. i. er soll denselben territorialen Umfang wie die politische Gemeinde haben. In der Regel soll nämlich jede Gemeinde wenigstens e i n e Volksschule besitzen und mit ihrer Markung einen Schulsprengel bilden. (Verordnung vom 26. Aug. 1883 § 1, Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 407).

3. Es kann jedoch

a) die Zusammenlegung mehrerer Gemeindemarkungen zu einem Schulsprengel mit einer gemeinsamen Schule aus erheblichen Gründen, namentlich bei geringer Schülerzahl und geringer Leistungsfähigkeit der Gemeinden, gestattet,

b) die Abzweigung (Ausschulung) einzelner Gemeindebestandteile vom Gemeindeschulsprengel und deren Zuteilung (Einschulung) zu einer anderen bereits bestehenden oder neu zu errichtenden Schule teils wegen der Entfernung und Beschwerlichkeit des Weges zur Gemeindeschule, teils wegen Überfüllung der Schule, teils wegen konfessioneller Rücksichten verfügt werden. (Cf. die angef. Verordnung v. 26. Aug. 1883 § 3 Abs. 1 und § 11 sowie Schuldotationsgesetz vom 10. Nov. 1861 Art. 2 Abs. 3.)

4. In größeren Gemeinden mit mehreren Volksschulen ist der Schulsprengel in eine der Anzahl der Schulen entsprechende Zahl von Schulbezirken räumlich abzuteilen. (Angef. Verordn. § 4.)

5. Der Schulsprengel beziehentlich Schulbezirk erstreckt sich, was die persönliche Zugehörigkeit oder den Schulverband betrifft, auf alle innerhalb der Grenzen desselben wohnenden Familien ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses (Ebend. § 5.)

Wenn jedoch in konfessionell gemischten Gemeinden gesonderte Schulen für die Angehörigen der verschiedenen Kirchengesellschaften bestehen, erstrecken sich die Bezirke der einzelnen Schulen nur auf die innerhalb derselben wohnenden Familien derjenigen Kirchengesellschaft, für welche die betreffende Schule errichtet ist. (Ebend. § 6.)

6. Bei Bildung neuer Schulsprengel ist neben den räumlichen Verhältnissen in erster Linie die Konfession der Schulpflichtigen entscheidend. (Ebend. § 3 Abs. 2.)

7. Die konfessionelle Schule bildet in Bayern die Regel. (Ebend. § 7 Abs. 1.) Ausnahmsweise bestehen aber auch konfessionell gemischte oder Simultanschulen, und können solche unter gewissen Bedingungen teils sofort bei Errichtung einer neuen Schule, teils durch Umwandlung von Konfessionsschulen zustande kommen.

8. Wenn nämlich eine Gemeinde mit konfessionell gemischter Bevölkerung eine neue Schule aus Gemeindemitteln errichtet, ohne daß ihr hiezu eine rechtliche Verpflichtung obliegt, so kann diese Schule auf Antrag der Gemeindebehörde als gemischte Schule erklärt werden. (Ebend. § 9.) Als Voraussetzung wird jedoch hiebei das Vorhandensein solcher besonderer exceptioneller örtlicher Verhältnisse erfordert, welche ein Abweichen von der Regel der konfessionellen Schule als geboten erscheinen lassen.

9. Die konfessionell getrennten christlichen Volksschulen einer Gemeinde können ausnahmsweise in außerordentlichen durch zwingende Verhältnisse bedingten Fällen unter folgenden Voraussetzungen in konfessionell gemischte Schulen umgewandelt werden:

a) die Umwandlung muß von der Gemeindebehörde beantragt werden und der Antrag in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zustimmung des Gemeindebevollmächtigtenkollegiums, in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung die Zustimmung der Gemeindeversammlung in einem ordnungsmäßig gefaßten Beschlusse für sich haben; und zwar muß diese Zustimmung in Gemeinden unter 20000 Seelen mit einer Mehrheit von $^2/_3$, in Gemeinden von einer größeren Einwohnerzahl, wenn die Umwandlung sich auf nicht mehr als die Hälfte der bestehenden Konfessionalschulen erstrecken soll, gleichfalls mit einer Mehrheit von $^2/_3$, wenn sie aber auf mehr als die Hälfte dieser Schulen sich erstrecken soll, mit einer Mehrheit von $^3/_4$ der abgegebenen Stimmen erfolgen;

b) es darf der Erteilung zureichenden Religionsunterrichtes nach dem hierüber vor der Umwandlung jedesmal zu erholenden Gutachten

der kirchlichen Oberbehörden kein Hindernis im Wege stehen, indem da, wo ein solches konstatiert ist, die Genehmigung zu versagen ist;

c) es dürfen keine stiftungsmäßigen Bestimmungen im Sinne des § 9 Abs. 4 und des § 10 Tit. IV der Verfassungsurkunde und der §§ 46 u. 47 der Beilage II zur Verfassungsurkunde hindernd entgegenstehen, indem in dem Falle, wenn bei der einen oder der andern konfessionellen Schule solche Bestimmungen in Mitte liegen, die Umwandlung unter allen Umständen ausgeschlossen bleibt. (Angef. Ver. v. 26. Aug. 1883 § 7.)

Bei Würdigung und Bescheidung von Anträgen auf Umwandlung der konfessionellen Schulen in konfessionell gemischte Schulen ist mit der größten Umsicht zu verfahren und insbesondere ins Auge zu fassen, ob die Umwandlung im Hinblick auf die lokalen Verhältnisse wirklich als sachgemäß zu erachten ist und ob hiedurch das Unterrichtsinteresse gefördert wird. (V. v. 26. Aug. 1883 § 14 Abs. 2, Ges.= u. V.=Bl. S. 412.) Da eine Majorisierung eines ganzen Konfessionsteiles durch einen anderen Konfessionsteil hierin unbillig wäre, so würde in einem solchen Falle, wo eine geschlossene konfessionelle Mehrheit für und eine geschlossene konfessionelle Minderheit gegen die Umwandlung ist, die staatliche Genehmigung derselben zu versagen sein. (Minist.=Entschl. v. 7. Dez. 1873.)

10. Unter denselben Voraussetzungen (Ziff. 9a) kann umgekehrt auch die Umwandlung konfessionell gemischter Schulen in konfessionelle Schulen gestattet werden. (Ebend. § 8.)

11. An konfessionellen Volksschulen dürfen nur Lehrer der betreffenden Konfession angestellt werden. An konfessionell gemischten Schulen (Simultanschulen) a) mit nur einer Lehrstelle ist die Konfession der nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre zu berechnenden Mehrheit der schulpflichtigen Kinder für die Konfession des anzustellenden Lehrers maßgebend; b) an solchen Schulen mit mehreren Lehrstellen sind von jeder beteiligten christlichen Konfession Lehrer in entsprechender Zahl anzustellen. (Ebend. § 12.)

12. Wo für die Angehörigen der verschiedenen Konfessionen nur eine oder mehrere gemeinsame Volksschulen bestehen, ist Vorsorge zu treffen, daß die Schulkinder den vorgeschriebenen Unterricht in ihrer Religion gesondert erhalten. (Ebend. § 10.) Denn einerseits ist der konfessionelle Religionsunterricht obligatorisch (Vergl. Minist.=Entschl. v. 27. März 1869, Verh. d. K. d. Abg. 1870, Beil. Bd. IV S. 63), andrerseits dürfen die Schulkinder vermöge der verfassungsmäßig gewährleisteten Gewissensfreiheit (Verf.=Urk. Tit. IV § 9 Abs. 1, II. Verf.=Beil. §§ 1 u. 2) nicht zum Besuche des Religionsunterrichtes eines ihnen fremden Glaubensbekenntnisses angehalten werden. Kinder von Dissidenten (Angehörigen der deutschkatholischen und freigemeindlichen Genossenschaften) sind, soferne sie nicht mit Zustimmung ihrer Eltern an dem in der Schule erteilten katholischen oder protestantischen Religionsunterrichte freiwillig sich beteiligen wollen, von demselben zu dispensieren. (Min.=Entschl. v.

5. Nov. 1861.) Ebenso können die werktagsschulpflichtigen Kinder altkatholischer Eltern von der Teilnahme an dem katholischen Religionsunterrichte unter der Voraussetzung dispensiert werden, daß seitens der beteiligten Eltern auf Grund ihrer Stellung zum Vatikanum um eine derartige Dispensation ihrer Kinder nachgesucht und für den religiösen Unterricht der letzteren in anderer Weise genügende Vorsorge getroffen wird. (Minist.-Entschl. v. 27. Aug. 1872, Minist.-Bl. S. 303 f.)

13. Eine konfessionelle Schule wird dadurch, daß sie gemäß § 5 der Verordn. v. 26. Aug. 1883 von anderen Konfessionen mitbenützt werden muß, somit dem Schulsprengel nach eine allgemeine oder den verschiedenen Konfessionen gemeinsame Schule ist, des ihr rechtlich, z. B. stiftungsgemäß, zukommenden konfessionellen Charakters nicht verlustig, wenn sie gleichwohl faktisch als eine gemischte Schule sich darstellt. (Vergl. Englmann, Handbuch des Bayer. Volksschulrechtes, 3. Aufl., S. 266 Anm. 14.)

14. Ein Zwang zum Besuche einer konfessionell gemischten Schule darf insolange nicht eintreten, als der Besuch einer konfessionellen Schule möglich gemacht werden kann.

Den Mitgliedern der einen oder der anderen Konfession, welche Bedenken tragen, ihre schulpflichtigen Kinder in die betreffende allgemeine Volksschule zu schicken, muß deshalb, insoferne nicht eine förmliche Umschulung ausführbar und vorzuziehen ist, unbeschadet der gesetzlichen Umlagenpflicht der Besuch einer benachbarten Volksschule ihrer Konfession dann gestattet werden, wenn die gesetzliche Vertretung dieser benachbarten Volksschule zustimmt und die Schulraumverhältnisse nicht absolut hindernd im Wege stehen.

Ebenso darf, falls in einer Gemeinde eine Mehrzahl von Schulen sich befindet, ein Zwang für die Eltern, ihre Kinder einer konfessionell gemischten Schule zuzuweisen, nicht geübt werden.

Auch bleibt es den beteiligten Eltern unbenommen, eine Schule ihrer Konfession für sich allein oder in Verbindung mit Konfessionsverwandten benachbarter Orte aus eigenen Mitteln zu gründen. Die Schulen der letzteren Art sind inbezug auf Dotation, Organisation, Besetzung und Leitung wie die öffentlichen Volksschulen zu behandeln. (Verordn. v. 26. Aug. 1883 § 11.)

15. Die in dem Alter der Schulpflichtigkeit stehenden Kinder haben, wenn sie nicht etwa genehmigten Privatunterricht genießen oder bereits einer höheren Lehranstalt angehören (Abschn. IV S. 9), die deutsche Schule jenes Schulsprengels und in größeren Orten jenes Schulbezirkes zu besuchen, welchem sie vermöge ihres Aufenthaltes und an konfessionell gemischten Orten mit gesonderten Konfessionsschulen zugleich vermöge ihrer Konfession nach den oben (Ziff. 5) dargestellten allgemeinen Grundsätzen über die Schulsprengelverhältnisse angehören. Der Schulverband richtet sich also nicht nach dem Geburts- oder Heimats-, sondern nach dem Wohn- oder Aufenthaltsorte, d. h. es ist der Schulbesuchspflicht an derjenigen Schule zu ge-

nügen, in deren Sprengel oder Bezirk das schulpflichtige Kind, sei es als Angehöriger einer Familie, Pflegling oder Mündel, sei es als Lehrling oder Dienstbote, sich aufhält. (Minist.-Entschl. v. 8. April 1835 Abs. 1, Döll. IX S. 1429).

16. Es steht demnach den Eltern oder deren Stellvertretern nicht frei, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nach eigener Wahl in diese oder jene deutsche Schule zu schicken, sondern es müssen die einmal festgesetzten Schulsprengel und in größeren Orten mit mehreren Schulen die bestimmten Schulbezirke eingehalten werden. Ausnahmen, welche für einzelne Kinder aus erheblichen Gründen gewünscht werden, sind von der Genehmigung der Distriktsschulbehörden und Stadtschulkommission abhängig. (Reg.-Entschl. v. 15. Nov. 1844, Oberfr. Schulverordn.-Sammlung S. 737 f.) Die Genehmigung der Kreisregierung aber ist erforderlich, wenn ein Schulkind in eine nichtbayerische Volksschule an der Grenze hinausgeschickt werden will (Min.-Entschl. v. 27. März 1813, Döll. IX S. 1425 f.), dann wenn Eltern wegen konfessioneller Bedenken gegen die von ihren Kindern verordnungsmäßig zu besuchende allgemeine Volksschule mit einer benachbarten Volksschule ihrer Konfession in Schulverband treten wollen (Verordn. v. 26. Aug. 1883 §§ 11 u. 14, G.- u. V.-Bl. S. 410 u. 412), in welchem Falle sie bloß an die letztere das Schulgeld zu entrichten haben. (Schuldot.-Ges. v. 10. Nov. 1861 Art. 5 Abs. 1.)

II. Errichtung neuer Schulen und Lehrstellen.

1. Wenn die Zahl der Schüler unter einem Lehrer nach einem fünfjährigen Durchschnitte hundert übersteigt, so kann die Gemeinde zur Errichtung einer neuen Lehrstelle angehalten werden. Eine Abhilfe durch Aufstellung von Hilfslehrern (ständigen Schulverwesern oder Schulgehilfen — cf. Reger, Schulbedarfsgesetz S. 5) oder zweckmäßige Zuteilung zu anderen Schulsprengeln ist hiedurch nicht ausgeschlossen. (Art. 2 des Schuldotationsgesetzes vom 10. Nov. 1861, Abs. 3.)

2. Befinden sich in einer Gemeinde oder einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Gemeinden oder Ortschaften zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitt fünfundzwanzig oder mehr schulpflichtige Kinder, welche eine über eine Stunde entfernte Schule besuchen müssen, so können die betreffenden Gemeinden zur Errichtung einer neuen Schule angehalten werden. (Art. 2 des angef. Gesetzes Abs. 4.)

3. Auch kann die Entfernung und namentlich die Beschwerlichkeit des Weges zur Gemeindeschule Anlaß zur Errichtung einer neuen Schule geben. Aus solchen Rücksichten kann zunächst die Zuweisung von Bestandteilen einer Gemeindemarkung zum Schulsprengel einer Nachbargemeinde verfügt werden; wenn jedoch dieses sich nicht ermöglichen läßt, so kann für dieselben in Verbindung mit einer anderen hiefür passend gelegenen Gemeinde oder Gemeinde-

bestandteilen die Errichtung einer neuen Schule und die Bildung eines neuen Schulsprengels angeordnet werden. (Verordn. v. 26. Aug. 1883 § 3 Abs. 1.)

4. Wenn in größeren Gemeinden bei stark anwachsender Schülerzahl der Überfüllung der vorhandenen Schulen durch die angedeuteten Mittel oder durch Errichtung von Parallelkursen nicht genügend abgeholfen werden kann, so wird infolge des in solcher Weise zutage tretenden Bedürfnisses zur Errichtung einer neuen Schule und beziehungsweise Abgrenzung eines neuen Schulbezirkes zu schreiten sein. (cf. § 4 der V. v. 26. Aug. 1883.)

5. Endlich können auch konfessionelle Rücksichten die Errichtung einer Schule herbeiführen.

6. Die Beschlußfassung über die Errichtung neuer, die Aufhebung bestehender Volksschulen, die Bildung und Abänderung der Schulsprengel und Schulbezirke, sowie über alle hiebei zu ordnenden Verhältnisse (Umwandlung, Zusammenschmelzung, Verlegung von Schulen ꝛc.) steht der einschlägigen Kreisregierung zu. (Verordnung v. 17. Dezbr. 1825 § 44 Abs. 2 u. Verordn. v. 26. Aug. 1883 § 14 G.- u. V.-Bl. S. 412.)

7. Vor der definitiven Beschlußfassung der Kreisregierung über die Errichtung einer neuen Schule ist folgendes aktenmäßig zu erheben:

a) Gutachten der Lokalschulinspektionen der um den in Aussicht genommenen neuen Schulsitz liegenden Schulen über die dem neuen Schulsprengel zweckmäßig zuzuteilenden Ortschaften ihrer Schulen, dann fünfjährige Durchschnittsberechnung über die Schülerzahl dieser Schulen sowie der auszuschulenden Ortschaften;

b) eine genaue Planskizze unter Einzeichnung der zur neuen Schule zu ziehenden Orte und der bisherigen Schulen derselben (was am zweckmäßigsten durch einen Abdruck des betreffenden Blattes des großen topographischen Atlasses von Bayern geschehen kann);

c) Einvernehmung der Einwohner der auszuschulenden Ortschaften und der Vertretung der bisherigen Schulsprengel und ihrer Lehrer;

d) Herstellung einer Wegentfernungstabelle der beteiligten Ortschaften, unter Angabe ihrer Entfernung vom bisherigen und vom neuen Schulsitze und Andeutung der Gangbarkeit der nach beiden führenden Wege (am zweckmäßigsten durch Einvernahme ortskundiger unbeteiligter Personen zu erheben).

Nachdem die je nach den örtlichen Verhältnissen ꝛc. etwa noch weiter erforderlichen Erhebungen, z. B. über die Möglichkeit der Vereinigung des Mesnerdienstes am neuen Schulsitze mit dem Schuldienste, über die Schulversäumnisse der auszuschulenden Kinder, gepflogen sind oder ein zur gründlicheren Informierung veranlaßter Offizialaugenschein genommen ist, sind

e) die Akten der betreffenden Distriktsschulinspektion zur gutachtlichen Äußerung mitzuteilen und sodann vom Bezirks-

amte der Kreisregierung mit gutachtlichem Berichte vorzulegen. Die Kreisregierung hat bei der Beschlußfassung ebenso dem Interesse eines fruchtbringenden Schulunterrichtes, als den berechtigten Wünschen der Eltern um Zuteilung ihrer Kinder an die nächstgelegene, auf gangbaren Wegen erreichbare Schule und den Vermögenskräften der Beteiligten nach Thunlichkeit Rechnung zu tragen. Gegen ihre Beschlüsse steht den sämtlichen Beteiligten die Berufung an das Kultusministerium, bezw. an den Verwaltungsgerichtshof innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen zu.

f) Nach rechtskräftiger Beschlußfassung ist die Schulsprengelvertretung zu bilden, Bauprogramm, Plan und Kostenvoranschlag für Adaptierung eines bereits vorhandenen oder den Neubau eines Schulhauses anzufertigen und über die Aufbringung der Baukosten und des Lehrergehaltes Beschluß zu fassen.

Die gleichen Normen sind analog auch bei Ausschulungen und Umbildungen bestehender Schulsprengel anzuwenden, wobei die obwaltenden besonderen Verhältnisse, namentlich die nachhaltige Zulänglichkeit der Schullokale und die etwa notwendig werdende Aufstellung weiterer Lehrer, zu berücksichtigen sind. (Minist.-Entschl. v. 18. Sept. 1867, M.-Bl. S. 187—190.)

III. Schulpflichtigkeit. Aufnahme und Entlassung.

(Kgl. Allerh. Verordnung vom 5. Nov. 1880 und 26. April 1882, Schulanz. 1880 S. 165 und 1882 S. 89.)

1. Die Werktagsschulpflicht beginnt für Knaben und Mädchen mit dem zurückgelegten 6. Lebensjahre. (Kgl. Allerh. Verordnung vom 5. Nov. 1880, Ziff. 1, Schulanz. S. 165.)

2. Die Aufnahme in die Werktagsschule erfolgt zu Anfang des Schuljahres für alle Knaben und Mädchen, welche bei gehöriger Entwicklung der geistigen und körperlichen Kräfte zu diesem Zeitpunkte das 6. Lebensjahr zurückgelegt haben. (Kgl. Allerh. Verordnung vom 26. April 1882, Schulanz. S. 89.)

Unter der gleichen Voraussetzung ist die Aufnahme in sämtlichen Landschulen, dann in jenen Stadtschulen, in welchen das Schuljahr mit dem Wintersemester beginnt, den Knaben und Mädchen auch dann zu gewähren, wenn sie das 6. Lebensjahr noch im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Aufnahme erfolgen soll, zurücklegen. (Kgl. Allerh. Verordnung vom 26. April 1882, Schulanz. S. 89, Abs. 3; cf. Reg.-Entschl. vom 24. März 1884, Schulanz. S. 50.)

Ebenso ist bei obiger Voraussetzung die Aufnahme in den Stadtschulen, in welchen das Schuljahr mit dem Sommersemester beginnt, jenen Knaben und Mädchen zu gestatten, welche das 6. Lebensjahr innerhalb der darauffolgenden drei Monate zurücklegen werden. (Kgl. Allerh. Verordnung vom 26. April 1882, Abs. 4, Schulanz. S. 90.)

Marktschulen sind den Stadtschulen gleich zu achten, insofern sie nicht — mit Genehmigung der Kgl. Regierung — seither als Landschulen behandelt worden sind. (Kgl. Allerh. Verordn. v. 26. April 1882 Abs. 5, Schulanz. S. 90.)

In allen Fällen, in welchen das Vorhandensein der erforderlichen geistigen und körperlichen Entwicklung nicht zweifellos gegeben ist, darf die Aufnahme nur auf Grund eines amtsärztlichen bejahenden Zeugnisses erfolgen. (cf. Reg.-Entschl. v. 22. Juni 1882, Schulanz. S. 108.)

Kinder, welche vor dem zurückgelegten 6. Lebensjahre und auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses in die Schule aufgenommen wurden, und welche innerhalb einer 2—4 wöchentlichen Probezeit für eine fruchtbare und der betreffenden Altersstufe entsprechende schulmäßige Unterweisung sich als entschieden noch zu wenig geistig entwickelt erweisen, sind von der Kgl. Lokalschulinspektion aus der Schule wieder zu entlassen und zur nächstjährigen Aufnahme zu verweisen. (cf. Reg.-Entschl. v. 24. März 1884, Schulanz. S. 50 und v. 29. Febr. 1888, Schulanz. S. 50.)

3. Die Entlassung aus der Werktagsschule findet nach siebenjährigem Schulbesuche und erfolgreicher Erstehung der Schlußprüfung statt.

Schüler und Schülerinnen, welche sich bei dieser Prüfung nicht als hinreichend unterrichtet erweisen, können, namentlich wenn sie im Schulbesuche nachlässig waren, zum Besuche der Werktagsschule auf die Dauer eines weiteren Schuljahres angehalten werden. (Allerh. Verordn. v. 5. Nov. 1880 Ziff. 3 Abs. 1 u. 2, Schulanz. S. 166.)

4. Nach Entlassung aus der Werktagsschule beginnt die Sonn- und Feiertagsschulpflicht, welche einen Zeitraum von 3 Jahren umfaßt. (Allerh. Verordn. v. 5. Nov. 1880 Ziff. 4, Schulanz. 166.)

5. Nach dreijährigem Besuche der Sonn- und Feiertagsschule findet die Entlassung aus derselben unter der Voraussetzung statt, daß die zu Entlassenden sich der Schlußprüfung mit Erfolg unterzogen haben.

Schüler und Schülerinnen, welche bei dieser Prüfung sich nicht als hinreichend unterrichtet zeigen, können, namentlich wenn sie im Schulbesuche nachlässig waren, zum Besuche der Sonn- und Feiertagsschule auf die Dauer eines weiteren Schuljahres angehalten werden. (Allerh. Verordn. v. 5. Nov. 1880 Ziff. 5 Abs. 1 u. 2, Schulanz. S. 166.)

6. Für diejenigen Werk- und Sonntagsschüler, welche mit Schluß des jeweiligen Schuljahres ihre siebenjährige Werktags- bez. dreijährige Sonntagsschulpflicht erfüllt und ihre Schlußprüfung vor dem 30. April erfolgreich bestanden haben, endigt die Werktags- bez. Sonntagsschulpflicht mit dem 30. April. (Reg.-Entschl. v. 29. März 1889 Abs. II, Schulanz. S. 70.)

7. Findet die Schlußprüfung nach dem 30. April statt, so sind die zu entlassenden Werktags- und Sonntagsschüler zum Besuch der

Schule bis zur Prüfung verpflichtet. (Cf. Reg.-Entschl. v. 29. März 1889 Ziff. I, Schulanz. S. 70.)

8. An Werktagsschulen, in welchen die Schlußprüfung jeweilig in der Zeit vor dem 28. April abgehalten wird, hat die Aufnahme in die Schule und das Vorrücken der Schüler in höhere Klassen am 1. Mai, oder, wenn auf diesen Tag ein Sonn- oder Feiertag fällt — an dem darauffolgenden Tage stattzufinden. (Reg.-Entschl. v. 21. Febr. 1885 Ziff. 1 Abs. 1, Schulanz. S. 33.)

9. An Werktagsschulen, in welchen die Schlußprüfung in der Zeit nach dem 27. April abgehalten wird, hat die Aufnahme in die Schule und das Vorrücken der Schüler in höhere Klassen am 4. Schultage nach der Schlußprüfung oder — wenn auf diesen Tag ein Sonn- oder Feiertag fällt — an dem darauffolgenden Tage stattzufinden. (Reg.-Entschl. v. 21. Febr. 1885 Ziff. 2 Abs. 1, Schulanz. S. 34.)

IV. Befreiung vom Besuche der Volksschule.

1. Eine Befreiung vom Besuche der Werktags- oder Feiertagsschule findet nur bei denjenigen Schulpflichtigen statt, welche

a) eine Latein-, Real- oder höhere Töchterschule besuchen, oder

b) mit Genehmigung der Stadtbezirks- oder Lokalschulinspektion einen den öffentlichen Volksschulunterricht ersetzenden Privatunterricht erhalten, oder

c) als Feiertagsschulpflichtige eine landwirtschaftliche Fortbildungsschule besuchen.

(Cf. Minist.-Entschl. v. 26. Febr. 1838 Ziff. 3 Abs. 3 und Ziff. 4 Abs. 2 [Döll. IX S. 1431], ferner Verordn. vom 31. Dezbr. 1864 § 2 [Minist.-Bl. 1865 S. 18.])

2. Es dauert jedoch in solchen Fällen die Befreiung vom Besuche der Volksschule nur so lange, als die vorgenannten Befreiungsgründe (Besuch einer höheren Lehranstalt, Genuß von Privatunterricht rc.) fortbestehen. Wer demnach aus einer höheren Lehranstalt oder einer Fortbildungsschule oder aus dem Privatunterrichte im Laufe oder am Schlusse des Unterrichtsjahres während des Schulpflichtigkeitsalters ausscheidet, ist wieder in die Werk- oder Sonntagsschule einzuweisen.

Es haben daher zur Ermöglichung der Kontrolle über Erfüllung der Schulpflicht die Vorstände der humanistischen und technischen Mittelschulen von jedem einzelnen Falle, in welchem ein Schüler vor Zurücklegung des volksschulpflichtigen Alters aus der Anstalt ausscheidet, oder zu Anfang des Schuljahres in die Anstalt nicht wieder eintritt, der Lokalschulbehörde des Aufenthaltsortes desselben Anzeige zu erstatten. (Min.-Entschl. v. 18. Jan. 1880, Minist.-Bl. S. 13 f.; vgl. Oberfr. Reg.-Entschl. v. 20. Nov. 1865, Oberfr. Schulverordnungs-Sammlg. S. 985.) Die gleiche Anzeige an die betreffende Lokalschulbehörde ist zu erstatten, wenn werktags- oder sonntagsschul-

pflichtige Zöglinge aus einer Fortbildungs- oder einer Töchterschule oder aus dem Privatunterrichte ausscheiden.

3. Die im Alter der Sonn- und Feiertagsschulpflicht stehenden Jünglinge, welche die 5. Klasse einer öffentlichen Lateinschule oder den 4. Kurs einer Realschule mit Erfolg besucht haben, sind vom Besuche der Sonn- und Feiertagsschule — unbeschadet der Verpflichtung zum Besuche des öffentlichen Religionsunterrichtes (Christenlehre) — befreit, dieselben werden jedoch in disziplinärer Beziehung wie Sonn- und Feiertagsschüler behandelt und unterliegen sohin insbesondere dem Verbote des Besuches von Wirtshäusern ohne gehörige Aufsicht, sowie des Besuches von öffentlichen Tanzunterhaltungen. (Minist.-Entschl. v. 23. Aug. 1889, Schulanz. S. 153.)

5. Die Schulpflicht erstreckt sich nicht bloß auf die inländischen, sondern auch auf die ausländischen (fremden oder nichtbayerischen) Kinder ohne Unterschied der Nationalität, welche während des Schulpflichtigkeitsalters sich in Bayern auf kürzere oder längere Zeit, z. B. als Dienstboten oder Lehrlinge oder Angehörige einer ein Gewerbe in Bayern betreibenden nichtbayerischen Familie ꝛc. aufhalten. Solche sind daher, sie mögen Kinder von reichsangehörigen Fremden (nichtbayerischen Deutschen) oder von nichtreichsangehörigen Fremden (Ausländern) sein, gleich den Eingeborenen zum Besuche der Werktags- oder Sonntagsschule ihre Aufenthaltsgemeinde anzuhalten, wenn nicht die oben in Ziff. 1 erwähnten Ausnahmen auf sie Anwendung finden. (Min.-Entschl. v. 7. Febr. und 8. April 1835, Döll. XI, S. 1428 bis 1430 und v. 12. Aug. 1877, Schulanz. S. 123.)

(Vergl. auch Englmann, Handbuch des Bayer. Volksschulrechtes, III. Aufl. S. 281 Ziff. 3.)

V. Dispensationen vom Besuche der Volksschule.

(Min.-Entschl. vom 1. Nov. 1864, Oberfr. Kreisamtsblatt Jahrg. 1864, S. 1580.)

a) Dispensationen vom Besuche der Werktagsschule zum Zwecke einer früheren Entlassung vor Ablauf der gesetzlichen Frist d. i. vor vollständiger Erfüllung des 7jährigen Schulbesuches können nur ausnahmsweise in einzelnen Fällen beim Obwalten ganz besonderer Verhältnisse erteilt werden. Es ist daher in jedem Falle von den einschlägigen Behörden genau zu prüfen, ob solche außerordentliche Umstände vorliegen, welche eine Ausnahme von der Regel rechtfertigen, und bei Bescheidung derartiger Gesuche folgendes Verfahren zu beobachten:

1. Gesuche sind mit den erforderlichen Belegen und Nachweisen versehen, bei der einschlägigen Stadtbezirksinspektion oder Lokalschulinspektion einzureichen.

2. Diese Behörden haben dieselben mit gutachtlicher Würdigung der vorgesetzten Stadtschulkommission oder Distriktsschulinspektion vorzulegen.

3. Die Stadtschulkommissionen und Distriktsschulinspektionen,

letztere im vorschriftsmäßigen Benehmen mit der Distriktspolizeibehörde, haben genau zu prüfen, ob solche außerordentliche Verhältnisse gegeben sind, welche einen genügenden Grund zur ausnahmsweisen Befreiung von der vollständigen Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht bilden.

4. Mangelt es an dieser Voraussetzung, so ist das betreffende Gesuch sofort abschlägig zu bescheiden.

5. Erscheint aber das Gesuch in dieser Richtung als begründet, so ist das Schulkind einer besonderen Prüfung aus den sämtlichen Gegenständen der deutschen Werktagsschule von dem Schulkommissär, resp. Stadtschulreferenten, oder dem Distriktsschul-Inspektor zu unterwerfen.

6. Wenn es diese Prüfung zur Zufriedenheit besteht, kann die Dispensation erteilt und die Entlassung aus der Werktagsschule bewilligt werden.

7. Wenn es hingegen ungenügende Kenntnisse an den Tag legt, so ist unnachsichtlich auf der Vollendung der gesetzlichen Schulpflicht zu bestehen.

b) Dispensationen vom Besuche der Feiertagsschule zum Zwecke einer früheren Entlassung vor dem Zeitpunkte der ordentlichen Jahresprüfung, bezw. vor vollständiger Erfüllung des 3jährigen Feiertagsschulbesuches oder des 10jährigen Gesamtschulbesuches können gleichfalls nur ausnahmsweise beim Vorhandensein außerordentlicher Umstände gewährt werden, wobei jedoch die Entlassung und bezw. die zu diesem Behufe zu bewilligende Separatprüfung keinesfalls um mehr als ein halbes Jahr früher als die ordentliche Jahres- und Entlassungsprüfung stattfinden darf. Die desfallsigen Gesuche sind gleichfalls von den Ortsschulbehörden zu instruieren und von den Distriktsschulbehörden zu bescheiden, und es ist dabei dasselbe Verfahren wie bei vorzeitiger Entlassung aus der Werktagsschule (lit. a Ziff. 1—7) analog anzuwenden. (Verordn. v. 31. Dez. 1864 § 7 Ziff. 2, § 8 und § 11 u. Minist.-Entschl. v. 11. Jan. 1865 Ziff. 7, 8, 11 [Minist.-Bl. 1865 S. 19 f., 25—27.])

(Vergl. auch Englmann, Handbuch des Bayerischen Volksschulrechtes, München 1888, S. 292 u. 293.)

VI. Schuljahr. Sommer- und Wintersemester.

Das Schuljahr beginnt sowohl auf dem Lande als in den Städten mit dem Anfang des Sommersemesters, d. i. mit dem 1. Mai, soweit nicht gemäß Minist.-Entschl. vom 8. Juli 1877 (Minist.-Bl. S. 300) auf Antrag des betreffenden Stadtmagistrates der Beginn des Schuljahres auf den Anfang des Wintersemesters durch die Kreisregierung verlegt ist.

Das Wintersemester mit vollständigem Vor- und Nachmittagsunterricht hat stets am dritten Montag im Oktober zu beginnen. (Reg.-Entschl. v. 11. Mai 1887, Schulanz. S. 61.)

(Vergl. Abschn. III Ziff. 8 u. 9 und Abschn. VII Ziff. VII.)

VII. Unterrichtszeit. Abteilungsunterricht.

(Reg.-Entschl. vom 11. Mai 1887, Schulanz. S. 61 u. vom 8. April 1876, Schulanz. S. 89 ff.)

I. Gemäß höchster Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 25. Juli 1810 (Schulverordn.-Sammlung S. 99) hat hinsichtlich der Unterrichtsdauer und der Unterrichtszeit im Sommersemester eine Änderung in den Schulen der Städte und Märkte nicht einzutreten. Es sind demnach in sämtlichen Städten und Märkten Oberfrankens die Schulen gleichförmig den Sommer wie den Winter hindurch (wöchentlich 26 Stunden) abzuhalten.

Der Ausfall des Nachmittags-Unterrichts ist während der heißen Jahreszeit dann gestattet, wenn die vormittägige Unterrichtszeit auf 4 Stunden ausgedehnt wird.

II. Die Unterrichtszeit für die Volksschulen auf dem Lande ist auf den Vormittag zu verlegen und hat

a) bei ungeteilten Schulen (mit 7 Schuljahren) täglich mindestens 4 Stunden,

b) bei geteilten Schulen täglich mindestens 3½ Stunden zu betragen.

III. In ungeteilten Schulen (mit 7 Schuljahren) ist auf die Dauer des Sommersemesters allenthalben der Abteilungs-Unterricht einzuführen.

IV. Erweist es sich in folge örtlicher Verhältnisse als notwendig oder sehr wünschenswert, in geteilten Schulen auf die Dauer des Sommersemesters den Abteilungsunterricht einzuführen, so ist jeder der beiden Abteilungen eine tägliche Unterrichtszeit von mindestens zwei Stunden zu sichern.

Die Einführung des Abteilungs-Unterrichts in den geteilten Schulen auf die Dauer des Sommersemesters ist jedoch in jedem Falle von der Genehmigung der K. Regierung abhängig.

V. Die Verlegung des Unterrichts auf den Nachmittag ist für Landschulen dann geboten, wenn der Vormittags-Unterricht durch vom Lehrer zu leistende Kirchendienste ganz oder zum Teil ausfällt.

VI. Die Festsetzung der täglichen Anfangszeit des Unterrichtes steht den K. Lokalschulinspektionen, beziehungsweise den K. Stadtschulenkommissionen zu. Immer sind hiebei aber die Vorschläge der Lehrer zu erholen und berechtigte Wünsche der Gemeindebehörden oder Schulsprengelangehörigen thunlichst zu berücksichtigen.

VII. Der vollständige Vor- und Nachmittags-Unterricht hat stets am dritten Montag im Oktober zu beginnen*).

---

*) cf. Ziff. VI der Reggs.-Entschl. vom 8. April 1876:
„Der vollständige Vor- und Nachmittagsunterricht
„hat für die Folge — mit Ausnahme der Schulen, welche ex currendo
„versehen werden — in sämtlichen Schulen schon mit dem
„Wiederbeginn des Schulunterrichtes nach den

VIII. Zeit und Dauer des Unterrichts an den Schulen, welche ex currendo versehen werden und an denjenigen, deren Lehrer mit der Verwesung einer anderen Schule neben ihrer eigenen betraut wurden, ist nach Einvernehmen der treffenden Lehrer und K. Lokalschulbehörden von dem K. Distriktsschulinspektor zu bestimmen. (Reg.-Entschl. v. 8. April 1876, S. 89 ff.)

VIII. Unterricht in den Nachmittagsstunden während der heißen Jahreszeit.

(Höchste Minist.-Entschl. v. 24. Juni 1868, Schulanz. 1877, S. 101 u. 102.)

Um dem schädlichen Einflusse zu begegnen, welchen während der heißen Jahreszeit die drückende Hitze der Nachmittagsstunden in den oft sehr beschränkten Schulzimmern auf die Gesundheit der Schüler und Schülerinnen üben kann, wird der K. Regierung, K. d. J., die Ermächtigung erteilt, den Inspektoren und Vorständen der öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten unter genauer Berücksichtigung der lokalen und sonstigen besonderen Verhältnisse die Beschränkung des Unterrichts auf die Vormittagszeit in dem Falle zu gestatten, wenn die Tagestemperatur 22 Grad Réaumur im Schatten erreicht.

IX. Besuch des Gottesdienstes.

(Reg.-Entschl. v. 31. Dez. 1869, Krs.-Amts-Bl. 1870, S. 18.)

Die Kgl. Regierung hat im Interesse der Gesundheit der Schuljugend und im Einverständnisse der kirchlichen Oberbehörden beschlossen, in denjenigen Bezirken, in welchen die Werktagsschüler gehalten sind, morgens vor dem Beginn der Schule die Frühgottesdienste zu besuchen, für die Winterszeit, also für die Periode vom 1. Novbr.— 1. März einschlüssig die Kinder bis zum Alter von 10 Jahren inkl. vom Besuche des Frühgottesdienstes an Werktagen gänzlich, die älteren Schulkinder aber zu dispensieren, wenn strenge Kälte eintritt, wonach sich für die Folge zu richten ist.

X. Wochenvakanz.

I. Hinsichtlich der Wochenvakanz bleibt im allgemeinen die seitherige Bestimmung (conf. Reg.-Entschl. vom 21. April 1856 Schulverordn.-Sammlung S. 929) in Kraft, wornach nur in Schulen mit starker Einschulung oder mit über das Schulamt sich weit hinaus

---

„vielerorts in Oberfranken in die erste Hälfte „des Monats Oktober fallenden Herbstferien zur „Einführung zu gelangen. — An jenen Orten, in welchen zu dieser „Zeit Ferien nicht stattfinden, ist mit dem Vor- und Nachmittags„unterricht stets am dritten Montag im Oktober zu „beginnen.“

erstreckendem Schulsprengel ein ganzer Wochenvakanztag aufzustellen, für die übrigen Schulen aber die Einrichtung mit zwei halben Vakanztagen beizubehalten, beziehungsweise einzuführen ist. (Reg.-Entschl. vom 10. April 1876 Ziff. III, Schulanz. S. 92.)

II. Die vorstehenden Bestimmungen haben sich nur auf jene Schulen zu beziehen, in welchen der verordnungsmäßige volle Unterricht erteilt wird.

Für die Unterrichtsdauer in jenen Schulen, in denen Abteilungsunterricht eingeführt werden mußte, sind die Bestimmungen der Minist.-Entschl. vom 25. Juli 1810 (Schulverordn.-Sammlg. S. 98) und der Reg.-Entschl. vom 31. März 1855 (Kr.-A.-Bl. S. 365) maßgebend, wornach an jedem Wochentage — auch am Mittwoch — Vor- und Nachmittag je 3 Stunden und am Sonnabend Vormittag 4 — für jede Abteilung nämlich je 2 — Stunden Unterricht zu erteilen ist. (Reg.-Entschl. vom 10. Nov. 1876, Abs. 1 u. 2, Schulanz. S. 248.)

III. In den statistischen Übersichten ist künftighin unter Ziff. XIX Schulzeit eine mit lit. K zu bezeichnende Unterabteilung „Wochenvakanz" beizufügen und hier anzugeben, auf welche Nachmittage, bezw. auf welchen Tag die Wochenvakanz fällt.

Die K. Lokalschulinspektionen werden nicht unterlassen, diejenigen Übersichten, welche diese Ergänzung nicht enthalten, zur Richtigstellung sofort zurückzugeben. (Reg.-Entschl. v. 5. April 1880, Ziff. 2 Abs. 1 u. 2, Schulanz. S. 57. — cf. Reg.-Entschl. vom 10. April 1876 Ziff. III, Schulanz. S. 93 und Reg.-Entschl. vom 8. März 1877 Ziff. 18, Schulanz. S. 42.)

XI. Ferien und schulfreie Tage.

(Reg.-Entschl. vom 26. März 1891. Sch.-Anz. 1891, S. 61.)

I. Die Ferien an den Volksschulen in den Städten Bamberg, Bayreuth, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Selb und Wunsiedel*) erstrecken sich künftighin auf die Zeit vom 15. Juli bis 31. August.

II. Die gesamten Ferien an den Volksschulen in allen unter Ziff. I nicht genannten Schulorten dauern — ausschließlich der unter Ziff. IV aufgeführten schulfreien Tage — sechs Wochen. Die Anordnung dieser Ferien, d. ist die Festsetzung und die Verteilung derselben auf eine bestimmte Zeit, steht den K. Lokalschulinspektionen zu. Dieselben haben aber hiebei stets die Vorschläge der Lehrer zu erholen und auf die lokalen Verhältnisse — auf dem Lande insbesonders auf den Zeitpunkt der dringendsten Feldarbeiten — Rücksicht zu nehmen.

Von Seite der K. Lokalschulinspektionen ist die Anberaumung und Zeitdauer der Ferien jedesmal unmittelbar vor Beginn derselben der K. Distriktsschulinspektion und dem K. Bezirksamte anzuzeigen.

---

*) Nunmehr auch in Forchheim.

III. Gegen vorschriftswidrige Ausdehnung der Ferien ist von Seite der K. Schulbehörden mit aller Strenge einzuschreiten.

IV. Als schulfreie Tage haben für sämtliche Werktagsschüler außer den Sonntagen und gebotenen Feiertagen zu gelten:

1. Die Zeit vom 24. Dezember bis 2. Januar einschließlich.
2. Der Fastnachtsdienstag.
3. Die Zeit vom Gründonnerstag bis zum Osterdienstag einschl.
4. Zwei Schultage entweder unmittelbar nach der ordentlichen Schulprüfung oder (in Schulen, in welchen das Schuljahr mit dem 1. Mai beginnt) unmittelbar vor dem Beginne des Schuljahres. Die nähere Anordnung hierüber steht den K. Lokal-Schulinspektionen (bezw. Stadtschulenkommissionen) zu. Die Verschiebung dieser schulfreien Tage auf eine andere — nicht schulfreie Zeit — ist unstatthaft.
5. Die Zeit vom Pfingstsonnabend bis Pfingstmittwoch einschließlich. (Die Bestimmungen der hinsichtlich der Ausdehnung der schulfreien Tage auf die ganze Pfingstwoche an einige Distriktsschulinspektionen und Stadtschulenkommissionen ergangenen besonderen Entschließungen werden hiedurch aufgehoben.)

V. Hinsichtlich der Unterrichtszeit an den Allerhöchsten Namens- und Geburtstagen Seiner Majestät des Königs sowie Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten ist die höchste Minist.-Entschl. vom 1. März 1887 (Schulanzeiger S. 37 f.) genau zu beachten. Inhaltlich derselben haben die Schüler der Volks- und der Mittelschulen dem an diesem Tage stattfindenden Festgottesdienste anzuwohnen. Es ist deshalb an den bezeichneten Tagen der Unterricht soweit einzustellen, als dies zur Ermöglichung der Teilnahme an dem Festgottesdienste notwendig ist; am Geburtstage Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten aber sind die sämtlichen Unterrichtsanstalten für den ganzen Tag zu schließen.

VI. Bezüglich der Schulversäumnisse der Neukommunikanten sind die Bestimmungen der Reg.-Entschl. vom 27. März 1877 (Schulanzeiger S. 50 f.) strenge einzuhalten.

VII. Das Einstellen des Schulunterrichts an Geburts- und Namenstagen der Lehrer und der Schulinspektoren, sowie an Quartals- und Markttagen ist untersagt.

VIII. Für die Wochenvakanztage bleibt die seitherige Bestimmung (Reg.-Entschließung vom 21. April 1856, Schulverordnungen-Sammlung S. 929) in Kraft, wonach nur an Schulen mit starker Einschulung oder mit über den Schulort sich weit hinaus erstreckendem Schulsprengel ein ganzer Wochenvakanztag aufzustellen, für die übrigen Schulen aber die Einrichtung mit zwei halben Vakanz-Nachmittagen beizubehalten, bezw. einzuführen ist. (cf. Abschn. X Ziff. I.)

IX. Die Unterrichtsdauer für Schulen mit Abteilungs-Unterricht hat sich strenge nach der Minist.-Entschl. vom 25. Juli 1810 (Schulverordnungen-Sammlung S. 98), der Reg.-Entschl. vom 31. März 1855 (Kr.-A.-Bl. S. 365) und der Reg.-Entschl. vom 14. Novbr. 1876 (Schulanz. S. 248) zu bemessen, wornach an jedem Wochentage — auch am Mittwoch — Vor- und Nachmittag je 3 Stunden und am Sonnabend Vormittag 4 — für jede Abteilung nämlich je 2 — Stunden Unterricht zu erteilen ist. (Cf. Abschn. X Ziff. I Abs. 2.)

X. Während der Ferien — d. h. an den Sonn- und Feiertagen, welche in die Zeit der für die unter Ziffer II bezeichneten Schulen angeordneten 42tägigen Ferien fallen (cf. Reggs.-Entschl. vom 28. Oktober 1891, Schulanz. S. 149)*), bleibt auch die Sonn- und Feiertagsschule eingestellt.

XI. Die willkürliche Einstellung der Schule ist disziplinär strafbar.

XII. Gesuche um Urlaub sind nur in außerordentlichen, dringenden Fällen zu bewilligen.

XII. Unterbrechung der Schulzeit.

1. Unterbrechungen oder Aussetzungen des Schulunterrichts während der vorschriftsmäßigen Schulzeit sind sorgfältig zu vermeiden und, wenn solche ohne gegründete Verhinderungsursache (wie plötzliche Krankheits- oder sonstige Notstandsfälle, die jedoch so bald als thunlich dem Lokalschulinspektor anzuzeigen sind) vorkommen, durch die Schulbehörden sogleich zu rügen und nach Umständen höheren Orts zur Anzeige zu bringen. Dem Lehrer ist es nicht erlaubt, eigenmächtig besondere Freistunden oder Frei-Tage zu geben. In außerordentlichen dringenden Fällen, welche zur Aussetzung des Schulunterrichts Anlaß geben, ist Anzeige bei der Lokalschulinspektion zu machen und von derselben die Erlaubnis nachzusuchen, welch letztere ohne triftige Gründe nicht zu erteilen ist. (Vergl. Englmann, Handbuch des Bayerischen Volksschulrechtes von Ed. Stingl, III. Aufl., München 1888.)

2. In Stadt- und Marktschulen, in welchen ausnahmsweise die Einrichtung getroffen werden darf, nach welcher, um den Nachmittagsunterricht während der heißen Jahreszeit einstellen zu können, an jedem Wochentage vormittags 4 Stunden Unterricht zu erteilen sind, ist jeder durch Kirchendienste veranlaßte Ausfall einer

*) „An den Sonn- und Feiertagen, welche in die Zeit der 42tägigen Ferien fallen, bleibt — gemäß Regierungs-Entschließung vom 26. März 1891 — die Sonntagsschule eingestellt. Die Bestimmung unter Ziff. IV (Schlußsatz) der Regierungs-Entschließung vom 10. April 1876, Schulanz. S. 94 — ‚doch ist hiebei zu beachten, daß an jenen Sonntagen, welche an die Grenze des Beginnes und des Schlusses der Ferien fallen, Sonntagsschule zu halten ist‘ — tritt sohin außer Wirksamkeit.“

Vormittagsschulzeit an demselben Tage Nachmittag wieder einzubringen. (Reg.=Entschl. vom 8. Apr. 1876 Ziff. I, Schulanz. S. 89 f.)

3. Die Verlegung des Unterrichts auf den Nachmittag ist für Landschulen dann geboten, wenn der Vormittagsunterricht durch vom Lehrer zu leistende Kirchendienste ganz oder zum Teil ausfiel. (Reg.=Entschl. vom 8. Apr. 1876 Ziff. II Abs. 2, Schulanz. S. 90.)

4. Im Notizenbuche, I. Hauptteil Ziff. 5 lit. b und c ist die Zeitdauer, in welcher der Schulunterricht wegen Krankheit, Beurlaubung oder Wechsel des Lehrers oder wegen epidemischer Kinderkrankheiten unterblieb, dann jeder Tag, an dem der Unterricht durch Gemeindeschreiber= oder durch Kirchendienste über 1/2 Stunde unterbrochen wurde, mit kurzer und bestimmter Angabe des Unterbrechungsgrundes vorzumerken. (Reg.=Entschl. vom 14. Febr. 1876, Ziff. 5 lit. a und b, Schulanz. S. 41 ff.)

5. Desgleichen ist im III. Hauptteil des Notizenbuches (Übersicht der statistischen Verhältnisse) Ziff. XIX lit. d und e vorzumerken, an wie viel Schultagen im vorigen Jahre der Unterricht infolge von Kirchenverrichtungen und Gemeindeschreiberdiensten unterbrochen wurde (Reg.=Entschl. vom 14. Febr. 1876 Ziff. XIX lit. d und e, Schulanz. S. 46), und zwar haben sich die Einträge lit. d auf alle jene Unterbrechungen des Unterrichts zu beziehen, welche sowohl durch Verrichtungen, zu denen der Lehrer als Kirchendiener 2c. verpflichtet ist, als überhaupt durch gottesdienstliche Handlungen, (Beiwohnen von Prozessionen, Bittgängen, Betstunden 2c.) veranlaßt wurden. (Reg.=Entschl. vom 8. März 1877 Ziff. 16 lit. l, Schulanzeiger S. 42.)

(Vgl. auch Übersicht der statistischen Verhältnisse, Abschn. XXI Ziff. 7.)

XIII. Schulversäumnisse.

(Königlich Allerhöchste Verordnung vom 2. Septbr. 1886, Schulanz. S. 157—161.)

§ 1.

An jeder deutschen Werktags= und Sonntagsschule, dann an jeder die Sonntagsschule vertretenden Fortbildungsschule werden von dem Lehrer Verzeichnisse über die Versäumnisse geführt, welche bei der werktags= und sonntagsschulpflichtigen Jugend inbezug auf den Besuch der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes im Verlaufe eines Monats sich ergeben.

§ 2.

Diese Verzeichnisse sind in den ersten Tagen des darauffolgenden Monats der Lokal= oder Stadtbezirks=Schulinspektion zu übergeben, welche dieselben in den vorgeschriebenen Schulsitzungen zu prüfen hat.

Die Schulsitzungen finden in der Regel am ersten oder

zweiten Sonntage jedes Monats statt. Bei besonderen Verhältnissen kann mit Zustimmung der Lokal- oder Stadtbezirks-Schulinspektion oder wenn diese nicht erteilt wird, durch gemeinschaftlichen Beschluß der Distriktsschulbehörden, beziehungsweise in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten durch Beschluß der Lokalschulkommission ein anderer Tag innerhalb der ersten Monatshälfte festgesetzt werden. Dem Vorstande der Ortsschulbehörde bleibt es unbenommen, zum Zwecke der rascheren Abwandlung einzelner Schulversäumnisse noch außerordentliche Schulsitzungen zu berufen.

Die Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren der säumigen Werktags- oder Sonntagsschulpflichtigen sind zu den Schulsitzungen gegen schriftlichen Nachweis vorzuladen und mit ihrer Verantwortung zu vernehmen. Von dieser Vorladung kann vorbehaltlich der nachträglichen Würdigung in der Schulsitzung Umgang genommen werden, wenn das Versäumnis entschuldigt wurde und die Entschuldbarkeit desselben zweifellos feststeht.

Als entschuldbar sind jene Versäumnisse der Werktagsschule oder der Sonntagsschule oder der letztere vertretenden Fortbildungsschule oder des öffentlichen Religionsunterrichtes zu erachten, welche durch ein dringendes Hindernis — wie Krankheit des Schulpflichtigen, ungangbarer Weg, ungestüme Witterung, wenn der Schulort entlegen ist, Unentbehrlichkeit des Schulpflichtigen zu häuslichen oder landwirtschaftlichen Dienstleistungen in Notlagen, durch Sitte und Anstand gebotene Teilnahme desselben an ungewöhnlichen Familienereignissen — veranlaßt worden sind.

Soferne die Vorgeladenen ohne genügende Entschuldigung von den Schulsitzungen wegbleiben oder die vorgebrachte Entschuldigung der Versäumnisse sich entweder als unzulässig oder unwahr erweist, sind die Schuldigen für das erste Mal regelmäßig zu verwarnen; bei weiteren Versäumnissen innerhalb des nämlichen Schuljahres ist für jede schuldhaft versäumte Schul- oder Unterrichtszeit in der Regel eine einmalige Geldstrafe von 10 bis 50 Pfennig zu verfügen und damit eine Verwarnung der Schuldigen vor weiteren Versäumnissen zu verbinden. Beim Obwalten erschwerender Umstände kann schon im ersten Falle Geldstrafe in Verbindung mit Verwarnung verhängt werden.

Den Nichterschienenen ist der Beschluß der Ortsschulbehörde schriftlich zu eröffnen.

In gleicher Weise wie die Eltern oder deren Stellvertreter sind auch die säumigen Sonntagsschulpflichtigen zu den erwähnten Schulsitzungen vorzuladen und mit ihrer Verantwortung zu hören. Unter den in § 2 Abs. 3 vorgeschriebenen Voraussetzungen und dem dort bestimmten Vorbehalte kann auch hier von der Vorladung Umgang genommen werden.

Soferne die Vorgeladenen ohne genügende Entschuldigung von den Schulsitzungen wegbleiben oder die von ihnen vorgebrachte Entschuldigung sich entweder als unzulässig oder als unwahr erweist,

ist gegen dieselben ein Disziplinarverweis auszusprechen und damit eine Verwarnung vor weiteren Versäumnissen zu verbinden. Bei weiteren Versäumnissen innerhalb des nämlichen Schuljahres ist gegen die Schuldigen in der Regel ein einmaliger Schularrest bis zu sechs Stunden in Verbindung mit Verwarnung zu verhängen.

Den Nichterschienenen ist der Beschluß der Ortsschulbehörde schriftlich zu eröffnen.

Schulversäumnisse, welche von einem Werktagsschulpflichtigen allein verschuldet worden sind, sind nur an diesem und zwar auf dem Wege der Schuldisziplin zu bestrafen.

§ 3.

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, obwohl sie innerhalb des nämlichen Schuljahres von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Schulversäumnisse nach Maßgabe des § 2 bereits mit Geldstrafe belegt und vor weiteren Versäumnissen verwarnt worden waren, sind der Amtsanwaltschaft des einschlägigen Amtsgerichtes zur Bestrafung nach Artikel 58 des Polizeistrafgesetzbuches unter Vorlage der nötigen Behelfe anzuzeigen.

Ebenso ist gegen diejenigen Sonntagsschulpflichtigen zu verfahren, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder der dieselbe vertretenden Fortbildungsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den vorgeschriebenen Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes innerhalb des nämlichen Schujahres fortgesetzt versäumen, obwohl gegen sie von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Schulversäumnis nach Maßgabe des § 2 eingeschritten worden war.

Beim Obwalten erschwerender Umstände können Sonntagsschulpflichtige schon nach der ersten Bestrafung auf Grund des § 2 wegen neuer schuldhafter Schulversäumnisse innerhalb des nämlichen Schuljahres der richterlichen Bestrafung überwiesen werden.

Ebenso darf, wenn seit der letzten Einschreitung nach Maßgabe des § 2 ein längerer Zeitraum innerhalb des nämlichen Schuljahres verflossen ist, ausnahmsweise die in § 3 Absatz 1 und 2 vorgeschriebene Anzeige erst nach Verhängung einer weiteren Geldstrafe beziehungsweise nach Verhängung eines weiteren Schularrestes, womit ebenfalls eine Verwarnung der Schuldigen vor weiteren Versäumnissen zu verbinden ist, erstattet werden. In diesem Falle ist jede versäumte Schul- oder Unterrichtszeit mindestens mit dem doppelten Betrage der verfügten ersten Geldstrafe bis zum Höchstbetrage von 1 Mark zu belegen.

Die Anzeige bei der Amtsanwaltschaft hat zunächst von der einschlägigen Ortsschulbehörde zu geschehen. Zur Erstattung dieser Anzeige sind aber auch die höheren Schulbehörden berechtigt, wenn

dieselbe von der Ortsschulbehörde unterlassen wird oder nicht rechtzeitig erfolgt.

§ 4.

Die Erhebung der in § 2 Absatz 5 und § 3 Absatz 4 bezeichneten Geldstrafen und deren Beitreibung im Wege der Hilfsvollstreckung hat von der einschlägigen Gemeindeverwaltung nach den über die Beitreibung von rückständigen Gemeindeumlagen gegebenen Vorschriften zu erfolgen. Der Ertrag derselben wird an die Schulkasse abgegeben.

§ 5.

Zur Verhütung von schuldbaren Versäumnissen ist die Vorführung wiederholt säumiger Schulpflichtiger durch den Schuldiener oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde zulässig.

§ 6.

Die Behandlung der Schulversäumnisse seitens der Ortsschulbehörden unterliegt der Kontrolle der Distriktsschulbehörden beziehungsweise in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten der Kontrolle der Lokalschulkommissionen unter der Oberaufsicht der Kreisregierung, Kammer des Innern.

XIV. Vorrücken. Übertrittsprüfung.

(Reg.-Entschl. vom 6. Dezember 1887, Schulanz. S. 179.)

I. An jeder selbständigen Schulklasse, aus welcher Kinder in eine höhere Volksschulklasse (mit eigenem Lehrer) aufsteigen, ist künftighin am Schlusse des Schuljahres eine besondere Übertrittsprüfung abzuhalten. Dieser Prüfung sind alle diejenigen Schüler zu unterstellen, welche das zum Vorrücken in die nächst höhere Schulklasse erforderliche Alter besitzen.

II. Die näheren Anordnungen über die Vornahme der Übertrittsprüfungen sind — nach Einvernahme der Kgl. Lokalschulinspektionen und der Lehrer — von den Kgl. Distriktsschulinspektionen zu treffen und sodann in das Notizenbuch einzutragen.

An Schulen mit Oberlehrern haben diese die Übertrittsprüfung an den ihnen unterstehenden Schulklassen abzuhalten.

III. Für die Bearbeitung der Anordnungen über die Übertrittsprüfungen wird auf die im Schulanzeiger (Jahrgg. 1881 S. 35 u. 36; 1884 S. 67; 1885 S. 67, S. 115 u. S. 182 u. 1886 S. 39 u. S. 205) veröffentlichten „Regelungen des Vorrückens der Schüler“ hingewiesen.

IV. Bei sämtlichen Übertrittsprüfungen ist daran festzuhalten, daß

a) dieselben — mit Ausnahme des unter Ziffer II Abs. 2 gegenwärtiger Entschließung bezeichneten Falles — unter Leitung der Kgl. Lokalschulinspektion vorgenommen werden, daß

b) kein Schüler länger als 2 Jahre in einer und derselben Jahresklasse verbleibe und daß

c) die Entscheidung über das Vorrücken der Schüler der Kgl. Distriktsschulinspektion, bez. der Stadtschulenkommission vorbehalten bleibt. Zu diesem Zwecke sind künftighin bei den öffentlichen Schlußprüfungen der Oberklassenschulen die Verhandlungen, welche über das Vorrücken der Schüler in den der betreffenden Oberklasse vorhergehenden Klassen gepflogen wurden, dem Kgl. Distriktsschulinspektor zur endgiltigen Entscheidung und Genehmigung vorzulegen.

V. Wenn in der Regel auch nur diejenigen Schüler in höhere Klassen vorrücken sollen, welche die hiezu erforderliche Befähigung bei der Übertrittsprüfung nachgewiesen haben, so muß gleichwohl auch im Auge behalten werden, daß die Zurückweisung eines Schülers in die frühere Klasse sich nur dann empfiehlt, wenn hieraus für denselben sich ein besseres Unterrichtsergebnis erhoffen läßt und nicht zu befürchten steht, daß durch das längere Verbleiben des Schülers in einer und derselben Altersklasse die gesamte geistige Entwicklung desselben beeinträchtigt wird. In keinem Falle darf ein Schüler in einer Klasse mit 2 Jahrgängen länger als 3 Jahre und in einer Klasse mit 3 Jahrgängen länger als 5 Jahre verbleiben.

XV. Schulvisitationen.

1. Herbstprüfungen.

1. Die Abhaltung von Herbstprüfungen durch die Kgl. Lokalschulinspektoren hat künftighin nur da zu erfolgen, wo sich die Vornahme derartiger Prüfungen bei der ordentlichen Jahresvisitation als für einzelne Schulen notwendig oder wünschenswert herausstellt. Von Seite des K. Distriktsschulinspektors ist in diesen Fällen — für den gesamten Unterrichtsstand, oder nur für einzelne Lehrfächer, oder auch nur für bestimmte Klassen — die Abhaltung dieser Prüfung besonders zu verfügen und hievon im Prüfungsprotokoll (Abt. II) Vormerkung zu machen. In der Nachweisung des nächsten Jahres ist unter Abt. II Ziffer 2 der Vollzug dieser Anordnung sodann zu konstatieren.

2. Können demnach auch in allen Fällen, in welchen sie nicht besonders angeordnet werden, die Herbstprüfungen zum Wegfall kommen, so bleibt doch selbstverständlich die für die K. Lokalschulinspektoren bestehende Verpflichtung, sich von Zeit zu Zeit über den Unterrichtsstand und den Fortgang des Unterrichts in den untergebenen Schulen genauere Kenntnis zu verschaffen, nach wie vor aufrecht erhalten. (Reg.-Entschl. vom 24. Oktober 1876, Schulanz. S. 215.)

---

2. Ordentliche Schulvisitationen.

(Reg.-Entschl. vom 23. Januar 1883, Schulanz. S. 26 u. 27.)

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 1. Juli 1808 Ziff. II (Schul-Verordn.-Sammlung S. 67) wird bestimmt, daß die Schulprüfungen auf dem Lande am Schlusse der Winterschule vorzunehmen

seien, und die höchste Entschließung vom 21. Nov. 1839 (Schul-Verordn.-Sammlung S. 517 Ziff. III) ordnet an, daß die Visitationen der Schulen zu einer Zeit erfolgen sollen, wo dieselben am zahlreichsten besucht sind und das vollständigste Bild ihrer Leistungen darbieten, daß ferner die Schulpflichtigen nicht ohne das Bestandenhaben der Prüfung aus der Werk- oder Sonntagsschule entlassen werden dürfen und daß die nähere Bestimmung der Visitationszeit unter Beachtung der provinziellen oder lokalen Verhältnisse der K. Kreisregierung, Kammer des Innern, überlassen bleibt.

Mit Regierungs-Entschließung vom 30. März 1843 (Schul-Verordn.-Sammlung S. 680) wurde festgesetzt, daß, insoferne Schulvisitationen später als im Monate April vorgenommen werden wollen, hiezu in jedem Jahre motivierte Antragstellung der Distriktsschul- und der Distriktspolizeibehörde und besondere diesseitige Genehmigung notwendig ist.

Die Frist zur Vornahme der Jahresschlußprüfungen wurde sodann durch Regierungs-Entschließung vom 25. Februar 1850 (Schul-Verordn.-Sammlung S. 813) bis Ende Mai jeden Jahres ausgedehnt und hiebei die Erwartung ausgesprochen, daß sie desto pünktlicher eingehalten werde.

Da nun aber seit mehreren Jahren verschiedene Klagen darüber laut werden, daß die Schlußprüfungen weit über den Schluß des Wintersemesters hinaus verlegt werden, was namentlich für diejenigen Schüler und Schülerinnen empfindlich ist, welche nach siebenjährigem Besuche der Werktagsschule zu entlassen oder angewiesen sind, bei landwirtschaftlichen Arbeiten Hilfe zu leisten, anderseits aber die Vornahme der Schlußprüfung längere Zeit vor Schluß des Schuljahres für Unterricht und Erziehung nicht ohne erheblichen Nachteil ist, so sieht sich die K. Regierung zu folgenden Anordnungen veranlaßt:

I. Die ordentlichen Schulvisitationen sind an denjenigen Schulen, an welchen das Schuljahr mit 1. Mai beginnt, in der Regel im Monate April abzuhalten.

Für größere Schuldistrikte, in welchen die Vornahme der sämtlichen ordentlichen Schlußprüfungen innerhalb eines Monats nicht durchführbar erscheint, wird von der K. Regierung alljährlich die Zeit bekannt gegeben, innerhalb welcher die ordentlichen Visitationen zum Abschlusse zu bringen sind.

Wenn infolge besonderer Umstände ordentliche Schlußprüfungen außerhalb des für die Vornahme derselben jeweilig bestimmten Zeitraumes abgehalten werden wollen, so ist hiezu jedesmal vorher die Genehmigung der Königl. Regierung einzuholen.

II. Die Prüfungstermine sind nur auf Schultage (nicht schulfreie Tage — cf. Reg.-Entschl. vom 10. April 1876 Ziff. II — Schulanz. S. 93) zu verlegen.

III. Durch gegenwärtiges Ausschreiben werden die Anordnungen über die Vornahme der Prüfungen in den Volksschulen der Städte

Bayreuth, Bamberg und Hof, sowie die bezüglich der Vermehrung der außerordentlichen und der Beschränkung der ordentlichen Schulprüfungen, bezw. der Abhaltung der letzteren durch die K. Lokalschulinspektoren an einige K. Distriktsschulinspektionen ergangenen besonderen Entschließungen nicht berührt. (cf. Reg.-Entschl. v. 27. Mai 1886, Schulanz. S. 79/80 Ziff. V — Abschn. XV Unterabt. 3 Ziff. V.)

IV. Hinsichtlich der Anzeige der Prüfungstermine wird auf die Regierungs-Entschließung vom 23. Februar 1881, Schulanz. S. 39*) verwiesen.

---

3. Außerordentliche Schulvisitationen.

(Reg.-Entschl. vom 27. Mai 1886, Schulanz. S. 79.)

I. . . . .

II. In Schuldistrikten, in welchen die Vornahme der sämtlichen ordentlichen Visitationen in dem mit Reg.-Entschl. vom 23. Januar 1883 (Schulanzeiger S. 26/27) festgesetzten Zeitraum nicht durchführbar erscheint, können an Unter- und Mittelklassenschulen (mit eigenen Lehrern) statt der ordentlichen, öffentlichen Schlußprüfungen außerordentliche Visitationen im Laufe des Schuljahres abgehalten werden.

Sämtliche ungeteilte, sowie diejenigen geteilten Schulen, aus welchen Werktags- oder Feiertagsschüler auszutreten haben, sind stets am Schlusse des Schuljahres von der K. Distriktsschulinspektion einer öffentlichen Prüfung zu unterziehen.

III. Von denjenigen Unter- und Mittelklassenschulen, welche nicht der öffentlichen Schlußprüfung, sondern im Laufe des Schuljahres von der K. Distriktsschulinspektion einer außerordentlichen Visitation unterstellt wurden, ist das Protokoll über die außerordentliche Visitation den Visitationsvorlagen beizufügen.

Sollten bei außerordentlichen Visitationen grobe Mißstände oder Vernachlässigungen sich ergeben, so ist hierüber sofort Bericht an die K. Regierung zu erstatten.

IV. Die K. Distriktsschulinspektoren haben alljährlich behufs Vereinbarung der für außerordentliche Visitationen zu bestimmenden Termine mit dem Vorstande des K. Bezirksamtes ins Benehmen zu treten. Hiebei ist jedoch strenge darauf zu halten, daß durch die vorausgehende Festsetzung der Prüfungstage nicht die unvermutete Vornahme der Visitation beeinträchtigt werde.

Die K. Lokalschulinspektion ist von der Vornahme einer außerordentlichen Visitation unmittelbar vor Beginn derselben — insoferne dies nicht durch örtliche Verhältnisse bei weiterer Entfernung des

---

*) „Die K. Distriktsschulinspektionen erhalten den Auftrag, die Termine für die Abhaltung der öffentlichen Jahresprüfungen in den Volksschulen alljährlich bis längstens 27. März anher anzuzeigen.“

Schulsitzes vom Wohnorte des Lokalschulinspektors unausführbar wird — in Kenntnis zu setzen.

V. Die in der Reg.-Entschl. vom 23. Januar 1883 Ziff. I, II und IV (Schulanz. S. 26/27) über die Vornahme der Schulvisitationen getroffenen Anordnungen bleiben auch für die Folge in Kraft; dagegen werden die Bestimmungen der bezüglich der Vermehrung der außerordentlichen und Beschränkung der ordentlichen Visitationen an mehrere Distriktsschulinspektionen ergangenen besonderen Entschließungen, insoweit dieselben gegenwärtiger Anordnung entgegenstehen, außer Wirksamkeit gesetzt.

---

4. Schulvisitationsverhandlungen.

(Reg.-Entschl. vom 8. März 1877, Schulanz. S. 37 f.)

1. Die Anordnung des Regierungs-Ausschreibens vom 3. April 1852 (Kr.-A.-Bl. S. 470), wonach in den Prüfungsprotokollen auch die Zahl der erschienenen und fehlenden Werktags- und Feiertagsschüler genau anzugeben ist, blieb bei vielen Visitationen ohne Beachtung. Es wird deshalb wiederholt auf diese Bestimmung hingewiesen und hiezu bemerkt, daß die treffende Konstatierung auf der 1. Seite des Protokolls (cf. Reg.-Entschl. vom 1. April 1845 Schul-Verordn.-Sammlung S. 747) und zwar bei außerordentlichen und ordentlichen Visitationen zu erfolgen hat, und daß auch von den getroffenen Verfügungen gegen die ausgebliebenen Schüler im Protokolle entsprechende Vormerkung zu machen ist. Befindet sich unter den Fehlenden ein Schüler, der das zur Entlassung aus der Werktags- oder Sonntagsschule erforderliche Alter besitzt, so ist derselbe nicht zu entlassen, sondern zum weiteren Besuche der betreffenden Schule auf so lange zu verpflichten, bis er eine durch den K. Distriktsschulinspektor vorzunehmende Separatprüfung oder nach Umständen die nächstjährige Hauptprüfung mit Erfolg bestanden hat.

2. Bei der Notierung ist die Anordnung der autogr. Reg.-Entschließung vom 7. Februar 1873 Ziff. I Abs. 2 genau zu beachten und insbesondere nicht zu unterlassen, neben der Klaßhauptnote auch die derselben zugrunde liegende Klaßnotensumme zum Vermerk zu bringen. Für die Notierung in den Sonn- und Feiertagsschulen ist das autogr. Reg.-Ausschreiben vom 5. April 1876 maßgebend.

3. Bei den Einträgen in Rubrik III Ziff. 3 des Protokolles sind die Bestimmungen der Reg.-Entschließung vom 24. September 1875 Abteilung VI Ziff. 21 (Schulanzeiger S. 63) genau im Auge zu behalten. Hiernach ist an bezeichneter Stelle vorzumerken, ob vom Beginn des Schuljahres an und ob für sämtliche Schüler Hefte vorhanden sind und diese vorschriftsmäßig geführt wurden. (cf. Richtpunkte Abt. VI Ziff. 21.)

4. Die K. Bezirksamtsvorstände sind zur Mitfertigung der Einträge in die Rubr. VII und VIII des Protokolles auch dann verpflichtet, wenn sie der betreffenden Prüfung nicht beigewohnt haben. (Cf. Reg.-Entschl. vom 3. April 1852 Kr.-A.-Bl. S. 471 Ziff. 8.)

5. Bei den Nachweisungen der K. Lokalschulinspektionen (S. Anhang Beil. 9) ist in Rubr. II Ziffer 3 die Zeit (Monat und Tag) genau zu bezeichnen, in welcher die Sommer- und Winterschule begann.

6. Die K. Distriktsschulbehörden haben unter Rubrik II Ziffer 4 der Nachweisung (Erinnerungen und Verfügungen) zu kontrollieren, ob die in der Reg.-Entschließung vom 10. April 1876 Abt. I Ziffer 3 (Schulanz. S. 93) bezüglich der Anberaumung und Zeitdauer der Ferien angeordnete Anzeige wirklich erfolgte.

7. Es muß wiederholt erinnert werden, daß bei Rubrik III der Nachweisung unter die Summe der Schulversäumnisse jedesmal die Durchschnittszahl der auf einen Schüler treffenden entschuldbaren und schuldbaren Versäumnisse zu setzen ist. Die Vormerkung über verfügte und erhobene Strafgelder hat in dieser Rubrik künftighin zu unterbleiben.

8. In Rubrik V Ziff. 7 der Nachweisung sind den jeweiligen Wahrnehmungen entsprechende Bemerkungen über die vorschriftsmäßige Führung der Verleseliste und über die vollständige Anlegung und Evidenthaltung der Zensurbögen niederzulegen.

9. Da immer noch die Prüfungsprotokolle und Nachweisungen zur Anbringung von Wünschen und Anträgen benützt werden, die entweder noch einer näheren Instruktion bedürfen, oder worauf eine schleunige Entschließung notwendig erscheint, so wird wiederholt auf die Vorschrift der Schulvisitations-Instruktion vom 1. April 1845 III 7 (Schul-Verordng.-Slg. S. 745) zur genauen Beachtung hingewiesen.

10. Die Nachweisungen sind für die Folge von den K. Lokalschulinspektoren selbst, aber nicht mehr in duplo, sondern nur einfach zu fertigen und — wie seither — 3 bis 4 Wochen vor der ordentlichen Jahresprüfung an die K. Distriktsschulinspektion einzusenden. Um dem K. Distriktsschulinspektor die Kontrolle über den Vollzug der getroffenen und in der Nachweisung vorgemerkten Verfügungen zu ermöglichen, ist jedesmal der für das laufende Jahr einzusendenden Nachweisung auch diejenige des vergangenen Jahres beizulegen. Diese ist bei der Jahresprüfung dem K. Lokalschulinspektor zurückzugeben, und jene hat mit den Prüfungsprotokollen, denen sie aber nicht mehr beizubinden ist, bei der unterfertigten Kreisstelle in Vorlage zu kommen. Nach Rückleitung der Visitations-Verhandlungen an die K. Distriktsschulinspektionen ist die Nachweisung (mit dem Versäumnis-Verzeichnis — cf. Ziff. 11 gegenw. Entschließung) der K. Lokalschulinspektion zur entsprechenden Asservierung zuzustellen.

11. Die Anlegung und Führung der Versäumnis-Verzeichnisse richtet sich nach der Reg.-Entschl. vom 3. März 1864 (Kr.-A.-Bl. S. 328 ff.) Hiernach hat die K. Lokalschulinspektion für jede Schule nach dem im Kr.-A.-Bl. 1864 S. 333 f. vorgezeichneten Formulare ein Verzeichnis anzufertigen und während des Schuljahres nach der Monatssitzung die Einträge zu machen, am Ende des

Schuljahres dasselbe abzuschließen, zu summieren und dem K. Distriktsschulinspektor bei der Prüfung zu übergeben. Für diese Verzeichnisse ist ein halber Bogen zu wählen, auf dessen erster Seite die Werktagsschul- und auf dessen zweiter Seite die Sonntagsschulversäumnisse zur Aufzeichnung zu gelangen haben. Ein Zusammenziehen der Versäumnisse von mehreren Schulen auf einem und demselben Halbbogen ist nicht statthaft. (S. Anhang Beil. 4.)

Die Versäumnisverzeichnisse sind mit den Schulvisitations-Verhandlungen den K. Lokalschulinspektoren zurückzugeben.

12. Die Anfertigung einer besonderen Hauptübersicht oder Zusammenstellung der Versäumnisse durch die K. Distriktsschulinspektoren unterbleibt für die Folge.

13. Desgleichen sind die jüngsten zwei von der Kgl. Regierung erlassenen Visitationsbescheide, sowie die Lehrpläne den anher einzusendenden Visitations-Vorlagen künftighin nicht mehr beizufügen.

Die Vorlage eines Lehrplanes in der Schule ist in der Nachweisung (V) zu konstatieren und im Prüfungsprotokoll vorzumerken, ob das Lehrziel erreicht ist. Bezüglich der Behandlung der der unterfertigten Stelle zur Genehmigung vorliegenden Lehrpläne erfolgt besondere Entschließung. (S. II. Teil, Lehrpläne.)

14. Für die Übersicht des Standes der Schulen die auch für die Folge mit den Schulvisitations-Verhandlungen anher vorzulegen ist, hat die Kgl. Kreisregierung ein neues Formular herstellen lassen, das den K. Distrikts-Schulinspektoren demnächst unter Couvert zugesendet werden wird. Es erscheint nicht mehr geboten, für jeden beteiligten Polizeidistrikt eine besondere Übersicht anzufertigen, sondern es können sämtliche Schulen des Schuldistrikts auf einem Bogen zum Vormerk gelangen.

Da die neuen Formulare für die Aufzeichnung sämtlicher Schulen eines Distrikts genügenden Raum enthalten, so sind die Werktags- und Sonntagsschulen in der Weise nacheinander (nicht hintereinander — wie seither —) aufzuführen, daß zuerst sämtliche Werktagsschulen und nach Abschluß derselben und gefertigter Summierung in den Rubriken 3—8 erst die Sonntagsschulen des Distriktes zum Vortrage gelangen. Auch bei den zuletzt genannten Schulen ist in die treffenden Rubriken die Summe einzutragen. Wo an einem Orte mehrere Schulen sich befinden, sind die einzelnen unter einem eigenen Lehrer stehenden Schulabteilungen jedesmal näher und bestimmt zu bezeichnen.

Für die Konstatierung des Standes der Schullokale sind die Bezeichnungen „gut", „schlecht", oder „Miete", für die Angaben bezüglich der Baumschulen die Worte „vorhanden" oder „fehlt" anzuwenden.

15. Die Visitations-Verhandlungen sind künftighin längstens innerhalb 4 Wochen nach Beendigung der ordentlichen Jahresprüfungen anher einzusenden. Wo bis zu diesem Zeitpunkte die vorgeschriebenen Jahreskonferenzen noch nicht abgehalten

sind, haben die Protokolle über dieselben später gesondert anher in Vorlage zu kommen.

16. Mit Rücksicht darauf, daß die Fertigung der durch Reg.-Entschl. vom 14. Februar 1876 vorgeschriebenen Übersichten der statistischen Verhältnisse im vorigen Jahre zu vielen Beanstandungen Veranlassung gab, so daß eine größere Anzahl dieser Arbeiten zur Berichtigung oder Emendierung zurückgegeben werden mußte, wird die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß bei Anfertigung dieser Übersichten die Lehrer mit der größten Gewissenhaftigkeit verfahren und insbesondere auch der bezeichneten Reg.-Entschließung, sowie der derselben beigefügten exemplifizierten Ausfüllung (Schulanz. 1876 S. 47 ff.) die genaueste Beachtung zuwenden werden.

(Weitere Bestimmungen betreffs der statistischen Übersichten enthält die Reg.-Entschl. vom 23. März 1888, Schulanz. S. 66 ff. — Abschnitt XXI Abt. 7 S. 58.)

17. } Cf. Reg.-Entschl. vom 23. März 1888, Ziff. I Schulanz.
18. } S. 66 ff. — Abschnitt XXI S. 58.

19. Die K. Distriktsschulinspektoren haben bei den ordentlichen und außerordentlichen Schulprüfungen die Einträge in das Notizenbuch und insbesondere den III., die statistischen Uebersichten enthaltenden Teil desselben einer genauen Einsicht zu unterstellen.

Die unterfertigte Stelle erwartet, daß vorstehenden Anordnungen ein genauer Vollzug gesichert werde.

---

5. Formularien für die Schulvisitations-Protokolle.

(Reg.-Entschl. vom 11. Oktober 1881, Schulanz. S. 149—151.)

I. Die Änderungen, welche an den bisherigen Formularien vorgenommen wurden, bestehen hauptsächlich darin, daß die Prüfungsgegenstände mit größerer Spezialisierung vorgetragen sind, dann, daß nun das Ergebnis der Prüfung in der Vorbereitungsklasse gesondert von jenem der 1. Klasse zu konstatieren ist.

II. Was die Prüfungsgegenstände betrifft, liegt nicht die Absicht vor, dieselben zu vermehren. Als zweckmäßig wird es jedoch erachtet, eine genauere Beurteilung der Leistungen in denselben nach den verschiedenen dabei in Betracht kommenden Richtungen herbeizuführen.

Aus diesem Grunde wurde „Sprechen" unter die Gegenstände aufgenommen, deren Prüfungs-Ergebnis zu konstatieren ist.

Wenn gleich das Sprechen keinen eigentlichen Unterrichtsgegenstand bildet, so bleibt es doch immerhin eine unerläßliche Aufgabe des Lehrers, bei jedem Unterrichte auf richtiges, deutliches, dialektfreies Sprechen hinzuwirken und thunlichste Gewandtheit der Kinder im mündlichen Ausdrucke und Vortrage anzustreben. (Cf. Richtpunkte Ziff. 11, Schulanz. 1877 S. 159 f.) Ob und wie weit dies geschehen, ist bei den Schulvisitationen zu untersuchen.

Den Gedächtnisübungen wurde eine veränderte Reihenstellung angewiesen, weil aus der bisherigen Reihenfolge vielfach die Meinung

abgeleitet wurde, daß dieselben nur beim Unterrichte in der Religion und der biblischen Geschichte vorzunehmen wären. Es fördert indes wesentlich die Sprachbildung, wenn von den Kindern Sprichwörter, Dichtersprüche, dann Gedichte u. s. w., welche das Lesebuch darbietet, nachdem sie zum richtigen Verständnis gebracht worden, derart memoriert werden, daß die Kinder sich zugleich mit dem betreffenden Wortlaute auch den Vortrag aneignen.

Der allgemeine Begriff „Gemeinnützige Kenntnisse" faßt zu viele Lehrfächer in sich, als daß dieselben gemeinschaftlich mit Einer Note richtig zensiert werden könnten; es war daher notwendig, diesen Gegenstand in den einzelnen Bestandteilen zu bezeichnen.

III. Nach den Bestimmungen der Regierungs-Entschließung vom 9. Oktober 1877 (Schulanz. S. 134 Ziff. 7) ist bei den Schulvisitationen der Lehrplan genau zu berücksichtigen. Die Beurteilung der Prüfungsergebnisse hat sich demgemäß zu erstrecken

a) in der Vorbereitungsklasse (1. Schuljahr)

auf die im Formulare der Schulvisitations-Protokolle unter Ziff. 1—6, 9—11 und 16 bezeichneten Unterrichtsfächer. Für Sprachlehre (grammatische Übungen) und Rechtschreiben, sowie für mündliches und schriftliches Rechnen ist je nur eine Note zu erteilen, so daß demnach unter „Vorbereitungsklasse" 9 Noten (1. Religion, 2. Bibl. Geschichte, 3. Sprechen, 4. Lesen, 5. Sprachlehre und Rechtschreiben, 6. Schönschreiben, 7. Rechnen, 8. Anschauungsunterricht und 9. Singen) zum Vormerke zu kommen haben.

b) in der Unterklasse (2. u. 3. Schuljahr)

auf die im Formulare unter 1—6, 8—10, 12 und 16 verzeichneten Gegenstände; (demnach: 1. Religion, 2. Bibl. Geschichte, 3. Sprechen, 4. Lesen, 5. Sprachlehre (gr. Übungen), 6. Rechtschreiben (mit Berücksichtigung des Aufsatzes — Schulanzeiger 1877, S. 141 und 150) 7. Gedächtnisübungen, 8. Schönschreiben, 9. Mündl. Rechnen, 10. Schriftl. Rechnen, 11. Heimatskunde, 12. Singen.

c) in der Mittelklasse (4. und 5. Schuljahr), Oberklasse (6. und 7. Schuljahr) und in der Sonn- und Feiertagsschule

auf die im Formulare von 1—10 und 13—16 aufgeführten Lehrgegenstände. In der Feiertagsschule ist das Ergebnis aus Sprachlehre und Rechtschreiben durch eine Note zum Ausdrucke zu bringen.

Desgleichen ist von den im Formulare unter 13, 14 und 15 verzeichneten Unterrichtsfächern (Geographie, Geschichte und Naturkunde) jeweilig nur eines derselben bei den ordentlichen Visitationen der Feiertagsschulen in Berücksichtigung zu nehmen.

Die Festsetzung der Aufeinanderfolge der bezeichneten 3 Fächer (oder einzelner Abschnitte aus denselben) im Feiertagsschulunterrichte

hat nach Einvernahme der K. Lokalschulinspektoren und der Lehrer (wenn thunlich bei der Jahreskonferenz) durch die K. Distriktsschulinspektion zu erfolgen. Die Anordnungen hierüber sind in das Notizenbuch einzutragen.

IV. Auch für die Folge ist für die Beurteilung der Prüfungsergebnisse die in der höchsten Ministerial-Entschließung vom 18. Okt. 1869 vorgezeichnete viergliederige Notenskala zu grunde zu legen. Die Erteilung von Zwischennoten ist gestattet.

V. Nach den Bestimmungen der a. h. Min.-Entschl. v. 16. Jan. 1881 ist künftighin nicht mehr jede der unter einem Lehrer vereinigten Abteilungen mit einer Hauptnote zu qualifizieren, sondern für die ganze Schule (selbst. Schulabteilung unter einem Lehrer) nach dem bei der Visitation gewonnenen allgemeinen Eindruck eine Gesamtnote zu erteilen und diese in Abtlg. III Ziff. 3 des Prüfungsprotokolles vorzumerken.

Bezüglich der Wertmessung der einzelnen Noten und der Festsetzung der Gesamtnote einer Schule erfolgt demnächst gesonderte Entschließung. (S. Abschn. XV Unterabt. 6.)

(Formular zum Prüfungs-Protokoll s. Anhang Beil. 10.)

---

6. Die Berechnung der Noten bei den Schulvisitationen.

(Reg.-Entschl. vom 25. Febr. 1882, Schulanz. S. 49—51.)

Bezüglich der Notierung in den Schulvisitations-Protokollen besteht folgende Verfügung:

I. Das seither beobachtete Verfahren, im Visitationsprotokolle (Abschnitt I) für jede Abteilung die Klaßnotensummen vorzumerken und sodann aus den Klaßnotensummen den Durchschnitt derselben zu ermitteln, ist beizubehalten (cf. Reg.-Entschl. vom 28. März 1878 Ziff. 3, Schulanz. S. 71).

II. Die Bestimmung der autogr. Reg.-Entschl. vom 7. Febr. 1873 (Nr. 3241) Ziff. I, wonach für die Festsetzung der Hauptnote einer Schule schlechthin nur die Ziffer des Mitteldurchschnittes maßgebend war, wird dahin abgeändert, daß die Durchschnittsnotensumme zwar immerhin die allgemeine Grundlage für die zu erteilende Gesamtnote zu bilden hat, daß für die Bestimmung derselben aber auch der bei der Prüfung gewonnene allgemeine Eindruck (gründliche Aneignung des Lehrstoffes, Sicherheit in den Kenntnissen ꝛc.) in Betracht zu ziehen ist.

III. Die Gesamtnote einer Schule ist nicht mehr in Abtlg. I, sondern bloß in Abtlg. III Ziff. 3 des Visitationsprotokolles vorzumerken (cf. Reg.-Entschl. vom 11. Oktober 1881, Schulanz. S. 151). Derselben ist jedesmal die Durchschnittsziffer der Klaßnotensumme beizufügen.

Im Falle der Visitator in Rücksicht auf Ziff. II gegenwärtiger Entschließung veranlaßt wird, eine Gesamtnote zu wählen, welche der ihr rechnerisch zu grunde liegenden Durchschnittsnotensumme nicht entspricht, ist hierüber eine kurze Bemerkung in Abt. III Ziff. 3 des Protokolls aufzunehmen.

IV. Bei der Berechnung der Hauptnoten ist für die Werktagsschule (für alle Abteilungen) die Zahl 30 und für die Feiertagsschule die Zahl 18 in Ansatz zu bringen. Der Mitteldurchschnitt der Klaßnotensummen kommt sodann in den Zahlenraum

a. Werktagsschule:	b. Feiertagsschule:	
von 30—45	von 18—27	für die I. Note,
von über 45—75	von über 27—45	für die II. Note,
" " 75—105	" " 45—63	für die III. Note und
" " 105	" " 63	für die IV. Note

zu liegen — vorbehaltlich der unter Ziff. II gegenwärtiger Entschließung getroffenen Bestimmung.

V. Bei Ermittlung der Klaßnotensummen ist nachstehende „Berechnung der Noten" allenthalben genau zu beachten.

Berechnung der Noten

in den Schulvisitations-Protokollen.

Vorbereitungsklasse. 1. Schuljahr.	Unterklasse. 2. u. 3. Schuljahr.	Mittelklasse. 4. u. 5. Schuljahr.
1. Religion . . 4fach	1. Religion . . 3fach	1. Religion . . 3fach
2. Bibl. Geschichte 3fach	2. Bibl. Geschichte 3fach	2. Bibl. Geschichte 3fach
3. Sprechen . . 3fach	3. Sprechen . 2fach	3. Sprechen . 2fach
4. Lesen . . . 4fach	4. Lesen . . . 3fach	4. Lesen . . . 2fach
5. Sprachübungen u. Rechtschreiben 4fach	5. Sprachübungen 2fach	5. Sprachübungen 2fach
6. Schönschreiben 3fach	6. Rechtschreiben 3fach	6. Rechtschreiben 3fach
7. Rechnen . . 4fach	7. Ged.-Übung. 2fach	7. Aufsatz . . 2fach
8. Anschauungsunterricht . . 3fach	8. Schönschreiben 3fach	8. Ged.-Übung. 2fach
9. Singen . . . 2fach	9. Mündl. Rechn. 3fach	9. Schönschreiben 2fach
(30)	10. Schriftl. Rechn. 2fach	10. Mündl. Rechn. 2fach
	11. Heimatskunde 2fach	11. Schriftl. Rechn. 3fach
	12. Singen . . 2fach	12. Geographie, Geschichte, Naturkunde 2fach
	(30)	13. Singen . . 2fach
		(30)

Oberklasse. 6. u. 7. Schuljahr.		Feiertagsschule.	
1. Religion	3 fach	1. Sprechen	1 fach
2. Biblische Geschichte .	3 fach	2. Lesen	2 fach
3. Sprechen	1 fach	3. Sprachlehre und Rechtschreiben	2 fach
4. Lesen	2 fach	4. Aufsatz	2 fach
5. Sprachübungen . .	2 fach	5. Gedächtnis-Übungen	2 fach
6. Rechtschreiben . . .	3 fach	6. Schönschreiben . .	2 fach
7. Aufsatz	2 fach	7. Mündliches Rechnen	2 fach
8. Gedächtnisübungen .	2 fach	8. Schriftliches Rechnen	2 fach
9. Schönschreiben . .	2 fach	9. Geographie, Geschichte, Naturkunde . . .	2 fach
10. Mündliches Rechnen	2 fach	10. Singen	1 fach
11. Schriftliches Rechnen	3 fach		(18)
12. Geographie . . .	1 fach		
13. Geschichte	1 fach		
14. Naturkunde . . .	1 fach		
15. Singen	2 fach		
	(30)		

VI. Zur Vornahme der Prüfung in einzelnen Unterrichtsfächern wird noch bemerkt:

a) In der Vorbereitungsklasse (1. Schuljahr) sind bei der Prüfung in der Religion auch die Gedächtnisübungen religiösen Inhalts zu berücksichtigen (cf. Lehrplan I Religion).

b) Der Unterricht in den Realien und die Beurteilung der Ergebnisse desselben wird wenig Schwierigkeiten begegnen, wenn die diesbezüglichen Bestimmungen des Lehrplans und der Richtpunkte (Ziff. 30 bis 41) genaue Beachtung finden und das neue Lesebuch in richtiger Weise zur Benützung kommt.

c) Bei Beurteilung des Rechenunterrichts in der Mittel- und Oberklasse sind insbesondere auch die nach Ziffer 25 der Richtpunkte an das schriftliche Rechnen zu stellenden Anforderungen ins Auge zu fassen.

VII. Den K. Distriktsschulinspektoren bleibt es überlassen, bei außerordentlichen Visitationen aus sämtlichen Unterrichtsgegenständen oder nur aus einem Teile derselben zu prüfen. Im letzteren Falle sind weder Klaß- noch Durchschnitts-Notensummen vorzumerken.

---

7. Der Unterrichtsstand der Werktagsschulen.

(Autogr. Reggs.-Entschl. vom 17. März 1886.)

Nach den Schulvisitations-Verhandlungen für das Schuljahr 1884/5 wurden von den Werktagsschulen des Regierungsbezirkes ca. 55% mit der Hauptnote I, ca. 43% mit der Hauptnote II und ca. 2% mit der Hauptnote III zensiert.

So erfreulich sich dieses Prüfungs-Resultat erweisen würde, so erscheint doch andererseits die Annahme berechtigt, daß bei der Würdigung der Leistung der Schüler im ganzen ein entschieden zu milder Maßstab zur Anwendung kommt. Diese Annahme findet insbesondere durch die Wahrnehmungen ihre Bestätigung, daß in den Visitations-Protokollen bezüglich des Unterrichtsstandes mancher Schulen zum öfteren konstatiert wird, es verdiene derselbe mit Rücksicht auf die ungünstigen äußeren Schulverhältnisse immer noch mit der I. (bez. II.) Note qualifiziert zu werden, und daß auch die außerordentlichen Visitationen keineswegs einen gleich günstigen Stand der Schulbildung erkennen lassen.

Die Königl. Regierung sieht sich deshalb veranlaßt, die unten genannten Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß bei der Notierung des Unterrichtsstandes einer Schule die Frage, in welchem Verhältnisse die Leistungen der Schüler zu den lehrplanmäßigen Anforderungen an dieselben stehen, in Betracht zu ziehen ist, und daß es sich im Interesse des Unterrichts als notwendig erweist, bei der Qualifizierung der Leistung der einzelnen Schüler, wie des gesamten Unterrichtsstandes einer Schule eine Zahlenabstufung in Anwendung zu bringen, welche der in der höchsten Entschließung vom 18. Oktober 1869 (cf. M.Bl. S. 274) vorgeschriebenen Notenskala auch wirklich entspricht. Will in einem Unterrichtsgegenstande z. B. die I. Note erteilt werden, so setzt dies voraus, daß die Schüler den Anforderungen, welche nach dem Lehrplane an sie gemacht werden müssen, nach allen Beziehungen vollkommen entsprechen, und daß auch der Stand des Unterrichts nahezu ein gleichmäßiger ist. Je nach dem graduellen Abstande der Leistungen der Schüler von den Bestimmungen des Lehrplans haben sodann nach Maßgabe der höchstvorgeschriebenen Notenskala die Noten II, III und IV zur Anwendung zu kommen. Örtlichen Verhältnissen, welche auf den Erfolg des Unterrichts nachteilig einwirken, wie Abteilungs-Unterricht, Überfüllung der Schule, unterbrochener Schulbesuch, Ausfall von Schulstunden, schwache Begabung der Schüler u. dgl. kann bei Feststellung der Note ein berechtigter Einfluß nicht zuerkannt werden.

Die Königl. Regierung verkennt keineswegs die Schwierigkeiten, welche einer dem thatsächlichen Unterrichtsstande der Werktagsschulen entsprechenden Qualifizierung entgegenstehen, indem namentlich auch bei manchen eifrigen und tüchtigen Lehrern die Anwendung eines strengeren Maßstabes bei der Beurteilung der Prüfungsarbeiten, öfters eine, wenn auch unberechtigte Mißstimmung hervorrufen mag, welche bald schwinden wird, wenn bei der Wahl der Prüfungsaufgaben nie über den Lehrplan hinausgegriffen und den Betreffenden dargelegt wird, daß die Note für den Stand des Unterrichts nicht jedesmal auch die Note für den Fleiß und die Thätigkeit des Lehrers bestimmt, und daß die Lehrer für ungünstige äußere Verhältnisse, welche den Erfolg des Unterrichts beeinträchtigen, keine Verantwortung tragen. In letzterer Beziehung ist auch in jedem Falle,

in welchem die bestehenden örtlichen Verhältnisse auf den Unterricht nachteilig einwirken, hievon in Abt. II des Prüfungsprotokolls Vermerk zu machen.

Zu den Kgl. Stadtschulenkommissionen und den Kgl. Distriktsschulinspektionen wird vertraut, daß sie vorstehenden Anordnungen und zwar schon bei den am Schlusse des laufenden Schuljahres abzuhaltenden Prüfungen umsomehr eine strenge Durchführung sichern, als gerade die zu milde Beurteilung der Leistungen der Schüler zum öfteren schon die Folge hatte, daß Gemeinden, welche angehalten werden mußten, entschieden mangelhafte Schulzustände zu verbessern, den Anordnungen der Kgl. Regierung mit Berufung auf den guten Stand ihrer Schulen Widerstand entgegensetzten.

8. Die Bekanntgabe der Visitationsbescheide.

(Regg.-Entschl. v. 5. Dezbr. 1876, Schulanz. 1883 S. 209 f.)

Die unterfertigte Stelle hat die Wahrnehmung gemacht, daß in mehreren Schuldistrikten die jährlichen Bescheide auf die Visitations-Verhandlungen bei sämtlichen Kgl. Lokalschulinspektoren und Lehrern zirkulierten und hie und da zum Eintrage in die Notizenbücher gelangten — ohne Rücksicht darauf, ob die in den fraglichen Bescheiden enthaltenen Punkte sich auch zur Mitteilung an das gesamte Lehrpersonal und die sämtlichen Kgl. Lokalschulinspektoren eignen oder nicht.

Da nun aber eine derartige unbeschränkte Bekanntgabe dieser Bescheide als eine dem Inhalte und der Form derselben entsprechende nicht erscheint und öfters auch schon die Veranlassung zu nicht unberechtigten Beschwerden bildete, so wird hiemit bestimmt, daß zur Bekanntgabe an das gesamte Lehrpersonal und die sämtlichen Kgl. Lokalschulinspektoren eines Distrikts nur jene Teile des Regierungsbescheides zu kommen haben, welche sich auf allgemeine Schulverhältnisse des Distrikts beziehen, dagegen alle anderen im Visitationsbescheide enthaltenen und die einzelnen Schulen oder Lehrer treffenden Erinnerungen und Weisungen den Beteiligten — mündlich oder schriftlich — gesondert zu eröffnen sind.

XVI. Lehrgegenstände. Stundenordnung.

Betreffs der in den oberfr. Schulen zu behandelnden Unterrichtsgegenstände, bezw. der Verteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schuljahre erging unterm 9. Okt. 1877 folgende Regierungs-Entschließung (Schulanz. S. 133):

Die infolge der Reg.-Entschl. v. 24. Septbr. 1875 (Schulanz. S. 4) anher in Vorlage gebrachten distriktiven Lehrpläne lassen in ihren Aufstellungen eine so große Verschiedenheit wahrnehmen, daß die unterfertigte Stelle es für geboten erachtet, auf Grund der mit

Entschl. v. 24. Sept. 1875 veröffentlichten Richtpunkte und unter thunlichster Berücksichtigung der eingesandten Lehrpläne nachstehende beim Unterrichte in sämtlichen Volksschulen Oberfrankens (insoferne dieselben verordnungsmäßig mit einem Lehrer besetzt sind) zu beachtende Verteilung des Lehrstoffs auf die einzelnen Schuljahre — Lehrpläne A und B — (s. II. Abteilung S. 77) mit folgenden Bemerkungen bekannt zu geben:

1. Die Aufstellungen des den Religionsunterricht betreffenden Teiles des Lehrplanes erfolgten im Benehmen und Einverständnis mit dem erzbischöflichen Ordinariate Bamberg und dem K. Konsistorium Bayreuth.

2. Der Lehrplan A ist bestimmt:

a) zunächst für ungeteilte (einklassige) Schulen,

b) sodann für zweiklassige und für diejenigen dreiklassigen Schulen, welchen während des Sommersemesters die in der Reg.-Entschl. v. 8. April 1876 Ziff. II, Schulanz. S. 90 (vergl. VII. Abschn., Unterrichtszeit Ziff. II) näher bezeichnete verkürzte Unterrichtszeit gestattet ist. Doch ist in diesen Schulen, namentlich bei günstigen äußeren Verhältnissen (z. B. bei einer nicht zu großen Anzahl von Schülern, bei regelmäßigem Schulbesuch) darnach zu streben, daß einzelne Klassenziele eine angemessene Steigerung erfahren.

3. Der Lehrplan B, welcher die Unterrichtsziele für jeden einzelnen Jahreskurs enthält, hat die Grundlage für den Jahrgang zu bilden:

a) zunächst in vier-, fünf-, sechs- und siebenklassigen Schulen und

b) in denjenigen dreiklassigen Schulen, in welchen während des Sommers eine Abkürzung der täglichen Schulzeit nicht stattfindet.

4. Bei der methodischen Behandlung der Unterrichtsgegenstände sind außer den in den Lehrplänen enthaltenen Andeutungen auch die Richtpunkte v. 24. Sept. 1875, welche nachstehend, unter lit. C (s. II. Abteilung S. 96) wiederholt zum Abdrucke gelangen, genau zu beachten.

5. Bei Entwerfung der Stundenpläne ist darauf zu achten, daß für die Behandlung der verschiedenen Lehrpensa auch die hiezu notwendige Zeit vorgesehen werde. Im übrigen sind die Stundenordnungen bei Beginn des Winter- und des Sommersemesters von den Lehrern zu fertigen, den K. Lokalschulinspektoren (bezw. den Oberlehrern) zur Genehmigung und Gegenzeichnung vorzulegen, sodann im Schulzimmer entsprechend aufzubewahren und beim Unterrichte gebührend zu berücksichtigen.

6. Von Seite des Lehrpersonals wird erwartet, daß es die in nachfolgenden Lehrplänen (s. II. Abteilung S. 77) verzeichneten Aufstellungen im laufenden Schuljahre (1877) möglichst berücksichtige und

von dem Beginne des nächsten Schuljahres an streng einhalte. Auch wird zu demselben vertraut, daß es seine Aufgabe beim Unterrichte nicht ausschließlich in der Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten erblicke, sondern immer und angelegentlich auf die Bildung eines religiös-sittlichen Charakters als letztes Ziel hinwirke und hiedurch den Unterricht in den Dienst der Erziehung stelle.

7. Die Schulaufsichtsorgane haben bei den Schulvisitationen den betreffenden Lehrplan genau zu berücksichtigen und die gemachten Wahrnehmungen über die Erreichung der Klassenziele im Prüfungsprotokolle vorzumerken.

Im Nachgang zu dieser Entschließung enthält die Reg.-Entschl. vom 28. März 1878 (Schulanz. S. 70 ff.) folgende Bestimmungen:

(Ziff. 6.) Mit der Veröffentlichung der **allgemeinen Lehrpläne** wird die Forderung der Vorlage eines für die einzelne Schule bestimmten Lehrplanes gegenstandslos. Doch ist in dem Falle, wenn der neue Lehrplan nach der einen oder andern Richtung hin nicht zum Vollzuge kommen konnte, dieses von Seite des Lehrpersonals unter genauer Bezeichnung der nicht vollzogenen Lehrplansbestimmungen und unter Angabe der Hinderungsursachen zum schriftlichen Vermerk zu bringen und das betreffende Schriftstück sodann bei der öffentlichen Prüfung dem Kgl. Distrikts-Schulinspektor vorzulegen.

(Ziff. 7.) Die bei der nächsten Distrikts-Jahreskonferenz bezüglich des Lehrplanes zu lösenden Aufgaben — Verteilung des Lehrstoffes im Katechismus, in der bibl. Geschichte, im religiösen Memorierstoff (cf. „Bemerkungen" Schulanz. 1877, S. 135, 136, 137, 145, 146 u. 147) werden hiemit in Erinnerung gebracht. Die betreffenden Anordnungen über die Verteilung und Auswahl des **religiösen** und über die etwaige Spezialisierung des **realistischen Lehrstoffes** (cf. Schlußbemerkung zu den Lehrplänen) sind in das Notizenbuch einzutragen. (Vergl. II. Abt. S. 77, 78, 79, 86, 87, 88 und 96.)

Die Vornahme von Beschränkungen des Lehrmaterials ist im oberfränkischen Lehrplane und in den Richtpunkten vom Jahre 1877 nicht bloß nicht ausgeschlossen, sondern unter gewissen Umständen geradehin empfohlen und angeordnet — cf. Ziff. 31 der Richtpunkte (Schulanz. 1877 S. 168). Zur Kgl. Distriktsschulinspektion wird deshalb vertraut, daß sie die Frage der Bemessung des Lehrstoffes für die einzelnen Schulen unter Rücksichtnahme auf die örtlichen Verhältnisse derselben einer ernsten Erwägung unterziehe und erforderlichen Falles zu diesem Behufe das Geeignete verfüge. Von der Lehrerschaft wird aber erwartet, daß sie angelegentlichst bestrebt sei, die verschiedenen Unterrichtsstoffe in eine ersprießliche Verbindung zu bringen — eine Aufgabe, welche durch die zweckmäßige Benützung des oberfränkischen Lesebuches sehr erleichtert wird. (Reg.-Entschl. v. 20. Febr. 1883, Schulanz. S. 19.)

XVII. Lehr- und Lernmittel.

I. **Als unentbehrliche Schuleinrichtungsgegenstände für jede Schule** werden bezeichnet:

1. Eine den Größenverhältnissen der Schüler entsprechende, hinreichende Anzahl von Schulbänken. Schadhafte Subsellien sind sofort zu reparieren oder nach Umständen durch neue zu ersetzen. Die an der Rückwand des Lehrzimmers stehende (letzte) Bank ist stets mit einer Lehne, oder im Falle diese Bank unmittelbar an die Rückwand stößt, diese mit einer Vertäfelung zu versehen. Wo es irgendwie ausführbar ist, haben die Bänke eine Aufstellung zu erhalten, bei welcher sich schmale Gänge im Rücken und an den Seitenwänden ergeben. Bei Neuanschaffungen von Schulbänken ist die Min.-Entschl. vom 16. Januar 1867 Ziffer I lit. c (Min.-Blatt S. 23 und 24), die Gesundheitspflege in den Schulen betr., genau zu beachten (s. Abschn. XX S. 44.)

2. Eine hinreichende Anzahl von Tintengefäßen.

3. Zweckmäßige Wandtafeln. Es ist darauf zu achten, daß dieselben vollkommen eben, tief schwarz und von matter Farbe seien, sowie, daß ihr Anstrich öfters erneuert werde. Für die stehenden Linien auf ihnen empfiehlt sich die rote Farbe. Ein besonderes Augenmerk ist auch darauf zu richten, daß diese Tafeln in die richtige Stellung zum Auge des Schülers gebracht werden, was auch bei feststehenden Tafeln durch Anbringung einer einfachen geeigneten Mechanik, welche der Tafel eine veränderte Stellung zu geben gestattet, ermöglicht werden kann. Bei angemessenen Lichtverhältnissen des Lehrzimmers empfehlen sich auch Wandtafeln, welche, in Rahmen und Nuten laufend, mittels eines Gegengewichtes auf- und niedergezogen werden können.

4. Ein Wasserbecken und ein Schwamm.

5. Ein Tisch (oder ein Katheder) und Stuhl für den Lehrer.

6. Ein verschließbarer Schrank für die Aufbewahrung der Schreibhefte der Kinder, der zur Schule gehörigen Bücher, Listen, Zensurbögen 2c. Es ist strenge darauf zu sehen, daß in demselben stets Ordnung und Reinlichkeit herrsche.

II. **Als unentbehrliche Lehrmittel** werden erklärt:

A. für sämtliche Markt- und Landschulen:

1. Entsprechende Wandfibeln für die Vorbereitungsklasse. Bemerkt muß hiebei werden, daß sich Änderungen in der Einführung von Handfibeln, deren Wahl durch die Reg.-Entschl. v. 24. Septbr. 1875 (Richtpunkte Ziffer 12) unter bestimmten Voraussetzungen den Lehrern überlassen werden kann, nicht auch auf die Wandfibeln erstrecken dürfen.

2. Eine zweckmäßige Rechenmaschine oder ein anderer, für die ersten Schuljahre geeigneter Rechenapparat.

3. Ein Meterstab oder eine Abbildung des Meters.

4. Die natürlichen Gewichte und Hohlmaße (Kilogramm, Dekagramm, Gramm und Liter).

5. Eine zureichend große Planzeichnung des Heimatsortes und seiner nächsten Umgebung. Dieselbe ist von dem Lehrer zu entwerfen. Bei der Herstellung dieser Ortskarten sind die betreffenden Steuerkataster-Blätter, welche auf Kosten der Schulkasse von dem Königl. Katasterbureau in München bezogen werden können, in zweckmäßiger Weise zu benützen.

6. Eine Wandkarte von Oberfranken.

7. Eine politische Karte von Bayern.

8. Eine politische Karte des deutschen Reiches.

9. Eine politische Karte von Europa.

10. Eine Karte für den biblischen Geschichtsunterricht.

11. Eine Erdkarte (Planiglob).

12. Anschauungsbilder aus dem Pflanzen- und Tierreich (oder in Landschulen: Die landwirtschaftlich schädlichen und nützlichen Tiere Mittel-Europas).

13. Eine kleine Zahl der wichtigsten und die örtlich vorkommenden Mineralien in natura. (Unter Anleitung des Lehrers durch die Schüler zu sammeln.)

14. Ein Thermometer.

B. Für Stadtschulen.

Außer den obigen, von Ziffer 1—14 aufgeführten Gegenständen:

15. eine physikalische Karte von Deutschland und

16. eine physikaliche Karte von Europa.

Für die Anfertigung der unter Ziff. 5 genannten Planzeichnung des Heimatsortes und seiner nächsten Umgebung ist von den Schulbehörden in Städten in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

III. Will in mehrklassigen (und besonders in Parallelschulen) eine Einrichtung getroffen werden, bei welcher verschiedenen Unterrichtsabteilungen die gemeinschaftliche Benützung einiger der unter Nr. 3 bis 13 und Nr. 15 und 16 aufgeführten Lehrmittel zu verschiedener Zeit zugänglich gemacht wird, so ist dagegen in der Voraussetzung nichts zu erinnern, daß diese Schulen sich in einem und demselben Schulhause befinden.

IV. Als wünschenswert erscheint neben den oben bezeichneten Lehrmitteln, welche für jede Schule nur das unerläßliche Minimum der Unterrichts-Veranschaulichungsgegenstände bilden, die Beschaffung von weiteren derartigen Geräten und Abbildungen, soweit hiezu ein Bedürfnis fühlbar wird und die Mittel zur Anschaffung vorhanden sind, wobei zu den Gemeinden vertraut wird, daß sie den desfallsigen Anregungen der Schulbehörden willige Folge leisten.

In erster Linie sind hiebei folgende Gegenstände zu berücksichtigen:

1. Bilder für den Anschauungsunterricht in der Vorbereitungsklasse.

2. Ein Kubikdezimeter in natürlicher Darstellung — wenigstens teilweise zerlegbar.

3. Ein Globus von entsprechender Größe mit voller Armatur.

4. Für den Naturlehr-Unterricht in den oberen Abteilungen mehrklassiger Schulen einzelne physikalische Instrumente (z. B. ein Hufeisenmagnet mit Anker; kommunizierende Gefäße und Haarröhrchen von verschiedener Weite; ein Heronsball, ein Stechheber und ein Saugheber, ein Barometer &c.

5. Die Erweiterung der unter II Ziff. 13 bezeichneten Mineraliensammlung zu einer Sammlung der wichtigsten Naturprodukte der Heimat.

V. Insoweit nun diese oben unter I Ziffer 1—6 und II Ziffer 1—16 aufgeführten Schuleinrichtungsgegenstände und Lehrmittel nicht bereits in den Schulen vorhanden sind, haben dieselben im Laufe des nächsten Schuljahres zur Anschaffung zu kommen. Vor der Wahl der anzukaufenden Gegenstände sind jederzeit die Vorschläge der beteiligten Lehrer zu erholen. Da nach § 3 der Satzungen des oberbayerischen Kreismagazins für Lehrmittel und Schuleinrichtungsgegenstände der Verwaltung der Anstalt gestattet ist, auch Bestellungen von Schulen außerhalb des Kreises Oberbayern anzunehmen und mit Ausnahme der Ortskarten und örtlich vorkommenden Mineralien alle oben bezeichneten Lehrmittel in guter Auswahl dort vorrätig und um angemessene Preise zu beziehen sind, so wird auf dieses Kreismagazin bei gegenwärtiger Gelegenheit aufmerksam gemacht und bemerkt, daß Bestellungen zu richten sind an die K. Verwaltung des Kreismagazins für Lehrmittel und Schuleinrichtungs-Gegenstände in München (Heumarkt Nr. $^1/_2$).

In den im Monat Mai d. Js. anzulegenden statistischen Übersichten (cf. Reg.-Entschl. v. 14. Febr. 1876, Schulanzeiger No. 4) sind die in den einzelnen Schulen fehlenden Lehrmittel &c. namhaft zu machen und in der am Schlusse des Schuljahres 1876—77 zu fertigenden Nachweisung (Abt. V Ziff. 2) haben die K. Lokalschulinspektoren zu konstatieren, welche Lehrmittel &c. zum Ankaufe gelangten.

Sollten Gemeindebehörden, beziehungsweise Schulsprengel-Vertretungen den Anforderungen der K. Lokalschulinspektionen bezüglich des Ankaufes der nach dem gegenwärtigen Ausschreiben erforderlichen Lehrmittel &c. keine Folge geben, so ist die Vermittlung der Kgl. Bezirksämter anzurufen, welche hiemit angewiesen werden, nach Maßgabe des Art. 38 und 157 der Gemeindeordnung zu verfahren, und nach Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens die benötigten Lehrmittel nach Angabe der K. Distriktsschulinspektion auf Rechnung der betreffenden Schulkassen zu bestellen.

Die unterfertigte Stelle erwartet dagegen von den Lehrern, daß sie einerseits die angeschafften Lehrmittel fleißig und zur Förderung des Unterrichtes zweckmäßig benutzen, andererseits, daß sie auf die

möglichste Schonung und Erhaltung der angeschafften Lehrapparate, namentlich der Landkarten, Lesetafeln und Anschauungsbilder sorgfältig Bedacht nehmen, weshalb es sich empfehlen wird, diese Gegenstände nicht im Schulzimmer aufzubewahren, wenn sie dort infolge der Feuchtigkeit leiden, und überhaupt die Landkarten nach gemachtem Gebrauch zusammen zu rollen und nicht an der Wand hängen zu lassen. (Reg.-Entschl. vom 29. März 1876, Schulanz. S. 73—76.)

VI. Sämtliche Werktags- und Feiertagsschüler müssen längstens innerhalb der ersten drei Wochen des Schuljahres in den Besitz der unentbehrlichen Lernmittel (Schulbücher, Schreibhefte und Schiefertafeln) gelangen. Die Verwaltungsbehörden (Stadtmagistrate und K. Bezirksämter) haben die betreffenden Schulaufsichtsorgane zu veranlassen, sofort bei Beginn eines Schuljahres die zum Zwecke der rechtzeitigen Beschaffung der fraglichen Lernmittel erforderlichen Anträge zu stellen, welchen sodann die thunlichste Förderung zuzuwenden ist. (cf. Reg.-Entschl. vom 31. März 1885, Schulanz. S. 65.)

XVIII. Lesebuch.

1. Lesebuch für Mittel- und Oberklassen.

(Autogr. Reg.-Entschl. v. 12. Mai 1880 Nr. 4179.)

I. Als Lesebuch für die Mittel- und Oberklassen sämtlicher ungeteilten und derjenigen zwei- und dreiklassigen Schulen, in welchen der Unterricht auf Grundlage des Lehrplanes A (Schul-Anz. 1877 S. 135) erteilt wird, hat zur Einführung zu kommen:

Deutsches Lesebuch. Für das Bedürfnis ungeteilter Schulen bearbeitet. München, K. Zentralschulbücherverlag.

II. Zur Erleichterung der Anschaffung dürfte es dienen, wenn bei dem Eintritte des Schülers in die Mittelklasse (ohngef. das 4. Schuljahr) nur der I. Teil des Buches angekauft wird, während die Anschaffung des II. Teiles desselben für das 5. Schuljahr vorzusehen wäre. Jedenfalls ist aber darauf zu halten, daß sämtliche Schüler der Oberklasse beide Teile in Händen haben.

III. Da die Bestimmungen des Lehrplanes über den Unterricht in den Realien in dem II. Teile des neuen Lesebuchs in ausreichender Weise berücksichtigt sind, so besteht für die Folge kein Grund, die Schüler oben genannter Klassen (Lehrplan A) zur Anschaffung besonderer Leitfäden oder Lehrbücher für den Unterricht in den Realien (Geschichte, Geographie und Naturkunde) zu veranlassen.

IV. Das bezeichnete Lesebuch oder einer der beiden Teile desselben kann auch in mehrklassigen Schulen (Lehrplan B) zur Einführung

kommen, wenn die betreffende K. Distrikts-Schul-Inspektion bezw. Stadtschulen-Kommission) nach Einvernahme der K. Lokal-Schul-Inspektoren und der Lehrer sich hiefür entscheidet.

V. Mit Rücksicht darauf, daß im K. Zentral-Schulbücher-Verlage verschiedene Lesebücher erscheinen, empfiehlt es sich, bei Bestellungen den Titel des einzuführenden Buches genau und vollständig anzugeben. — Da ferner der II. Teil des Buches in zwei nach Konfessionen geschiedenen Ausgaben erschien, so ist nie zu unterlassen, die Ausgabe (ob für katholische oder für protestantische Schulen) zu bezeichnen.

VI. Den Bedarf von Lesebüchern für notorisch arme Schüler hat die Lokalarmenpflege zu beschaffen. Im Falle diese jedoch mit Lasten überbürdet sein sollte, steht die unterfertigte Stelle nicht an, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel den Ankauf einer Anzahl von Lesebüchern in Aussicht zu stellen.

VII. Bezüglich der Benützung des Lesebuches wird darauf hingewiesen, daß die vollständige Durcharbeitung desselben (insbesondere seines II. Teiles) eine Aufgabe bildet, deren Lösung erst in der Oberklasse erwartet werden darf. Es erweist sich daher eine Verteilung der einzelnen Lesestücke auf die verschiedenen Schulabteilungen als notwendig. Dieselbe ist in der nächsten Distrikts-Jahres-Konferenz vorzunehmen und im Notizenbuche vorzumerken.

VIII. Die K. Distrikts-Schul-Inspektionen haben die genaue Beachtung der bezüglich der Einführung des neuen Lesebuches gegebenen Vorschriften strenge zu überwachen.

---

2. Lesebuch für die Unterklassen.

(Autogr. Reg.-Entschl. vom 11. Septbr. 1886.)

Die K. Distriktsschulinspektion erhält anbei 1 Exemplar von „Deutsches Lesebuch für die Unterklasse der bayerischen Volksschulen. I. Abtlg. 2. Schuljahr. II. Abtlg. 3. Schuljahr."

Das bezeichnete Buch (geschieden in eine katholische und eine protest. Ausgabe) wurde mit höchster Minist.-Entschl. vom 5. Juli l. Js. (Schulanz. S. 101) in das Verzeichnis höchst genehmigter Lehrmittel aufgenommen und ist nach dem Urteile Sachverständiger vorzüglich geeignet, förderlich auf den Unterricht der Unterklasse der Volksschule einzuwirken.

Die K. Distriktsschulinspektionen werden deshalb auf dieses Buch mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß es sich empfiehlt, bei Neueinführung von Unterklassenlesebüchern das oben bezeichnete Buch zu wählen.

Hiebei wird aber bemerkt, daß in keinem Falle den Eltern der Schüler angesonnen werden darf, innerhalb eines und desselben Schuljahres 2 verschiedene Unterklassenlesebücher zu kaufen.

Die K. Distriktsschulinspektion wird dafür Sorge tragen, daß im Laufe des gegenwärtigen und des nächsten Schuljahres wie in

sämtlichen Ober- und Mittelklassen, so auch in sämtlichen Unterklassen der Volksschulen ein eignes Lesebuch benützt werde.

Den Bedarf von Lesebüchern für notorisch arme Schüler hat die Lokalarmenpflege zu beschaffen.

Im Falle diese jedoch mit Lasten überbürdet sein sollte, ist die Kgl. Regierung in der Lage, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel den Ankauf einer Anzahl von Lesebüchern in Aussicht zu stellen.

Von dem Inhalte gegenwärtiger Entschließung sind die Kgl. Lokal- bezw. Bezirksschulinspektoren und die Lehrer in Kenntnis zu setzen.

XIX. Schulstrafen.

(Auszug aus der höchsten Ministerial-Entschließung vom 20. Mai 1815, Schulanz. 1883 S. 42 u. 43.)

Ziff. 1. — —

Ziff. 2. Teils zur Verhütung der gewöhnlichen Fehler und Vergehungen der Schulkinder, teils zu ihrer Bestrafung sollen die in den deutschen Schulnachrichten vom Jahre 1812 (St. XI S. 175) angezeigten Mittel mit einigen Modifikationen und in folgender Stufenordnung in Anwendung gebracht werden.

Nämlich:

a) An- und Abmahnungen,

b) Warnungen, Drohungen,

c) Verweise.

Diese Mittel sub b und c sind in gehörigen Graden immer zuerst privat und nur dann, wenn dies nicht fruchtet, öffentlich anzuwenden;

d) geringe Noten, welche auf die Berechnung des jährlichen Fortgangs Einfluß haben und auch den Eltern angezeigt werden;

e) Stehen in oder außer der Schulbank;

f) Versetzung auf eine eigene Strafbank auf einige Zeit;

g) Schulzimmer-Arrest mit Abstinenz über Mittag, wovon die Eltern immer sogleich in Kenntnis zu setzen sind.

Hiebei versteht es sich von selbst, daß diese Strafe (Schulzimmerarrest) nur zur *Nachholung versäumter Arbeiten* auferlegt und der Sträfling *nicht ganz und gar ohne Aufsicht* gelassen werden dürfe, daß deshalb aber auch die erwähnte Strafe nur in Schulhäusern, in welchen ein Lehrer oder eine Lehrerin ihre Wohnung hat, denen dadurch ein und das andere Mal nachzusehen möglich und nicht beschwerlich ist, diktiert werden könne. Vergl. Auszug aus der höchsten Ministerial-Entschließung vom 30. Juni 1815, Verordnung-Sammlung S. 166 (Schulanzeiger 1883 S. 43).

Ziff. 3. *Gröbere Vergehen, welche Bosheit des Herzens zum Grunde haben* — *auch anhaltende durch Anwendung obiger Mittel nicht gebesserte Faulheit* — *und besonders Verführung anderer Schüler und Schülerinnen*

sind durch körperliche Züchtigung mit der Rute oder einem Stäbchen zu bestrafen. (Schul-Verordnung-Sammlung S. 161.)

Den Schullehrern steht als Ausfluß ihres Erziehungsrechtes die Befugnis zu, gegenüber ihren Schulkindern die körperliche Züchtigung in selbständiger Weise zur Anwendung zu bringen. Die Distrikts- und Lokal-Schulbehörden haben darüber zu wachen, daß von der körperlichen Züchtigung nur in den besonderen, in Ziffer 3 bezeichneten Ausnahmsfällen Gebrauch gemacht werde. (Höchste Ministerial-Entschl. vom 9. Febr. 1883, Schulanz. S. 41 und 42.)

XX. Gesundheitspflege in den Schulen.

a) Generelle Bestimmungen.

(Höchste Minist.-Entschl. v. 16. Januar 1867, Minist.-Bl. S. 17 ff.)

I. Bauliche Aufführung und Einrichtung der Schulhäuser.

1. Bei Erbauung neuer Schulhäuser sind nachstehende Momente von besonderer Wichtigkeit und daher vorzugsweise zu berücksichtigen:

a) — c) . . . . .

d) Räumliche Ausmaße der Schullokalität.

Die Höhe eines Schulraumes soll in der Regel nicht weniger als 10 Fuß (= 2,92 m) betragen und die Quadratfläche desselben eine solche Ausdehnung erhalten, daß auf jedes Schulkind einschließlich des Lehrer-, Tafel- und Ofenplatzes, dann der Gänge jedenfalls 8 Quadratfuß (= 0,68 qm) Bodenfläche treffen.

Hierdurch ergeben sich für jedes Kind 80 Kubikfuß (= 1,989 cbm, abgerundet 2 cbm) Luftraum, was als das zulässige Minimum erachtet werden muß.

Bei Adaptierung von bestehenden Gebäuden für Schullokalitäten oder bei Erweiterung älterer Schulräume, wo die mindest lichte Höhe von 10 Fuß ohne die häufig mit großen Kosten verbundene Höherlegung des Deckengebälkes nicht erzielt werden kann, läßt sich dieselbe ohne Nachteil für die Gesundheit durch Vergrößerung der wagerechten Quadratfläche ersetzen, welche soweit ausgedehnt werden muß, daß auf ein Schulkind wiederum jene 80 Kubikfuß Luftraum treffen.

e) Entsprechende Beleuchtung des Schulraumes.

Um das Licht möglichst in dem ganzen Schulraum zu verbreiten, sind große Fenster am geeignetsten.

Wo kleinere Fenster angebracht werden müssen, wie dies bei den meisten Landschulhäusern der Fall ist, sind die Fensterbänke möglichst hoch und keinenfalls unter 4 Fuß über den Schulboden zu legen, weil erfahrungsgemäß, je höher ein Fenster im Raume steht, desto weiter sein Licht nach der Tiefe des Raumes sich erstreckt.

Außerdem wirken auf bessere Lichtverbreitung: möglichste Abschrägung der senkrechten Fensterschmiegen, wodurch die Schatten der

Mauerpfeiler verkleinert werden, Profilierung der hölzernen Fensterstöcke, Rahmen und Sprossen in der Art, daß die größere Dimension der Holzmasse nicht von ihrer Breite, sondern von ihrer Tiefe oder Stärke gebildet wird; heller Ölfarbanstrich dieser Holz- und allenfallsiger Metallteile der Fenster.

f) Zweckmäßige Einrichtung der Abtritte.

Für jeden Schulsaal soll ein Abtritt bestehen, und wenn in einem Schulsaale Kinder zweierlei Geschlechts vereinigt sind, soll der Abtritt zweifach sein.

Das Pissoir soll stets von den Sitzen getrennt sein. Für die Konstruktion der Abtritte und Abtrittgruben wird die Berücksichtigung der durch die generalisierte Entschließung des K. Staatsminist. d. Handels und der öffentl. Arbeiten vom 24. Mai 1861, No. 3487, für Staats-Gebäude gegebenen Vorschriften empfohlen.

2. Bei allen Schullokalitäten, sowohl den neuherzustellenden, als den bereits bestehenden, ist ein besonders Augenmerk zu richten auf die Art und Weise der Beheizung, der Lufterneuerung, der Konstruktion und Stellung der Schultische und Bänke.

a) Die Vorrichtung für die Beheizung ist der Art zu gestalten, daß die Temperatur des ganzen Schulraumes in der Höhe von 4 Fuß über dem Boden auf + 12 Grad Réaumur erhalten werden kann.

Die Heizung soll bei geringstem Aufwande von Brennmaterial nicht bloß möglichst intensiv sein, sondern auch eine möglichst gleichförmige Erwärmung des ganzen Schulraumes bewirken, damit auch in größerer Entfernung vom Ofen die Kinder nicht frieren, während die Nähersitzenden zu sehr der Hitze ausgesetzt sind.

Gewöhnliche gußeiserne Öfen, sowie die üblichen Kachelöfen mit Durchsichten reichen erfahrungsgemäß für die gleichförmige Erwärmung großer Schulräume nicht aus.

Bei ersteren empfiehlt es sich zu diesem Zwecke, in einer Entfernung von 3 Zoll einen unten und oben offenen, unverbrennlichen Mantel von Kacheln, Backsteinen oder Eisenblech anzubringen, bei letzteren dagegen, unter Weglassung der Durchsichten, einen senkrechten Luftkasten von Eisenblech einzusetzen, um welchen sich zwischen seiner und der gefütterten Kachelwand der heiße Rauch fortbewegt, während die Luft, gleichwie bei dem Mantelofen, zwischen dem Mantel und dem gußeisernen Ofen unten in den Luftkasten einströmt, sich in demselben erwärmt und über den Ofen austretend, sich im Zimmer verbreitet. Auf solche Weise kann in beiden Fällen mit den Öfen selbst eine Luftheizung verbunden werden.

b) Das einfachste Mittel, um die notwendige Lufterneuerung in den Schulräumen herbeizuführen, ist im Sommer und Winter die Lüftung der Schulzimmer durch Öffnung von Fenstern und Thüren sowohl in den zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden eintretenden Pausen, wenn die Schüler das Zimmer verlassen, als nach Beendigung der vor- und nachmittägigen Schulzeit, wie solche durch

das Ministerialausschreiben v. 16. Nov. v. Js. No. 9301, (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten S. 365) allgemein angeordnet wurde.

Während des Schulunterrichtes kann jedoch dieses Mittel bei schlechtem Wetter oder einiger Kälte im allgemeinen und insbesondere dann, wenn die Schulbänke ganz nahe bei den Fenstern stehen, nicht als zweckmäßig erkannt werden, weil durch das längere unmittelbare Einströmen der kalten Luft auf die Kinder, deren Gesundheit leicht Schaden leidet, und weil überdies hiebei eine beträchtliche Vermehrung der Heizungskosten sich nicht umgehen läßt.

Eine bessere Regulierung und Kontinuierlichkeit der Lüftung ohne jene Nachteile läßt sich bewirken, wenn die an den Fenstern allenfalls vorhandenen selbständigen Oberlichter ganz, oder in den wagrecht unabgeteilten Fenstern je eine obere Fenstertafel als bewegliche Klappen eingerichtet werden, deren Bewegung jedoch stets von oben nach unten zu gehen hat, und welche der Art zu stellen sind, daß die eintretende Luft ihre Richtung nach oben erhält.

Eine einfache Ventilation für den Winter während der Unterrichtszeit kann mit dem vorerwähnten Luftkasten-Kachelofen, sowie mit dem gußeisernen Mantelofen in der Art verbunden werden, daß in einem unter dem Boden des treffenden Geschosses liegenden Blech- oder Holzkanale auf kürzestem Wege von außen her frische Luft in den Luftkasten, beziehungsweise in den Zwischenraum zwischen Mantel und gußeisernem Ofen, eingeführt und dortselbst erwärmt in dem Schulzimmer verbreitet wird, wobei selbstverständlich der Zufluß der frischen Luft je nach Bedürfnis durch eine Klappe im Kanale regulierbar sein muß. Kompliziertere Ventilations-Systeme empfehlen sich nur für größere Schulhäuser in Städten, wo die erforderlichen Geldmittel hiefür zur Verfügung stehen und eine verständige Handhabung der Ventilationseinrichtungen erwartet werden kann. (Cf. Reg.-Entschl. v. 11. Febr. 1876, Schulanz. S. 21. — Abschn. XX Unterabt. b 1 Abs. 3 S. 47.)

c) Die Konstruktion der Schultische und Schulbänke hat in der Weise zu geschehen, daß weder die Sehkraft noch die Haltung der Kinder benachteiligt wird.

Zu diesem Behufe ist besonders darauf zu achten, daß inbezug auf die relative Höhe von Schultisch und Schulbank, inbezug auf den Abstand oder die Entfernung zwischen Tisch und Bank, dann inbezug auf die Neigung des Tisches die richtigen, dem kindlichen Körper nach seinen verschiedenen Größen entsprechenden Verhältnisse gefunden werden. (Cf. Reg.-Entschl. v. 6. März 1877, Schulanz. S. 33 f. — Abschn. XX, Unterabt. b 2.)

Zur Unterstützung des Oberkörpers empfiehlt sich die Anbringung einer zweckmäßigen Rückenlehne.

Zur Konservierung des Holzes, und damit Schmutz und Unreinigkeit wie auch Nässe nicht in dasselbe eindringe, sollen Schultische und Bänke, wenn sie keinen Ölanstrich haben, wenigstens zweimal im

Jahre mit heißem Öle getränkt werden. Die Anwendung dieses Verfahrens ist auch bei den Fußböden vorteilhaft.

Die Stellung der Schultische und Bänke ist so einzurichten, daß die Schulkinder das durch die Fenster eintretende Licht von der linken Seite her erhalten.

Soweit das Sonnenlicht während der Schulzeit unmittelbar auf die Schulbänke fallen kann, sollen die Fenster durch Rouleaux verdeckt werden. Diese lassen sich jedoch auch durch Einsetzung von mattem Glase ersetzen. Letzteres empfiehlt sich insbesondere bei Fenstern, die der Fronte der Schulbänke gegenüber sich befinden.

3. . . . . .

II. Reinlichkeit. Überfüllung. Bekleidung der Schüler 2c.

1. Die sämtlichen Schulräume sind fortwährend in reinlichem Zustande zu erhalten. Diese Pflege der Reinlichkeit hat sich vorzugsweise auch auf die Abtritte zu erstrecken, welche überdies fleißig zu desinfizieren sind.

2. Es dürfen die Schulen nicht überfüllt sein.

Nach Art. 2 Abs. 3 des Schuldotationsgesetzes vom 10. Nov. 1861 ist die Maximalzahl der Schüler unter einem Lehrer auf 100 festgesetzt. Wird diese Zahl nach einem fünfjährigen Durchschnitte überschritten, so ist durch Errichtung einer neuen Lehrstelle oder in der andern durch die angeführte Gesetzesbestimmung vorgesehenen Weise Abhilfe zu schaffen.

3. Im Winter erfordert die Gesundheit der Schüler auf dem Wege zur Schule warme Bekleidung. In dem geheizten Schulzimmer ist jedoch eine solche nicht notwendig, im Gegenteile der Gesundheit nachteilig.

Der Lehrer hat daher strenge darauf zu sehen, daß die Kinder beim Eintritt in das Schulzimmer die gegen die Kälte schützenden Bekleidungsstücke, Krägen, Mäntel, Shawls, Halsverhüllungen 2c. ablegen.

4. Wenn Kinder aus fremden Orten in die Schule kommen und während der Mittagszeit am Sitze der Schule verbleiben müssen, so ist wo möglich eine Veranstaltung zu treffen, daß dieselben dort eine Suppe erhalten können. (cf. Reg.-Entschl. v. 8. Dez. 1892, Schulanz. S. 181 — Abschn. XX Abt. 5 S. 51.)

Für die armen und hilfsbedürftigen Kinder sind zu diesem Zwecke, sowie zur Beschaffung der erforderlichen warmen Winterkleidung die Mittel der Lokalarmenpflegen und die Mitwirkung der vorhandenen wohlthätigen Vereine in Anspruch zu nehmen.

5. Beim Ausbruche von Epidemien, insbesondere von ansteckenden Kinderkrankheiten kann die Distriktspolizeibehörde eine zeitweilige Schließung der Schulen oder nach Umständen eine Beschränkung und Verlegung der Unterrichtsstunden eintreten lassen.

Hiebei wird die Bestimmung der Ministerial-Entschließung vom

15. Febr. 1844 (Döllinger V.-O.-S. Bd. XXX S. 299) in Erinnerung gebracht, daß kein Kind, welches eine ansteckende Krankheit gehabt hat, wieder früher in die Schule gelassen werden darf, bis nicht durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses der Nachweis geliefert ist, daß des Kindes Aufnahme in die Schule ohne Gefahr der Ansteckung geschehen könne.

Wenn Krankheiten auftreten, zu deren Entstehung Erkältung einen mitwirkenden Faktor bildet, kann in der kälteren Jahreszeit eine allgemeine Dispens der Schüler von dem Besuche des Frühgottesdienstes an Werktagen als zeitweilige Maßregel verfügt werden. (S. Abschn. IX S. 13 Besuch des Gottesdienstes.)

6. Vor erlangter Schulreife, für welche in Bayern das vollendet sechste Lebensjahr angenommen ist (s. Abschn. III Ziff. 1 S. 7), soll in der Regel die Aufnahme in die Schule nicht gestattet werden, da durch den zu frühzeitigen Schulbesuch die körperliche und geistige Entwicklung gestört wird.

7. Beim Unterrichte hat der Lehrer nur langsam und stufenmäßig vorzugehen. Jede ungemessene Steigerung des Unterrichts, jede Überanstrengung des kindlichen Geistes, insbesondere die Überhäufung der Kinder mit häuslichen Arbeiten ist sorgfältig zu vermeiden.

Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden haben kurze Pausen stattzufinden, in welchen den Schülern zu gestatten ist, das Schulzimmer zu verlassen, und, wenn ein Hofraum oder ein freier Platz beim Schulgebäude sich befindet, dort unter der Aufsicht des Lehrers körperliche Übungen vorzunehmen.

8. In der Schule hat der Lehrer bei allen Kindern auf eine ordentliche Körperhaltung, dann auf Schonung und Erhaltung der Sehkraft strengstens zu achten.

In letzterer Beziehung sind detailierte Vorschriften in den generalisierten Ministerialentschließungen vom 3. Okt. 1838, 27. Okt. u. 23. Nov. 1843, 10. Febr. 1844 und 17. Aug. 1864, die überhandnehmende Kurzsichtigkeit der Jugend betreffend, gegeben, deren genaue Beobachtung hiemit wiederholt eingeschärft wird.

9. Um das erforderliche Gleichgewicht in der körperlichen und geistigen Entwicklung herzustellen, sind körperliche Bewegungen im Freien, namentlich gymnastische Übungen vorzugsweise geeignet.

Die Schuljugend ist daher an Orten, wo Turnschulen bestehen, zum fleißigen Besuche derselben anzuhalten. In Orten auf dem Lande, wo noch Turnschulen mangeln, bieten die Industriegärten eine gute Gelegenheit, um die Jugend in zweckdienlichen körperlichen Bewegungen zu üben.

Von Zeit zu Zeit hat der Lehrer mit den Schülern Exkursionen ins Freie vorzunehmen, da dieselben ganz besonders geeignet sind, um in vielseitiger Weise zu körperlichen und geistigen Bildungszwecken benützt zu werden.

Das unterfertigte K. Staatsministerium vertraut zu dem Pflichteifer und der Einsicht der Schulbehörden und Lehrer, daß sie die

körperliche nicht minder wie die geistige Pflege der ihnen anvertrauten Jugend zum Gegenstande ihrer unausgesetzten Sorgfalt machen und gewissenhaft bestrebt sein werden, den hier im Interesse des körperlichen Wohles und der Gesundheit der Jugend gegebenen Anordnungen in jeder Beziehung nachzukommen.

---

b) Besondere Entschließungen.

1. Wechsel der Sitzplätze. Ventilation.

(Reg.-Entschl. vom 11. Februar 1876, Schulanz. S. 21.)

Nach einer höchsten Entschließung vom 29. Januar a. curr. bezeichneten Betreffs hat das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die Wahrnehmung gemacht, daß in vielen Schulen die Übung bestehe, die Schüler während der ganzen Winterszeit auf denselben Plätzen, die ihnen beim Beginn des Semesters angewiesen wurden, zu belassen, so daß die Schüler, welche neben dem Ofen zu sitzen kommen, fortwährend der größten Hitze, andere, welche bei der Thüre oder hart an den Fenstern ihren Platz haben, bei Öffnen der Thüre oder der Fenster immer der kalten Zugluft ausgesetzt sind. Ebenso soll es öfter vorkommen, daß in manchen Schulen der Lehrer während des Winters den vorhandenen Ofenschirm, der doch dazu bestimmt ist, die Ofenhitze von den in der Nähe des Ofens sitzenden Kindern abzuhalten, statt gegen die Bänke, gegen den Katheder oder Schultisch zu stellen pflegt.

Da nun nicht zu verkennen ist, daß durch eine feste Plätzeverteilung die betroffenen Schüler gegenüber ihren Mitschülern in einer ungünstigen Lage sich befinden, zumal wenn sie für die Einwirkungen der Hitze oder des Zugs besonders empfänglich sind, so werden die K. Lokal- und Distriktsschulbehörden angewiesen, die Lehrer darauf aufmerksam zu machen, gegebenen Falles einen öfteren Wechsel bei diesen weniger günstigen Plätzen stattfinden zu lassen, jedenfalls aber dafür Sorge zu tragen, daß überall, wo die Bänke mehr an den Ofen heranreichen, Ofenschirme angebracht und diese ihrem Zweck gemäß auch verwendet werden.

Schließlich wird bemerkt, daß im Winter ein Öffnen der Fenster während des Unterrichts thunlichst zu vermeiden ist, da hiedurch die dem Fenster zunächst sitzenden Kinder an ihrer Gesundheit erheblich beschädigt werden können. (Cf. Höchste Minist.-Entschl. v. 16. Jan. 1867, I 2 b — Abschn. XX, S. 43.) Um so mehr ist dagegen darauf Bedacht zu nehmen, während der Zwischenpausen und nach Beendigung des Unterrichts durch längeres Offenhalten der Fenster eine gründliche Ventilation der Schullokalitäten vorzunehmen.

---

2. Schulbänke.

(Reg.-Entschl. v. 6. März 1877, Schulanz. S. 33 ff.)

Sowohl die Schlußprüfungs-Verhandlungen, als auch die statistischen Übersichten über die Schulverhältnisse lassen entnehmen,

daß in vielen Schulen des Kreises die im Gebrauch befindlichen Schulbänke nicht allein den Anforderungen, welche die Rücksichten auf die Gesundheitsverhältnisse der Schulkinder erheischen, nicht entsprechen, sondern teils ganz unzweckmäßig konstruiert, teils sogar völlig unbrauchbar sind und daher alsbald einer Erneuerung dringend bedürfen.

Diese Wahrnehmungen finden durch die vorgenommenen Schulvisitationen ihre volle Bestätigung, und mußte sogar mehrfach konstatiert werden, daß auch neu angeschaffte Schulbänke mit den oben bezeichneten Gebrechen behaftet waren.

Diese Übelstände müssen im Hinblick auf die höchste Normativ-Entschließung vom 16. Januar 1867, die Gesundheitspflege in den Schulen betr. (Kultus-Minist.-Blatt 1867 S. 17 ff. — Abschn. XX S. 44) die volle Aufmerksamkeit der Behörden und Schulverwaltungen in Anspruch nehmen und enthalten die dringende Aufforderung zur Abhilfe.

Da die große Ausdehnung dieses Mißstandes wohl auch mit daher kommt, daß den betreffenden Gemeinden und den mit der Herstellung der Schulbänke betrauten Gewerbsleuten Pläne und Muster zweckmäßig konstruierter Schulbänke ermangelten, so hat die unterfertigte Stelle Veranlassung genommen, genaue Zeichnungen von einfachen und zweckmäßigen Schulbänken herstellen zu lassen und dieselben in den beiden Beilagen zur gegenwärtigen Nummer des Schulanzeigers (1877 Nr. 3) zum entsprechenden Gebrauch zu veröffentlichen.

Den Anforderungen an eine Schulbank, in welcher das Kind aufrecht sitzend bequem schreiben und andererseits auch gut stehen kann, wird, abgesehen von den vorzüglich in größeren Städten, wie neuerdings z. B. auch in dem neuen Schulhaus in Bayreuth zur Anwendung gebrachten, aber auch einen sehr bedeutenden Raum erheischenden, zweisitzigen Schulbänken, nur durch eine Beweglichkeit des Sitzes oder der Tischplatte genügt.

Da nun solche Bänke und zwar hauptsächlich diejenigen mit der verschiebbaren Tischplatte nicht allein von der K. Regierung der Oberpfalz für diesen Regierungsbezirk mit gutem Erfolg eingeführt worden sind, sondern auch in der Neuzeit bereits in verschiedenen Schulen von Oberfranken bewährt befunden worden sind, so nimmt die unterfertigte Stelle keinen Anstand, die Anwendung dieses Systems (sog. Regensburger System) zunächst zu empfehlen, und ist dasselbe in der Zeichnung Beilage 2 nach drei verschiedenen Größen, für größere, mittlere und kleinere Kinder, zur Darstellung gebracht und dabei das Ausmaß der einzelnen Teile genau angegeben.

Da jedoch diese Art von Schulbänken immer nur für eine bestimmte Anzahl von Schulkindern verwendbar ist, weil jedes Kind den für dasselbe bestimmten Teil der beweglichen Tischplatte allein für sich haben muß und deshalb z. B. in einer Bank mit 6 einzelnen verschiebbaren Tischplatten nur 6 Kinder untergebracht werden können, so werden Bänke dieser Konstruktion für diejenigen Schullokale nicht geeignet sein, die wegen ihrer räumlichen Beschränkung bei einer, wenn

auch nur vorübergehend größeren Schülerzahl, als die vorhandene Anzahl von Sitzplätzen, die Aufstellung weiterer Bänke für die überschüssige Zahl der Kinder nicht mehr gestatten. Für Schullokale solcher Art, und sie werden z. Z. leider noch die Mehrzahl bilden, wo es also notwendig wird, eine größere Schülerzahl in die vorhandenen Bänke einzuteilen, und in welchen die wechselnde Zahl der gleichzeitig zu unterrichtenden Altersklassen eine möglichst vielseitige und ausgiebige Ausnützung der Schulbänke erforderlich macht, wird nur eine Schulbank, mit ungeteilten Sitzplätzen und in mittleren Größenverhältnissen ausgeführt, den Bedürfnissen entsprechen.

Eine solche ungeteilte Bank in nur zwei Größen — für größere und kleinere Schüler — ist in der Zeichnung Beilage 1 zur Darstellung gebracht und hiebei das Ausmaß der Höhen- und Breitenverhältnisse derartig bestimmt, daß, wenn diese Schulbank auch nicht allen den Anforderungen entspricht, die oben an eine vollkommen gute Schulbank gestellt werden, dieselbe doch da, wo jene nicht eingeführt werden kann, genügen wird und jedenfalls ohne Nachteil für die körperliche Entwickelung der Schulkinder gebraucht werden kann.

Wenn die unterfertigte Stelle es nun den Gemeinden und resp. den Schulbehörden überläßt, je nach Maßgabe der obwaltenden lokalen Verhältnisse das eine oder das andere der dargestellten Systeme zu wählen, so darf dieselbe anderseits auch gewärtigen, daß auf die Beseitigung alter unbrauchbarer Schulbänke mit Ernst und Konsequenz hingewirkt werde und in Zukunft Bänke von unzweckmäßiger oder sogar für die körperliche Entwickelung der Kinder schädlicher Konstruktion, welche in der Schule nicht geduldet werden dürfen, nicht mehr angeschafft werden.

Die allmähliche Einführung zweckmäßiger Bänke wird sich dadurch erleichtern, daß in jedem Bezirk vorerst eine oder einige der empfohlenen Bänke angeschafft werden, um Gelegenheit zu bieten, die Zweckmäßigkeit derselben zu erproben und bei Nachschaffungen als Muster zu dienen.

Schließlich wird bemerkt, daß die unterfertigte Stelle gerne bereit ist, armen Gemeinden zur Anschaffung der benötigten Schulbänke Unterstützungen aus Kreisfonds insoweit zu gewähren, als die hiefür verfügbaren Mittel zureichen.

(Autogr. Beilagen s. Schulanzeiger 1877 Nr. 3.)

---

3. Die Körperhaltung der Schüler.

(Reg.-Entschl. vom 18. Juli 1888, Schulanz. S. 166 ff.)

Bei der Besichtigung der Schulen wurde mehrfach die Wahrnehmung gemacht, daß die Schulkinder eine unzweckmäßige und fehlerhafte Körperhaltung beobachten, welche namentlich beim Schreibunterricht einen Grad erreicht, der Gefahren für die Sehkraft, für die Entwicklung der Atmungsorgane und für das normale Wachstum des Knochengerüstes in sich schließt.

Dieser Mißstand wird durch alte unzweckmäßige Schulbänke zwar begünstigt, durch die Anschaffung von Schulbänken neuerer Konstruktion allein aber nicht vermieden; denn bei ungenügender Einsicht oder mangelnder Energie des Lehrers werden die Schulkinder auch trotz der bestkonstruierten Schulbank doch leicht geneigt sein, eine bequeme und lässige Haltung anzunehmen. Bei der Wichtigkeit dieser Frage für die Gesundheit und normale Entwicklung der Kinder ist es aber eine Pflicht und Gewissenssache für die Lehrer und die Aufsichtsorgane, auf die Fernhaltung solcher Schädlichkeiten unausgesetzt und sorgfältig bedacht zu sein. Es sind deshalb nachstehende Grundsätze stets im Auge zu behalten und ihre Beobachtung strengstens durchzuführen:

1. die Körperhaltung der Schüler sei stets aufrecht; nie soll die Brust vorwärts gebeugt oder eine Schulter tiefer gesenkt werden als die andere;
2. die Brust soll nie an die Kante des Schultisches angedrückt werden, sondern einige Centimeter von ihr entfernt bleiben;
3. der Kopf soll nicht tief, sondern nur leicht gegen die Tischfläche gesenkt werden;
4. der quere Durchmesser des Körpers (von Schulter zu Schulter) soll stets parallel zum Rande des Schultisches stehen, nie soll der Lehrer beim Schreiben den Kindern die Annahme einer schiefen Stellung gestatten oder gar empfehlen;
5. die Ellbogen sollen nie auf die Tischfläche zu liegen kommen, die Vorderarme werden aufgelegt, die Ellbogen aber — zwar nicht stramm und dicht, aber doch nahe am Körper gehalten, wobei sie etwas unter die Höhe des Tisches zu stehen kommen;
6. die Füße müssen mit der ganzen Sohle auf dem Boden oder auf einem genügenden Fußbrett aufruhen können, damit nicht Kinder, welche den Boden mit den Füßen gar nicht oder nur mit den Fußspitzen berühren können, sich verleiten lassen, dem Unterkörper eine schiefe Haltung zu geben, um wenigstens mit einem Fuße auf dem Boden aufzuruhen;
7. die Oberschenkel sollen einander parallel und im rechten Winkel zur Längsachse auf derselben aufruhen;
8. um eine Ermüdung durch langanhaltende gleichmäßige Körperhaltung zu vermeiden, mag es gestattet sein, daß das Rückgrat zeitweise an die Rückwand der Schulbank angelehnt wird, sowie daß die Unterschenkel aus der rechtwinkligen Stellung zum Oberschenkel herausgenommen und unter die Sitzbank zurückgezogen werden;
9. Schreibhefte oder Schreibtafeln sollen nie seitlich von der Mittellinie des Körpers zu liegen kommen, sie sollen vielmehr direkt vor der Brust liegen und können zur Erzielung der schiefen Schrift in mäßigem Grade schief gelegt werden, so daß ihre linken (d. i. dem linken Arme entsprechenden) Ecken näher dem Körper des Schreibenden liegen als die rechtsseitigen Ecken.

4. Schonung der Augen.

(Minist.-Entschl. v. 22. Juli 1883, Schulanz. 153 u. 154.)

In einer Anzahl von Instituten und öffentlichen Schulen finden sich, namentlich in den unteren Klassen, bei Erteilung des Unterrichtes im Rechnen als obligate Lehrmittel sogenannte gegitterte oder quadrierte Tafeln und Hefte im Gebrauche, welche den Zweck haben, die Schüler an senkrechtes und geordnetes Untereinanderschreiben mehrziffriger Zahlen zu gewöhnen.

Nach dem Gutachten eines hervorragenden Augenarztes und dem einstimmigen Obergutachten des K. Obermedizinalausschusses ist der Gebrauch solcher Tafeln und Hefte, weil das Aufsuchen der kleinen Quadrate und insbesondere die rote Farbe der Linien das Auge sehr ermüde und weil durch längeres Hinblicken auf solche Gitter gerade in dem ersten Lebensdezennium, wo das Auge noch weich und nachgiebig ist, leicht der Keim zu späterer Kurzsichtigkeit gelegt werde, entschieden schädlich.

Der Kgl. Obermedizinalausschuß hat deshalb, nachdem geordnetes Untereinanderschreiben der Ziffern auch in anderer Weise gelernt werden könne, und es sich nicht um ein anderweitig nicht zu befriedigendes Bedürfnis handle, vielmehr durch den obligatorischen Gebrauch der bezeichneten Schreibmaterialien den Kindern ein für die Augen entschieden schädliches Lehrmittel aufgenötigt werde, ein generelles Verbot gegitterter Schreibmaterialien dringend begutachtet.

Das unterzeichnete K. Staatsministerium sieht sich hiedurch veranlaßt, den Gebrauch gegitterter Tafeln und Hefte in Schulen und Instituten im Interesse der Gesundheitspflege zu verbieten.

Wenn hiernach die Neueinführung solcher Lehrmittel einerseits gänzlich untersagt ist, bleibt andrerseits dem Ermessen der K. Regierungen, Kammern des Innern, anheimgegeben, je nach den örtlichen Verhältnissen und mit thunlichster Schonung der Eltern die Beseitigung dieser Lehrmittel da, wo sie bereits im Gebrauche sind, allmählich zu bewirken.

Bei diesem Anlasse werden die Regierungen darauf aufmerksam gemacht, daß die Nötigung der Zöglinge zu vielem Schreiben mit Bleistift in Notizbücher, Sammelhefte u. s. w., wie dies in den höheren Klassen mancher Mädcheninstitute beobachtet wurde, gleichfalls schädlich wirken kann, und daß demnach einem Mißbrauche und Übermaße in dieser Beziehung, wo dergleichen bemerkt wird, ebenfalls entgegengetreten werden muß.

---

5. Vorsorge für die Gesundheit der Schüler bei schlechter Witterung und zur Winterszeit.

(Reg.-Entschl. v. 8. Dez. 1892, Schulanz. S. 181.)

Bei den jüngsten Visitationsreisen des Kreismedizinalreferenten hat sich gezeigt, daß in manchen Orten die Fürsorge für die Gesund-

heit und das Wohl der Schulkinder keine so rege ist, wie sie diese Kinder in diesem Alter, besonders bei schlechter Witterung und zur Winterszeit, bedürfen.

Die oben genannten Behörden (Distrikts- und Ortspolizei-, dann Distrikts- und Ortsschulbehörden) werden im Hinblick auf Abschn. II Ziff. 1—5, dann 7—9 der höchsten Ministerial-Entschließung vom 16. Januar 1867, „die Gesundheitspflege in den Schulen betreffend“ (Kr.-A.-Bl. f. Oberfr. S. 111—113 [s. Abschn. XX Ziff. 4 S. 45]), auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit erhöhter Fürsorge in dieser Hinsicht hingewiesen und beauftragt, insbesondere thunlichst dahin zu wirken, daß denjenigen Kindern, welche während der Mittagszeit fern von zuhause am Sitze der Schule verbleiben müssen, mittags eine warme Suppe verschafft wird.

Betreffs Einstellung des Schulunterrichts bei abnormer Kälte s. Nachtrag S. 76.

XXI. Schriftwesen der Schule.

1. Die Zensurbogen für die Volksschulen.

(Reg.-Entschl. vom 8. Februar 1890, Schulanz. S. 34.)

I. Unmittelbar nach der Neuaufnahme eines Kindes in die Werktagsschule ist für dasselbe ein Zensurbogen anzulegen.

Desgleichen hat auch für die von auswärtigen Schülern ohne Zensurbogen überwiesenen Schüler bei voraussichtlich längerem Verbleiben derselben in der (neuen) Schule nach Verlauf von drei Monaten (vom Überweisungstage an gerechnet) ein Zensurbogen zur Anlegung zu kommen.

II. Wenn ein Schüler seinen Schulbezirk voraussichtlich für immer oder doch für lange Zeit verläßt, so ist der Zensurbogen oder eine Abschrift desselben als Überweisungsschein zu benützen, wobei auf Seite 4 des Zensurbogens das zur Überweisung Erforderliche vorzumerken ist.

Wird das Original des Zensurbogens als Überweisung hinausgegeben, so hat dies in dem für den betreffenden Schüler in der Vorleseliste vorgesehenen Raume vorgemerkt zu werden. Diesem Vormerke sind beizufügen: die Zeit der Aufnahme in die Schule und die Noten aus den Rubriken 3—5. 8. 9. 13. 17, bei Feiertagsschülern auch die Angabe unter Rubrik 23 Ziff. 1 Seite 2 des neuen Zensurbogens.

III. Bei dem Übertritte der Kinder in eine höhere Klasse einer zwei- oder mehrklassigen Schule sind die Zensurbogen der übertretenden Schüler — nach der Geburtszeit oder alphabetisch nach dem Namen geordnet — an den Lehrer der betreffenden höheren Klasse auszuhändigen.

Die Überweisung von Schülern in einen anderen Schulbezirk innerhalb einer und derselben Stadt hat stets durch den Zensurbogen zu geschehen.

IV. Die Ausfertigung der Schulentlaßscheine hat auf Grund der Zensurbogen zu erfolgen.

V. Das Schema des neuen Zensurbogens wird in nachstehendem Abdrucke (s. Anhang, Beilage 1) bekannt gegeben.

Vom Schuljahr 1891/92 ist bei der Neuanlegung von Zensurbogen durchweg das neue Schema zu wählen.

VI. Für die Einträge in die einzelnen Rubriken der Zensurbogen wird folgendes bemerkt:

1) Rubr. 1 (1 u. 2), 2 und 3 Seite 1 des Bogens ist sogleich bei der Aufnahme eines Kindes in die Schule, Rubr. 1 (3) und 4 bei späterer Veranlassung auszufüllen.

2) Die Einträge in die Rubr. 1—22 — S. 2 des Zensurbogens — haben alljährlich einmal und zwar vor dem Schlusse des Schuljahres zu erfolgen.

3) Die Bezeichnung der „Klasse" (Rubr. 2 S. 2) hat in sämtlichen Volksschulen Oberfrankens dem Vierklassensystem zu entsprechen. Demnach ist die Vorbereitungsklasse (1. Schuljahr) mit 1, die Unterklasse (2. und 3. Schuljahr) mit 2, die Mittelklasse (4. und 5. Schuljahr) mit 3 und die Oberklasse (6. und 7. Schuljahr) mit 4 zu bezeichnen.

Darf ein Kind bei Beginn seines 2. Schuljahres in der Unterklasse nicht vorrücken, so ist auch im 2. Schuljahre die Ziffer für die Vorbereitungsklasse 1 zu setzen; befindet sich ein Schüler in seinem 6. oder 7. Schuljahre noch in der Mittelklasse, so hat die Klassenziffer 3 zum Eintrag zu kommen.

4) Bei dem Eintrage in Rubr. 3 S. 2 (Anlagen) ist im Auge zu behalten, daß die Note 2 jenen Schülern zu erteilen ist, deren Geistesgaben es ermöglichen, dem Unterrichte des Lehrers im allgemeinen zu folgen und die Wissensstoffe verhältnismäßig selbstständig zu verarbeiten.

Erfolgt dies in sehr befriedigender Weise nach verschiedenen Richtungen hin (und zwar ohne außergewöhnliche Anstrengung des Schülers), so ist die Note 1 zu wählen. Schüler, welche zur Erreichung der Lehrziele besonderer Nachhilfe bedürfen, oder welche die Lehrziele überhaupt nicht zu erreichen vermögen, sind (in Rubr. 3) mit einer tieferen Note zu qualifizieren.

5) Bei der Würdigung des Fleißes und des sittlichen Betragens — Rubr. 4, 5 und 8 (Seite 2) — hat die Note 1 als Normalnote für vollbefriedigende Pflichterfüllung zu gelten. Die Abstufung der Noten 2, 3, 4 bezeichnet demnach hier die graduelle Zunahme des Mangels an Fleiß oder des Tadels im Verhalten. Wird eine unter der Note 1 sich bewegende Betragensnote erteilt, so ist die diese Notenstufe begründende Thatsache (Neigung, Charaktereigentümlichkeit 2c.) in Rubr. 22 S. 3 kurz anzuführen.

6) In den Rubriken 9 bis 20 (S. 2) haben im Ganzen entsprechende und befriedigende Leistungen der Schüler durch die Note 2 ihren Ausdruck zu finden. Die Note 1 ist hier nur bei wirklich vor-

züglichen und hervorragenden Kenntnissen und Fähigkeiten zu erteilen. (cf. Reg.-Entschl. vom 27. Juni 1882, Schulanz. S. 108.)

7) Im Hinblicke auf die Bestimmungen des Lehrplanes ist in die Rubr. 14 S. 2 (Aufsatz) und 19 (Naturkunde) erst vom 4. Schuljahre und in Rubr. 18 (Heimatskunde) erst vom 2. Schuljahre an eine Note vorzumerken.

8) Die Anzahl der Schulversäumnisse (Rubr. 6 u. 7 S. 2) ist aus der Verleseliste zu erheben.

9) Rubr. 21 hat für kurze Bemerkungen zu dienen über besondere Anlagen zum Zeichnen und hervorragende Leistungen in demselben, über Freude am Turnen und hervorragende Leistungen hierin, sowie über sehr gute Leistungen der Mädchen in Handarbeiten. (Eine Note ist in Rubr. 21 nicht zu erteilen.)

10) Rubr. 22 (Seite 3) dient namentlich zu Bemerkungen über besondere körperliche oder geistige Zustände, wie Epilepsie, Kurzsichtigkeit, Harthörigkeit, Blödsinn; sodann auch über Charaktereigentümlichkeiten, Neigungen u. dgl. — Bei diesen Bemerkungen ist stets die größte Gewissenhaftigkeit zu bethätigen und nie der erforderliche pädagogische Takt außer acht zu lassen.

11) Die Hauptnote aus den Kenntnissen (Rubr. 23 Ziff. 1 und 3 S. 2) ergibt sich aus dem Durchschnitte der Noten in Rubr. 9—20; doch ist bei Festsetzung der Hauptnote auch die Wertmessung der Noten nach der Regierungs-Entschließung vom 25. Febr. 1882 (Schulanz. S. 52) nicht unberücksichtigt zu lassen.

VII. Nach der Entlassung eines Schülers aus der Sonn- und Feiertagsschule wird der Zensurbogen desselben in der Registratur aufbewahrt. Hierbei sind die Zensurbogen nach Jahrgängen zusammenzulegen und innerhalb derselben chronologisch nach der Geburtszeit der Schüler zu ordnen.

(Formular zum Zensurbogen s. Anhang Beilage 1.)

---

2. Schulversäumnislisten.

Verleseliste. Monatliche Versäumnisliste.

1. Gemäß Königlich Allerhöchster Verordnung vom 2. Septbr. 1886, Schulanz. S. 157—161 — Abschnitt XIII S. 17 — sind an jeder deutschen Werktags- und Sonntagsschule, dann an jeder die Sonntagsschule vertretenden Fortbildungsschule von dem Lehrer Verzeichnisse über die Versäumnisse zu führen, welche bei der werktags- und sonntagsschulpflichtigen Jugend inbezug auf den Besuch der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes im Verlaufe eines Monats sich ergeben.

2. Zu diesem Ende ist am Anfange jedes Schuljahres ein nach Klassen ausgeschiedenes, im Laufe des Jahres fortwährend evident zu haltendes Schülerverzeichnis unter Benützung des vorgeschriebenen Formulars anzufertigen, welches zum Verlesen und zur Aufzeichnung der Schulversäumnisse dient. (S. Anhang Beilage 2a u. b.)

3. Die im Laufe eines Monats sich ergebenden Versäumnisse sind in die allmonatlich zu fertigende Absentenliste (s. Anhang Beilage 3) einzutragen, welche in den ersten Tagen des darauffolgenden Monats der Lokal- oder Stadtbezirks-Schulinspektion zu übergebenen ist.

4. Am Schlusse jedes Schuljahres sind die Versäumnisse in Summa in die Zensurbögen und sodann in das Notizenbuch, sowie in die von den Kgl. Lokal- bezw Stadtbezirks-Schulinspektionen zu fertigenden Nachweisungen zu übertragen. (S. Anh. Beil. 4 u. 9.)

(Über die Behandlung der Schulversäumnisse cf. Königlich Allerh. Verordnung vom 2. Septbr. 1886 § 2 u. ff., Schulanz. S. 157—161 — Abschnitt XIII S. 17.)

---

3. Schulüberweisung.

I. Wenn ein Schüler seinen Schulbezirk voraussichtlich für immer oder doch für lange Zeit verläßt, so ist der Zensurbogen oder eine Abschrift desselben als Überweisungsschein zu benützen, wobei auf Seite 4 des Zensurbogens das zur Überweisung Erforderliche vorzumerken ist.

Die Überweisung von Schülern in einen anderen Schulbezirk innerhalb einer und derselben Stadt hat stets durch den Zensurbogen zu geschehen. (cf. Reg.-Entschl. vom 8. Febr. 1890 Ziff. I u. III Abs. 2, Schulanz. S. 34 — Abschn. XXI Abt. 1 S. 52.)

In verschiedenen Schuldistrikten ist es noch von früher her üblich, dem Zensurbogen einen besonderen Überweisschein beizulegen, wobei die im Anhang befindlichen Formularien No. 5a u. b benützt werden, von denen das erstere von der lith. Anstalt von S. Feyer in Wunsiedel zu beziehende, durch Reg.-Entschl. vom 25. Juli 1884 genehmigt wurde. (Schulanz. 1885 S. 55 ff.)

II. Weiter erließ die Kgl. Regierung unterm 11. Febr. 1879 (Schulanz. S. 83) betreffs der Schulüberweisung folgende Entschließung: Da infolge nicht gehörig vorgenommener oder gänzlich unterlassener Überweisung von Schulkindern, welche ihren Wohnort gewechselt haben, es immer noch vorkommt, daß solche Kinder längere Zeit die Werktags- oder Sonntagsschule und Christenlehre versäumen und oft nur zufälliger Weise die Schulbehörde von ihrem Aufenthalte Kenntnis erhält, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, nicht nur die, die Überweisung von Schulkindern betreffenden Bestimmungen, namentlich die

Regierungs-Entschließung vom 1. Juni 1839,
Regierungs-Entschließung vom 3. April 1852,
(Schulverordnungs-Sammlung Seite 494 u. 860)

wiederholt in Erinnerung zu bringen, sondern im Vollzuge der höchsten Ministerial-Entschließung vom 14. Juli 1862, den Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuches betr., anzuordnen, daß von jedem Zugange eines werktags- oder sonntagsschulpflichtigen Kindes in einer Gemeinde und ebenso von seiner Wiederent-

fernung durch die Ortspolizeibehörde der Kgl. Lokalschulinspektion sofort Nachricht gegeben werde und daß dieses auch bei Wohnsitzveränderungen der Eltern von schulpflichtigen Kindern zu geschehen hat.

Die Kgl. Distriktspolizeibehörden und die Magistrate der unmittelbaren Städte haben hienach die weiteren Anordnungen an die untergebenen Ortspolizeibehörden und Polizei-Organe zu erlassen.

4. Schulzeugnisse.

(Reg.-Entschl. vom 27. Januar 1882, Schulanz. S. 108.)

1. Für die Zeugnisse derjenigen Werktagsschüler, welche sich der Aufnahme in die Latein- oder Realschule unterziehen wollen, ist künftighin das nachstehend abgedruckte Formular zu wählen.

2. Bei der Notierung ist folgende (im Schulanzeiger Jahrg. 1877 Seite 30 abgedruckte) viergliedrige Skala zu grunde zu legen:

Note:	Anlagen, Kenntnisse und Fertigkeiten:	Fleiß:	Verhalten:	Hauptnote:
I	sehr viele;	sehr groß;	sehr lobenswürdig;	sehr gut;
II	viele;	groß;	lobenswürdig;	gut;
III	hinlänglich;	genügend;	befriedigend;	genügend;
IV	gering;	ungenügend;	nicht tadelfrei;	ungenügend.

Im ganzen entsprechende und befriedigende Leistungen haben hiebei ihren Ausdruck in der Note II als der eigentlichen Normalnote zu finden.

Die Note I ist nur bei wirklich vorzüglichen und hervorragenden Kenntnissen und Fertigkeiten zu erteilen. Leistungen, die im allgemeinen nicht entsprechen, sind mit III, ungenügende Leistungen mit IV zu notieren.

3. In denjenigen Fällen, in welchen zur richtigen Beurteilung des aus der Volksschule in die Lateinschule oder Realschule übertretenden Schülers neben der Notierung im Zeugnisse noch weitere Mitteilungen (z. B. allgemeine Urteile über Betragen, Fleiß rc. (cf. Min.-Bl. f. K. u. Sch. Jahrgang 1874, S. 363 ff.) nötig erscheinen, sind die nach dieser Richtung hin zu machenden Bemerkungen entweder in das Zeugnis aufzunehmen (Rubrik: „Bemerkungen“), oder durch die Kgl. Lokal- bezw. Bezirksschul-Inspektionen an die Kgl. Rektorate einzusenden.

4. In Zeugnissen für Schüler, welche aus der Volksschule in die Lateinschule eintreten, ist eine Note aus der Geographie nicht vorzumerken.

(Formular s. Anhang, Beilage 6.)

5. Schulentlaßschein.

Die förmliche Entlassung sowohl aus der Werktags- als aus

der Sonn- und Feiertagsschule erfolgt mit der Aushändigung des Entlaßscheines, welche am letzten Tage des Schuljahres vorzunehmen ist.

Nur diejenigen Feiertagsschulpflichtigen, welchen das vorschriftsmäßige Zeugnis über die Entlassung aus der Sonn- und Feiertagsschule zugestellt ist, können als der Sonn- und Feiertagsschulpflicht und aller gesetzlichen Folgen derselben enthoben betrachtet werden.

Der Entlaßschein ist nach dem Inhalte des Zensurbogens (Abschnitt XXI, Abt. 1) von dem Lehrer anzufertigen. Die Kgl. Lokal- bez. Bezirksschulinspektion hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen, und außerdem ist das Zeugnis durch den Kgl. Distriktsschulinspektor bezw. den Kgl. Stadtschulreferenten zu unterzeichnen.

Für den Schulentlaßschein ist eine Gebühr von 18 Pfg. beim Austritt aus der Werktags- und von 17 Pfg. beim Austritt aus der Sonntagsschule an die Ortsschulkasse zu entrichten.

Die Lösung des Schulentlaßscheines steht nicht in der Willkür der Eltern ꝛc. Wird ein Entlaßschein nicht rechtzeitig abgeholt, so ist derselbe durch die Ortspolizei zuzustellen, und kann die Gebühr erforderlichenfalles zwangsweise beigetrieben werden.

(Formular zum Entlaßschein s. Anhang, Beilage 7 a u. b.)

---

6. Die Führung der Notizenbücher.

(Reg.-Entschl. vom 14. Febr. 1876, Schulanz. S. 41.)

Das Notizenbuch ist in drei Hauptteile abzuteilen.

Der I. Hauptteil hat sich über folgende Punkte zu erstrecken:

1. Gründung der Schule. Schulhaus — wann gebaut? — Länge, Breite und Höhe des Lehrzimmers (in m und cm anzugeben.) Fensterzahl des Lehrzimmers. Fläche eines Fensters. Vormerkungen über vorgenommene bauliche Änderungen.

2. Die bisherigen Inspektoren und Lehrer der Schule (mit Zeitangaben über den Antritt der Funktion, Beförderung, Versetzung oder Tod des Vorgängers ꝛc.)

3. Schulstatistik oder Stand der Schule und des Schulbesuches. (Zu fertigen am Schlusse des Schuljahres nach Abteilung III der Nachweisung.)

4. Schulvisitationen. (An dieser Stelle nur anzugeben, wann und von wem eine Visitation vorgenommen wurde.

5. a) Ferien.
   b) Vormerkung der Zeitdauer, in welcher der Schulunterricht wegen Krankheit, Beurlaubung oder Wechsel des Lehrers oder wegen epidemischer Kinderkrankheiten unterblieb.
   c) Vormerkung eines jeden Tages, an dem der Unterricht durch Gemeindeschreiber- oder durch Kirchendienste über ½ Stunde unterbrochen wurde mit kurzer und bestimmter Angabe des Unterbrechungsgrundes.

6. Schulfeierlichkeiten und andere bemerkenswerte Vorfälle.

Das Eintragen der Besuche der K. Lokalschulinspektoren in das Notizenbuch hat für die Folge zu unterbleiben.

Der II. Hauptteil des Notizenbuches umfaßt alle speziellen, die einzelnen Schulen betreffenden Verfügungen.

Da die allgemeinen, das Volksschulwesen im Königreich Bayern überhaupt oder die Volksschulen Oberfrankens insgesamt treffenden Verordnungen im „Schulanzeiger" zur Veröffentlichung gelangen, so ist die Abschrift derselben in das Notizenbuch zu unterlassen. Hingegen haben hier vollständig (nicht auszugsweise) Ziffern I und II des Protokolls der ordentlichen Schulprüfungen zum Eintrag zu gelangen.

Der III. Hauptteil des Notizenbuches hat eine Übersicht statistischer Verhältnisse nach dem Stande beim Beginne des Schuljahres zu enthalten. Derselben ist das nachstehende Formular, das in der Beilage exemplifiziert erscheint, zugrunde zu legen. Nach Beginn eines jeden Schuljahres ist für jede Schule von dem treffenden Lehrer diese Übersicht neu zu fertigen und eine Abschrift derselben durch die K. Lokalschulinspektion beziehungsweise durch den Oberlehrer an die K. Bezirksämter und resp. Stadtmagistrate einzusenden (cf. Reg.-Entschl. vom 8. März 1876, Schulanz. S. 37 ff.), welche sodann die sämtlichen Elaborate jedesmal bis längstens 31. Mai anher in Vorlage zu bringen haben. Bei diesen Abschriften können jedoch, insoweit dies möglich ist, ohne die nötige Klarheit zu beeinträchtigen — die einzelnen Fragen weggelassen und die entsprechenden Rubra mit den korrespondierenden Ziffern des Formulars bezeichnet werden (cf. Unterabt. 7).

(Formular zur statistischen Übersicht s. Anhang, Beil. 8.)

---

7. Statistische Übersichten.

Die Verabfassung der statistischen Übersichten der Volksschule.

(Reg.-Entschl. vom 23. März 1888, Schulanz. S. 66 ff.)

I. Die Anfertigung der Übersichten in dem Notizenbuche, die Abschrift derselben und ihre Übermittlung an die K. Lokal- bezw. Bezirks-Schulinspektionen (an den Schulen in Bayreuth an den Oberlehrer) hat längstens innerhalb 14 Tagen nach Beginn des Schuljahres zu erfolgen.

Von den K. Lokalschulinspektionen sind den Übersichten erforderlichen Falles aufklärende, berichtigende oder ergänzende Bemerkungen beizufügen und die Uebersichten sodann thunlich bald an die K. Bezirksämter, bezw. unmittelbaren Stadtmagistrate einzusenden. Dieselben haben sich über die in den Übersichten angegebenen Gebrechen, Not- und Mißstände zu vergewissern und im Falle der Begründung derselben zur Beseitigung der berührten Mängel das Erforderliche zu verfügen. Die Übersichten sämtlicher Schulen des Bezirks sind sodann alljährlich bis längstens 20. Juni an die K. Regierung einzusenden.

Die Übersichten für diejenigen Stadtschulen, in welchen das Schuljahr im September oder Oktober beginnt, sind alljährlich längstens bis 15. Oktober hieher vorzulegen.

II. In die Schülerstatistik (Abteilung X) ist für die Folge auch die Anzahl der Werktagsschüler aus den einzelnen Ortschaften des Schulsprengels und zwar ohne Unterschied, ob die Kinder förmlich eingeschult sind oder ob sie die Schule nur zeitweise besuchen, aufzunehmen. Für letzteren Fall ist eine aufklärende Bemerkung beizufügen. Die betreffenden Angaben hierüber sind in den für Abteilung X der Übersichten vorgesehenen Raum einzustellen.

III. Da eine Anzahl von statistischen Übersichten immer noch mangelhaft angefertigt werden und deshalb zur Berichtigung zurückgegeben werden müssen, so wird für einzelne Einträge folgendes bemerkt:

a) Die Angaben unter Ziffer I (a b c) sind nach dem in der exemplifizierten Ausfüllung der Übersicht (Schulanz. 1876 S. 47) angedeuteten Umfange zu fertigen.

b) Bei Ziffer IV (a b c) haben nicht subjektive Wünsche, sondern thatsächliche Gebrechen und Notstände zur Vormerkung zu kommen.

c) Bei Ziffer VIII lit. e (Lehrmittel) ist die Regierungs-Entschließung vom 29. März 1876, Schulanz. S. 73 ff. im Auge zu behalten. (S. Schulordnung S. 36.) (Bezüglich der Einordnung der einzelnen Schulen in die Abteilungen A, B, C u. D der Schülerstatistik [Ziff. X] wird auf die Reg.-Entschl. vom 8. April 1876 [Schul-Anz. S. 90 Ziff. V] aufmerksam gemacht.) (cf. Reg.-Entschl. vom 8. März 1877, Schulanz. S. 41 lit. d.)

d) Wiederholt wird darauf hingewiesen, daß nur diejenige Anzahl der Werktags- und Feiertagsschüler, welche zur Zeit der Anfertigung der Übersicht — also bei Beginn des Schuljahres — die Schulen zu besuchen hat, in die treffenden Rubriken einzusetzen ist.

e) Bei den Angaben unter Ziffer X, A lit. a—g, B lit. a, C lit. a und D lit. a ist, wie dies auch die „exemplifizierte Ausfüllung" zeigt, die Klassenabteilung einer Schule ganz außer Betracht zu lassen und nur die Anzahl der Jahre zu berücksichtigen, während welcher ein Kind die Schule besuchte. (Das „erste Schuljahr" hat die jüngsten — nicht die ältesten — Werktagsschüler zu umfassen.)

f) Unter Ziffer X A lit. m n, B lit. g h, C lit. f g, D lit. b c ist in katholischen Schulen die Anzahl der vorhandenen protestantischen und israelitischen Kinder und in protestantischen Schulen die Anzahl der vorhandenen katholischen und israelitischen Kinder auszuscheiden. In konfessionell-gemischten Schulen ist neben der Gesamtanzahl der Schüler auch die Anzahl der katholischen, protestantischen und israelitischen Schüler anzugeben.

g) Unter „entlassenen Werktagsschülern" — Ziff. XII lit. a — sind diejenigen zu verstehen, welche nach siebenjährigem Schulbesuche von der Werktagsschulpflicht befreit wurden.

h) Die Angabe unter Ziffer XII lit. b hat sich nur auf die Werktagsschüler zu erstrecken.

Schüler, welche in eine höhere Schulabteilung desselben Schulortes vorrückten, sind nicht zu den „überwiesenen" Schülern zu zählen.

i) In Rubrik XIII sind für jede Feiertagsschule die Zeitstunden der Unterrichtserteilung in derselben vorzumerken.

k) Die Frage unter Ziffer XV ist in folgender Erweiterung zu beantworten: Wie viele Schüler traten im Laufe des vorigen Schuljahres an Präparanden-, Real-, Latein- und Töchterschulen über?

l) An Fallsucht leidende Schüler sind nicht in lit. e (Ziffer XVI) einzuzählen; die Anzahl derselben ist in einer beizufügenden und mit lit. f zu bezeichnenden Unterabteilung einzusetzen.

(Die Einträge sub XIX lit. d haben sich auf alle jene Unterbrechungen des Unterrichts zu beziehen, welche sowohl durch Verrichtungen, zu denen der Lehrer als Kirchendiener rc. verpflichtet ist, als überhaupt durch gottesdienstliche Handlungen [Beiwohnung von Prozessionen, Bittgängen, Betstunden rc.] veranlaßt wurden.) (cf. Reg.-Entschl. v. 8. März 1877, Schulanz. S. 42 lit. l.)

m) Unter Ziffer XIX „Schulzeit" ist eine mit lit. k zu bezeichnende Unterabteilung „Wochenvakanz" aufzunehmen und in derselben anzugeben, auf welche Nachmittage, bezw. auf welchen Tag die Wochenvakanz fällt (cf. Reg.-Entschl. vom 10. April 1876 Ziff. III, Schulanz. S. 93.)

IV. Übersichten, deren Fertigung den Bestimmungen gegenwärtiger Regierungs-Entschließung nicht entsprechen, sind von den K. Lokalschulinspektionen sofort zurückzugeben.

Reg.-Entschl. vom 14. Febr. 1876, Schulanz. S. 43 ff.

Übersicht

der statistischen Verhältnisse nach dem Stande am . . Mai 18 . .

I. Lehrer (Lehrerin):

a) Namen; Geburtsjahr;
b) Antritt der Stelle;
c) Familienstand;
d) Ordensverband der Lehrerinnen.

Die Angaben sind nach dem in der exemplifizierten Ausfüllung der Übersicht (Schulanz. 1876) S. 47 angeordneten Umfang zu fertigen. S. Anhang, Beilage 8.

II. Diensteseigenschaft der Lehrstelle (definitiv, Verwesung etc.)

III. a) Einkommen, welches der Lehrer bezieht, (laut Fassion) . . . . Mark

b) darunter für Kirchendienste im ganzen . . . . „

c) Dienstalterszulage des gegenwärtigen Lehrers . . . . „

IV. Etwaige Gebrechen und Notstände
a) des Schulhauses,
b) des Lehrzimmers,
c) d. Lehrerwohnung.
Hier haben nicht subjektive Wünsche, sondern thatsächliche Gebrechen und Notstände zur Vormerkung zu kommen.

V. a) Wer besorgte im vorigen Schuljahr die Reinigung (Auskehren)?
b) Wie oft wöchentlich?
c) Wie oft wurde im vorigen Jahr der Fußboden aufgewaschen?

VI. a) Wer besorgte im vorigen Winter die Heizung des Schulzimmers?
b) Wie viel Schulholz wird verabreicht?
c) In welcher Weise wird für die nötige Ventilation des Schulzimmers gesorgt?

VII. Schulbänke.
a) Zahl derselben.
b) Gesamtlänge aller Bänke.
c) Zustand der Bänke (Schadhafte oder unzweckmäßige Bänke vorhanden?)
d) Sind Tintengefäße in genügender Anzahl vorhanden?
e) Von welcher Seite erhalten die Schüler das Hauptlicht? (Ist es genügend?)

VIII. Lehrmittel.
(Hier ist die Reg.-Entschl. vom 29. März 1876, Schulanz. S. 73 ff. im Auge zu behalten. Siehe Schulordnung S. 36.)
a) Welche biblische Geschichte ist eingeführt?
b) Welche Lesebücher sind in den einzelnen Klassen eingeführt?
c) Welche sonstige gedruckte Lehrmittel sind im Gebrauch?
d) Bezeichnung der Landkarten, Abbildungen, Wandfibeln rc., welche im Laufe des vorigen Schuljahres angeschafft wurden und
e) der Unterrichtsmittel, deren Anschaffung noch als notwendig erscheint.

IX. Schülerbibliothek angelegt — wie viele Bände enthält sie?

X. Schülerstatistik.

A. Für ungeteilte Schulen.

(Bezüglich der Einordnung der einzelnen Schulen in die Abteilungen A, B, C und D wird auf die Reg.-Entschl. vom 8. April 1876, Schulanz. S. 90 Ziff. V aufmerksam gemacht. S. Schulordnung S. 59 Ziff. III lit. c. Einzusetzen in die treffenden Rubriken ist nur diejenige Anzahl der Werktags- und Feiertagsschüler, welche zur Zeit der Anfertigung der Übersicht — also bei Beginn des Schuljahres — die Schulen zu besuchen haben.)

a) Wie viel schulpflichtige Knaben und Mädchen im ersten Schuljahr? b) im zweiten Schuljahr? c) im dritten Schuljahr? d) im vierten Schuljahr? e) im fünften Schuljahr? f) im sechsten Schuljahr? g) im siebenten Schuljahr?	Ist die Klassenabteilung ganz außer Betracht zu lassen und nur die Anzahl der Jahre zu berücksichtigen, während welcher ein Kind die Schule besuchte. Das erste Schuljahr hat die jüngsten nicht die ältesten Werktagsschüler zu umfassen. S. Anhang Beilage 7.

h) Wie viele schulpflichtige Kinder in der Vorbereitungsklasse?
i) in der Unterklasse?
k) in der Mittelklasse?
l) in der Oberklasse?

m) Gesamtanzahl der Knaben. n) Gesamtanzahl der Mädchen. o) Gesamtanzahl der Werktagsschüler.	Ist in katholischen Schulen die Anzahl der vorhandenen protestantischen und israelitischen Kinder und in protestantischen Schulen die Anzahl der vorhandenen katholischen und israelitischen Kinder auszuscheiden. Hinsichtlich der konfessionellen gemischten Schulen s. die Bemerkung unter Abt. D.

B. Für Schulen mit Abteilungsunterricht.

a) Wie viele schulpflichtige Knaben und Mädchen von jedem einzelnen Schuljahre in der unteren Abteilung?
(S. Bemerkung zu A lit. a—g.)
b) In der oberen Abteilung?
c) Wie viele schulpflichtige Kinder in der Vorbereitungsklasse?
d) in der Unterklasse?
e) in der Mittelklasse?
f) in der Oberklasse?

g) Gesamtzahl der Knaben. h) Gesamtzahl der Mädchen.	S. Bemerkung zu A lit. m. n.

i) Gesamtzahl der Schüler einer jeden Abteilung.
k) Gesamtzahl der Schüler beider Abteilungen.

C. Für 2 klassige Schulen.

a) Wie viele schulpflichtige Knaben und Mädchen aus jedem Schuljahre in der unteren oder in der oberen Schule?
(S. Bemerkung zu A lit. a—g.)
b) Wie viele schulpflichtige Kinder in der Vorbereitungsklasse?
c) in der Unterklasse?
d) in der Mittelklasse?
e) in der Oberklasse?

f) Gesamtzahl der Knaben. } S. Bemerkung zu A lit. m n.
g) Gesamtzahl der Mädchen. }
h) Gesamtzahl der Schüler.

D. Für 3 und mehr Klassen zählende Schulen.

a) Wie viele schulpflichtige Knaben und Mädchen in jeder Schule aus jedem einzelnen Schuljahre.
(S. Bemerkung zu A lit. a—g.
b) Gesamtanzahl der Knaben. } (S. Bemerkung zu A lit. m n.
c) Gesamtanzahl der Mädchen. }
d) Gesamtanzahl der Schüler.
(In konfessionell gemischten Schulen ist bei den Abteilungen A, B, C und D neben der Gesamtanzahl der Schüler auch die Anzahl der katholischen, protestantischen und israelitischen Schüler anzugeben.)

XI. Wie viele Schüler wurden vor dem zurückgelegten 6. Lebensjahre aufgenommen?

XII. a) Zahl der am Schlusse des vorigen Schuljahres entlassenen Werktagsschüler,
(Hierunter sind diejenigen zu verstehen, welche nach 7jährigem Schulbesuch von der Werktagsschulpflicht befreit wurden.)
b) der während des abgelaufenen Schuljahres an andere Schulen überwiesenen Schüler.
(Erstreckt sich nur auf Werktagsschüler. Schüler, welche in eine höhere Schulabteilung desselben Schulortes vorrücken, sind nicht zu den „überwiesenen" zu zählen.)

XIII. Sonn- und Feiertagsschule.
a) Wie viele Knaben? Mädchen?
b) Zusammen?
c) Erhalten Knaben und Mädchen gleichzeitig Unterricht? in welchen Zeitstunden?
(Sind für jede Feiertagsschule die Zeitstunden der Unterrichtserteilung vorzumerken.)
d) alternierenden Unterricht? in welchen Zeitstunden?

XIV. a) Anzahl der Fortbildungsschüler.
b) An welchen Wochentagen — in welchen Stunden — wird der Unterricht erteilt?

XV. Wie viele Schüler traten im Verlaufe des vorigen Schuljahres an Präparanden-, Real-, Latein- und Töchterschulen über?

XVI. Anzahl der werktagsschulpflichtigen Kinder, welche an körperlichen Gebrechen leiden,
a) Blinde,
b) In hohem Grade Kurzsichtige,
c) Taubstumme,
d) Schwerhörige,
e) Krüppelhafte,
f) an Fallsucht Leidende.

XVII. Anzahl der Stumpf- und Blödsinnigen.

XVIII. Wie viele Werk-, wie viele Sonntagsschüler starben während des vorigen Schuljahres?

XIX. Schulzeit. Täglicher Anfang und Schluß der Schule.
a) im Sommer,
b) im vorigen Winter.
c) Zeit des werktägigen Schulgottesdienstes.
d) An wie viel Schultagen wurde im vorigen Jahre der Unterricht infolge von Kirchenverrichtungen unterbrochen?
(Die Einträge sub. XIX lit. d haben sich auf alle jene Unterbrechungen des Unterrichts zu beziehen, welche sowohl durch Verrichtungen, zu denen der Lehrer als Kirchendiener verpflichtet ist, als überhaupt durch gottesdienstliche Handlungen (Beiwohnung von Prozessionen, Bittgängen, Betstunden ꝛc.) veranlaßt werden.)
e) Infolge von Gemeindeschreiberdiensten?
(d und e zu ersehen aus dem I. Teil des Notizenbuches Ziff 5 lit. c.)
f) Ort und Zeit des Kommunikanten- und Konfirmandenunterrichts. (Wochentage und Tageszeit.)
g) Wurde im vorigen Wintersemester Abteilungsunterricht erteilt?
h) Warum?
i) In welcher Stundenzahl für jede Abteilung?
k) Wochenvakanz.

XX. 1. Werktagsschule. Durchschnittszahl.
a) der nicht entschuldbaren,
b) der entschuldbaren Versäumnisse im vorigen Schuljahr.
2. Sonntagsschule.
a) Durchschnittszahl der nicht entschuldbaren,
b) der entschuldbaren Versäumnisse im vorigen Schuljahre.

XXI. In welche Zeit fielen im vorigen Jahre die Ferien?

XXII. Wer erteilt den Religions-Unterricht und in wie viel Stunden?

XXIII. Wird Schulturnen betrieben? — wie viele Stunden wöchentlich? — wer erteilt denselben?

XXIV. Wird Zeichenunterricht erteilt? Stundenzahl.

XXV. Wer erteilt Unterricht in den weiblichen Handarbeiten? Stundenzahl.

XXVI. a) Beschaffenheit der Schulaborte.
b) Nach Geschlechtern getrennt?
c) Ist ein Pissoir angebracht?

XXVII. a) Schulgarten vorhanden?
b) Zahl der Wildlinge.
c) Zahl der vorjährigen Veredlungen.

(Formular s. Anhang, Beilage 8.)

8. Lehrstoffverteilung und Unterrichtstagebuch.

(Normativ-Entschl. vom 8. Mai 1876, § 17 und Reg.-Entschl. vom 23. Okt. 1876, Ziff. II, Schulanz. S. 201 u. ff.)

In den Schulen der sämtlichen Schuldienst-Exspektanten und Exspektantinnen hat am Anfange eines jeden Schuljahres eine planmäßige Verteilung des im Jahre zu bewältigenden Lehrstoffes auf kürzere (monatliche oder halbmonatliche) Zeitabschnitte zu geschehen, auf deren genaue Beachtung strenge zu halten ist.

Ebenso sind die Schuldienst-Exspektanten und Exspektantinnen gehalten, über ihren Schulbetrieb ein ausführliches Tagebuch (Lektionsmanual) gewissenhaft zu führen, worin das Wesentlichste jeder Lektion verzeichnet ist.

Lehrstoffverteilung und Tagebuch sind bei den Schulvisitationen, namentlich bei den Visitationen durch die Kreisschulinspektoren eingehend zu untersuchen.

(Formulare zum Unterrichtstagebuch s. Anhang, Beil. 11 a u. b.)

XXII. Schulaushilfe.

Die Versehung der Schulen während der Anstellungsprüfung der Schuldienst-Exspektanten und -Exspektantinnen.

(Reg.-Entschl. vom 18. Juli 1888, Schulanz. S. 181.)

I. In denjenigen Schulorten, in welchen außer dem an der Anstellungsprüfung beteiligten Exspektanten sich noch andere Exspektanten und Lehrer befinden, sind diese verpflichtet, — ohne Anspruch auf Remuneration — die entsprechende Aushilfe zu leisten. Die Anordnung derselben ist von den K. Distriktsschulinspektionen, bez. Stadtschulenkommissionen zu treffen.

II. In Schulorten, an welchen außer dem an der Anstellungsprüfung beteiligten Exspektanten sich andere Lehrkräfte nicht befinden, hat der Schulunterricht auf die Dauer der Anstellungsprüfung auszufallen.

Remunerierung des Aushilfs-Unterrichts an den Volksschulen.

(Reg.-Entschl. v. 24. Septbr. 1884, Schulanz. S. 145.)

Für Aushilfen, welche an den Schulen des Wohnsitzes des aushelfenden Lehrers geleistet werden und welche 4 Wochen nicht überschreiten, kann eine Remuneration aus Kreisfonds nicht gewährt werden.

XXIII. Die Verwendung der Schulkinder zu den Leichenkondukten.

(Reg.-Entschl. vom 30. Oktober 1875, Schulanz. S. 26, desgl. vom 20. Dezbr. 1875, Schulanz. 1876, S. 2.)

Die in manchen Gegenden bestehende Gewohnheit, wonach — mitunter auf stundenlange Entfernungen — die Leichen im Sterbe-

hause durch den ganzen Leichenkondukt mit Geistlichen, Kantor und Schuljugend abgeholt und von da auf den Kirchhof geleitet werden, ist mit so viel Gefährdungen für die Gesundheit der die Leiche begleitenden Personen, sowie mit erheblichen Mißständen für die Schule, welche aus solchen Anlässen öfter und länger ausfällt, als absolut nötig wäre, verbunden, daß die unterfertigte Stelle sich veranlaßt sieht, die Beteiligung der Schulkinder an dieser Sitte auf ein Maß zurückzuführen, welches den Rücksichten auf ihre zarte Gesundheit und den Interessen der Schule entspricht.

Es ergeht daher an die oben genannten Behörden die Weisung,

1. der schulpflichtigen Jugend keinerlei Zwang zur Begleitung derartiger Leichenkondukte aufzuerlegen und
2. derselben die Teilnahme an derartigen Leichenkondukten nur unter der Voraussetzung zu gestatten, daß hiedurch kein Ausfall in den vorschriftsmäßigen Unterrichtsstunden entsteht.

Hiedurch soll keineswegs die annoch bestehende Sitte aufgehoben werden, wonach in christlicher Gemeinde ein Verstorbener unter Gesang, den nach Herkommen Glieder der schulpflichtigen Jugend auszuführen haben, auf den Gottesacker gebracht wird, sondern nur verhütet werden, daß andere Kinder als die am Begräbnisort wohnenden zu dem Leichenkondukt gegen ihren oder ihrer Eltern Willen beigezogen werden und daß auch diese Kinder nicht verpflichtet werden sollen, der Leiche über die Grenze der Ortsmarkung entgegenzugehen.

Den aus eigenem Antrieb und mit Bewilligung ihrer Eltern auf eine weitere Entfernung den Leichenkondukt einholenden und zum Kirchhof geleitenden Schulkindern ist dieses nur dann zu gestatten, wenn durch diese Beteiligung an dem Leichenkondukt kein Ausfall an den vorschriftsmäßigen Unterrichtsstunden entsteht.

XXIV. Geldsammlungen.

Die Vornahme von Geldsammlungen in der Schule zu irgend welchem Zwecke ist unbedingt untersagt, gleichviel, ob die Anregung hiezu aus der Mitte der Schüler kommt, oder von einem Vorgesetzten gegeben wird.

In ganz besonderen Fällen ist die Genehmigung des K. Staatsministeriums einzuholen. (Minist.-Entschl. vom 3. Septbr. 1869, Minist.-Blatt für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten S. 232 ff.)

XXV. Besondere Entschließungen, die Feiertagsschule betreffend.

1. Besuch der Feiertagsschule. Entlassung.

(Reg.-Entschl. vom 7. März 1870, Schulanz. 1875 S. 9.)

Es ist eine immer mehr zu tage tretende Erscheinung, daß Kinder, namentlich vom Lande, wenn sie einmal aus der Werktagsschule entlassen sind, in ihren Kenntnissen zurückgehen und in dem

Alter, in dem es gilt, sich selbständig zu machen, nahezu wieder vergessen haben, was in der genannten Schule von ihnen gelernt worden ist.

Da es nur den wenigsten Kindern beschieden ist, nach dem Austritte aus der letzteren in einer höheren Lehranstalt oder im Wege des Privatunterrichtes sich fortzubilden, so erscheint es unabweislich, daß wenigstens die Sonn- und Feiertagsschule regelmäßig von ihnen besucht und ihnen durch fleißige Übung in den Unterrichtsgegenständen der Werktagsschule dasjenige erhalten und resp. befestigt werde, was sie an Kenntnissen in derselben sich angeeignet haben.

Demzufolge kann es den Schulaufsichtsbehörden nicht dringend genug ans Herz gelegt werden, daß sie mit aller Strenge den Besuch der Feiertagsschule kontrollieren und mit allen gesetzlichen Mitteln gegen säumige oder gar renitente Schüler einschreiten.

Eine weitere Ursache der angegebenen und höchst beklagenswerten Erscheinung ist ferner in dem Umstande zu suchen, daß die genannten Behörden alle Schüler ohne Unterschied aus der Feiertagsschule in dem Jahre entlassen, in welchem sie das 16. Lebensjahr erreichen oder bereits erreicht haben, und nicht darauf sehen, ob sie auch diejenige Summe von Kenntnissen besitzen, die sie am angegebenen Zeitpunkte haben und durch das Erstehen der in § 3 und 4 der allerhöchsten Verordnung vom 31. Dezember 1864 und Ziff. 2 der hiezu ergangenen Vollzugs-Instruktion — Ministerialblatt 1865 pag. 17 ff. — vorgeschriebenen Prüfung dokumentieren müssen.

Da die allegierten Bestimmungen nicht sowohl das angegebene Lebensalter, sondern vielmehr gerade das erfolgreiche Erstehen der fraglichen Prüfung als Vorbedingung für die Entlassung aus der Feiertagsschule bezeichnen, ja sogar ausdrücklich verlangen, daß alle Schüler, welche diese Prüfung nicht bestehen, nicht entlassen, sondern rücksichtslos noch länger, nach Umständen auf die Dauer eines ganzen Jahres, in der Schule zurückbehalten werden sollen, so erwartet die unterfertigte Stelle, daß auch die oben erwähnte Vorschrift pünktlicher, als bisher geschehen, vollzogen und auf diese Weise jener betrübenden Erscheinung eine sichere Grenze gezogen werde.

---

2. Unterrichtszeit. Erteilung des Unterrichts.

(Reg.-Entschl. vom 11. Okt. 1879, Schulanz. S. 166 ff.)

I. Die Sonn- und Feiertagsschule ist an allen Sonntagen und an allen Feiertagen abzuhalten, mit Ausnahme der in der Regierungs-Entschl. vom 26. März 1891, Schulanz. S. 61, bezeichneten Ferien und schulfreien Tage (s. Abschn. XI, Ziff. X, S. 16), sowie des Erntedankfestes und des Pfarrkirchweihsonntages, ferner in katholischen Schulen: des Sonntags der ersten Kinder-Kommunion, des Fronleichnams-, Allerheiligen- und örtlichen Patronatsfestes, und in protestantischen Schulen: des Konfirmationssonntages, des Buß- und Bettages, des Himmelfahrts- und des Reformationsfestes.

Die turnusweise Abhaltung der Sonntagsschule, bei welcher ein und derselbe Schüler nur von 14 zu 14 Tagen zum Besuche der Schule verpflichtet wird, ist überall abzustellen.

In allen Schulorten, in welchen mehr als eine Lehrkraft vorhanden ist, müssen die Sonn- und Feiertagsschulen nach dem Geschlechte getrennt werden. Hiebei ist in der Regel die Sonntagsschule für die Mädchen dem älteren (gewöhnlich definitiven Lehrer) und diejenige für die Knaben dem jüngeren Lehrer zu übertragen.

Die Zeit und Dauer des Unterrichts in Sonn- und Feiertagsschulen, welche excurrendo versehen werden, hat sich nach den Bestimmungen der Regierungs-Entschließung vom 27. März 1878 (Schulanzeiger S. 73, 74) zu richten. (S. Abschn. XXV, Abt. 3, S. 70.)

II. Die Unterrichtszeit für die Sonn- und Feiertagsschulen hat allenthalben mindestens $1^1/_2$ Stunden zu betragen. In denselben sind in der Regel 2 Lehrgegenstände zu behandeln. Bei der Verteilung der Unterrichtszeit ist darauf zu achten, daß $^1/_3$ derselben vorwiegend den sprechlichen Disziplinen, $^1/_3$ dem Rechnen und $^1/_3$ den realistischen Lehrgegenständen (Naturkunde, Geographie und Geschichte, Gesetzeskunde) zugemessen werde.

Die Erteilung des gesamten Religionsunterrichtes — Katechismus, religiöse Gedächtnisübungen und biblische Geschichte — gehört nach der Regierungs-Entschließung vom 9. Januar 1876 (Schulanzeiger S. 20 und 21) zur Aufgabe der Christenlehre. Der Unterricht in der Sonn- und Feiertagsschule hat sich demnach nur auf die im Visitations-Protokoll von Ziffer 4 bis 10 (bezw. 12) incl. aufgeführten Gegenstände zu erstrecken. Hierdurch wird aber keineswegs die Heranziehung religiöser Lehrstoffe zu denjenigen schriftlichen Übungen, welche mit den Ergebnissen des Sachunterrichts in Verbindung gebracht werden sollen (Richtpunkte Ziff. 20 Abs. 2) ausgeschlossen.

III. Da der Unterricht in der Sonn- und Feiertagsschule weniger Neues zu geben, als das in der Werktagsschule Gelernte zu wiederholen, zu befestigen und zu ergänzen hat, so erscheint die Festsetzung eines Unterrichtsstufenganges nicht notwendig.

Im einzelnen wird jedoch bemerkt:

a) Soll die Wiederholung des in der Werktagsschule Gelernten von nachhaltigem Werte sein, so muß sie immer nach neuen Gesichtspunkten und immer in anderer Form vorgenommen werden. Eine Wiederholung, die stets in derselben Weise vor sich geht, oder in oftmaligem sich gleichbleibenden Abfragen oder gar in mehrmaligem Mitteilen des schon bekannten Lehrstoffes besteht, fordert die geistige Kraft des Schülers nicht heraus, gibt ihm vielmehr Zeit, fremdartigen Gedanken nachzuhängen und tötet das Interesse für den Unterrichtsgegenstand, statt es zu beleben. Sie verursacht nicht selten jene beklagenswerte geistige Trägheit, welche gerade bei Sonntagsschülern zum öftern wahrgenommen wird und welche erfahrungsgemäß dadurch

am sichersten überwunden werden kann, daß die alten Wissensstoffe immer in neuer Form an die Schüler herangebracht werden.

b) Die Wahrnehmung, daß Sonntagsschüler bei Rechenübungen sich öfters ganz unfähig zeigen, ihre Schlüsse, Verfahrungsweise oder das Resultat ihrer Arbeit in einfachen Sätzen klar darzustellen, gibt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Bestimmung der Richtpunkte Ziff. 10, wonach der gesamte Unterricht in eine enge Verbindung mit dem Sprachunterrichte zu setzen ist, auch für die Sonn- und Feiertagsschule Geltung hat.

Wie in den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, so ist auch in den Sonn- und Feiertagsschulen beim Rechenunterrichte von den Schülern künftighin die „Sammlung von Aufgaben zum Rechnen in Sonntags- und Fortbildungsschulen“ (München, K. Zentralschulbücherverlag) zu benützen.

c) Die Richtung, nach welcher hin die Kenntnisse der Sonntagsschüler zunächst eine Ergänzung erfahren dürften, kann aus dem mit Regierungs-Entschließung vom 6. Oktober d. Js. veröffentlichten Lehrplane für landwirtschaftliche Fortbildungsschulen ersehen werden (Schulanz. S. 156 ff.; Schul- und Lehrordnung, S. 71).

d) Die Bestimmung, ob in der Sonn- und Feiertagsschule nur ein Heft, in welches sämtliche schriftliche Übungen einzutragen sind, oder ob neben diesem Übungshefte noch ein besonderes Reinheft zur Anlegung und Benützung kommen soll, bleibt der K. Lokalschulinspektion unter Einvernahme der Lehrer überlassen. Die Benützung von Schiefertafeln in der Sonntagsschule ist nicht gestattet (cf. Reg.-Entschl. vom 9. Januar 1876, Schulanz. S. 21).

IV. Die unterfertigte Stelle verhehlt sich nicht, daß die regelmäßige, unverkürzte und ersprießliche Abhaltung der Sonntagsschule an vielen Orten die Kraft und Ausdauer der Lehrer in hohem Grade in Anspruch nimmt, gleichwohl muß sie — geleitet von der Überzeugung, daß eine planmäßige und geordnete Einwirkung der Schule auf die Jugend auch nach Abschluß der Werktagsschule nicht ohne förderlichen Einfluß auf die geistige und sittliche Entwicklung der Schüler bleibt — auf strenger Einhaltung der für die Unterrichtserteilung in Sonntagsschulen geltenden Vorschriften beharren und von den Lehrern erwarten, daß sie ihre Berufsobliegenheiten auch nach dieser Richtung hin gewissenhaft erfüllen.

Desgleichen wird auch von den Kgl. Schulbehörden erwartet, daß sie der Förderung der Sonn- und Feiertagsschule ihre ernsteste Beachtung schenken und namentlich mit allem Nachdrucke auf die Erzielung, bezw. Erhaltung eines regelmäßigen Schulbesuches hinwirken.

Als entschuldbare Versäumnisse sind außer den durch Krankheit veranlaßten durchweg nur diejenigen zu betrachten, welche durch wirkliche Notfälle in der Land- und Hauswirtschaft oder durch ungewöhnlich ungünstige Witterung verursacht werden.

3. Unterrichtszeit in Sonn- und Feiertagsschulen, welche excurrendo versehen werden.

(Reg.-Entschl. vom 27. März 1878, Schulanz. S. 73.)

Unter Hinweis auf die Regierungs-Entschließung vom 8. April 1876 Ziff. IV (Schul-Anz. S. 90) werden die Kgl. Distriktsschulinspektionen beauftragt, bei Festsetzung der Unterrichtszeit an den Schulen, welche excurrendo versehen werden und an jenen Schulen, deren Lehrer mit der Verwesung einer andern Schule neben ihrer eigenen betraut wurden, zugleich auch die Unterrichtszeit der mit den fraglichen Werktagsschulen verbundenen Sonn- und Feiertagsschulen zu regeln.

Bemerkt wird hiebei, daß es einer Beanstandung nicht unterliegt, wenn in Schullokalen, welche hiefür den nötigen Raum bieten, beim Unterrichte die Sonntagsschüler der beiden von einem Lehrer versehenen Schulen vereiniget werden, daß aber auch die Einführung eines alternierenden Unterrichtes, bei welchem an dem einen Sonntage in der Schule am Wohnsitze des Lehrers entweder sämtliche, oder nur die Schüler eines Schulsprengels unterrichtet werden, während an dem folgenden Sonntage der Unterricht in derselben Weise in der excurrendo zu versehenden Schule zu erteilen ist, wegen des vorhandenen Notstandes ausnahmsweise als zulässig erscheint. Ebenso kann ausnahmsweise in der excurrendo zu versehenden Schule der Sonntagsschulunterricht auch auf den Nachmittag eines Werktages verlegt werden.

Zu einem an ein und demselben Sonntage an zwei Schulorten zu erteilenden Sonntagsschulunterrichte kann der Lehrer nicht verpflichtet werden.

Hiernach haben die Kgl. Distriktsschulinspektionen nach Einvernahme der betreffenden Kgl. Lokalschulinspektionen und Lehrer das Geeignete zu verfügen.

---

4. Unterricht in den wichtigsten Bestimmungen der Staatsverfassung.

(Reg.-Entschl. vom 10. April 1876, Schulanz. S. 91.)

Schon durch die hohe Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 7. Juli 1823 (Döllinger IX S. 1027) wurde angeordnet, daß den Sonn- und Feiertagsschülern die nötige Kenntnis der Verfassungsurkunde vermittelt werde und die Kgl. Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen und Schul-Kommissionen in ihren Jahresberichten anzumerken haben, daß dieses geschehen sei. — Nachdem nun mit h. Entschließung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 20. Jan. ds. Js. (Minist.-Blatt 1876 S. 23), das im Verlage der Thomannschen Buchhandlung zu Landshut erschienene Buch: „Populäre Gesetzeskunde. Das Notwendigste aus Verfassung von Land und Reich, Verwaltung und Rechtspflege von Eugen Geiger“ als Unterrichtslehrmittel in Sonn-

und Feiertagsschulen, sowie in Fortbildungsschulen für geeignet erkannt wurde, wird hiemit der Auftrag erteilt, dieses Buch, welches um den Ladenpreis von 60 ₰ und bei Partieverkäufen um 50 ₰ zu beziehen ist, für die betreffenden Lehrer zur Benützung beim Unterrichte in der Sonntagsschule aus der Lokalschulkassa anzuschaffen und der Schulbibliothek einzuverleiben. Zu den Lehrern wird vertraut, daß sie den Inhalt des Buches in unterrichtlicher Weise fruchtbringend verwerten und hiebei stets die Hebung des Sinnes für Recht- und Gesetzmäßigkeit im Auge behalten werden.

XXVI. Besondere Entschließungen, die Fortbildungsschulen betreffend.

1. Besuch der Fortbildungsschulen.

(Reg.-Entschl. vom 24. Febr. 1885.)

Die Kgl. Distrikts- und Lokalschulbehörden und die Lehrer an den gewerblichen und den weiblichen Fortbildungsschulen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Verpflichtung zum Besuche der selbstständigen gewerblichen, wie der weiblichen Fortbildungsschulen ebenso wie zum Besuche der Sonn- und Feiertagsschule einen Zeitraum von 3 Jahren zu umfassen hat. (cf. Allerh. Verordg. vom 5. November 1880 Ziff. 4 — Schulanz. S. 166.)

Schüler und Schülerinnen feiertagsschulpflichtigen Alters, welche während des Schuljahres aus der Fortbildungsschule austreten oder zu Anfang des Schuljahres in dieselbe nicht wieder eintreten, sind sofort der Sonn- und Feiertagsschule zu überweisen.

---

2. Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen.

(Reg.-Entschl. vom 6. Oktober 1879, Schulanz. S. 157 ff.)

Die Wahrnehmungen, welche bei der Errichtung und Leitung der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, sowie bei dem Unterrichte in denselben gemacht wurden, veranlassen die unterfertigte Stelle zu folgenden Anordnungen, die zur genauen Darnachachtung hiermit bekannt gegeben werden.

I. Da die landwirtschaftlichen (landw.-gewerbl. oder gewerbl.-landw.) Fortbildungsschulen zur Zeit noch zu den Privatanstalten gehören, so ist zu ihrer Gründung gemäß Kgl. Allerh. Verordnung vom 18. April 1873, die Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten betr. (Kult.-Min.-Bl. S. 121), polizeiliche Genehmigung erforderlich.

Die Genehmigung zur Gründung landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen wird nach § 2 Ziffer III der angeführten Allerh. Verordnung von den Kgl. Bezirksämtern erteilt.

Das staatliche Aufsichtsrecht über die landw. Fortbildungsschulen steht den Kgl. Bezirksämtern zu, und es werden diese Behörden die ihnen obliegende Aufsicht zunächst und regelmäßig durch die örtlichen Schulbehörden (die Kgl. Lokalschulinspektionen) ausüben lassen (cf. a. A. Verordnung § 12 Abs. 1 und 2).

II. Der Eintritt in die Fortbildungsschule steht jedem sonntagsschulpflichtigen Schüler frei — soferne nicht durch ein Ortsstatut sämtliche Sonntagsschüler zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet sind.

Die Beteiligung von Jünglingen, welche ihrer Sonntagsschulpflicht bereits genügt haben, sowie von Männern am Fortbildungsschulunterrichte ist gestattet.

Auf regelmäßigen Besuch der Fortbildungsschule ist streng zu achten. Die Versäumnisse solcher Fortbildungsschüler, welche ihrer Sonntagsschulpflicht durch Besuch der Fortbildungsschule genügen, sind in gleicher Weise zu behandeln, wie die Verzeichnisse der Sonntagsschüler.

Hiezu wird bemerkt, daß die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule ebenso wie zum Besuche der Sonn- und Feiertagsschule künftighin einen Zeitraum von 3 Jahren zu umfassen hat. (cf. Allerh. Verordnung v. 5. November 1880 Ziff. 4, Schulanz. S. 166 und Reg.-Entschl. v. 6. Okt. 1879 Ziff. III, Schulanz. S. 158.)

Bei grober Vernachlässigung des Besuches der Fortbildungsschule oder bei unordentlichem Verhalten eines Schülers ist letzterer durch die Kgl. Lokalschulinspektion nach Einvernahme des Lehrers von der Fortbildungsschule auszuschließen und — im Falle er sonntagsschulpflichtig ist — der Sonntagsschule zuzuweisen.

III. Da der Unterricht in der landw. Fortbildungsschule den Sonn- und Feiertagsschulunterricht vollständig ersetzen soll, so ist jeder Sonntagsschulpflichtige so lange vom Besuche der Sonn- und Feiertagsschule (mit Ausnahme des öffentlichen Religionsunterrichts befreit, als er die Fortbildungsschule besucht (cf. Allerh. Verordnung vom 31. Dezember 1864 § 2 Abs. 2, Kult.-Min.-Bl. 1865 S. 17. 18).

Schüler, welche die Fortbildungsschule regelmäßig besucht haben, sind von dem Besuche der Sonn- und Feiertagsschule (nicht auch der Christenlehre) im jeweilig nächsten Sommersemester zu dispensieren, wenn dies von den Vätern, bezw. den Vormündern derselben gewünscht wird.

Hiezu gibt die Kgl. Regierung durch Entschließung vom 10. Febr. 1889, Schulanz. S. 49 folgendes zur genauen Beachtung bekannt:

1. Dispensationen vom Besuche der Sonn- und Feiertagsschule (nicht auch der Christenlehre) sind auf Wunsch der betreffenden Väter, bezw. Vormünder nur an Schüler zu erteilen,

a. welche eine landwirtschaftliche Fortbildungsschule besucht haben, in der die jährliche Unterrichtszeit sich mindestens auf volle 7 Monate erstreckt, und

b. welche bei der Jahresprüfung der Fortbildungsschule den an sie gestellten Anforderungen inbezug auf Fleiß und Kenntnisse entsprechen und sich während des abgelaufenen Schuljahres tadellos verhalten haben.

2. Die Dispensationen haben sich stets nur auf das der jeweiligen Jahresprüfung unmittelbar folgende Sommersemester zu erstrecken.

3. Die aus der Werktagsschule austretenden Schüler haben in allen Fällen solange die Sonn- und Feiertagsschule zu besuchen, bis sie in die landwirtschaftliche Fortbildungsschule aufgenommen sind.

4. Die Entscheidung über die Dispensation von der Sonn- und Feiertagsschule steht dem Kgl. Bezirksamte zu, dem zunächst auch die Vornahme der Prüfung der Fortbildungsschule obliegt (cf. Ziff. VI).

IV. Die landw. Fortbildungsschulen sind in der zweiten Hälfte des Monats Oktober zu eröffnen und im Laufe des Monats April zu schließen.

Der Unterricht in denselben hat wöchentlich mindestens vier Stunden zu betragen, welche auf Werktage oder Sonn- und Feiertage, jedoch nicht in die Zeit der Sonn- und Feiertagsschule oder des Hauptgottesdienstes und der Christenlehre fallen dürfen.

Die Tage und Stunden, an welchen der Unterricht zu erteilen ist, hat der Lehrer vorzuschlagen und das Kgl. Bezirksamt nach Einvernahme der Kgl. Lokalschulinspektion festzusetzen.

V. Für den Unterricht in der Fortbildungsschule ist zunächst in den Schuljahren 1879/80 und 1880/81 der im Nachgange gegenwärtiger Entschließung veröffentlichte Lehrplan zugrunde zu legen.*) Derselbe geht von der Voraussetzung aus, daß die Aufgabe der landw. Fortbildungsschulen in der Wiederholung, Befestigung und Ergänzung des in der Werktagsschule Gelernten bestehe. Wie in der Werktags- und der Sonn- und Feiertagsschule, so hat auch der Unterricht in der Fortbildungsschule ein erziehender zu sein, mithin die geistige Kraft des Schülers zu entwickeln und zu stärken und den Zögling zu selbständigem Beobachten und Urteilen anzuregen und zu befähigen. Das höchste Ziel des erziehenden Unterrichts — die Bildung eines religiös-sittlichen Charakters — ist namentlich auch in der Fortbildungsschule nie aus dem Auge zu verlieren.

VI. Die in § 12 Abs. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 18. April 1873 vorgeschriebenen Inspizierung hat bei landw. Fort-

---

*) Der Lehrplan für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen wird von der Kgl. Regierung alternierend auf je 3 Jahre festgesetzt. Für die Schuljahre 1890/91 bis 1892/93 ist derselbe durch Reg.-Entschl. v. 27. Mai 1890, Schulanz. S. 89 aufgestellt.

bildungsschulen alljährlich jedenfalls am Schlusse des Wintersemesters im Laufe des Monats April zu erfolgen.

Hiebei ist genau zu erforschen, ob der Lehrplan überhaupt eingehalten und inwieweit den Aufstellungen desselben entsprochen wurde. Die zu diesem Behufe vorzunehmende Prüfung der Schule hat sich deshalb strenge innerhalb des vorgeschriebenen Lehrplans zu bewegen. — Die Vornahme dieser Prüfung liegt zunächst dem Kgl. Bezirksamte oder, auf Anordnung desselben, derjenigen örtlichen Schulbehörde (Kgl. Lokalschulinspektion) ob, durch welche die staatliche Aufsicht über die Schule ausgeübt wird. Doch bleibt es dem Kgl. Bezirksamte auch anheim gestellt, zur Vornahme dieser Prüfung diejenige Kgl. Distriktsschulinspektion einzuladen, zu deren Distrikt die betreffende Fortbildungsschule gehört. — Wo es den örtlichen Verhältnissen angemessen erscheint, kann von Seite des Kgl. Bezirksamtes auch der Bezirkshauptlehrer zu diesen Prüfungen beigezogen werden.

Es empfiehlt sich die Beteiligung der Bezirkshauptlehrer an den Prüfungen namentlich bei Fortbildungsschulen, an welchen Schuldienst-Exspektanten wirken.

Die Vereinigung der Sonn- und Feiertagsschüler und der Fortbildungsschüler eines Ortes zu ein und derselben Prüfung ist nicht gestattet.

Für die Vornahme von Prüfungen an den Fortbildungsschulen können weder Reisekostenentschädigungen noch Remunerationen zugesichert werden.

Die Aufsicht auf die Fortbildungsschulen hat sich übrigens keineswegs auf die Schlußprüfungen in denselben zu beschränken, sondern sie ist zu verschiedenen Zeiten durch bei passenden Gelegenheiten vorzunehmende kürzere außerordentliche Visitationen auszuüben.

Die K. Regierung behält sich vor, zu einigen Schlußprüfungen alljährlich einen Kommissär abzuordnen, und es sind deshalb die Prüfungstermine für die landw. Fortbildungsschulen (nebst der Angabe, von wem die Prüfungen werden vorgenommen werden) jedesmal **bis längstens 28. März** von den K. Bezirksämtern anher anzuzeigen.

VII. Bei den Schlußprüfungen der landw. Fortbildungsschulen ist von den Lehrern ein Jahresbericht vorzulegen, in welchem nach den im nachfolgenden Schema angedeuteten Punkten

1. sämtliche Schüler, die im Laufe des Wintersemesters die Fortbildungsschule besuchten, zu verzeichnen und
2. die unter lit. B des Schemas bezüglich der Unterrichtszeit fraglicher Schulen verlangten Angaben vorzumerken sind.

Jahresbericht

der

landw. Fortbildungsschule . . . .

18 . .

A. Schülerverzeichnis.

Name	Geburtszeit	Stand der Eltern	Bemerkungen.
des Schülers			
N. N.			(Leistete namentlich im Rechnen Befriedigendes.)
N. N.			(Trat am 4. Januar aus.)
N. N.			(Wurde wegen unordentlichen Verhaltens v. d. F.-Sch. ausgeschlossen.)

B. Der Unterricht

begann am . . Oktober und wurde in wöchentlich (4) Stunden (und zwar am (Mittwoch) von (2) bis (4) Uhr und am . . . . von . . bis . . Uhr) bis zum . . April fortgesetzt.

Im unmittelbaren Anschlusse an lit. B ist sodann auf demselben Bogen oder (wenn es hier an Raum mangeln sollte,) auf einer Beilage desselben von der Prüfungskommission der bei der Prüfung wahrgenommene Stand des Unterrichts nach folgenden Richtungen zu würdigen.

C. Stand des Unterrichts.

Sprache: 1. Lesen und Sprechen . . . . . . (Note)
2. Recht- und Schönschreiben . . . . .
3. Aufsatz . . . .

Rechnen: 1. Mündlich . . . .
2. Schriftlich . . . .

Realien: 1. Naturkunde . . . .
2. Geographie und Geschichte . . . . .
3. Gesetzeskunde . . . .

Zeichnen: . . . .

(Notenskala I—IV.)

D. Bescheide und Bemerkungen.

. . . ., den . . April 18 . .

(Unterschrift des Lehrers.) (Unterschrift der Prüfungs-Kommissions-Mitglieder.)

Die Jahresberichte sind mit den Generalübersichten über die Fortbildungsschulen (cf. autogr. Reg.-Entschl. vom 26. Juni 1877 Nr. 13402) von den K. Bezirksämtern alljährlich längstens bis 14. Juli an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Die Anfertigung besonderer Prüfungsprotokolle für die Fortbildungsschulen, sowie die in den Generalübersichten seither verzeichneten Bemerkungen über den Stand der Schulen haben für die Folge zu unterbleiben.

VIII. In jeder Fortbildungsschule ist ein Unterrichtstagebuch (Lektionsmanual) zu führen, in welches genaue Aufzeichnungen über die behandelten Lehrstoffe, über Ausfall von Unterrichtsstunden 2c. zu machen sind.

Sonntagsschulpflichtige Fortbildungsschüler sind auch künftighin in der Verleseliste der Sonntagsschule aufzuführen und in der Rubrik „Bemerkungen" als „Fortbildungsschüler" zu bezeichnen.

IX. Die Bestimmung der autogr. Reg.-Entschl. vom 26. Juni 1877 Nr. 13402, landwirtschaftliche Fortbildungsschulen betr., wonach die bestehenden landwirtschaftlichen und gewerblichen Fortbildungsschulen bis längstens 25. November der K. Regierung anzuzeigen sind, bleibt auch für die Folge in Kraft.

Doch sind künftighin hiebei bloß die Fragen zu beantworten:

1. Welcher Art ist die Fortbildungsschule (gewerblich, landwirtschaftlich)?
2. Wer erteilt Unterricht?
3. Wie groß ist die Anzahl der Schüler?
4. An welchen Wochentagen und in welchen Zeitstunden findet der Unterricht statt?

X. Schließlich wird bemerkt, daß nur denjenigen Fortbildungsschulen Zuschüsse zur Remunerierung des Lehrpersonals zugesichert werden können, welche den in gegenwärtiger Entschließung bezeichneten Einrichtungen entsprechen und den Anforderungen des Lehrplans zu genügen imstande sein werden.

Fortbildungsschulen, welche sich nach der Schülerzahl, nach ihrer Organisation oder nach ihrem Unterrichtserfolge als ungenügend erweisen, oder welche nur zum Scheine bestehen und Veranlassung bieten, die Vorschriften über den Besuch der Sonn- und Feiertagsschulen zu umgehen, sind unnachsichtlich zu schließen.

Nachtrag.

Einstellung des Schulunterrichts bei abnormer Kälte.

(Reggs.-Entschl. vom 23. Jan. 1893, Schulanz. S. 26.)

Die Schließung der Schulen an sehr kalten Tagen kann im allgemeinen nicht als notwendig erachtet werden.

Dagegen besteht nicht bloß kein Bedenken, wenn die eingeschulten und auch die im Schulorte von der Schule weit ab wohnenden Kinder bei außergewöhnlicher Kälte den Schulbesuch unterlassen und die hiedurch veranlaßten Versäumnisse in der Verleseliste als „entschuldigt" vorgemerkt werden, sondern es haben die Lehrer die betreffenden Schüler auch aufzumahnen, den Besuch der Schule an Tagen mit großer Kälte auszusetzen.

Die K. Lokalschulinspektionen haben die rechtzeitige und vorschriftsmäßige Durchwärmung der Lehrzimmer genau zu überwachen und Störungen in der Beheizung der Schulzimmer dem K. Bezirksamte sofort anzuzeigen.

Zweiter Teil.

Lehrordnung.

A. Lehrplan
für
ungeteilte Schulen.

I. Religion.

Richtpunkte, Ziffer 1 bis Ziffer 7, Ziffer 9.

1. Katholische Schulen.

Vorbereitungs- und Unterklasse.

(1. 2. 3. Schuljahr.)

Hinweisung auf Gott, den Schöpfer und Herrn der Welt, den Vater aller Menschen. Anleitung zum Beten (Glockengebetszeichen.) Der Tageslauf eines frommen Kindes.

Kleiner Katechismus. — Zur Vorbereitung auf den biblischen Geschichtsunterricht in der Vorbereitungsklasse: Einige schlichte in religiös-sittlichen Lebensverhältnissen sich bewegende Erzählungen (Gottvertrauen, Wohlthätigkeit, Ehrlichkeit, Fleiß, Bescheidenheit ꝛc.) 24—30 Geschichten aus dem alten und neuen Testamente (Auswahl dem Lehrer überlassen.) Bedeutung der Hauptfeste.

Bemerkung. Die Verteilung des Lehrstoffes des kleinen Katechismus auf die einzelnen Schuljahre der Vorbereitungs- und der Unterklasse ist nach vorgängiger Beratung in der nächsten Jahreskonferenz von dem K. Distriktsschulinspektor vorzunehmen. Cf. Lehrplan B. Religion. Katholische Schulen. Bem. 2.

Mittel- und Oberklasse.

1. Mittlerer Katechismus. Als Regel ist festzuhalten, daß die Schüler der Mittelklasse vorzugsweise bei den nicht mit * oder † bezeichneten Abschnitten und Fragen zu berücksichtigen sind. Richtpunkte, Ziffer 2 und 5. Vom 4. Schuljahre an ist auch den im Anh. II des Katechismus aufgeführten Gebeten entsprechende Sorgfalt zuzuwenden.

Im letzten Schuljahre: Alt- und neutestamentliche Religionsgeschichte, Anh. I des Katechismus.

2. Eine planmäßig geordnete, in ihrem Zusammenhange vorzunehmende Reihe von Geschichten des alten und des neuen Testamentes. Hiebei sind unter Beachtung der Richtpunkte Ziff. 9 (alternierend) besonders eingehend zu behandeln:

a. in den Schuljahren 1877/78, 1879/80, 1881/82 ꝛc. die Geschichten des alten Testamentes unter Nr.*) 1. 2. 3. 5. 6. 7. 14. 15. 21. 25. 30. 35. 41. 46. 48. 50. 51. 52. 54. 57. 59. 82. 93. 104. 116. 117. (— die im Vorjahre eingehend behandelten Geschichten des neuen Testamentes sind kurz zu wiederholen.**)

b. in den Schuljahren 1878/79, 1880/81 1882/83 ꝛc. die Geschichten des neuen Testamentes unter Nr. 2. 5. 6. 7. 12. 13. 15. 16. 20. 22. 27. 29. 30. 32. 33. 34. 35. 36. 38. 41. 42. 44. 45. 48. 49. 50. 54. 55. 56. 63. 70. 75. 83. 84. 88. 96. 97. (— die im Vorjahre eingehend behandelten Geschichten des alten Testamentes sind kurz zu wiederholen —).

Die übrigen Geschichten sind zu lesen und ihrem Hauptinhalte nach abzufragen.

Richtpunkte, Ziffer 8, Schlußsatz.

2. Protestantische Schulen.

Vorbereitungs- und Unterklasse.

(1. 2. 3. Schuljahr.)

Einfache Besprechung von 80—100 Absätzen aus: „Erster Unterricht im christlichen Glauben. V. Mayer.“ (Textesworte zu den Hauptstücken, Sprüche, Liederverse und Gebete aus der 1., 2. und 4. Abteilung.)

Die erklärten Absätze sind dem Gedächtnisse einzuprägen.

Zur Vorbereitung auf den biblischen Geschichtsunterricht in der Vorbereitungsklasse: Einige schlichte in religiös-sittlichen Lebensverhältnissen sich bewegende Erzählungen.

Besprechung von 24 bis 30 Geschichten aus dem alten und neuen Testamente (Auswahl dem Lehrer überlassen). Bedeutung der Hauptfeste.

Bemerkung: Die Verteilung der zu memorierenden Absätze aus Mayers erstem Unterricht ꝛc. auf die einzelnen Schuljahre der Vorbereitungs- und der Unterklasse ist nach vorgängiger Beratung in der nächsten Jahreskonferenz von dem K. Distriktsschulinspektor vorzunehmen. Cf. Lehrplan B. Religion. Protest. Schulen. Bem. 5.

Mittel- und Oberklasse.

1. Luthers kleiner Katechismus mit beweisenden und erläuternden Sprüchen aus der heiligen Schrift.

*) Die angegebenen Nrn. beziehen sich auf die bibl. Gesch. v. Chr. v. Schmid.

**) Bei den Schülern des 4. Schuljahres muß sich selbstverständlich diese Wiederholung auf den jeweilig vorjährigen Lehrstoff der Unterklasse beschränken.

Erläuterungen der zu memorierenden Kirchenlieder. Die Erläuterung der Hauptstücke hat in einem einjährigen Kursus, also jedes Jahr, zu erfolgen. Hiebei empfiehlt es sich jedoch, daß in jedem Schuljahr (alternierend) eines der ersten zwei Hauptstücke ausführlicher behandelt werde.

Die eingehendere Erklärung des IV., V. und VI. Hauptstückes bleibt dem Konfirmandenunterrichte überlassen; doch ist in der Schule das Wortverständnis auch dieser Hauptstücke (und der hieher gehörigen Sprüche) insoweit zu vermitteln, als es nötig ist, um geistloses Einlernen zu verhüten.

An die Erklärung der Hauptstücke hat sich immer die der betreffenden Sprüche (und Lieder) zu knüpfen.

Für die Erlernung der Hauptstücke hat folgende Ordnung zu gelten:

4. Schuljahr: 1 Hauptstück und I. und II. Artikel mit, III. Art. ohne Erklärung (Wiederholung des früher gelernten Textes der folgenden Hauptstücke; cf. Mayer: Erster Unterricht. Erste Abteil. III., IV., V.)

5. Schuljahr: 1., 2. und 3. Hauptstück mit Erkl. (Repetition der früher gelernten Hauptstücke);

6. Schuljahr: 4., 5. und 6. Hauptstück mit Erkl. (Repetition);

7. Schuljahr: Wiederholung.

Bemerkung. Die Verteilung der zu lernenden Sprüche und Lieder auf die einzelnen Schuljahre ist nach vorgängiger Beratung in der nächsten Jahreskonferenz von dem K. Distriktsschulinspektor vorzunehmen. In allen Fällen haben sich aber diese Gedächtnisübungen nur auf die im Katechismus enthaltenen, nicht mit * bezeichneten Sprüche und Gebete und die in der Oberkonsist.-Entschl. v. 27. Mai 1867 verzeichneten 26 Lieder zu beschränken. Cf. Lehrplan B. Religion. Prot. Schulen. Bemerk. 5.

Anmerkung 1. Die Bestimmung, wonach die nicht mit * bezeichneten Sprüche zu memorieren sind, bezieht sich nicht auf die im Buchruckerschen Katechismus enthaltene Bezeichnung, sondern auf „Luthers kleinen Katechismus mit beweisenden und erläuternden Sprüchen aus der heiligen Schrift“ (Spruchbuch). (Cf. Reg.-Entschl. vom 13. Juni 1883, Schulanz. S. 79).

Anmerkung 2. Die gemäß Oberkonsist.-Entschl. v. 27. Mai 1867 zu lernenden 26 Gesangbuchslieder sind: Nr. 3. 9. 20. 21. 48. 57. 71. 100. 111. 131. 154. 170. 196. 216. 257. 281. 313. 409. 413. 416. 437. 470. 519. 529. 541. 558.

Anmerkung 3. Betreffs der in der Oberklasse zu lesenden Bibelabschnitte s. den durch Kgl. Oberkonsist.-Entschl. vom 17. Dezbr. 1884 aufgestellten „Leseplan“ S. 116 der Schul- und Lehrordnung.

Richtpunkte, Ziffer 5.

2. Eine planmäßig geordnete, in ihrem Zusammenhange vorzunehmende Reihe von Geschichten des alten und neuen Testamentes.

Hiebei sind unter Beachtung der Richtpunkte Ziffer 9 (alternierend) besonders eingehend zu behandeln:

a. in den Schuljahren 1877/78, 1879/80, 1881/82 ꝛc. die Geschichten des alten Testamentes unter Nr.*) 3. 4. 9. 12. 15. 18. 19. 22. 23. 24. 27. 32. 33. 40. 50. 51. 52. 54. 55. 60. 61. 67. 70. 71. 73. 74. 75. 76 (— nebst kurzer Wiederholung der im Vorjahre eingehend behandelten Geschichten des neuen Testamentes —).

b. In den Schuljahren 1878/79, 1880/81, 1882/83 ꝛc. die Geschichten des neuen Testamentes unter Nr. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 108 119 (Abs. 2.) 120. 121. 122. 126. 130. 131. 133. 137. 138. 145. 146. 148. 150. 153. 156. 161. 164. 167. (Abs. 2) 168. 169. 170. 171. 173. 174. 175. 179. 180. 183. 184. 187 (— nebst kurzer Wiederholung der im Vorjahre eingehend behandelten Geschichten des alten Testamentes —).

Die übrigen Geschichten sind zu lesen und ihrem Hauptinhalte nach abzufragen.

Richtpunkte, Ziffer 8, Schlußsatz.

Das Notwendigste aus der Bibelkunde.

II. Anschauungs-Unterricht.

Richtpunkte, Ziffer 11 und Ziffer 32.

III. Lesen.

Richtpunkte Ziffer 10. 11.

Vorbereitungsklasse.

Richtpunkte, Ziffer 12.

(Scharfes Unterscheiden der Vokale. Genaues Aussprechen der Endkonsonannten. Das Hinüberziehen der Laute des vorhergehenden Wortes zum Anfangslaute des folgenden ist zu vermeiden. — Fortgesetzte Übung im Silbenlesen.)

Unterklasse. (2. und 3. Schuljahr.)

Richtpunkte, Ziffer 13. 14. (Lesen der lateinischen Druckschrift.)

Mittel- und Oberklasse.

Richtpunkte, Ziffer 13. 14 und Ziffer 11, Schlußsatz. (Übung im Vortrage kleiner Gedichte.)

IV. Schönschreiben.

Vorbereitungsklasse.

Richtpunkte, Ziffer 15 und 17.

Unterklasse.

Richtpunkte, Ziffer 16. 17. 21.

Mittel- und Oberklasse.

Richtpunkte, Ziffer 16. 17. 21.

Bemerkung. Die Benützung zerbrochener Schiefertafeln, zu kurzer Griffel und unzweckmäßiger Federn und Federhalter ist nicht zu gestatten. — In jeder Klasse ist auf richtige Haltung des Körpers, auf richtige Lage der Tafel oder des Heftes, auf zweckmäßige Griffelhaltung und gehörige Federführung zu dringen.

---

* Die angegebenen Nrn. beziehen sich auf Buchruckers bibl. Geschichte.

V. Rechtschreiben.

Richtpunkte, Ziffer 18. 19.

Anmerkung. Dem Unterricht im Rechtschreiben ist das im Verlag von R. Oldenbourg in München erschienene Büchlein „Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch an den bayerischen Schulen" in allen Schulen in der Art zu grunde zu legen, daß die in demselben aufgestellten Normen in allen schriftlichen Ausarbeitungen zur Durchführung kommen. (cf. Minist.-Entsch. vom 21. September 1879, Schulanz. S. 145.)

Vorbereitungsklasse.

Richtpunkte, Ziff. 15.

(Langsames und silbenweises Vorsprechen bei den Diktandoübungen.)

Unterklasse.

Bei den besonderen Rechtschreibübungen sind vorzugsweise zu berücksichtigen: Der Umlaut (Doppellaut), Dehnung und Schärfung; der große Anfangsbuchstabe beim Hauptworte und bei Beginn eines Satzes; Silbentrennung; Punkt; Frage- und Ausrufezeichen beim Schlusse eines Satzes. (Anwendung des Buchstabierens bei Diktandoübungen.)

Mittelklasse.

Richtpunkte, Ziff. 19. 21.

Fortsetzung der Übungen über: Umlaut, Dehnung und Schärfung. Der große Anfangsbuchstabe bei persönlichen Fürwörtern in Briefen und bei hauptwörtlich gebrauchten Zeit- und Eigenschaftswörtern. Übung im Gebrauche einzelner Buchstaben, z. B. b, p; d, t, dt; f, ph, v; g, k, ch, s, ß, ß rc. Leichtere ähnlich oder gleichlautende Wörter (namentlich ist einer noch häufig vorkommenden unrichtigen Schreibung von „das — daß," „in — ihn," „denn — den" entgegenzuwirken.)

Soweit als möglich ist bei den Rechtschreibübungen auch auf richtiges Interpungieren zu sehen.

Oberklasse.

Richtpunkte, Ziff. 19. 21.

Bei den Diktandoübungen sind Wörter mit schwierigerer und eigentümlicher Lautbezeichnung (Adjectiven mit eingeschaltetem t [z. B. wesentlich], das Part. im 3. Grad [z. B. der glänzendste, der gebildetste, der ergebenste], die im Volksmunde gebräuchlichen Fremdwörter u. drgl.) zu berücksichtigen. Übungen im richtigen Interpungieren.

VI. Sprachlehre (grammatische Übungen.)

Richtpunkte, Ziffer 20.

Vorbereitungsklasse.

Richtige Benennung der Dinge, Eigenschaften und Thätigkeiten (in Verbindung mit dem Anschauungsunterrichte.)

Unterklasse.

Kenntnis des Haupt- und Geschlechtswortes. Anwendung des Haupt-, Geschlechts-, Eigenschafts-, Zeitwortes und des persönlichen

Fürwortes in einfachen Sätzen (Ein- und Mehrzahl). — Die drei Hauptzeiten — das persönliche Fürwort nach Person und Zahl — das bestimmte Zahlwort (ohne seine Einteilung) — (nicht in abstrakten Erörterungen, sondern nur) angewandt in einfachen Sätzen. Einfache Sätze in der Frage- und Befehlsform.

Leichte Wortbildungen (Ableitungen und Zusammensetzungen).

Mittelklasse.

Der nackte einfache Satz — der erweiterte einfache Satz — der einfach (zusammenstellend) zusammengezogene Satz (mit „und") — in planmäßig geordneten Beispielen und vorzugsweise schriftlichen Aufgaben. (Im 5. Schuljahre auch Versuche, aus Nebensatzgliedern des erweiterten einfachen Satzes Nebensätze zu bilden.) — Zergliederndes Abfragen. Bilden von Frage- (Wunsch-), Befehl- und Ausrufesätzen. (Umänderung von Sätzen in die verschiedenen Satzformen oder Redeweisen.)

Kenntnis des Eigenschafts-, Zeit- (Mittel-) und Hilfszeitwortes, des persönlichen, besitzanzeigenden und hinweisenden Fürwortes und des Zahlwortes. Kenntnis und Anwendung der im erweiterten einfachen Satze häufig vorkommenden Verhältnis- und Umstandswörter. Beugung des Hauptwortes mit dem Geschlechtsworte, dem besitzanzeigenden und hinweisenden Fürworte und mit dem Eigenschaftsworte. Steigerung des Eigenschaftswortes. Abwandlung des Zeitwortes im Indikativ der 3 Hauptzeiten (thätige und leidende Form). Bildung des Imperfekts von den häufiger vorkommenden starken und schwachen Verben. Verwendung dieser Zeitformen in ganzen Sätzen.

Fortgesetzte Übung in Wortbildungen (Ableitungen und Zusammensetzungen). (Nachsilben ig, lich, icht 2c.)

Oberklasse.

Der zusammengezogene und der zusammengesetzte Satz; — Einführung in das Verständnis und Nachbilden der Hauptarten derselben.

Praktische Anwendung des Für-, Umstands-, Verhältnis- und Bindewortes. — Abwandlung des Zeitwortes durch alle Zeiten (gewisse, ungewisse und bedingende Redeweise) und Verwendung der verschiedenen Zeitformen in ganzen Sätzen.

Ableitungen und Zusammensetzungen von Wörtern. Bilden kleiner Wortfamilien.

(1. Es empfiehlt sich, das vorgeschriebene grammatische Material aus der Wortlehre — soweit als möglich — bei der Behandlung des Satzes einzuflechten.

2. Bei den grammatischen Übungen ist darauf zu achten, daß die gestaltende Kraft des Schülers herausgefordert und hierdurch auch förderlich auf die Aufsatzübungen eingewirkt werde.)

VII. Aufsatz.

Richtpunkte, Ziff. 20 Abs. 2 und 3.

Vorbereitungs- und Unterklasse.

Vorbereitung auf den Aufsatz durch den Anschauungsunterricht und den Unterricht in der Heimatskunde, durch die orthographischen und grammatischen Übungen, durch Gewöhnung an das Antworten in ganzen Sätzen, durch Abschreiben des Gelesenen (und sodann Besprochenen) und durch Niederschreiben von Auswendiggelerntem und Diktiertem.

Mittelklasse.

Bilden von Sätzen über einen besprochenen Gegenstand (teilweise mit Benützung von Fragen).

Einfache Beschreibungen und leichte Nachbildungen (vorzugsweise Ergebnisse des Sachunterrichtes zu berücksichtigen).

Kurze und leichte Erzählungen. Daneben: Umbilden von Lesestücken (Übertragung in ein anderes Zahl- und Personenverhältnis, in eine andere Zeitform ꝛc.) und Niederschreiben von Auswendiggelerntem.

Oberklasse.

Umbilden von Lesestücken. (Umwandlung einer Beschreibung in die Briefform, eines poetischen [erzählenden] Lesestückes in Prosa ꝛc.).

Einfache Nachbildungen: Beschreibungen und Erzählungen; leichtere Vergleichungen. (Ergebnisse des Sachunterrichts sind hiebei in erster Linie zu berücksichtigen).

Einfache Briefe (äußere Form und Adresse zu berücksichtigen).

Die gewöhnlichsten Geschäfts-Aufsätze.

VIII. Rechnen.

Richtpunkte, Ziffer 22—29.

Vorbereitungs- und Unterklasse.

Anschauliches Bilden und Zerlegen der Zahlen im Zahlenraum von 1—100 (Zu- und Abzählen, Unterscheiden, Vervielfachen, Messen und Teilen). Eingekleidete Aufgaben. Münzen, Maße, Gewichte. 1. Schuljahr: Zahlenraum von 1 bis mindestens 10 — mündlich und schriftlich. 2. Schulj.: Zahlenraum von 1 bis 50 oder 60 — mündlich und schriftlich; außerdem Aufbauen in reinen Zehnern bis 100. 3. Schulj.: Zahlenraum von 1—100 — vorzugsweise mündlich; ferner Übungen im Aufbauen und Zerlegen der Zahlen und in dem damit zu verbindenden Numerieren innerhalb des Zahlenraumes bis 1000; die vier Grundrechnungsarten mit reinen und einfach benannten Zahlen innerhalb des Zahlenraumes bis 1000 — vorzugsweise schriftlich; nur einstellige Divisoren.

Richtpunkte, Ziffer 23. Absatz 1 Schlußsatz. (Die Rechenübungen in der Unterklasse haben sich auch auf die nahe liegenden Übungen aus dem Bruchrechnen zu erstrecken, z. B. Bestimmung der Hälfte, des Drittels, des Viertels, des Zehntels ꝛc., Verwandlung der Ganzen in Halbe, Zehntel ꝛc., Umwandlung gemischter Zahlen in unechte Brüche.)

Mittelklasse.

4. Schulj.: Mündlich: Einführen in den Zahlenraum bis 1000. Zuzählen und Abziehen ein- und zweistelliger Zahlen, Multiplizieren zweistelliger Zahlen mit einstelligen und einstelliger Zahlen mit zweistelligen; Dividieren der Zahlen von 1—200 durch 2, der Zahlen von 1—300 durch 3 u. s. f. bis zum Dividieren der Zahlen von 1—1000 durch 10. Angewandte Aufgaben.

Schriftlich: Die vier Grundrechnungsarten mit reinen und einfach benannten Zahlen. Numerieren bis zu 7stelligen Zahlen. Schreibweise der metrischen Maße und Gewichte und der Münzen in Decimalbruchform (Auffassen der Decimalbrüche als niedere Einheiten des dekadischen Zahlensystems).

5. Schulj. Mündlich: Fortsetzung und Steigerung der für das Vorjahr bestimmten Übungen; die Zahlen 11, 12, 14, 15, 16 und 18 als Divisoren: außerdem schriftlich und (leichtere Aufgaben) mündlich: Resolvieren und Reduzieren (beim Zifferrechnen das Decimalkomma anzuwenden). Die vier Grundrechnungsarten mit mehrfach benannten Zahlen (aus der Zeitrechnung bloß Bestimmung der Zeitdauer). Bei Münzen, Maßen und Gewichten mit Decimalabteilung: Addieren, Subtrahieren und Multiplizieren (mit einer ganzen Zahl als Multiplikator) auch in Decimalbruchform. — Vermischte angewandte Aufgaben, besonders mit Multiplikations- und Divisionsschlüssen.

(In die [mündlichen] Rechenübungen der Mittelklasse sind auch die gewöhnlichen Brüche des praktischen Verkehrs aufzunehmen, z. B. $^1/_2$ *M*, $^1/_4$ *M*, $^3/_4$ *M*, $^1/_{10}$ m, $^1/_2$ Pfund, $^1/_5$ Pf.)

Oberklasse.

Die Decimalbrüche: die vier Rechnungsarten in reinen, benannten und angewandten Zahlen. Erschließung des innern Zusammenhanges des Längenmaßes mit dem Hohlmaße und dem Gewichte.

Die gemeinen Brüche: Die verschiedenen Rechnungsarten — möglichst einfach — und mit Beschränkung auf das im praktischen Leben Vorkommende. Die leichten Fälle im Verwandeln der gemeinen Brüche in Decimalbrüche und umgekehrt. Angewandte Aufgaben.

Verhältnisrechnungen. (Einfache, im gewöhnlichen Leben vorkommende Tausch-, Prozent-, Gewinn-, Verlust-, Zins-, Gesellschaftsrechnungen, einfache Flächen- und Körperberechnungen.)

Richtpunkte, Ziffer 25.

IX. Geographie.

Richtpunkte, Ziffer 30. 31.

Vorbereitungsklasse.

Cf. Anschauungsunterricht.

Unterklasse.

Heimatskunde. Richtpunkte, Ziffer 33.

Mittel- und Oberklasse.

Richtpunkte, Ziff. 34.

X. Geschichte.

Mittel- und Oberklasse.

Richtpunkte, Ziffer 36.

XI. Naturgeschichte.

Unterklasse.

Richtpunkte, Ziff. 33. 41.

Mittel- und Oberklasse.

Richtpunkte, Ziff. 37. (Ziff. 38) 41.

XII. Naturlehre.

Mittel- und Oberklasse.

Richtpunkte, Ziffer 40.

XIII. Gesang.

Richtpunkte, Ziffer 42. 43.

a. Einübung folgender Volkslieder: Heil unserm König, Heil! Ich hab' mich ergeben. Ich hatt' einen Kameraden. Zu Straßburg auf der Schanz. Hinaus in die Ferne. Üb immer Treu und Redlichkeit. — Weitere Auswahl bleibt dem Lehrer überlassen.

b. In katholischen Schulen sind außerdem die gebräuchlichsten Kirchenlieder und einige religiöse Volkslieder einzuüben.

c. In protestantischen Schulen sind von dem alphabetischen Melodien-Verzeichnis folgende Nrn. zu üben: 2. 8. 20. 24. 28. 40. 42. 44. 47. 49. 54. 57. 62. 73. 78. 79. 82. 90. 92. 96. 97. 100. 106. 107. 110. 114. 117. 125. 134. 137. 138. 140. 142. 145. 150. 152. 154. 155. 156. 159. 161. 163. 164. 171. 173. 174 — in einem zweijährigen Kursus, so daß in einem Jahre (alternierend) vorzugsweise immer nur die Hälfte der Anzahl dieser Melodien eingehender geübt wird.

B. Lehrplan
für
geteilte Schulen.

I. Religion.

Richtpunkte Ziffer 1 bis Ziffer 7. Ziffer 9.

1. Katholische Schulen.

1. Schulj. Hinweisung auf Gott, den Schöpfer und Herrn der Welt, den Vater aller Menschen. Anleitung zum Beten (Glockengebetszeichen). Der Tageslauf eines frommmen Kindes.

Kleiner Katechismus S. 3—17. (Der Inhalt wird nicht memoriert, sondern vom Lehrer beim Unterrichte frei verwendet.) Zur Vorbereitung auf den biblischen Geschichtsunterricht: Einige schlichte in religiös-sittlichen Lebensverhältnissen sich bewegende Er-

zählungen (Gottvertrauen, Wohltätigkeit, Ehrlichkeit, Fleiß, Bescheidenheit rc.). Besprechung von circa 12 Geschichten aus dem alten und neuen Testamente.

Bedeutung der Hauptfeste.

2. Schulj. Kleiner Katechismus S. 17—48 mit Hinweglassung der für dieses Schuljahr noch schwierigen Behandlung der Eigenschaften der Kirche und der einzelnen Sakramente.

Wiederholung der in der Vorbereitungsklasse behandelten biblischen Geschichten; 12 weitere Geschichten aus dem alten und neuen Testamente.

3. Schulj. Der kleine Katechismus. Oder — wenn das 2. und das 3. Schuljahr in getrennten Klassen Unterricht erhalten —:

1. Hauptstück des mittleren Katechismus mit Ausschluß der mit † und * bezeichneten Abschnitte und Fragen.

Besprechung von ungefähr 12 bibl. Geschichten (altes und neues Testament). Wiederholung der früher behandelten Geschichten.

4. Schulj. Mittlerer Katechismus: 1. 2. und 3. Hauptstück mit Hinweglassung der mit † und * bezeichneten Abschnitte und Fragen. Den im Anh. II des Katechismus aufgeführten Gebeten ist entsprechende Sorgfalt zuzuwenden.

Biblische Geschichte: Richtpunkte, Ziff. 8.

5. Schuljahr. Mittlerer Katechismus (mit Hinweglassung der mit † und * bezeichneten Abschnitte und Fragen). Anhang II des Katech. — Bibl. Gesch.: Richtpunkte, Ziff. 8.

6. Schulj. Mittlerer Katechismus mit Hinweglassung der mit † bezeichneten Abschnitte und Fragen. Anh. II des Katechismus. Biblische Geschichte: Richtpunkte, Ziff. 8.

7. Schulj. Mittlerer Katechismus. Alt- und neutestamentliche Religionsgeschichte. (Anh. I des Katechismus.) Bibl. Gesch.: Richtpunkte, Ziffer 8.

Bemerkung 1. Die Auswahl der biblischen Geschichten für die einzelnen Schuljahre hat unter Beachtung der Bestimmungen in Ziffer 8 der Richtpunkte und nach vorgängiger Beratung in der nächsten Jahreskonferenz der Kgl. Distriktsschulinspektor (bezw. Stadtschulenreferent) vorzunehmen.

Bemerkung 2. An denjenigen Schulorten, wo die Funktion eines Distriktsschulinspektors oder Schulreferenten nicht von einem katholischen Geistlichen bekleidet wird, steht die unter Bemerkung 1 bezeichnete Auswahl nur dem treffenden katholischen Pfarrer resp. Lokal- oder Bezirksschulinspektor (nach Einvernahme der mit dem Religionsunterricht betrauten kath. Lehrer) zu.

---

2. Protestantische Schulen.

1. Schulj. Einfache Besprechung von 30—40 kleinen Absätzen aus „Erster Unterricht im christlichen Glauben. Von Mayer.“ Texteswortе zu Hauptstücken; Sprüche, Liederverse und Gebete aus der 1.,

2. und 4. Abteilung.) Die erklärten Absätze sind dem Gedächtnisse einzuprägen. Zur Vorbereitung auf den biblischen Geschichtsunterricht: Einige schlichte in religiös-sittlichen Lebensverhältnissen sich bewegende Erzählungen (Gottvertrauen, Wohlthätigkeit, Ehrlichkeit, Fleiß, Bescheidenheit ꝛc.), Besprechung von circa 12 Gesch. aus dem alten und neuen Testamente.

Bedeutung der Hauptfeste.

2. Schuljahr. Besprechung von 40—50 Absätzen aus Mayers erstem Unterricht. (Texteswort zu Hauptstücken, Sprüche, Liederverse und Gebete aus der 1., 2. und 4. Abteilung.) Die erklärten Absätze sind dem Gedächtnisse einzuprägen. (Wiederholung.) Wiederholung der in der Vorbereitungsklasse besprochenen biblischen Geschichten; circa 15 weitere Geschichten aus dem alten und neuen Testament.

3. Schuljahr. Besprechung von 50 bis 60 Absätzen aus Mayers erstem Unterricht. (Texteswort ꝛc. aus der 1., 2. und 4. Abteilung.) Die erklärten Absätze sind dem Gedächtnisse einzuprägen. Oder — wenn das 2. und das 3. Schuljahr in getrennten Klassen Unterricht erhalten —:

Luthers kleiner Katechismus. 1. Hauptstück. Auswendiglernen desselben nach vorausgegangener Worterklärung. Erläuterung der zu memorierenden Sprüche und Lieder.

Wiederholung der früher besprochenen biblischen Geschichten, 15—20 weitere Geschichten aus dem alten und neuen Testamente.

4. Schuljahr. Luthers kl. Katechismus. 1. und 2. Hauptstück. 3. Artikel ohne Erklärung. Auswendiglernen nach vorausgegangener Worterklärung. Erklärung der zu memorierenden Sprüche und Lieder.

Bibl. Geschichte. Richtpunkte, Ziff. 8.

5. Schuljahr. Luthers kl. Katechismus: 2. und 3. Hauptstück. Auswendiglernen nach vorausgegangener Worterklärung. Erläuterung der zu memorierenden Sprüche und Lieder.

Biblische Geschichte: Richtpunkte, Ziffer 8.

6. Schuljahr. Worterklärung und Memorieren des 4., 5. und 6. Hauptstückes.

Erläuterung der zu memor. Sprüche und Lieder.

Bibl. Geschichte. Richtpunkte, Ziffer 8.

7. Schuljahr. Wiederholung. Erläuterung der zu memorierenden Sprüche und Lieder.

Bibl. Geschichte. Richtpunkte, Ziff. 8.

Bemerkungen:

1. Die eingehendere Erklärung des 4., 5. und 6. Hauptstückes bleibt auch bei geteilten Schulen dem Konfirmandenunterrichte überlassen; doch ist in der Schule das Wortverständnis dieser Hauptstücke (und der dahin gehörigen Sprüche) insoweit zu vermitteln, als es erforderlich ist, um geistloses Einlernen zu verhüten.

2. Die Verteilung der betreffenden Abschnitte des systematischen Religionsunterrichtes, der in der Regel mit dem 4. Schuljahre beginnt, ist nach vorgängiger Beratung in der nächsten Jahreskonferenz

vom Kgl. Distriktsschulinspektor (bezw. Stadtschulreferenten) vorzunehmen und hiebei zu beachten, daß eine gründliche, geist- und gemütbildende Unterweisung in den Lehren des 1. und 2. Hauptstückes besonders auch den Schülern des 6. und 7. Schuljahres zu teil werde.

3. Die Auswahl der bibl. Geschichten, sowie die Verteilung der zu lernenden Sprüche und Lieder für die einzelnen Schuljahre hat unter Beachtung der Bestimmungen in Ziff. 8 der Richtpunkte und nach vorgängiger Beratung in der nächsten Jahreskonferenz durch den Kgl. Distriktsschulinspektor (bezw. Stadtschulreferenten) zu erfolgen.

4. Die religiösen Gedächtnisübungen haben sich in allen Fällen nur auf die Hauptstücke, die im Katechismus enthaltenen, nicht mit * bezeichneten Sprüche und Gebete und die in der Oberkonsistorial-Entschl. vom 27. Mai 1867 verzeichneten 26 Lieder zu beschränken.

Anmerkung 1. Die Bestimmung, wonach die nicht mit * bezeichneten Sprüche zu memorieren sind, bezieht sich nicht auf die im Buchruckerschen Katechismus enthaltene Bezeichnung, sondern auf „Luthers kleinen Katechismus mit beweisenden und erläuternden Sprüchen aus der heiligen Schrift" (Spruchbuch). (Cf. Reg.-Entschl. vom 13. Juni 1883, Schulanz. S. 79.)

Anmerkung 2. Die gemäß Oberkonsist.-Entschl. v. 27. Mai 1867 zu lernenden 26 Gesangbuchslieder sind: Nr. 3. 9. 20. 21. 48. 57. 71. 100. 111. 131. 154. 170. 196. 216. 257. 281. 313. 409. 413. 416. 437. 470. 519. 529. 541. 558.

Anmerkung 3. Betreffs der in der Oberklasse zu lesenden Bibelabschnitte s. den durch Kgl. Oberkonsist.-Entschl. vom 17. Dezbr. 1884 aufgestellten „Leseplan" S. 116 der Schul- und Lehrordnung.

5. An denjenigen Schulen, wo die Funktion eines Distriktsschulinspektors oder Stadtschulreferenten nicht von einem protestantischen Geistlichen bekleidet wird, steht die unter Bem. 2 und 3 bezeichnete Verteilung nur dem treffenden protest. Pfarrer resp. Lokal- oder Bezirksschulinspektor (nach Einvernahme der mit dem Religionsunterrichte betrauten protest. Lehrer) zu.

II. Anschauungsunterricht.

Richtpunkte, Ziff. 10 und Ziff. 12.

III. Lesen.

Cf. Lehrplan für ungeteilte Schulen. (Übung im freien Vortrage kleiner Gedichte.)

IV. Schönschreiben.

1. Schuljahr. Richtpunkte, Ziff. 15. 16, 17.

2.—7. Schuljahr. Richtpunkte, Ziff. 15. 16. 17. 21.

Cf. Bemerkung zu Schönschreiben im Lehrplane für ungeteilte Schulen.

V. Rechtschreiben.

Richtpunkte, Ziff. 18. 19.

1. Schuljahr. Richtpunkte, Ziff. 15. Die Grundlagen der Bezeichnung der Dehnung und Schärfung in der Schrift. Der große Anfangsbuchstabe bei Haupt- und Anfangswörtern. (Langsames und silbenweises Vorsprechen bei den Diktandoübungen.)

2. Schuljahr. Dehnung und Schärfung; Umlaut (Doppellaut). Silbentrennung. Buchstabieren. Diktate. Frage- und Ausrufezeichen beim Schlusse eines Satzes.

(Richtpunkte, Ziff. 19, 1. Satz.)

3. Schuljahr. Erweiterung und Steigerung der für das 2. Schuljahr bestimmten Übungen.

Übung im Gebrauche einzelner Buchstaben, z. B. b, p; d, t, dt; f, ph, pf, v; g, k, ch; ſ, s, ß; k, ck; z, tz.

Der große Anfangsbuchstabe bei substantivisch gebrauchten Zeit- und Eigenschaftswörtern. Diktate.

(Richtpunkte, Ziff. 19. — 1. Satz.)

4. Schuljahr. Leichtere ähnlichlautende Wörter; namentlich ist einer noch häufig vorkommenden unrichtigen Schreibung von „das“ und „daß“, „in“ — „ihn,“ „den“ — „denn“ entgegenzuwirken. — Soweit als möglich ist bei den Rechtschreibungen auch auf richtiges Interpungieren zu sehen. (Richtpunkte, Ziff. 19. — 1. Satz.)

5. Schuljahr. Fortsetzung und Steigerung der für das 4. Schuljahr bestimmten Übungen. — Berücksichtigung der Wortbildung bei Rechtschreibübungen.

6. Schuljahr. Berücksichtigung von Wörtern mit schwierigerer Lautbezeichnung (Adjektiven mit eingeschaltetem t [z. B. wesentlich], das Part. im 3. Grad [z. B. der glänzendste, der gebildetste, der ergebenste], die im Schulunterrichte vorkommenden Fremdwörter u. drgl.). Übungen im richtigen Interpungieren.

7. Schuljahr. Fortsetzung der für das 6. Schuljahr bezeichneten Übungen. Berücksichtigung der Fremdwörter, die häufig im täglichen Verkehrsleben vorkommen. Richtiges Interpungieren.

Anmerkung. Dem Unterricht im Rechtschreiben ist das im Verlag von R. Oldenbourg in München erschienene Büchlein „Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch an den bayerischen Schulen“ in allen Schulen in der Art zugrunde zu legen, daß die in demselben aufgestellten Normen in allen schriftlichen Ausarbeitungen zur Durchführung kommen. (Cf. Minist.-Entschl. vom 21. September 1879, Schulanz. S. 145.)

VI. Sprachlehre (grammatische Übungen).

Richtpunkte, Ziff. 20.

1. Schuljahr. Kenntnis des Satzes (ohne Unterscheidung der Satzteile). Zerlegen der Wörter in Silben und Laute. Kenntnis des Hauptwortes, dessen Geschlecht und Zahl.

Bei den in Verbindung mit dem Anschauungsunterrichte vorzunehmenden Übungen im richtigen Benennen der Dinge und deren Eigenschaften und Thätigkeiten ist die Unterscheidung des Eigenschaftswortes und einiger Zeitwörter zu erstreben. (Selbständiges Bilden von Sätzen ist auf dieser Stufe von den Schülern nicht zu verlangen.)

2. Schuljahr. Der nackte, einfache Satz (mit Unterscheidung der Hauptsatzteile). Ein- und Mehrzahl.

Kenntnis des Eigenschaftswortes, des Zeitwortes (die drei Hauptzeiten, That- und Leideform), des persönlichen Fürwortes (Person und Zahl) (— praktische Verwendung in einfachen Sätzen). Leichte Wortbildungen. (Ableitungen und Zusammensetzungen).

3. Schuljahr. Der erweiterte einfache Satz (eine oder zwei Erweiterungen).

Bilden einfacher Sätze in der fragenden, ausrufenden, wünschenden und bittenden (befehlenden) Redeweise, Beugung des Hauptwortes mit dem Geschlechtsworte, dem besitzanzeigenden und hinweisenden Fürworte und dem Eigenschaftsworte (Anwendung in Sätzen).

Das persönliche Fürwort (als Subjekt und — in leichten Fällen — als Objekt in Sätzen verwendet). Abwandlung des Zeitwortes im Indikativ der 3 Hauptzeiten (That- und Leideform); Bildung des Imperfekts von den am öftesten vorkommenden schwachen und starken Zeitwörtern. — Verwendung dieser Zeitformen in ganzen Sätzen.

Kenntnis und Anwendung der im erweiterten einfachen Satze häufig vorkommenden Verhältnis- und Umstandswörter. (Mit Ausschluß der Verhältniswörter mit dem Genitiv.) Fortgesetzte Übung in Wortbildungen, (Nachsilben; ig, lich, isch ꝛc. Vorsilben: be, er, ver, zer, ent ꝛc.)

4. Schuljahr. Der erweiterte einfache Satz (mehrfache Erweiterungen; verschiedene Satzformen). Der einfach zusammengezogene Satz und die einfache Satzverbindung mit „und“. Die im erweiterten einfachen Satze vorkommenden Wortarten: Hauptwort mit Geschlechtswort, Eigenschaftswort (Steigerung; Mittelwort als Eigenschaftswort); Zeitwort.

(Indikativ der 3 Hauptzeiten und des Imperfekts; That- und Leideform; Imperativ; Mittelwörter), Hilfszeitwörter, Fürwörter (Beugung der persönlichen, besitzanzeigenden und hinweisenden), Zahlwort, die wichtigsten Verhältnis- und Umstandswörter. Fortgesetzte Übungen in Wortbildungen (Stamm-, Vor- und Nachsilben.) Bilden kleiner Wortfamilien.

5. Schuljahr. Die zusammenstellende und entgegenstellende Satzverbindung und der zusammengezogene Satz (in einfachen Formen).

Leichte Fälle von Umschreibungen der Nebensatzteile durch Nebensätze (Satzgefüge).

Hauptwörter mit zweifachem Geschlechte und mit verschiedener Mehrzahl; das Fürwort (pers., besitzanz., hinweisendes und bezüg-

liches); die Abwandlung des Zeitwortes in der bestimmten und unbestimmten Aussageweise aller Zeiten (That- und Leideform). Fortgesetzte Übung in der richtigen Anwendung der Verhältniswörter; das Umstandswort; die für die jeweiligen Übungen im Bilden von zusammengezogenen und zusammengesetzten Sätzen notwendigen Bindewörter. — Ableitungen und Zusammensetzungen. Übungen im Bilden von Wortfamilien.

6. Schuljahr. Die zusammenstellende, entgegenstellende und begründende Satzverbindung. Zusammengezogene Sätze. (Übungen im Umschreiben der Nebensatzteile durch Nebensätze und im Verwandeln der Nebensätze in Nebensatzteile). Satzgefüge. Verkürzte Nebensätze. Direkte und indirekte Rede. Beugung der deutschen Namen von Bergen und Flüssen und der Namen von Weltteilen, Inseln, Ländern und Städten; Abwandlung des Zeitwortes in der bestimmten, unbestimmten und bedingenden Aussageweise; (die Unterscheidung der subjektiven und objektiven Zeitwörter); fortgesetzte Übung im richtigen Gebrauche der Verhältniswörter und Bindewörter.

Ableitungen und Zusammensetzungen. Wortfamilien.

7. Schuljahr. Fortsetzung (Steigerung) der für das 6. Schuljahr bestimmten Übungen. Mehrfach zusammengesetzte Sätze. Die Fallbeugung bei Verbindung von mehreren Namen (z. B. die Regierung Maximilian Josephs ꝛc.), oder eines Verhältniswortes mit einem (stark deklin.) Adjektiv, oder einem Hauptworte mit verschiedenen Beifügungen.

Zusammenfassen und Ordnen des gesamten Unterrichtsstoffes aus der Sprachlehre.

(Cf. Lehrplan A. Sprachlehre: Schlußsätze (1. und 2.).

VII. Aufsatz.

(Richtpunkte, Ziffer 20 Abs. 2 und 3.

1. und 2. Schuljahr. Cf. Lehrplan A.: Aufsatz. Vorbereitungs- und Unterklasse.

3. Schuljahr. Fortsetzung der den Aufsatz vorbereitenden Übungen. Bilden von (einfachen) Sätzen über einen besprochenen Gegenstand (teilweise mit Benützung von Fragen).

4. Schuljahr. Einfache Beschreibungen und leichte Nachbildungen (unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Sachunterrichtes).

Kurze und leichte Erzählungen (mit Verwendung der Imperfekta). Daneben: Umbilden von Lesestücken (Übertragung in ein anderes Zahl- und Personenverhältnis, in andere Zeitformen ꝛc.) und Niederschreiben von Auswendiggelerntem.

5. Schuljahr. Fortsetzung und Steigerung der für das 4. Schuljahr bestimmten Übungen. Leichte Vergleichungen. Leichte Briefe.

6. Schuljahr. Fortgesetzte Übung in Beschreibungen, Vergleichungen und in Wiedergabe von Erzählungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Sachunterrichts. Zusammenziehen und Umbilden von Lesestücken. (Übertragen poetischer [erzählender] Lesestücke in Prosa.)

Übung im Briefschreiben.

7. Schuljahr. Fortsetzung und Steigerung der für das 6. Schuljahr bestimmten Übungen. Uneigentliche, bildliche Ausdrücke. Briefe (äußere Form und Adresse zu berücksichtigen). Die gewöhnlichsten Geschäftsaufsätze.

VIII. Rechnen.

Richtpunkte, Ziffer 22—29.

1. Schuljahr. Bilden und Zerlegen der Zahlen im Zahlenraume von 1—20. Zu- und Abzählen, Unterscheiden, Vervielfachen, Messen und Teilen. Mündlich und schriftlich. Aufgaben mit angewandten Zahlen (Mark, Ein-, Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzig-Pfennigstücke, Meter und Decimeter, Liter, Pfund und Kilogramm).

Cf. Lehrplan A. Rechnen. Vorbereitungs- und Unterklasse: Schlußsatz.

2. Schuljahr. Bilden und Zerlegen der Zahlen im Zahlenraume von 1 bis 100. Zu- und Abzählen, Unterscheiden, Vervielfachen, Messen und Teilen. Mündlich und schriftlich. (Einstellige Divisoren.)

Aufgaben mit angewandten Zahlen. (Mark, Meter, Hektoliter, Zentner, Kilogramm mit den entsprechenden Unterabteilungen.)

Cf. Lehrplan. A. Rechnen. Vorbereitungs- und Unterklasse: Schlußsatz.

3. Schuljahr.

a. Mündlich. Einführen in den Zahlenraum bis 1000. Zuzählen und Abziehen ein- und zweistelliger Zahlen. Multiplizieren zweistelliger Zahlen mit einstelligen und einstelliger Zahlen mit zweistelligen; Dividieren der Zahlen von 1—200 durch 2; von 1—300 durch 3 u. s. f. bis zum Dividieren der Zahlen von 1—1000 durch 10. Angewandte Aufgaben.

(Meter und Kilogramm mit Unterabteilungen.)

Richtpunkte, Ziffer 23 Absatz 1. Schlußsatz. Lehrplan A. Rechnen: Vorbereitungs- und Unterklasse. Schlußsatz.

b. Schriftlich. Die vier Grundrechnungsarten in reinen und einfach benannten Zahlen (ein- und zweistellige Divisoren). Angewandte Aufgaben. Numerieren bis zu 6stelligen Zahlen. Schreibweise der metrischen Maße und Gewichte und der Münzen in Decimalbruchform. (Auffassen der Decimalbrüche als niedere Einheiten des dekadischen Zahlensystems.)

4. Schuljahr.

a. Mündlich. Fortsetzung und Steigerung der für das Vor-

jahr bestimmten Übungen (die Zahlen 11, 12, 14, 15, 16 und 18 als Divisoren). Die Grundrechnungsarten mit mehrfach und ungleich benannten Zahlen (aus der Zeitberechnung bloß Bestimmung der Zeitdauer). Vermischte angewandte Aufgaben.

b. Schriftlich. Division bis zum 4stelligen Divisor. Numerieren bis zur Million. Die Grundrechnungsarten mit mehrfach und ungleich benannten Zahlen. Bei Münzen, Maßen und Gewichten mit Dezimalabteilung: Addieren, Subtrahieren und Multiplizieren (— Multiplikator eine ganze Zahl —) auch in Decimalbruchform. Vermischte angewandte Aufgaben.

5. Schuljahr. Mündlich und schriftlich. Fortsetzung der für das Vorjahr bestimmten Übungen (insbesondere der vermischten angewandten Aufgaben). Anschauungskurs der gemeinen Brüche. Decimalbrüche. Die vier Rechnungsarten in reinen, benannten und angewandten Zahlen.

6. Schuljahr. Mündlich und schriftlich. Die verschiedenen Rechnungsarten mit gemeinen Brüchen. Gemeine Brüche in Verbindung mit Decimalbrüchen (Verwandlung der gem. Brüche in Decimalbrüche und umgekehrt.) Angewandte Aufgaben mit Berücksichtigung der gemeinen und Decimalbrüche.)

Verhältnisbestimmungen und Verhältnisrechnungen (Regeldetriaufgaben.

7. Schuljahr. Mündlich und schriftlich. Einfache und zusammengesetzte Verhältnisrechnungen, Tausch- und Umrechnungen, Prozent-, Gewinn-, Verlust-, Zins-, Rabatt-, Gesellschafts- und [ganz einfache] Mischungsrechnungen; Flächen- und (in Knabenschulen) Körperberechnung. (Erschließung des inneren Zusammenhanges des Längenmaßes mit dem Hohlmaße und dem Gewichte). Vermischte Aufgaben.

IX. Geographie.

Richtpunkte, Ziffer 30. 31. 35.

1. Schuljahr. Cf. Anschauungsunterricht.

2. Schuljahr. Heimatskunde. (Der Wohnort und dessen nächste Umgebung.) Richtpunkte, Ziffer 33.

3. Schuljahr. Heimatskunde. (Der Wohnort, dessen nächste und weitere Umgebung.) Richtpunkte, Ziffer 33.

4. Schuljahr. Nach einem kurzen, orientierenden Blick auf die Erde (Erdteile), Europa, Deutschland: das Königreich Bayern.

5. Schuljahr. Kurzer, orientierender Blick auf die Erde (Erdteile), das Meer, Ebbe und Flut ꝛc.; sodann: Europa im allgemeinen (die wichtigsten Länder, Hauptgebirge, Hauptströme), Deutschland eingehender.

6. Schuljahr. Gestalt und Einteilung der Erde im allgemeinen (Liniennetz, geographische Länge und Breite; Zonen), sodann: Europa eingehender.

7. Schuljahr. Belehrungen über den gestirnten Himmel; Fixsterne, Planeten, Monde, Kometen; über das Verhältnis der Erde zu den übrigen Himmelskörpern, Gestalt und Bewegung der Erde, Entstehung der Tages- und Jahreszeiten, Sonnen- und Mondsfinsternisse. Die Erdoberfläche; Verteilung von Wasser und Land, Hauptmeere. Übersichtliche Betrachtung der außereuropäischen Erdteile (Wiederholung des Lehrstoffes der vorhergehenden Klassen).

X. Geschichte.

Richtpunkte, Ziffer 36.

4. Schuljahr. Denkwürdige Personen und Ereignisse aus der bayerischen Geschichte (Ausnützung des Lesebuches inbezug auf den historischen Inhalt.)

5. Schuljahr. Denkwürdige Personen und Begebenheiten aus der deutschen Geschichte. (Ausnützung des Lesebuches.)

6. und 7. Schuljahr. Denkwürdige Begebenheiten und Personen aus der allgemeinen (mit besonderer Berücksichtigung der deutschen) Geschichte. (Lesebuch).

XI. Naturgeschichte.

Richtpunkte, Ziffer 41.

2. und 3. Schuljahr. Cf. Heimatskunde. Richtpunkte, Ziffer 33.

4. Schuljahr. Betrachtung einer Anzahl naheliegender Naturgegenstände (etwa 10 Tiere, 10 Pflanzen und 5 Mineralien); übersichtliche Zusammenstellung derselben; anschließend hieran: Allgemeines über die Natur und Beschaffenheit der Tiere, Pflanzen und Mineralien.

5. Schuljahr. Betrachtung einer weiteren Anzahl von Naturgegenständen. Übersichtliche Zusammenstellung der im 4. und 5. Schuljahre betrachteten Naturgegenstände. (Vergleichungen.)

6. Schuljahr. Betrachtung einer weiteren Anzahl von Naturgegenständen. Übersichtliche Zusammenstellung der vom 4. Schuljahre an betrachteten Naturgegenstände. Der menschliche Körper (Gesundheitsregeln).

7. Schuljahr. Zusammenordnen und Erweitern des in den vorhergehenden Jahren behandelten Stoffes. Der menschliche Körper, seine Organe und deren Verrichtungen. (Gesundheitsregeln.)

XII. Naturlehre.

Richtpunkte, Ziffer 40.

4. und 5. Schuljahr. Besprechung oft wiederkehrender meteoro-

logischer Erscheinungen, wie Wolken, Regenbogen, Schnee, Eis, Tau, Reif, Gewitter u. s. w. (nach Beobachtung derselben).

6. Schuljahr. Die Wärme (ihre Quellen, Wirkungen, ihre Fortleitung). Die Luft. Das Wasser.

7. Schuljahr. Das Licht und der Schall. Die wichtigsten magnetischen und elektrischen Erscheinungen. Allgemeine Eigenschaften der Körper.

XIII. Gesang.

Richtpunkte, Ziffer 42—44.

1. Schuljahr.

a. Einfache Übungen zur Bildung der Stimme und des Gehörs.

b. Einige Kinderlieder.

c. In katholischen Schulen sind in den verschiedenen Klassen die gebräuchlichsten Kirchenlieder und mehrere religiöse Volkslieder einzuüben.

d. Einübung der Choralmelodien Nr. 2. 28. 82. 114 (alphabetisches Melodien-Verzeichnis) in protestantischen Schulen.

2. Schuljahr.

a. Cf. 1. Schuljahr.

b. Wiederholung: Einübung weiterer Lieder, u. a. Kuckuck, Kuckuck. Wenn ich ein Vöglein wär'.

c. Cf. 1. Schuljahr.

d. Choralmelodien: Nr. 110. 73. 107. 134. 152. 111. 159. (alphabet. Mel.-Verz.)

3. Schuljahr.

a. Cf. 1. Schuljahr.

b. Einübung von Kinderliedern, u. a. Alle Vögel sind schon da. — Ich hatt' einen Kameraden. — Wiederholung.

c. Cf. 1. Schuljahr.

d. Choralmelodien: Nr. 49. 145. 62. 125. 40. 97. 54. (alphabet. Verzeichnis.)

4. Schuljahr.

a. Cf. 1. Schuljahr.

b. Einübung von Volksliedern, u. a.: Heil unserm König, Heil! — Ub' immer Treu und Redlichkeit. — Wiederholung.

c. Cf. 1. Schuljahr.

d. Choralmelodien: Nr. 138. 163. 117. 173. 78. 76. 106. 155. (alphabet. Verz.)

5. Schuljahr.

a. Cf. 1. Schuljahr.

b. Einübung von Volksliedern, u. a.: Morgenrot, Morgenrot. Ich hab mich ergeben. Hinaus in die Ferne. (Letzteres nur in Knabenschulen; in Mädchenschulen dafür: Spinne, Mägdlein, spinne.) Wiederholung.

c. Cf. 1. Schuljahr.
d. Choralmelodien: Nr. 92. 47. 156. 129. 172. 154. 100. 68. (alphab. Verzeichnis.)

6. Schuljahr.

a. Cf. 1. Schuljahr und Richtpunkte, Ziffer 44.
b. Einübung von Volksliedern, u. a.: Zu Straßburg auf der Schanz. Es geht bei gedämpfter Trommel Klang. Wiederholung.
c. Cf. 1. Schuljahr.
d. Choralmelodien: 161. 90. 8. 44. 79. 24. 171.

7. Schuljahr.

a. Cf. 1. Schuljahr und Richtpunkte, Ziffer 44.
b. Übung von Volksliedern. Wiederholung.
c. Cf. 1. Schuljahr.
d. Choralmelodien: 42. 96. 150. 164. 174. 20. 137.

Schlußbemerkung. Den Kgl. Lokalschulinspektoren und resp. den Stadtschulreferenten in Bayreuth, Bamberg und Hof wird es anheim gestellt, im Bedürfnisfalle in den unter III bis XI aufgeführten Unterrichtsgegenständen für einzelne Jahreskurse unter Einvernahme der betreffenden Lehrer eine eingehendere Spezialisierung oder eine schärfere Abgrenzung des Lehrstoffes — selbstverständlich ohne Verrückung der Klassenziele — vorzunehmen. An Schulen, an welchen Oberlehrer fungieren, ist diesen die Ausführung der bezeichneten Arbeit zuzuweisen.

C. Richtpunkte

für die

Anfertigung der Lehrpläne.

(Abdruck aus der Regierungs-Entschließung vom 24. September 1875.)
(Schul-Anzeiger 1875. Nr. 1. 2. 3. 5.)

I.

1) Für den Katechismus-Unterricht gilt im allgemeinen die Bestimmung, daß der Lehrstoff für die Unterklasse (1.—3. Schuljahr)

in katholischen Schulen der Diöcese Bamberg dem **kleinen Katechismus**,

in protestantischen Schulen dem **ersten Unterricht von Mayer**

zu entnehmen ist. Der Religions-Unterricht in der Mittel- und Oberklasse ist auf Grund der eingeführten Katechismen zu erteilen.

Nur in besonderen Fällen, namentlich dann, wenn das 2. und das 3. Schuljahr in getrennten Klassen Unterricht erhalten, kann schon im 3. Schuljahre für den Religions-Unterricht in katholi-

schen Schulen der mittlere, in protestantischen Schulen der von der kirchlichen Behörde eingeführte Katechismus benützt werden.

2. Der für den mittleren Katechismus der Diöcese Bamberg giltigen Anordnung, nach welcher bei der ersten Durchnahme die mit * und + bezeichneten Abschnitte und Fragen übergangen, bei der zweiten die mit * und bei der dritten auch die mit + bezeichneten zugenommen werden, ist für die Folge in allen katholischen Schulen eine genaue Beachtung zu schenken. Selbstverständlich haben hiebei jene Sätze, welche ihre erste Behandlung in der Mittelklasse fanden, in der Oberklasse eine angemessene Wiederholung zu erfahren, was ja selbst in ungeteilten Schulen, wo im Religions-Unterricht in der Regel Ober- und Mittelklasse vereinigt sind, besondere Schwierigkeiten nicht veranlaßt.

3. So unerläßlich auch ein durch richtiges Lesen und durch angemessene Erklärung vorbereitetes und kontroliertes Memorieren des Lehrstoffes der Katechismen (in protestantischen Schulen vorzugsweise der 6 Hauptstücke) erscheint, so ist doch einer ausschließlich gedächtnismäßigen Einübung des Lehrstoffes mit Entschiedenheit entgegen zu wirken; namentlich ist zu vermeiden, Schülern der Unterklasse förmliche Begriffs-Definitionen auswendig lernen zu lassen.

Die Lehrer haben überhaupt ihr vorzüglichstes Augenmerk darauf zu richten, daß in dem kindlichen Gemüte frommer Sinn geweckt, der Wille für ein gottgefälliges Verhalten gewonnen und der Jugend eine klare Erkenntnis der hauptsächlichsten kirchlichen Lehren vermittelt werde.

II.

4. Es unterliegt keinem Zweifel, daß wohlvorbereitete Gedächtnisübungen (in dem ganzen Gebiete des Unterrichts) für die geistige Ausbildung des Kindes von großem und segensreichem Einflusse sind, und es ist deshalb die Übung und Stärkung des Kindergedächtnisses eine Aufgabe, welche beim Unterrichte nie aus dem Auge verloren werden darf.

5. Während nun auch die im Dienste des Religions-Unterrichtes stehenden Gedächtnisübungen nach der Sicherheit ihres Wiedergebens in den meisten Fällen befriedigen, läßt jedoch die Art und Weise des Recitierens des Gelernten vieles zu wünschen übrig, indem hier sehr oft ein geistloses Ableiern des Memorierten wahrgenommen werden muß. Zum großen Teile findet diese Erscheinung ihren Grund in dem Umstande, daß es versäumt wird, die Kinder durch eine einfache Erklärung in das Verständnis des zu Lernenden einzuführen, und sie zu einem sprachlich richtigen, verhältnismäßig ausdrucksvollen Vortrage anzuleiten und anzuhalten. Die Lehrer werden deshalb wiederholt angewiesen, Sorge zu tragen, daß das geistlose Einlernen von

Sprüchen, Liedern, Gebeten und begriffsmäßigen Lehrsätzen vermieden werde.

III.

6. Vielfach wird die mächtige Einwirkung unterschätzt oder verkannt, welche ein zweckmäßig erteilter Unterricht in der biblischen Geschichte nicht allein auf die religiöse, sondern auf die gesamte Geistesbildung des Kindes zu üben imstande ist. Zu der ebenso angemessenen wie wirksamen Übung, welche die geistige Kraft des Schülers in der zur Auffassung einer Geschichte unbedingt notwendigen begreifenden, unterscheidenden und verbindenden Verstandesthätigkeit findet, tritt hier noch der bedeutsame Nutzen, daß gerade durch die biblische Geschichte die Jugend ihre Grundanschauung von den höchsten göttlichen und menschlichen Dingen zu erhalten pflegt.

Nur dann aber kann ein ersprießlicher Unterricht in der biblischen Geschichte erhofft werden, wenn die Lehrer sich mit Liebe ihrer treffenden Aufgabe zuwenden, sich durch fortgesetzte praktische Ausbildung mehr und mehr für angemessene Erteilung dieses Unterrichts befähigen, es an gewissenhafter Vorbereitung nicht fehlen lassen und einen zweckmäßigen Lehrgang einschlagen.

7. Als unzweckmäßig erweist es sich, wenn in ungeteilten (einklassigen) Schulen für alle Altersstufen ein einziger Lehrgang eingehalten wird. Die Unterklasse bedarf eines gesonderten biblischen Geschichts-Unterrichts, und es sind für denselben der Fassungskraft der Kinder entsprechende Geschichten aus dem alten und neuen Testamente auszuwählen. Die Rücksicht auf die beschränkte Zeit, welche die Lehrer an ungeteilten Schulen auf den unmittelbaren Unterricht verwenden können, läßt es hier als geboten erscheinen, für den weiteren Fortgang des Unterrichts in der biblischen Geschichte Mittel- und Oberklasse zu vereinigen. Auf dieser Stufe ist dann eine planmäßig geordnete Reihe von wichtigen Erzählungen aus dem alten und neuen Testament in ihrem Zusammenhange vorzunehmen.

8. In mehrklassigen Schulen ist dieser Unterricht angemessen zu erweitern und hiebei — was sich besonders für drei und noch mehr Klassen zählende Schulen empfiehlt — im Auge zu behalten, daß die in den Vorklassen behandelten biblischen Geschichten den Kern zu bilden haben für den darauf folgenden Unterricht; denn nur hiedurch wird es möglich, die wichtigsten Momente der biblischen Geschichte dem geistigen Auge der Kinder jedes Jahr vorzuführen. Die in einzelnen Lehrplänen mehrklassiger Schulen wahrgenommene Teilung, bei welcher in einem Jahr der erste Teil der alttestamentlichen und der erste Teil der neutestamentlichen Geschichten, im folgenden Jahre die mittleren Teile und im dritten Jahre die letzten Teile zur Betrachtung zu kommen haben, ist als unzweckmäßig zu beseitigen. Dagegen bleibt es den Kgl. Lokal- und Distriktschulinspektionen nach Einvernahme der Lehrer anheimgestellt, in der Ober-

klasse vier- oder sechsklassiger Volksschulen einen zweijährigen Kursus einzuführen, so daß in dem einen Jahre die Geschichten des alten Testamentes, im folgenden die des neuen Testamentes zur Behandlung gelangen. In den Oberklassen sämtlicher Schulen ist überhaupt auf den Zusammenhang der ganzen Geschichte hinzuweisen.

9. Was ferner die Durcharbeitung des hier gebotenen Lehrstoffes betrifft, so ist stets darauf zu sehen, daß jede Geschichte anschaulich begründet und verstanden, sicher eingeprägt und denkend wiedergegeben wird. Ein wörtliches Memorieren ist nicht zu verlangen und deshalb in den Lehrplänen die Einstellung biblischer Geschichten in die Rubrik Gedächtnisübungen zu vermeiden. Hiemit will jedoch keineswegs die Aufgabe wörtlichen Memorierens wichtiger und merkwürdiger Bibelstellen, die als solche in den eingeführten biblischen Geschichten durch Anführungs- und Schlußzeichen oder fettern Druck bezeichnet sind, ausgeschlossen werden. Obwohl aber auch eine wörtliche Wiedergabe nicht zurückzuweisen ist — wenn sich der Lehrer durch geeignete Fragen von dem erfolgten Verständnis überzeugt hat, so ist doch im Hinblick auf die Erscheinung, nach welcher die Kinder erfahrungsgemäß oft äußerst dürftige Kenntnisse verraten, wenn sie von ihrem Wissen außer dem Zusammenhange der als Ganzes geübten Erzählung Rechenschaft zu geben haben, der Lehrstoff verschiedenartig und mehrseitig durchzuarbeiten, um hiedurch die Schüler zu befähigen, über die einzelnen Thatsachen und ihre Beziehungen frei zu verfügen.

IV.

10. Am wenigsten befriedigten seither die Leistungen aus dem Gebiete der deutschen Sprache. Dem Sprechen der Kinder wurde in vielen Schulen eine besondere Beachtung nicht zugewendet; das Lesen konnte nur nach der erzielten Fertigkeit und Geläufigkeit in den meisten Schulen zufrieden stellen; ein sinnrichtiges, verständiges und wohlklingendes Lesen gehörte aber zu den selteneren Wahrnehmungen, und die Mehrzahl der vorgenommenen ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen ergaben für das Rechtschreiben und die Aufsatzübungen keineswegs befriedigende Resultate. Soll es in dieser Richtung besser werden, so ist nötig, daß der gesamte Unterricht in der Volksschule in eine enge Verbindung mit dem Sprachunterricht gesetzt, d. h. in jedem Unterrichtsgegenstande auch die Sprachbildung sorgfältig gepflegt werde. Aus der gründlichen Aneignung einer Sache wird sich stets auch ein Gewinn für die sprachunterrichtliche Thätigkeit ergeben, wie ja — nach vielfacher Erfahrung — der Schüler nur das als wirkliches geistiges Eigentum besitzt, was er in einer seinem Bildungsstande angemessenen Weise sprachlich zu gestalten vermag. Eine Beeinträchtigung des treffenden Sachunterrichts wäre nur dann zu befürchten, wenn die Betonung des sprachunterrichtlichen Charakters eines jeden Unterrichtszweiges zu dem extremen Streben verleiten

würde, jedem Lernresultate in dem zusammenhängenden Vortrage seitens des Schülers einen Abschluß geben zu wollen, oder wenn in den für den Sachunterricht festgesetzten Stunden spezielle Sprachübungen zur Vornahme gelangen sollten. Für den einzelnen Fachunterricht wird es sich immer als förderlich erweisen, wenn der Lehrer bei jeder Schülerleistung auf klare bestimmte Darstellung dringt und sich nie mit halben, sprachlich nur annähernd richtigen Antworten begnügt.

11. Zuvörderst muß im Sprachunterrichte auf richtiges, sicheres und wohllautendes Sprechen gesehen werden. Hiezu bedarf es allerdings vielfacher Übung, jedoch keines gesonderten Unterrichts. Von den ersten Übungen des Anschauungsunterrichtes an haben die Übungen im Sprechen mit dem Sachunterricht in allen Gegenständen des mündlichen Unterrichts parallel fortzuschreiten. Namentlich der Anschauungsunterricht gibt reichliche Gelegenheit zur Übung im Sprechen. Da es sich bei ihm nicht um Vermittlung neuer Kenntnisse, sondern nur um die Klärung und Richtigstellung des vielfach noch getrübten Gedankenmaterials handelt, welches das Kind schon vor der Schulzeit erworben hat, macht es weniger Schwierigkeiten, die Aufmerksamkeit desselben auch auf die Sprachform zu lenken. (Die Stoffe des Anschauungsunterrichtes dürfen aber deshalb auch nur dem Wahrnehmungskreis, der Umgebung des Kindes entnommen werden und haben sich somit auf den Wohnort, das Familienleben, auf die heimischen Sitten und Gebräuche, Tiere und Pflanzen zu beschränken.) Obwohl man die Schwierigkeiten sich nicht verhehlt, denen diese Sprechübungen im Hinblick darauf begegnen, daß die meisten Volksschüler zu hause selten oder nie zum deutlichen, richtigen Sprechen und zum Sprechen in zusammenhängenden Sätzen angehalten werden, so wird doch von der Thätigkeit der Lehrer erwartet werden können, daß auch in der einklassigen Schule die Schüler der Oberstufe die Fähigkeit erlangen, einen kurzen Vortrag des Lehrers, ein Lesestück oder eine bekannte Thatsache aus ihrem Lebenskreise dem Hauptinhalte nach und mit Vermeidung der gewöhnlichsten Fehler im Gebrauche der Wortformen und in der Satzbildung mündlich frei wiederzugeben.

12. Am Schlusse des ersten Schuljahres müssen die Schüler (bei allen Klassensystemen) im stande sein, leichte Sätze in Schreib- und Druckschrift langsam oder lautrichtig zu lesen. Die Bestimmung der Fibel kann dem Lehrer unter der Bedingung überlassen bleiben, daß er bei der vorhergehenden Schulprüfung dem Kgl. Lokal- und dem Kgl. Distrikts-Schulinspektor von seiner Wahl, die sich auf die im Verzeichnisse der genehmigten Lehrmittel aufgeführten Lehrbücher zu beschränken hat, Kenntnis gibt, und daß er nicht im Laufe des Schuljahres eine Änderung in der Einführung vornimmt. So wünschenswert es ist, daß Lehrer den methodischen Besserungen der neueren Zeit sich nicht verschließen, so muß doch auch gewarnt werden vor jener Neigung zu Änderungen und Neuerungen, die gerne zu anderen

Methoden schreitet, ehe über Grundsätze und Ausführungsweise derselben eine hinreichend gründliche Einsicht erworben worden ist.

13. Vom Abschlusse der Unterklasse an, bis zu welchem die Kinder befähigt sein sollen, ein zusammenhängendes Sprachstück richtig und ziemlich fließend zu lesen, ist durch Mittel- und Oberklasse sicheres und sinnrichtiges Lesen ganzer Sprachstücke in deutscher und lateinischer Druckschrift zu üben und zu erzielen.

14. Auf allen Stufen des Leseunterrichtes ist dem leiernden Schulleseton entschieden entgegenzuwirken, auf verhältnismäßig ausdrucksvolles Lesen zu dringen und das Verständnis des Gelesenen durch Einschiebung geeigneter Fragen zu fördern und zu erforschen. Bei Schulprüfungen ist für die Würdigung der Leistungen der Schüler im Lesen auch das deutliche und richtige Sprechen der Schüler in Berücksichtigung zu ziehen. — Bei Einführung von Lesebüchern sind die Ministerial-Entschließung vom 30. April 1861 und die autographierte Regierungs-Entschließung vom 29. Mai 1875 zu beachten.

V.

15. Die Schreibübungen im 1. Schuljahre bilden einen Teil der Schreibleseübungen. Richtige Linienziehung und zweckmäßige Griffelhaltung dürfen hiebei nicht unberücksichtigt bleiben. Die Schüler sind im ersten Schuljahr so weit zu fördern, daß sie einfache Sätze in dem treffenden Lesebuche von der Druckschrift in die deutsche Kurrentschrift richtig übertragen und auch Wörter frei schreiben können, deren Schreibung sich genau nach der Aussprache richtet. Den Buchstabenformen und deren Verbindung und gleichmäßigen Höhe ist schon auf dieser Stufe alle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

16. Vom 2. Schuljahre — und in 4—7klassigen Schulen vom zweiten Halbjahr des ersten Schuljahres — an sind gesonderte Schönschreibeübungen auf Papier vorzunehmen. Unzulässig ist es, daß die für den Schönschreib-Unterricht bestimmte Stunde — wie dies vielfach geschieht — in gewöhnlicher Weise zu schriftlichen Einträgen in das Heft benützt wird, ohne hiebei der Regelmäßigkeit der einzelnen Schriftformen eine genaue Beachtung zu schenken. In jedem Jahre ist eine gewisse Zeit auf das Üben der einzelnen Buchstaben und der Verbindung derselben zu Wörtern zu verwenden; nur in der obersten Abteilung der Oberklasse kann dies ausnahmsweise unterbleiben. Für die Unter- und Mittelklasse wird das Taktschreiben empfohlen, da dasselbe das Ausziehen mit der Feder nach Höhe und Tiefe fördert.

17. Um eine Gleichmäßigkeit der Schriftzüge zu erzielen und aufrecht zu erhalten, haben in mehrklassigen Schulen die einzelnen Klaßlehrer sich genau an die eingeführten Schreibvorlagen zu halten und auch beim Vorschreiben auf die Wandtafel dieselben Schriftformen zu wählen, welche sich in den eingeführten Schönschreibeheften vorfinden. Im allgemeinen wird festgestellt, daß bis zum 4. Schuljahre (einschließlich) auf doppelte, im 5. und 6. Schuljahre auf einfache und

im 7. Schuljahre (namentlich im 2. Halbjahr) zum Teil ohne Linien zu schreiben ist. Im 4. oder 5. Schuljahre kann auch ein Liniensystem zur Anwendung kommen, das mit Hinweglassung einer Linie den Übergang von den Doppel- zu den einfachen Linien vermittelt.

Das Lateinschreiben beginnt in der Regel bei 4—7klassigen Schulen im 4., bei 1—3klassigen Schulen im 5. Schuljahr. Mit dem Schönschreiben ist das Zifferschreiben zu verbinden, und in der Oberklasse sind die Schüler auch mit den gebräuchlichsten römischen Zahlzeichen bekannt zu machen.

Bei allen schriftlichen Arbeiten ist auf deutliches, sauberes und gefälliges Schreiben zu halten, und der Sinn und Geschmack des Schülers an Ebenmaß und schöne Formen, an Reinlichkeit und Akkuratesse zu gewöhnen.

18. Die Erzielung des Richtigschreibens (Orthographie) wird bedingt durch genaues Anschauen des Geschriebenen und Gedruckten und durch das vorzugsweise hiemit in Verbindung zu setzende Aufschreiben (gelernter Stoffe) aus dem Gedächtnisse, ferner durch aufmerksames Hören des korrekt Gesprochenen (Diktate) und durch die Entwickelung einfacher Regeln. Nach jeder Richtung hin sind vielfache Übungen vorzunehmen.

19. Die Lesestücke auf den verschiedenen Schulstufen, sowie die Memorierstoffe sind für das Rechtschreiben in der ausgiebigsten Weise nutzbar zu machen. Obwohl es unzweifelhaft richtig ist, daß genaues Korrigieren der Fehler nur fördernd auf den fraglichen Unterrichtsgegenstand einwirkt, so muß doch zunächst angestrebt werden, durch öfteres Sehen und Einprägen des richtig Geschriebenen fehlerhaftes Schreiben überhaupt zu verhüten. In den häufig vorzunehmenden Diktierübungen ist darum den Schülern nur ein Stoff zu geben, den sie auch nach der Seite seiner Orthographie zu beherrschen vermögen. Um in Schulen, in welchen eine große Anzahl von Schülern gleichzeitig unterrichtet werden muß, die Korrektur zu ermöglichen, sind die Schüler zu einer angemessenen Selbst-Korrektur anzuhalten. Von nicht geringer Wichtigkeit für alle schriftlichen Übungen erweist es sich, daß die Schüler mit Ernst und Ausdauer daran gewöhnt werden, ihre gefertigte Niederschrift zur Selbstverbesserung der Fehler noch ein- oder zweimal durchzulesen. Die noch vorhandenen Fehler sind dann von dem Lehrer bestimmt zu bezeichnen und von den Schülern zu verbessern. Die Selbst-, oder auch die gegenseitige Korrektur der Schüler kann namentlich zur Anwendung kommen bei Diktaten, welche dem Lesebuche entlehnt werden. Nie darf aber dabei die Kontrolle des Lehrers fehlen und mit allem Nachdrucke muß darauf bestanden werden, daß jede einzelne schriftliche Arbeit einer verbessernden Durchsicht unterstellt werde.

Schließlich ist nicht außer acht zu lassen, daß auf den sicheren Erfolg auch in diesem Unterrichtszweige der Ernst und die Aufmerksamkeit der Schüler, wie überhaupt eine gute Disziplin wesentlich einwirkt.

20. So notwendig für das Rechtschreiben eine vielfache Übung im Ab- und freien Aufschreiben ist und so ersprießlich sich dieselbe für die gesamte Sprachbildung erweisen wird, wenn die hierauf verwendeten Unterrichtsstunden nicht bloß Schreibstunden bleiben, sondern zugleich zu Sprachübungen benützt werden, so reicht sie doch nicht hin, dem Schüler jenes Maß des Verständnisses der Muttersprache und der notwendigen Fertigkeit, Sicherheit und Korrektheit in Anwendung der Sprachformen zu vermitteln, welches auch in ungeteilten Schulen und in Schulen, deren äußere Unterrichtsbedingungen sehr dürftig sind, unbedingt gefordert werden muß. Zu den bisher aufgestellten Übungen, welche vorwiegend einen auf Nachahmung und Gewöhnung gegründeten Gebrauch der Sprache bezweckten, haben deshalb ferner (schriftliche oder mündliche) grammatikalische Übungen zu treten. Mit Bezugnahme auf die mit Reg.-Entschließung vom 16. Mai 1867 Nr. 19204 in Abdruck hinausgegebenen Grundsätze über die methodische Behandlung einiger Unterrichtsgegenstände in der Volksschule wird jedoch wiederholt und ausdrücklich betont, daß eine theoretisch-abstrakte Sprachlehre — ohne Übung — nicht zur Aufgabe der Volksschule gehört und daß das, was als notwendiges grammatisches Material je nach den verschiedenen Schulen zur Feststellung gelangt, aus Sprachganzen genetisch zu entwickeln und in planmäßig geordneten, vorzugsweise schriftlichen Aufgaben, deren Fertigung eine mündliche Belehrung vorauszugehen hat, für den orthographischen und stilistischen Unterricht fruchtbringend zu üben ist. — Die vorgelegten Lehrpläne ließen vielfach einen Lehrgang wahrnehmen, welcher den Stoff nach den gewöhnlichen Teilen der Grammatik (Laut-, Wort-, Satzlehre) auf die verschiedenen Schulklassen verteilt. Diese Anordnung erscheint unzweckmäßig. Auch der Lehrstoff des Sprachunterrichts ist nach sich erweiternden konzentrischen Kreisen zu ordnen, so daß unter genauer Berücksichtigung der Bedürfnisse und der Leistungsfähigkeit der einzelnen Schulen für jede Klasse aus allen Teilen der Sprachlehre ein solches Pensum bestimmt wird, welches den Fortschritt vom Leichteren zum Schwereren beachtet und daneben die übrigen Seiten des Sprachunterrichtes, besonders die schriftlichen Arbeiten entsprechend berücksichtigt. Hiebei wird bemerkt, daß es bei den sprachlichen Übungen der Unterklasse (z. B. Unterscheiden und Schreiben des Haupt-, Eigenschafts- und Zeitwortes; Bilden und Umbilden einfacher Sätze und das, was sich aus der Wort- und Wortbildungslehre bezüglich der Änderungen in der Zahl, Zeit, Person, Satzform oder Redeweise 2c. 2c. daran knüpft; — Dehnung, Schärfung, Umlautung 2c.) eines eigentlichen grammatischen Unterrichtes (— schwer verständliche Terminologien! —) nicht bedarf.

Die Aufsatzübungen können in der Volksschule in der Regel bloß reproduktiver Natur sein. Der Stoff für dieselben ist demnach, wenn er nicht als vorhanden vorausgesetzt werden kann, zu geben, weshalb es sich empfiehlt, die treffenden Übungen in innige Verbindung mit den Ergebnissen des Sachunterrichtes

zu bringen. (Das Formelle hiebei findet seine Vorbereitung und angemessene Unterstützung in den Musterbeispielen des Lesebuches.) — Bei den sogenannten Nachbildungen ist nie aus dem Auge zu verlieren, daß hiebei in einer bereits vorhandenen Form ein neuer Inhalt zur Darstellung zu gelangen hat. Die inhaltliche Wiedergabe einer öfter gelesenen Beschreibung ꝛc. genügt demnach hier nicht; die Schüler sind vielmehr zum selbständigen Anschauen und Beobachten von Gegenständen und Erscheinungen anzuleiten, um hiedurch zur Beschreibung auch eines bestimmten Gegenstandes ꝛc. befähigt zu werden.*)

Nach einer nicht geringen Anzahl von Lehrplänen beschränken sich die Stilübungen nur auf die Anfertigung von sogenannten Geschäftsaufsätzen. Wenn es auch unbedingt nötig ist, daß für diese Übungen eine eingehende Behandlung vorgesehen wird, so erscheint jene Beschränkung immerhin als eine ungerechtfertigte Einseitigkeit.

VI.

21. Bei der Führung, Einrichtung und Durchsicht der Hefte ist folgendes zu beachten:

Die Anlegung und Benützung der Schönschreibehefte ist in Einklang zu bringen mit den Bestimmungen in Ziffer 16 und 17.

Für sämtliche Schönschreibe-Übungen können Hefte mit Vorschriften benützt werden. Es ist jedoch auch gestattet, die Buchstabenformen nach einem sorgfältig zu bemessenden Plane an der Wandtafel entstehen und von derselben in das Heft abschreiben zu lassen. In diesem Falle ist die Auswahl des Stoffes für jene Ubungen, welche dem in Ziffer 16 erwähnten Üben der Buchstabenformen und der Verbindung derselben zu Wörtern nachzufolgen haben, dem Lehrer zu überlassen. Bemerkt muß jedoch werden, daß sich zu Vorlagen für den Schönschreibeunterricht in den oberen Schulabteilungen namentlich solche Schriftstücke empfehlen, deren Inhalt sich auf das praktische, besonders das Verkehrsleben bezieht, also Geschäftsaufsätze, Briefadressen u. drgl., weil durch dieselben die Schüler zugleich mit den Formeln des Geschäftslebens vertraut werden, was wiederum den Aufsatzübungen zu statten kommt.

Diktatenhefte sind in der Mittel- und Oberklasse zu führen, bei mehrklassigen Schulen können sie schon im 2. oder 3. Schuljahre zur Einführung gelangen. Hinsichtlich der Zahl der hier vorzunehmenden Übungen ist als Regel festzuhalten, daß von 14 zu 14 Tagen eine auf die Schiefertafel oder in das Tagebuch gefertigte Aufsatz- oder eine andere angemessenene Sprachübung nach vollzogener

---

*) Man kann derartige Nachbildungen damit beginnen, daß man z. B. dem Schüler die Beschreibung einer Schiefertafel, einer Kuh, eines Kirschbaumes ꝛc. gibt und daran die Forderung knüpft, nach dem gegebenen Vorbilde die Beschreibung einer bestimmten Schiefertafel, einer bestimmten Kuh, eines bestimmten Kirschbaumes ꝛc. zu liefern." Kehr, Praxis der Volksschule, 6. Aufl. S. 166.

Korrektur in das Diktatenheft überzutragen und ferner in dasselbe **wöchentlich einmal ein freies Diktat** einzutragen ist, wobei die Bestimmung der Reg.-Entschließung vom 8. März 1855 (Kreisamtsblatt p. 283), nach welcher diese Diktate nicht von der Tafel abzuschreiben, sondern unmittelbar in das Heft einzutragen sind, eine genaue Beachtung zu erfahren hat.

Auch für diese Diktate gelten die Festsetzungen unter Ziffer 17 und 19, und ist hiebei darauf zu achten, daß der Diktierstoff in zweckmäßige Beziehung zu den sprachlichen Übungen (in Orthographie, Grammatik und Aufsatz) und zu den behandelten Sachgebieten gesetzt werde.

Jedem Eintrage ist eine entsprechende Überschrift zu geben und das treffende Datum (letzteres auch bei Schönschreibeheften) beizufügen.

Eine rechtzeitige Korrektur der Einträge in die Hefte (Diktaten- und Schönschreibeheft) ist unbedingt geboten, und es ist strenge darauf zu halten, daß in jeder Stunde, in welcher Einträge in die Hefte zu fertigen sind, die vorhergegangene Übung in ihrer vollständigen Verbesserung dem Auge des Schülers vorliegt.

Da die Art und Weise der Korrektur den Erfolg der schriftlichen Übungen wesentlich beeinflußt, und durchaus kein berechtigter Grund vorliegt, bei der Arbeit der Korrektur nicht auch das Prinzip der Selbstthätigkeit des Schülers in Anwendung zu bringen, so erscheint es geboten, jene Stellen, welche vom Lehrer als falsch durchstrichen oder bezeichnet sind, vom Schüler selbst verbessern zu lassen. Selbstverständliche Pflicht des Lehrers hiebei ist es, dafür Sorge zu tragen, daß der Schüler die bezeichneten Fehler als solche erkennt und sich auch über die Art der Verbesserung klar ist. Jede mit großer Leichtfertigkeit bearbeitete Übung ist vom Lehrer zu durchstreichen und sofort zur wiederholten Fertigung in das Heft aufzugeben.

Beiden ordentlichen Schulprüfungen ist im Prüfungs-Protokolle (Abteilung III Ziffer 3) vorzumerken, ob von **Beginn des Schuljahres** an und ob für **sämtliche Schüler** Hefte vorhanden sind und diese vorschriftsmäßig geführt wurden.

Beüglich der Aufbewahrung der Hefte werden die Bestimmungen der Reg.-Entschließung vom 10. März 1856 (Kreis-Amtsblatt p. 364 Ziff. 5 V. S. p. 971 Ziffer 5) in Erinnerung gebracht. Der Kgl. Lokalschulinspektion bleibt es überlassen, nach Einvernahme der Lehrer eine Anordnung zu treffen, nach welcher von Zeit zu Zeit den Eltern der Schüler die Hefte derselben zur Einsichtnahme vorzulegen sind.

Bei dem Austritte des Schülers aus der Schule sind demselben seine Schreibhefte einzuhändigen.

Für die Mittel- und Oberklassen mehrklassiger Schulen wird die Einführung von sogenannten Hausheften dringend empfohlen. Es muß hiebei aber ausdrücklich bemerkt werden, daß auch bei den Einträgen in diese Hefte eine nachlässige Schrift durchaus nicht zu dulden ist.

Besondere Probeschriften sind nur dann zu fertigen und vorzulegen, wenn dies von der einschlägigen Distriktsschulinspektion gefordert wird.

VII.

22. Es ist für den Rechenunterricht von schwerwiegender Bedeutung, daß bei ihm das Prinzip der Anschauung zur vollen Geltung kommt, denn nur, wenn die Zahlenverhältnisse an konkreten Gegenständen vor die Sinne geführt, kann jene Einsicht und klare Erkenntnis gewonnen werden, die bei jeder Rechenart als erstes unterrichtliches Moment unbedingt gefordert werden muß. Der anschaulichen Entwicklung hat sich sodann jedesmal die Übung anzuschließen, die stets so lange fortzusetzen, bis das Rechnen ein fertiges oder mechanisch-geläufiges geworden ist.

23. Das Rechnen wird ferner nur dann von sicherem Erfolge sein, wenn ein fester Grund gelegt und ein sich streng stufenmäßig entwickelnder Lehrgang eingehalten wird. Die ersten Rechenübungen haben den Kindern zunächst klare Zahlvorstellungen zu vermitteln; die Ziffer tritt erst hinzu im Laufe des Unterrichts. Im Zahlenraum von 1—20 sind die Zahlen einer vielseitigen Betrachtung zu unterstellen, so daß hiedurch die Grundrechnungsarten ihre anschauliche Begründung erhalten und zu einer der Leistungsfähigkeit der Schüler enspreche nden Übung gelangen können. Es muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß gerade diese grundlegenden Elemente im 1. und wiederholungsweise im 2. Schuljahre bis zur vollen Sicherheit einzuüben sind. Im weiteren Verlauf des (Kopfrechen-) Unterrichts haben namentlich die Faktoren und Produktenzahlen im Zahlenraum bis 100 eine eingehende Behandlung zu erfahren.

Obwohl sehr viele Gründe für eine fortgesetzte Anlage des Rechenganges nach konzentrischen Kreisen von 1—100 und von 1—1000 sprechen, so erscheint doch auch jener Lehrgang als zulässig, der im Anschlusse an die vielseitige Behandlung der Zahlen von 1 bis 20 nach den einzelnen Rechnungsarten fortschreitet. Bei beiden Lehrgängen müssen aber die Schüler bis zum Schlusse des dritten Schuljahres in den Stand gesetzt sein, mindestens innerhalb des Zahlenraumes von 1—1000 die sogenannten vier Spezies (Division bei ungeteilten Schulen nur mit einstelligen Zahlen) mit Sicherheit und Fertigkeit zu bewältigen. In den folgenden Jahren sind diese Übungen in größeren Zahlenräumen entsprechend zu steigern.

24. Der Einführung des Zehnersystems, der Einsicht, Sicherheit und Fertigkeit im Numerieren ist stets besondere Sorgfalt zuzuwenden. Durch stete Berücksichtigung der Stellenwerte ist schon auf früheren Stufen das Rechnen mit Decimalbrüchen angemessen vorzubereiten.

25. Auf allen Stufen ist Kopf- und Zifferrechnen miteinander zu verbinden und darauf zu achten, daß bei jeder neuen Aufgabenart das Kopf- dem Zifferrechnen vorangehe. Dem Scheinkopfrechnen, bei

welchem sich die Schüler statt der Zahlen Ziffern vorstellen und deren Bilder vor Augen zu behalten suchen, ist entschieden entgegen zu wirken. Auch da, wo für das Rechnen eine mechanisch-geläufige Sicherheit gefordert werden muß, hat dasselbe Denkrechnen zu bleiben, d. h. die Schüler müssen jederzeit die Gründe ihres Verfahrens anzugeben im stande sein. Bei schriftlichen Rechenaufgaben sind die Schüler immer auch zu den sogenannten schätzungsweisen mündlichen Lösungen anzuhalten. Die zur Übung gelangenden Rechenansätze in den höheren Klassen dürfen nie solcher Art sein, daß die Beziehung zum Kopfrechnen darüber verloren geht.

26. Für das Rechnen mit den neuen Maßen und Gewichten sind die Bestimmungen der Min.-Entschließung vom 20. Aug. 1870 (Min.-Blatt Nr. 17) genau zu beachten. Da dieselben aber lediglich das allmähliche planmäßige Fortschreiten dieses Unterrichtes im allgemeinen darstellen, so ist hiedurch die für die Herstellung eines Lehrplanes sich ergebende Aufgabe der Verteilung des Lehrstoffes und der Einordnung desselben in die treffenden Unterrichtsabteilungen nicht erlassen.

27. Nicht selten muß bei dem Rechnen in der Volksschule wahrgenommen werden, daß von Seite der Lehrer wenig oder nichts geschieht, um mit einer Rechenaufgabe auch jene sachliche Erklärung über soziale, merkantile, gewerbliche, landwirtschaftliche ꝛc. Lebensverhältnisse zu geben, welche der Schüler erhalten muß, wenn ihm der Sinn der fraglichen Rechen-Aufgabe nicht dunkel und er vielleicht Lösungen schuldig bleiben soll, zu denen ihm die reinen Zahlenoperationen geläufig sind — abgesehen davon, daß das sachliche Verständnis Vorbedingung für das Interesse des Schülers der Aufgabe gegenüber ist. Es setzen derartige Mitteilungen allerdings Kenntnisse voraus, die der Lehrer nicht schulmäßig erwirbt, die er sich aber doch durch Erforschung der Verhältnisse in seiner Heimat verschaffen muß. Anderseits erscheint hiedurch angezeigt, daß man bei Rechenaufgaben nicht ausschließlich, aber doch vorzugsweise die gewöhnlichsten Zahl-, Maß- und Gewichtsverhältnisse des praktischen Lebens, wie sie in Wirklichkeit beschaffen sind, zu berücksichtigen hat.

28. Mehr Sorgfalt, als dies bisher in den meisten Schulen der Fall war, ist der Flächen- und Körperberechnung zuzuwenden, weil gerade dieser Zweig des Rechnens den meisten Kindern in ihren künftigen Lebensverhältnissen reelle Dienste zu leisten vermag.

Der innere Zusammenhang zwischen Rechenunterricht und den verschiedenen Sachgebieten des Volksschulunterrichtes erführe eine wesentliche Förderung, wenn das, was aus dem übrigen Sachunterrichte (Geographie, Naturkunde ꝛc.) zur Berechnung sich eignet, in zweckmäßiger Weise zurechtgelegt und herangezogen würde.

29. Der Eintrag der monatlichen Proberechnungen (cf. Reg.-Entschließung vom 7. April 1859) kann auf besondere Blätter des Diktatenheftes oder auch in besondere Hefte geschehen.

VIII.

30. Hinsichtlich des Unterrichts in den Realien finden jene Bestimmungen, welche von der K. Regierung unterm 16. Mai 1867 in gedruckten Exemplaren an sämtliche Schulen in Oberfranken verteilt wurden, nur in seltenen Fällen die gebührende Beachtung. Die Leistungen in diesen Unterrichtsgegenständen beschränken sich in vielen Schulen auf das Hersagen von Ländern, Flüssen, Gebirgen 2c. und im Zeigen derselben auf der Karte. Wiederholt muß wahrgenommen werden, daß viele Kinder über die gewöhnlichsten Naturkörper, deren Nutzen und Schaden, sowie über die alltägigen Erscheinungen der Natur in tiefer Unwissenheit bleiben. Ein planmäßiges Heranziehen des Realunterrichtsstoffes zu schriftlichen Übungen wird häufig vermißt.

Obwohl nun die Königl. Regierung die mancherlei Schwierigkeiten, welche einem erfolgreichen Unterrichte in den fraglichen Fächern insbesondere in einklassigen und in Schulen mit Abteilungsunterricht entgegenstehen, nicht verkennt, so muß sie gleichwohl darauf dringen, daß die Schüler auch in diesen Wissensgebieten einen ersprießlichen Unterricht erhalten.

31. Das Maß des darzubietenden Stoffes ist durch die Art der Schule bedingt. Bei Aufstellung eines Lehrplanes darf nie die Forderung der regelrechten Durcharbeitung des ausgewählten Lehrstoffes aus dem Auge verloren werden. Wo infolge der Organisation der Schule, oder der Zahl, der Begabung der Schüler eine Beschränkung eintreten muß, ist das Quantum des Lehrmaterials, nicht die formale Durcharbeitung desselben zu beschränken. — In Erwägung des Umstandes, daß die Kinder in der Volksschule nicht alles zu erlernen vermögen, was aus diesen Wissensgebieten für sie als sehr wünschenswert erscheint, muß angelegentlichst darnach gestrebt werden, den Fortbildungstrieb der Schüler dadurch anzuregen und zu stärken, daß sie angeleitet werden zu lernen, wie sie in dem äußern Leben richtig sehend, hörend und wahrnehmend zu kombinieren und zu lernen haben. Selbstverständlich kann aber nur dann eine berechtigte Hoffnung auf Erfolg dieses Strebens bestehen, wenn der treffende Schulunterricht durchweg auf anschaulicher Grundlage in sachgemäßer Entwickelung behandelt wird und infolge dessen nicht zu einem unfruchtbaren Wortunterricht herabsinkt. Mag der fragliche Unterricht sich an das Lesebuch oder an einen besondern Leitfaden anschließen, so ist in beiden Fällen daran festzuhalten, daß erst nach der Vorführung, Veranschaulichung und Besprechung der Sache das Lesen des treffenden Stückes oder die vollständige Wiedergabe des vielleicht in Skizzen vorliegenden Lehrmaterials zu erfolgen habe.

32. Die ersten Elemente des realistischen Unterrichts reichen in den Anschauungsunterricht zurück, insofern er nämlich Gegenstände, die in das Bereich der kindlichen Umgebung und Anschauung fallen, nach ihren Eigenschaften, Bestandteilen, nach ihrer gegenseitigen Lage und Verbindung, nach ihrer Beweglichkeit 2c. betrachtet. Auch

gibt er Gelegenheit, dem Kinde die Verhältnisse von Ursache und Wirkung, Grund und Folge, Mittel und Zweck zum Bewußtsein zu bringen und legt dadurch die ersten Keime zur denkenden Naturbetrachtung.

33. Der Anschauungsunterricht erhält im zweiten Schuljahre seine natürliche Fortsetzung in der Heimatskunde. In ungeteilten (einklassigen) Schulen sind bei diesem Unterrichte das (erste) zweite und dritte (unter besondern Verhältnissen auch das vierte) Schuljahr zu vereinigen. Der Kursus ist einjährig. — Indem zunächst Garten, Feld, Wiese, Wald, Berg und Thal, Weiher, Teich, Quelle, Bach, Fluß, Brücken, Wege und Stege ꝛc. sehr reichen Stoff zu Betrachtungen bieten, welche das geographische Verständnis erschließen, schreitet dann der Unterricht allmählich von der nächsten bis zur weiteren Umgebung des Wohnortes fort (Nachbarorte, Höhenzüge, welche den Gesichtskreis begrenzen, Stand der Sonne, Himmelsgegenden, Tages- und Jahreszeiten ꝛc.). Als ein wesentlicher Teil der Heimatskunde hat ferner der Unterricht in der Naturgeschichte zu gelten. Hier sind mit den Schülern aus dem reichen Haushalte der heimatlichen Natur verschiedene Naturkörper (wirkliche Pflanzen und Mineralien — nicht Abbildungen — und Tiere) zu betrachten, wobei aber nicht unterlassen werden darf, das Nachfolgende dem bereits Bekannten in geeigneter Weise anzuschließen. (Wo es ohne große Störung des gesamten Unterrichts geschehen kann, sind zur Förderung der Heimatskunde kleine Ausflüge zu unternehmen.) Soll der Unterricht für Lehrer und Schüler lebensvolle Frische behalten, so erweist sich für den naturgeschichtlichen Teil der Heimatskunde mit dem Beginne eines jeden Schuljahres die Aufstellung — wenn auch nicht eines neuen Lehrganges, doch — eines neuen Lehrstoffes geboten.

34. Beim Unterrichte in der Geographie sind in der einklassigen und in der sogenannten Halbtagsschule Mittel- und Oberklasse zu vereinigen. Nach einem kurzen orientierenden Vorblick auf die Erde (Erdteil), Europa, Deutschland sind nun Bayern (und hier wieder Oberfranken — [erst an dieser Stelle — in Mittel- und Oberklasse — wird sich für den politischen Begriff eines Bezirksamtes das richtige Verständnis erzielen lassen]) und dann Deutschland eingehender, die übrigen Länder Europas und der außereuropäischen Erdteile, von welchen nur die hervorragendsten Merkmale und wichtigsten Länder ins Auge zu fassen sind, übersichtlich zu behandeln. Hieran schließen sich, soweit dies möglich ist — Belehrungen über Gestalt und Bewegung der Erde, Entstehung der Tages- und Jahreszeiten, Sonnen- und Mondsfinsternisse, Zonen u. s. w. Durch fleißige Benützung der Karte ist eine entsprechende Selbständigkeit im Kartenlesen anzustreben.

35. In mehrklassigen Schulen ist der Lehrstoff angemessen zu erweitern, jedoch darauf zu achten, daß in jedem Jahre die geographischen Verhältnisse eines planmäßig bestimmten Teiles des Lehrmaterials eine eingehende Erörterung, die der andern Teile

aber eine kürzere Wiederholung zu erfahren haben, so daß vom engen Kreise der Heimat aus in jedem Jahre das ganze geographische Gebiet durchwandert wird. Ein derartiger Lehrgang setzt eine zweckmäßige Beschränkung des Lehrstoffes voraus, duldet keine unnötigen Ausschreitungen, fördert die Einheitlichkeit im Wissen und sichert dem Unterrichte einen dauernden Erfolg.

36. Mit der biblischen Geschichte sind im Verlaufe der Schulzeit einschlägige, erklärende Momente der allgemeinen Geschichte zu verbinden. In einer Reihe von Einzelbildern ist sodann der Entwicklungsgang des engern und weitern Vaterlandes in großen Zügen zu veranschaulichen. (Kurze Angabe über die ältesten Bewohner Deutschlands, Verbreitung des Christentums, fränkische Vorzeit, Erzählungen von ruhmvollen und segensreichen Thaten bayerischer Regenten und deutscher Kaiser, Befreiungskrieg, Lebensbilder der bayerischen Regenten dieses Jahrhunderts, Deutschland im Jahre 1870 und 1871; deutsche Erfindungen von hervorragender Bedeutung; wenn möglich: Berücksichtigung der Geschichte des speziellen Heimatsgebietes oder Ortes.) Anzahl und Umfang der Einzelbilder bestimmt sich nach der Art der Schule.

Anmerkung. Besondere Beachtung ist der vaterländischen Geschichte der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts, sowie der bayerischen Geschichte zuzuwenden. (Cf. Reg.-Entschl. vom 18. Mai 1887, Schulanz. S. 69.) S. Schul- und Lehrordnung S. 113.

37. Bei dem Unterrichte in der Naturkunde ist mit aller Entschiedenheit darauf zu dringen, daß der in vielen Schulen noch übliche Lehrgang, welcher zuerst einen mehr oder weniger verzweigten systematischen Unterbau aufrichtet und dann in einem anschauungslosen Wortunterricht einige Spezies flüchtig betrachtet, verlassen werde. Im Anschlusse an den naturkundlichen Teil des Unterrichts in der Heimatskunde sind in ungeteilten Schulen (vereinigte Ober- und Mittelklasse) Monographien von Gegenständen aus den drei Naturreichen zu geben. Da auch hier an einjährigen Kursen festzuhalten ist, so erweist sich — um den Gesichtskreis nach und nach zu erweitern — für die folgenden Jahre die Aufstellung und Vorführung anderer Repräsentanten als notwendig. Auf diese Weise haben nach und nach einheimische Gesteine, Pflanzen (beide — wo irgend möglich — in wirklichen Exemplaren) und Tiere, insonderheit solche, welche durch den Dienst, den sie dem Menschen leisten (z. B. Haustiere, Vögel, Seidenraupen, Getreide und Gespinstpflanzen, Obstbäume, das Salz, die Kohle), oder durch den Schaden, den sie dem Menschen bringen (Giftpflanzen), oder etwa durch die Eigentümlichkeit ihres Lebens und ihrer Lebensweise besonderes Interesse erregen (z. B. Schmetterling, Biene, Ameise) — ferner größere ausländische Raubtiere, Kulturpflanzen, deren Produkte bei uns in täglichem Gebrauche sind (z. B. Baumwollenstaude, Theestrauch, Kaffeebaum), verschiedene für den Verkehr und das Leben wichtige Mineralien zur Vorführung und Betrachtung zu kommen. Auch über den menschlichen Körper und

seine Organe sind wohlbemessene kurze Mitteilungen zu geben (Gesundheitsregeln).

Anmerkung. Auf Grund der Minist.-Entschl. vom 16. Dezbr. 1875, Schulanz. 1876 S. 18 sind in den Volks- und Fortbildungsschulen die Schüler mit den Hauptgrundsätzen der Gesundheitslehre teils im Anschlusse an das eingeführte Lesebuch, teils im Zusammenhange mit der Naturkunde bekannt zu machen.

38. Eine besondere Sorgfalt ist der Pflege der Obstbaumzucht zuzuwenden. Die Schüler (Knaben) sind anzuleiten bei den notwendigen Arbeiten in den Industriegärten namentlich bei der Veredlung der Stämmchen sich entweder durch angemessene Handreichungen oder selbständiges Eingreifen zu beteiligen. (Die an manchen Orten in Oberfranken bestehende schöne Sitte, daß Schüler zum Andenken an die erste hl. Kommunion oder an die Konfirmation aus dem Schulgarten ein Bäumchen mit der Verpflichtung erhalten, dasselbe zu setzen und sorgfältig zu pflegen, wird zur Nachahmung empfohlen.) Cf. Reg.-Entschl. v. 17. Juni 1881, Schulanz. 93; Schul- und Lehrordnung S. 114.

39. In mehrklassigen Schulen ist die Anzahl der zu behandelnden Naturkörper planmäßig zu vermehren.

Bei Abschluß eines jeden Kursus ist der behandelnde Lehrstoff zu sammeln, gegenseitig zu vergleichen und übersichtlich zu ordnen, und bei stattfindendem Lehrerwechsel hat der neu eintretende Lehrer sich über die in den Vorjahren der Betrachtung unterstellten Naturkörper genau zu orientieren.

40. In der Naturlehre sind die Kinder ein- und zweiklassiger Schulen zu einem annähernden Verständnis der Erscheinungen zu führen, welche sie täglich umgeben. Hieran schließt sich in mehrklassigen Schulen das Wichtigste und für den Bildungsstand der Volksschüler Geeignete aus der Lehre vom Lichte und von der Wärme, vom Magnetismus und von der Elektrizität.

41. Der Unterricht in der Naturkunde soll der Vorbildung für das Leben dienen; er soll aber auch, indem er in dem Kinde Interesse für die Natur, Freude und Lust an Gottes Werken weckt, einen erziehenden Einfluß auf das Kind üben. Der Lehrer darf namentlich nicht versäumen, wo der naturkundliche Unterricht Gelegenheit hiezu bietet, die Kinder zur Schonung nützlicher Vögel und der Baum- und anderen Anpflanzungen zu ermuntern. Der Roheit überhaupt, aus welcher die teilnahmslose, störende und grausame Behandlung der Naturgegenstände bei Schulkindern noch so häufig hervorzugehen pflegt, wird aber nur dann mit entschiedenem Erfolge entgegengearbeitet werden können, wenn die gesamte Schulerziehung, von sittlich-religiösen Grundsätzen getragen, in einer Richtung sich bewegt, welche über den sittlichen Ernst, die richtige Berufserfassung und treue Berufsliebe des Lehrers keinerlei Zweifel gestattet.

Anmerkung. Gegen das an vielen Orten bestehende verderbliche Treiben der Schuljugend beiderlei Geschlechts, beim Ablassen und Räumen der Bäche, beim Abfischen von Teichen u. s. w. die im seichten Gewässer zurückbleibenden kleineren Fische zu fangen, erscheint wegen des dadurch verursachten wirtschaftlichen Schadens

sowohl, als auch wegen der dadurch erwachsenden moralischen Nachteile die unterrichtliche Einwirkung auf die Schuljugend jeglichen Alters als angezeigt. Der naturgeschichtliche Unterricht, welcher seiner gesamten Anlage nach in den Kindern den Sinn für die Natur zu wecken, die schonende Behandlung der Tiere durch die Pflege des Mitgefühls zu fördern und die humanitären Bestrebungen der Tierschutzvereine zu unterstützen hat, bietet hiezu die beste Gelegenheit. (Cf. Reg.-Entschl. vom 4. Januar 1889, Schulanz. S. 2.)

IX.

42. Die tiefgehende Bedeutung des Gesangunterrichts für die Disziplin und für die Gemütsbildung scheint vielfach nicht erkannt zu werden, woher es kommen mag, daß in einer großen Anzahl von Schulen dieser Unterricht entweder ganz vernachlässigt, oder aber in wenig planmäßiger Weise erteilt wird. Die gemachten Wahrnehmungen geben zu nachstehenden Bemerkungen Veranlassung:

Die Zeit ununterbrochenen Singens darf 10 Minuten nicht übersteigen.

Bei der Wahl der Tonhöhe ist der Stimmumfang der Schüler in Betracht zu ziehen. Auf Deutlichkeit der Konsonanten, Reinheit der Vokale, überhaupt gute Aussprache, auf rechtzeitiges Atmen, genügendes Öffnen des Mundes, auf gerades, ungezwungenes Sitzen ist ununterbrochen mit Ernst und Strenge Bedacht zu nehmen.

43. Die Stoffe für den Gesangunterricht haben ausschließlich das geistliche und weltliche Volkslied zu liefern. Gesänge, die für besondere Gelegenheiten, Schulfeste u. dgl. „gemacht" worden sind, eignen sich nicht für die Volksschule.

Um das Interesse zu beleben und den Gesangunterricht mit den übrigen Lehrgegenständen in Beziehung zu setzen, ist es nötig, bei der Auswahl der zu übenden Lieder auf die textliche Verwandtschaft mit jenen Stoffen Rücksicht zu nehmen, die in andern Unterrichtsgegenständen, so namentlich in der Religion, im Lesen, in der Geographie oder Geschichte gleichzeitig behandelt werden. Hieraus folgt, daß, bevor an die Übung eines Liedes gegangen wird, der Inhalt des Textes zum Verständnis zu bringen ist.

44. Ein Singen nach Noten wird zwar nicht zur Pflicht gemacht, wohl aber für die Oberklassen mehrklassiger Schulen empfohlen. Das zu vermittelnde theoretische Material könnte sich auf Kenntnis der Noten nach Namen und Geltung, der Pausen, des Taktzeichens und der Takteinteilung beschränken. Das Notensingen selbst hätte sich an die diatonische Tonleiter, den harten und weichen Dreiklang anzuschließen. Darüber hinausgehende Treffübungen übersteigen die Leistungsfähigkeit der Volksschule.

X.

45. Über den Unterricht im Turnen, Zeichnen und in den weiblichen Handarbeiten wird besondere Entschließung vorbehalten.

(Betreffs des Zeichenunterrichts s. die Reg.-Entschl. vom 3. April 1891, Schulanz. S. 63, sowie die Minist.-Entschl. vom 3. Juni 1884, Schulanz. S. 89, — Schul- und Lehrordnung S. 115.)

D. Besondere Entschließungen

betreffs der Behandlung der Unterrichtsgegenstände.

1. Der Unterricht in der bayerischen Geschichte.

(Reggs.-Entschl. vom 18. Mai 1887, Schulanz. S. 69.)

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß es zur Aufgabe der Volksschule gehört, in den Kindern vaterländische Gesinnung zu wecken und zu beleben.

Die Lösung dieser Aufgabe setzt aber einen Unterricht voraus, welcher der Schuljugend die Erkenntnis des Vaterlandes und Klarheit über die Verhältnisse und Ausbildung desselben in richtiger Weise vermittelt.

Schon die zu dem Lehrplane für die Elementarschulen in den Städten und auf dem Lande vom Jahre 1811 erlassene Instruktion für die Lehrer bestimmte deshalb (Schulverordnungs-Sammlung S. 50) in den §§ 7 und 8:

„Das Vaterland sei bei dem Unterrichte in der Geographie der Hauptpunkt, von dem der Lehrer ausgehen, auf den er immer (auch wenn er sich davon entfernt und in andere Länder wandert), wenigstens um Vergleichungen mit dem Einheimischen anzustellen, wieder zurückkehren soll. Im Vaterlande soll der bei weitem größte Teil unserer Jugend leben, handeln und glücklich sein. Das Vaterland und dessen Vorzüge lerne sie vor allen übrigen und besser als alle übrigen Länder der Erde kennen, schätzen und lieben. Das Vaterland werde ihr ein teurer, heiliger Name.

Mit der Beschreibung und Kenntnis des vaterländischen Bodens werde aber auch die Geschichte des Vaterlandes und dessen erster, späterer und jetziger Bewohner verbunden. Indes darf diese Geschichte ja kein mageres Gerippe unfruchtbarer Jahrzahlen, Namen oder auch unwichtiger Ereignisse setzen. Nur das Merkwürdigste gehört von der Vaterlandsgeschichte in die Elementarschulen."

In dem Lehrplane vom Jahre 1877 (Richtpunkte Ziff. 34 und 36, Schulanz. 1877 S. 170) wurde sodann darauf hingewiesen, daß beim Unterrichte in der Geographie nach einem kurzen orientierenden Vorblick (auf die Erde, Europa und Deutschland) Bayern und dann Deutschland eingehender zu behandeln und bei dem Unterrichte in der Geschichte der Entwickelungsgang des engeren und weiteren Vaterlandes in einer Reihe von Einzelbildern zu veranschaulichen sei.

Obwohl die Erreichung der vorbezeichneten Unterrichtsziele durch eine zweckmäßige Benützung des oberfränkischen Lesebuches sehr erleichtert und gefördert zu werden vermag, so mußte doch wahrgenommen werden, daß an manchen Werktags-, Feiertags- und Fortbildungsschulen der vaterländischen Geschichte, namentlich der Geschichte der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts zu wenig Beachtung zugewendet wird, und daß infolge dessen die Schuljugend oft eine völlige Unkenntnis der wichtigsten geschichtlichen Thatsachen in dieser für die Schuljugend gerade besonders interessanten Periode an den Tag legt.

Die K. Distrikts- und Lokalschulbehörden werden deshalb angewiesen, der richtigen Erteilung des Unterrichts, insbesondere in der bayerischen Geschichte und der hiermit zu verbindenden Förderung und Hebung des Nationalgefühls und der monarchischen Gesinnungen stets eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

---

2. Der Unterricht in der Naturkunde. (Pflege der Obstbaumzucht).

(Reg.-Entschl. vom 17. Juni 1881, Schulanz. S. 93.)

Die Wahrnehmung, daß in verhältnismäßig nur wenig Schulen der Obstbaumzucht diejenige Berücksichtigung geschenkt wird, welche nötig ist, wenn dieselbe eine allseitige und gedeihliche Hebung erfahren soll, veranlaßt die unterfertigte Stelle zu folgender Entschließung:

I. Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß diejenigen Bestimmungen der „Richtpunkte", welche die Naturkunde im allgemeinen (Ziff. 30, 31, 37, 39, 40 und 41 der Richtpunkte — Schulanzeiger 1877 Seite 168 ff.) und insbesondere die Pflege der Obstbaumzucht (Ziffer 38 der Richtpunkte — Schulanzeiger 1877 S. 171) betreffen, beim Schulunterrichte die ernsteste Beachtung zuzuwenden ist. Hiebei darf wohl erwartet werden, daß die K. Schulinspektoren und die Lehrer den Einfluß eines richtig geleiteten Sinnes der Jugend für Anpflanzungen und für die Pflege derselben auf die Veredlung des Herzens nicht verkennen oder unterschätzen.

II. Für einen fruchtbaren Unterricht in der Baumzucht erweisen sich zweckmäßig eingerichtete Schulgärten als unumgänglich notwendig. Es ist deshalb von Seite der K. Schulbehörden darauf zu bestehen, daß die vorhandenen Industrie- oder eigentlichen Schulgärten in erster Linie für die Zwecke der Baumzucht verwendet werden.

Dem Baue von Küchengewächsen und der Blumenzucht darf in diesen Gärten nur eine untergeordnete Ausdehnung gestattet werden.

Auch in den Gärten, deren Erträgnisse in den Fassionen als Gehaltsteile der Lehrer aufgeführt sind, hat die Baumzucht eine angemessene Berücksichtigung zu erfahren. Die diesbezügliche Verpflichtung der Lehrer ist nicht bloß durch positive Bestimmungen festgestellt (Minist.-Entschl. v. 24. April 1813 Ziff. 2 und 3 — Doell., Bd. IX S. 1396 u. ff. — Minist.-Entschl. v. 28. Januar 1866 —

Kult.-Minist.-Bl. S. 23), sondern es ist insbesondere (vergl. Reg.-Ausschreiben vom 19. April 1863, Kr.-A.-Blatt S. 555) in sehr vielen Gemeinden des oberfränkischen Regierungsbezirks der Ertrag der Schulgärten den Lehrern gerade in der Absicht und zu dem Zwecke erst zugewendet worden, die Sorge und das Interesse der Lehrer für die Pflege der Gärten zu erhöhen. Leider hat die Erfahrung gezeigt, daß dieser Zweck nicht überall erreicht worden ist, daß vielmehr manche Lehrer die ihnen zugewiesenen Schulgärten lediglich für ihre Privatzwecke als Einnahmsquelle benützen.

Die Distrikts- und Lokalschulbehörden haben veranlaßten Falles mit allem Ernste Sorge zu tragen und zu überwachen, daß alle Schulgärten, auch diejenigen, deren Genuß dem Lehrer fassionsmäßig zusteht, der bestehenden Vorschrift entsprechend, zur Obstbaumzucht und zur Unterrichtserteilung hierin benützt werden.

III. In denjenigen Gemeinden, in welchen Schulgärten noch nicht vorhanden sind, haben die beteiligten Behörden kräftigst und mit allem Nachdruck auf Erwerbung und Anlegung derselben hinzuwirken.

Die Kgl. Regierung wird Anlaß nehmen, den entsprechenden Vollzug vorstehender Entschließung bei jeder Gelegenheit zu kontrollieren.

---

3. Der Zeichen-Unterricht in der Volksschule.

(Reg.-Entschl. vom 3. April 1891, Schulanz. S. 63.)

Inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 4. April 1836, den vorbereitenden Zeichenunterricht auf den Gewerbs- und landwirtschaftlichen Schulen betr., ist der Zeichenunterricht in der Volksschule möglichst zu verbreiten. Die Kgl. Schulbehörden werden deshalb, sowie mit Rücksicht auf die Bedeutung dieses Unterrichts für die Bildung des Formensinnes und die Förderung der Handfertigkeit der Schuljugend wiederholt angewiesen, dem Unterricht im Zeichnen in den Volksschulen (insbesondere in Städten und Märkten) die thunlichste Förderung angedeihen zu lassen. Hiebei ist im Auge zu behalten, daß

a. das Zeichnen auch in der Unterklasse — innerhalb des Anschauungs-, Sprach-, Schreib- und Leseunterrichtes — nicht unberücksichtigt bleiben darf,
b. der gesonderte Zeichenunterricht vorzugsweise Massenunterricht (die Korrektur möglichst Klassenkorrektur) zu sein hat,
c. den Schülern das Verständnis der Zeichenaufgaben durch zweckdienliche Erläuterung derselben vermittelt werde und
d. auch beim Zeichnen wie beim Schönschreiben (Richtpunkte Ziff. 17 Abs. 3, Schulanz. 1877 S. 161) auf sauberes und gefälliges Arbeiten gehalten, der Sinn und Geschmack des Schülers an Ebenmaß und schöne Formen, an Reinlichkeit und Akkuratesse gewöhnt, sowie auf richtige Körperhaltung

(Reg.-Entschl. vom 18. Juli 1888, Schulanz. S. 166) gedrungen werde.

Für das Zeichnen in den Volksschulen sind nur solche Hefte, Vorlagen ꝛc. zu wählen, welche in das Verzeichnis der höchst genehmigten Lehrmittel aufgenommen wurden. Die Kgl. Schulbehörden werden hiebei auf den „Stufengang für den Zeichenunterricht" in der Volksschule und die dazu gehörigen Zeichenhefte von pfälzischen Schulmännern (München bei R. Oldenbourg und Kaiserslautern bei H. Kayser) aufmerksam gemacht. (M.Bl. f. K. u. Sch. 1885 S. 189, 1889 S. 105 und 1890 S. 98 f.)

Die Kgl. Distriktsschulinspektionen, bezw. Stadtschulenkommissionen haben künftighin unter Ziff. I des Visitationsprotokolles vorzumerken, ob und mit welchem Erfolge in der betreffenden Schule Unterricht im Zeichnen erteilt worden ist.

Auf Grund der Minist.-Entschl. vom 3. Juni 1884 (Schulanz. S. 89) ist die Erteilung des Zeichenunterrichts in der Volksschule nach der stigmographischen Methode verboten.

---

4. Leseplan

für das Bibellesen in den Oberklassen der protestantischen Volksschulen.

(Kgl. Oberkonsistorial-Entschließung vom 17. Dezember 1884.)

Im I. Semester der 6. Klasse, beziehungsweise des 6. Schuljahres:

Evangelium Lucä.

Von Briefen: der Brief St. Pauli an die Philipper, der 1. Brief St. Johannis, der 1. Brief St. Petri.

Im II. Semester der 6. Klasse:

Alttestamentliches und zwar Psalmen und einzelne prophetische Stücke.

Zu 1. Mosis 1 (Schöpfung) Buchrucker Bibl. Gesch. Nr. 1. Psalm 104.

Zu 1. Mosis 3 (Sündenfall) Buchrucker Bibl. Gesch. Nr. 3. Psalm 6 oder 32.

Zu 1. Mosis 7 (Sintflut) Buchrucker Bibl. Gesch. Nr. 6. Psalm 1 und 29.

Zu 1. Mosis 11 (Turmbau) Buchrucker Bibl. Gesch. Nr. 8. Psalm 2.

Zu 1. Mosis 15, 1—18 (Abrah. Berufung) Buchrucker Bibl. Gesch. Nr. 9. Psalm 105.

Zu 1. Mosis 49, 8—12 (Jakobs Segen) Buchrucker Bibl. Gesch. Nr. 29. Psalm 45.

Zu 2. Mosis 3 (Mosis Berufung) Buchrucker Bibl. Gesch. Nr. 33. Psalm 90.

Zu 2. Mosis 12, 1—40 (Israels Auszug) Buchrucker Bibl. Gesch. Nr. 37. Psalm 78 oder 121.

Zu 2. Mosis 19. 20, 1—21 (Gesetzgebung) Buchrucker Bibl. Gesch. Nr. 40. Ps. 19.

Zu 5. Mosis 22 (Bileam) Buchrucker Bibl. Gesch. Nr. 49. Psalm 46.

Zu Josua 3 (Israels Einzug) Buchrucker Bibl. Gesch. Nr. 51. Psalm 103 oder 91.

Zu 2. Samuel 7 (Davids Verheißung) Buchrucker Bibl. Gesch. Nr. 65. Psalm 132.

Zu 1. Könige 8, 12—53 (Salomo) Buchrucker Bibl. Gesch. Nr. 72. Psalm 72.

Zu Jonas 1 bis 4 (Jona) Buchrucker Bibl. Gesch. Nr. 82. Psalm 145.

Zu 2. Könige 17, 1—18 (Israels Untergang) Buchrucker Bibl. Gesch. Nr. 83. Psalm 14.

Zu Jesaias 6. 9, 2—7 (Israels Untergang) Buchrucker Bibl. Gesch. Nr. 85. Psalm 110.

Zu Jesaias 11, 1—10; 40, 1—11 (Jesaias). Psalm 22.

Zu Jesaias 53 (Jesaias). Psalm 40.

Zu 2. Könige 25 (Judas Untergang) Buchrucker Bibl. Gesch. Nr. 87. Psalm 137.

Zu Hesekiel 37, 1—14 (Hesekiel) Buchrucker Bibl. Gesch. N. 88. Psalm 126.

Zu Daniel 1—6 (Daniel) Buchrucker Bibl. Gesch. Nr. 88. Psalm 126.

Zu Esra 1 und 8, 21—36 (des Volkes Rückkehr) Buchrucker Bibl. Gesch. Nr. 92. Psalm 115 und 146.

Zu Maleachi 3, 1—4; 4 (letzte Verheißung) Buchrucker Bibl. Gesch. Nr. 94. Psalm 24.

Mehrung oder Minderung dieser alttestamentlichen Stücke, sowie einzelne Änderungen in der Auswahl der Psalmen sollen nicht ausgeschlossen sein.

Im I. Semester der 7. Klasse, bezw. des 7. Schuljahres: Evangelium Matthäi und Apostelgeschichte.

In Betreff der ersteren können, wo die Zeit gebricht, Partien, die durch die Lektüre des Lukas bereits bekannt sind, weggelassen werden; daß dagegen Kapitel, wie beispielsweise 2. 3. 5—7. 13. 14. 18. 20. 24—28 zu berücksichtigen sind, kann kein Zweifel sein.

Im II. Semester der 7. Klasse:

Das Johannis-Evangelium, ganz oder teilweise, je nach gegebener Zeit.

Dann einiges aus den Briefen:

Römerbrief, vornehmlich 5—8. 10—13.
I. Korintherbrief: 1—4. 11, 17—34. 12. 13. 15.
II. Korintherbrief: 3—6. 10—12.
Epheserbrief: 4—6.

Hebräerbrief: 8—13.
Aus der Offenbarung Johannis 1—3. 21. 22.

Daß die übliche Lektüre der sonntäglichen Perikopen fortzubestehen hat, ist selbstverständlich.

E. Lehrplan für die Sonntagsschulen.

Siehe Abschnitt XXV, Abt. 2.

F. Lehrplan für landwirtschaftliche Fortbildungsschulen.

Der Lehrplan für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen in Oberfranken wird dermalen durch besondere Regierungs-Entschließungen abwechselnd auf die Dauer von drei Schuljahren festgesetzt. Die letzte diesbezügliche Entschließung vom 27. Mai 1890, Schulanz. S. 89. bestimmt die Lehrziele für die Schuljahre 1890/91—1892/93.

Da der Lehrplan somit nicht für immer der gleiche ist, so seien hier nur die wesentlichen Bestimmungen für die Behandlung der Unterrichtsgegenstände hervorgehoben.

A. Sprache.

I. Der Leseunterricht in der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule hat die Aufgabe,

1. die in der Werktagsschule begründete Fertigkeit des sinnrichtigen Lesens zu erhalten,
2. durch zweckmäßige Behandlung der Lesestücke die sprachliche Bildung der Schüler zu fördern,
3. die Kenntnisse der Schüler in den Realien zu befestigen und zu erweitern (cf. Realien) und
4. durch geeignete Lesestücke erfrischend und belebend auf Geist und Gemüt der Schüler einzuwirken.

II. Die über das Sprechen der Schüler in Ziffer 10 und 11 der „Richtpunkte“ (Schulanz. 1877 S. 158 ff.) enthaltenen Bestimmungen sind genau zu beachten.

III. Der Unterricht im Schreiben soll den Schüler

1. zu einer verhältnismäßig geläufigen Handschrift führen und
2. befähigen, seine Gedanken in einfacher, sprachrichtiger Form auszudrücken. Die schriftlichen Übungen haben sich zu erstrecken
   a) auf kurze Bearbeitungen gelesener Abschnitte oder besprochener Themata (aus verschiedenen Lehrgegenständen (cf. Richtpunkte Ziff. 20 Abs. 2) und
   b. auf die Fertigung von Schriftstücken, welche im Familien-, Gemeinde- und Verkehrsleben vielfach in Anwendung kommen.

Von den ersteren (a) sind alljährlich mindestens 5 kurze Beschreibungen zu wählen, von den letzteren (b) alljährlich mindestens 4 Briefe über Familienverhältnisse (äußere Lebensverhältnisse vorzugsweise zu berücksichtigen), sodann von Geschäftsaufsätzen: (alternierend).

S. den jeweiligen Lehrplan.

Anleitung zum richtigen Adressieren der Briefe. Nach Bedürfnis ist auch einfache landwirtschaftliche oder gewerbliche Buchführung zu berücksichtigen. Berücksichtigung des für die Oberklasse der Werktagsschule bestimmten Stoffes aus der Orthographie (Lehrplan A, Schulanz. 1877 S. 139) bei den schriftlichen Übungen.

Aufsätze und Diktate sind stets in Hefte einzutragen.

Bezüglich der Führung derselben und der Korrektur der Einträge gelten die Bestimmungen der Richtpunkte Ziff. 17 Abs. 3 und Ziff. 21 Abs. 6—8.

Die Benützung von Hilfslinien beim Schreiben ist nur ausnahmsweise zu gestatten.

B. Rechnen.

Der Rechenunterricht in der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule umfaßt mündliches und schriftliches Rechnen (nach Bedürfnis auch Anleitung zur Führung einfacher Geschäfts- oder Haushaltungsbücher und zur Entwerfung von Kostenvoranschlägen) und hat die Aufgabe, die in der Werktagsschule erzielte Rechenfertigkeit zu befestigen, in einem weiteren Kreise von Lebensverhältnissen in Anwendung zu bringen und die Schüler hiebei zu einem selbständigen Verfahren zu befähigen.

Unterrichtsstoff: Neben der nötigen Wiederholung der Grundrechnungsarten in ganzen und gebrochenen Zahlen (Decimalbrüche)

a) Lösung einer Anzahl von Aufgaben aus den verschiedenen Abschnitten der I. und II. Abteilung der „Sammlung von Aufgaben zum Rechnen in Sonntags- und Fortbildungsschulen. München, R. Oldenbourg." (Alternierend.)

b. Lösung von Aufgaben, welche vom Lehrer im Anschlusse an heimatliche Sachgebiete zu entwerfen sind.

c. Kurze Belehrung über den Grundsteuer-Kataster.

Die Rechnungen sind in unlinierte Hefte zu fertigen. (Es ist darauf zu halten, daß die bezeichnete Rechenaufgaben-Sammlung jedem Schüler vorliegt.)

C. Realien.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung unter A. Sprache Ziff. I, 3 ist aus den Realien folgendes zu behandeln:

1. Aus deutsches Lesebuch, II. Teil. Realienbuch.

a) Naturkunde.

(Alternierend.)

b) Geographie.
(Alternierend.)

c. Geschichte.
(Alternierend.)

Für den Unterricht in der Geographie und in der Geschichte ist die Regierungs-Enschließung vom 18. Mai 1887 (Schulanz. S. 69) genau zu beachten. S. Schul- und Lehrordnung S. 113.

2. Aus Geigers „Populäre Gesetzeskunde".
(Alternierend.)

D. Zeichnen.

(Reg.-Entschl. vom 6. Oktober 1879, Schulanz. S. 162.)

So ersprießlich und wünschenswert es wäre, in sämtlichen Fortbildungsschulen auch dem Zeichnen eine der pädagogischen Bedeutung desselben und seiner Wichtigkeit für das bürgerliche Leben entsprechende Berücksichtigung zuzuwenden, so muß doch im Hinblicke auf die vielerlei Schwierigkeiten, welchen hier die Ausführung bestimmter Lehrplansaufstellungen begegnen würde, vorerst von speziellen Anordnungen über diesen Unterrichtsgegenstand abgesehen werden. In Fortbildungschulen, in denen das Zeichnen seither Berücksichtigung fand, ist auf dasselbe auch für die Folge die nötige Zeit zu verwenden. — Mit den Flächenberechnungen sind öfters Übungen im Zeichnen geometrischer Figuren, welche mit den zu fertigenden Berechnungen in Beziehung stehen, zu verbinden. (Die Benützung von Lineal und Zirkel wird empfohlen. — Belehrung über verjüngten Maßstab.)

Die Bestimmung der „Richtpunkte" unter Ziff. 57 Abs. 3 hat auch für alle Zeichnungen und Hefte der Fortbildungsschüler Geltung.

G. Instruktion

für Erteilung des Zeichenunterrichts in den selbständigen (nicht mit Realschule verbundenen) gewerblichen Fortbildungsschulen Oberfrankens.

(Reggs.-Entschl. v. 23. Juli 1889, Schulanz. S. 126 ff.)

§ 1.

Der Zeichenunterricht an der gewerblichen Fortbildungsschule ist allwöchentlich in zwei aufeinander folgenden Stunden und womöglich zu einer Zeit zu erteilen, in der man des vollen Tageslichtes gewiß ist. Die Schüler sind in zwei Abteilungen zu scheiden, von denen die erste die Elementar-, die zweite die sog. Fachabteilung umfaßt.

§ 2.

Der Unterricht in der Elementarabteilung ist Freihandzeichenunterricht und muß als Massenunterricht betrieben werden. In methodischer Reihenfolge sind in dieser Abteilung die geraden und

krummen Linien, die daraus gebildeten geometrischen Figuren und leichtesten Ornamente zu behandeln und zwar nach Vorzeichnung des Lehrers an der Schultafel oder nach großen Vorlagen (Wandtafeln).

Von der Erreichung dieses Zieles ist das Vorrücken in die zweite Abteilung abhängig zu machen.

§ 3.

Von der Benützung von Zeichenheften wird abgeraten, dafür wird das Zeichenbrett, der Zeichenblock oder das lose Papier empfohlen. Letzteres darf jedoch niemals gefaltet oder gerollt werden. Überall muß die größte Reinlichkeit und Ordnung beobachtet werden.

§ 4.

Aufnahmen in den Zeichenunterricht finden in der Regel nur zu Beginn des Schuljahres statt; während desselben erfolgt diese nur dann, wenn der betreffende Schüler so viel Übung im Zeichnen besitzt, daß er mit den übrigen Schülern gleichen Schritt halten kann oder wenn der Lehrer ohne Nachteil für die andern Schüler sich mit ihm zu beschäftigen vermag. Schüler, die bei ihrem Eintritt den geforderten Nachweis der Vorbildung im Zeichnen liefern und die Schlußübung der freihandzeichnerischen Aufgabe vor den Augen des Lehrers zur Zufriedenheit desselben zeichnen, können sofort in die zweite Abteilung eingereiht werden.

§ 5.

In der Elementar-Abteilung sind alle geraden Linien aus freier Hand zu ziehen; beim Zeichnen kreisförmiger Gebilde sind einfache Hilfsmittel — Papierstreifen — erlaubt. Kreise dürfen daher durch wiederholtes Auftragen ihres Radius vorgemerkt werden, und sind alsdann aus freier Hand zu vervollständigen.

§ 6.

Das Zeichnen in der zweiten Abteilung, sog. Fachabteilung, ist mit Rücksicht auf das praktische Bedürfnis der Schüler zu erteilen. Bei entsprechendem Vorlagenmaterial kann auch hier der Massenunterricht eintreten, derselbe muß jedoch mit Rücksicht auf die Gewerbe gruppenweise behandelt werden.

Beim Einzelunterricht nach praktisch gewählten Vorlagen ist das direkte mechanische Abmessen zu verbieten und die Zeichnung stets in verändertem Maßstabe zu verfertigen.

§ 7.

In der zweiten Abteilung sind die in den Vorlagen enthaltenen Hilfs- und Einteilungslinien, sowie sämtliche Kreise mit allen zu Gebote stehenden Hilfsmitteln (Lineal, Zirkel 2c.) herzustellen. Untersagt ist es aber, andere Einteilungslinien in eine Vorlage einzuzeichnen, als von dem Verfasser in derselben vorgezeichnet oder angedeutet

sind. Auch ist für diese Abteilung die Pause gestattet, doch sollen diese technischen Hilfsmittel von den Schülern selbst und nach eigenen Zeichnungen hergestellt werden. Ein unmittelbares Kopieren der Vorlage bleibt selbstverständlich untersagt.

§ 8.

Sind Schüler der zweiten Abteilung im Besitze von Gerätschaften zum Linearzeichnen, oder ist die Schule im stande, solche zu verleihen, so müssen die betreffenden Schüler mit Aufgaben im gebundenen Zeichnen (Linearzeichnen) beschäftigt werden.

Die beim Massenunterricht durch frühzeitiges Fertigwerden entstehenden Zeitintervalle können von den betreffenden Schülern durch reichere Behandlung (Schraffieren 2c.) ihrer Arbeit ausgefüllt werden.

§ 9.

Das Schattieren ist, wo es nicht das praktische Bedürfnis beim Fachzeichnen erfordert, gänzlich auszuschließen.

Die Zeichnungen (Schülerarbeiten) sind, mit Datum, Namen und Nummer versehen, bis zum Austritt des Schülers aus der Fortbildungsschule aufzubewahren.

§ 10.

Dem Ermessen des Lehrers bleibt es anheimgegeben, innerhalb des durch vorstehende Instruktion gegebenen allgemeinen Rahmens das Lehrpensum im besonderen zu fixieren.

Anhang.

Beilage 1.

Zensurbogen

für

....

Aufgenommen in die Werktagsschule zu .... am

....

1. Zeit und Ort der Geburt 2. Zeit der 1. Impfung 3. Zeit der 2. Impfung	Religion	Name, Stand und Wohnort der Eltern	Allenfallsiger Wechsel der Lebensverhältnisse (Name und Stand der Pflegeeltern, der Lehr- und Dienstherrn)
1.	2.	3.	4.
1. .... Bez.-A. .... 2. .... 3.			

Notenskala.

Note	Anlagen	Betragen	Fleiß	Fortgang
1	sehr viele	sehr lobenswürdig	sehr groß	sehr gut
2	viele	lobenswürdig	groß	gut
3	hinlängliche	nicht tadelfrei	genügend	genügend
4	geringe	tadelhaft	ungenügend	ungenügend

	Schuljahr	Klasse	Anlagen	Fleiß: Haus-	Fleiß: Schul-	Schulversäumnisse: entschuld.	Schulversäumnisse: nicht entschuldigt	Sittliches Betragen	Religion (einschl. biblische Geschichte)	Sprechen	Lesen	Gedächtnisübungen	Deutsche Sprache (Sprachübungen)	Aufsatz	Rechtschreiben	Schönschreiben	Rechnen	Heimatskunde, Geographie u. Geschichte	Naturkunde	Singen	Bemerkungen über Zeichnen, Turnen u. Handarbeiten
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
Werktagsschulzeit.																					
Feiertagsschulzeit.																					

23. 1. Entlassen aus der Werktagsschule zu ....

am .... mit der Kenntnis-Hauptnote ......

2. Eingetreten in die Sonn- und Feiertagsschule zu ....

.... am ....

3. Entlassen aus der Sonn- und Feiertagsschule zu ....

am .... mit der Kenntnis-Hauptnote ......

Bemerkungen und Unterschrift des Lehrers.

22.

Bemerkungen des K. Lokalschulinspektors, bezw. Bezirksschulinspektors und Oberlehrers.

Verzeichnis

der

schüler in ....

pro 18 ....

.... 18 .... vom Lehrer ....

Vorerinnerungen.

1. Dieses Verzeichnis dient zum Verlesen der Schüler und zur Aufzeichnung der Schulversäumnisse, welche daraus monatlich in die Absentenliste nach dem vorgeschriebenen Formulare S. 629—632 der Verordnungs-Sammlung am Ende eines jeden Semesters in das Notizenbuch und am Schlusse des Schuljahres in Summa in die Zensurbögen und in die Nachweisungen überzutragen sind.
2. Die Versäumnisse werden in diesem Verzeichnisse bloß mit kleinen Strichen oder Punkten bezeichnet.

Fortlauf. Nr.	Die Familien- und Taufnamen und Jahr und Tag der Geburt der Schüler	Schulversäumnisse																
		Art derselben		in den Monaten													Total-Summa	
				Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Oktob.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Sa.	entschuldbare	strafbare
	18	strafbare																
		entschuldbar wegen	häuslicher Vorfälle															
	Hs.-Nr.		Witterung															
			Krankheit															
	18	strafbare																
		entschuldbar wegen	häuslicher Vorfälle															
	Hs.-Nr.		Witterung															
			Krankheit															
	18	strafbare																
		entschuldbar wegen	häuslicher Vorfälle															
	Hs.-Nr.		Witterung															
			Krankheit															
	18	strafbare																
		entschuldbar wegen	häuslicher Vorfälle															
	Hs.-Nr.		Witterung															
			Krankheit															
	18	strafbare																
		entschuldbar wegen	häuslicher Vorfälle															
	Hs.-Nr.		Witterung															
			Krankheit															

Verleseliste. **Beilage 2b.**

Verzeichnis

der

................................**schüler in**...

pro 18.........

gefertigt am..18........ vom Lehrer..

Vorerinnerungen:

1) Dieses Verzeichnis dient zum Verlesen der Schüler und zur Aufzeichnung der Schulversäumnisse, welche daraus **monatlich** in die Absentenliste nach dem vorgeschriebenen Formulare im Kreisamtsblatte 1862 Seite 1371—1378 **am Ende eines jeden Semesters** in das Notizenbuch und **am Schlusse des Schuljahrs in summa** in die Zensurbögen und in die Nachweisungen überzutragen sind.
2) Die nicht entschuldigten Versäumnisse werden mit 0 bezeichnet, die entschuldigten aber durch andere Zeichen z. B. / (häusliche Vorfälle), — (Witterung), Ø (Krankheit).

Fortlaufende Nr.	Familien- und Taufnamen, sowie Jahr u. Tag d. Geburt der Schüler.	Name und Stand der Eltern	Schulversäumnisse																			
			Monat	Tag																	Summa	
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	*)	Ent-schuldigt.	Nichtent-schuldigt
			Mai																			
....	....		Juni																			
			Juli																			
			Aug.																			
			Sept.																			
	18		Okt.																			
			Nov.																			
			Dez.																			
			Jan.																			
	Hs.-Nr.		Febr.																			
			März																			
			April																			
			Mai																			
....	....		Juni																			
			Juli																			
			Aug.																			
			Sept.																			
	18		Okt.																			
			Nov.																			
			Dez.																			
			Jan.																			
	Hs.-Nr.		Febr.																			
			März																			
			April																			
			Mai																			
....	....		Juni																			
			Juli																			
			Aug.																			
			Sept.																			
	18		Okt.																			
			Nov.																			
			Dez.																			
			Jan.																			
	Hs.-Nr.		Febr.																			
			März																			
			April																			
			Mai																			
....	....		Juni																			
			Juli																			
			Aug.																			
			Sept.																			
	18		Okt.																			
			Nov.																			
			Dez.																			
			Jan.																			
	Hs.-Nr.		Febr.																			
			März																			
			April																			

*) U. s. f. bis 31.

K. Lokalschulinspektion: .... Schule: .... **Beilage 3.**

Stadtbezirksschulinspektion.)

Verzeichnis

der

Versäumnisse des Besuches

der

Werktags-, Sonn- und Feiertags-Schule

dann des

öffentlichen Religionsunterrichts

im Monate .... 18.........

Gefertigt den .....ten .... 18....... vom Lehrer ....

Der Kgl. Lokal=(Stadtbezirks)schulinspektion übergeben

am .....ten .... 18.....

Fortlaufende Nr.	Name und Stand der Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn.	Wohnort		Name und nähere Bezeichnung der säumigen Werktags-, dann Sonn- und Feiertags-Schulpflichtigen	Vor- oder Nachmittag	Versäumnisse			
						der Werktags-, Sonn- und Feiertags- oder Fortbildungsschule		des öffentlichen Religionsunterrichts	
		Ortsname Straße	Haus-Nummer			nicht entschuld.	entschuldigt wegen	nicht entschuld.	entschuldigt wegen

Bemerkungen des Lehrers (Gutachten über die Glaubwürdigkeit der Entschuldigung, Ursache der nicht entschuldigten Versäumnisse, frühere Bestrafung)	Beschluß in der Schulsitzung vom .... 18.....				**Bemerkungen** und Gründe des Beschlusses
	Geldstrafen für Eltern, Dienstherrn 2c. mit Verwarnung vor weiteren Versäumnissen	Disciplinar-Verweis und Warnung für Sonn-, Feiertags- und Fortbildungsschüler	Eröffnungs-Nachweis durch Unterschrift	Anzeige an den Vertreter der Staatsanwaltschaft	

Der Magistrat .... wird ersucht die nachverzeichneten Geldstrafen im Gesamtbetrage von .... Mk. .... Pfg. einzuheben und bis zum 20. d. Monats an die Schulkasse abzugeben.

.... den .... 18.....

Lokal-(Stadtbezirks)schulinspektion

....

Den Empfang von .... Mk. .... Pfg. Versäumnisstrafen zur Verrechnung an die Schulkasse bescheinigt.

.... den .... 18.....

Die Schulkasseverwaltung

....

Die unter Ziff. .... des Verzeichnisses aufgeführten Eltern, Pflege-Eltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuch anzuhalten, obwohl sie von der unterzeichneten Kgl. Schulbehörde wegen schuldhafter Schulversäumnisse mit Geldstrafe belegt und vor weiteren Versäumnissen verwarnt wurden, werden dem Vertreter der Staatsanwaltschaft beim Königl. Amtsgerichte .... zur Bestrafung nach Art. 58 des Polizeistrafgesetzbuches angezeigt.

Ebenso werden die unter Ziff. .... genannten Sonntags- und Feiertagsschulpflichtigen, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder der dieselbe vertretenden Fortbildungsschule, beziehungsweise während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den vorgeschriebenen Besuch des öffentlichen Religionsunterrichts fortgesetzt versäumen, obwohl gegen sie von der unterfertigten Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Schulversäumnis mit Disciplinarverweis und Verwarnung eingeschritten wurde, zum gleichen Behufe hiemit angezeigt.

.... den .... 18.....

Lokal-(Stadtbezirks)schulinspektion

....

Beilage 4.

Verzeichnis

der

im Schuljahre 18.... in der **Werktagsschule** ....

stattgefundenen **Schulversäumnisse.**

Monate	Schüler	Lehrer-Verzeichnis der		In der Schulsitzung befunden als		Geldstrafen				Bemerkungen
						verfügt		erhoben		
		strafbaren	entschuldb.	strafbar	entschuldb.	M.	₰	M	₰	
April	Knaben									
	Mädchen									
Mai	Knaben									
	Mädchen									
Juni	Knaben									
	Mädchen									
Juli	Knaben									
	Mädchen									
August	Knaben									
	Mädchen									
Septbr.	Knaben									
	Mädchen									
Oktober	Knaben									
	Mädchen									
Novbr.	Knaben									
	Mädchen									
Dezbr.	Knaben									
	Mädchen									
Jan.	Knaben									
	Mädchen									
Febr.	Knaben									
	Mädchen									
März	Knaben									
	Mädchen									
April	Knaben									
	Mädchen									
	Summa									

Abgeschlossen

.... den .... 18.....

Die Lokal-Schulinspektion.

Verzeichnis

der

im Schuljahre 18..... in der **Feiertagsschule** ....

stattgefundenen **Schulversäumnisse.**

Monate	Schüler	Lehrer-Verzeichnis der		In der Schulsitzung befunden als		Geldstrafen				Bemerkungen
						verfügt		erhoben		
		straf-baren	ent-schuldb.	straf-bar	ent-schuldb.	M.	₰	M	₰	
April	Knaben									
	Mädchen									
Mai	Knaben									
	Mädchen									
Juni	Knaben									
	Mädchen									
Juli	Knaben									
	Mädchen									
August	Knaben									
	Mädchen									
Septbr.	Knaben									
	Mädchen									
Oktober	Knaben									
	Mädchen									
Novbr.	Knaben									
	Mädchen									
Dezbr.	Knaben									
	Mädchen									
Jan.	Knaben									
	Mädchen									
Febr.	Knaben									
	Mädchen									
März	Knaben									
	Mädchen									
April	Knaben									
	Mädchen									
	Summa									

Abgeschlossen

.... den .... 18....

Die Lokal-Schulinspektion.

E.-Nr.......... **Beilage 5 a.**

Schüler-Überweisschein.

...., Sohn / Tochter ....
...., geboren am ....
in.., Kgl. Bezirksamts..
....Konfession, wurde am
....in die Schule zu..
aufgenommen, erwarb sich in der..(........Schuljahr)
untenstehende Qualifikation und wird hiermit der Schule in..................................
überwiesen.

Sittliches Betragen: ....
Fleiß: ....
Schulbesuch ....

Kenntnisse.

1. **Religion:** ....
2. **Lesen:** ....
3. **Schönschreiben:** ....
4. **Sprache:** ....
5. **Rechnen:** ....
6. **Realien:** ....
7. **Gesang:** ....
8. **Zeichn. u. Handarb.:** ....

Fortgangs-Note: ....

Bemerkungen.

1. **Impftermine:** I. .... II. ....
2. **Eintritt in die Sonntagsschule:** ....
3. **Künftiger Aufenthalt** (Wohnung): ....
....
....
4. **Besondere Bemerkungen:** ....
....

...., den .... 189.....

Kgl. Lokalschul-Inspektion: **Lehrer:**

....

....

Beilage 5b.

Schulüberweisung.

Die kgl. Bezirksschulinspektion ....

An

die kgl. Lokalschulinspektion ....

.... geboren den .... 18 .....
in .... des ....
.... Confession, hat die .... Schule
zu .... vom .... bis ....
besucht und sich in der ..... Klasse pro 18 ..... folgende Noten erworben:

Fleiß:
Schulbesuch: (Zahl der Schulversäumnisse)
Verhalten:
Kenntnisse:
Religion:
Lesen:
Deutsche Sprache:
a) Sprachlehre:
b) Rechtschreiben:
c) Aufsatz:
Rechnen:
Weltkunde, bezw. Anschauungsunterricht:
Schönschreiben:
Zeichnen:
Gesang:
Turnen:

Besondere Bemerkungen:

Da genannte ..... Schüler ..... nach .... übersiedelt, so wird d..... selbe hiemit der jenseitigen Schule überwiesen.

.... den ....

Kgl. Bezirksschulinspektion: **Klaßlehrer:**

....

Beilage 6.

Schul-Zeugnis.

....N. N..

Sohn des (Stand, Name und Wohnort)..

geb. am..............................18..... zu..

Bez.-Amts.., ...Konfession,

besuchte im Jahre 18.... die..........Klasse (den ....Jahreskurs) der hiesigen Volksschule und erwarb sich folgende Noten:

1. **Fleiß** ....
2. **Fortschritte:**
   a) in der Religion (nebst bibl. Gesch.)..................
   b) im Lesen ....
   c) in der deutschen Sprache..............................
   d) im Rechtschreiben..
   e) im Schönschreiben ....
   f) im Rechnen ....
   g) in der Geographie..
3. **Betragen** ....

Bemerkungen..

....

....

....

....

....am..18....

Kgl. Lokal-(Bezirks)-Schul-Inspektion

....

N. N. (Oberlehrer.)

N. N. (Klaßlehrer.)

Beilage 7a.

Schul-Entlaß-Schein

für ....

geboren den .... 18...... zu ....

I. Werktagsschule.

Obengenannte .... besuchte die Werktagsschule vom .... bis ....
Jahre, erwarb sich folgende Noten:

Geistesgaben ....
Fleiß ....
Schulbesuch ....
Sittliches Verhalten ....
Kenntnisse: Religion ....
Lesen ....
Rechtschreiben ....
Schönschreiben ....
Schriftliche Aufsätze ....
Kopfrechnen ....
Tafelrechnen ....
Welt- u. Vaterlandskunde ....
Zeichnen ....
Gesang ....

wurde am heutigen aus der Werktagsschule entlassen und zur weiteren Fortbildung an die Sonntagsschule verwiesen.

.... den .... 18......

Kgl. Lokal-Schul-Inspektion. **Kgl. Bezirks-Schul-Inspektion.**

II. Sonntagsschule.

Obengenannte .... wurde nach vorausgegangener Prüfung mit folgenden Noten auch aus der Sonntagsschule entlassen.

Besuch der Schule ....
Besuch der Christenlehre ....
Kenntnisse ....
Betragen ....
Sonstige Bemerkungen ....

.... den .... 18......

Kgl. Lokal-Schul-Inspektion. **Kgl. Bezirks-Schul-Inspektion.**

Aus dem Zensurbuche vom Jahre 18..... Nr............ **Beilage 7b.**

Zeugnis
über die
Entlassung aus der Sonn- und Feiertagsschule.

.... geboren den ....

.... Bezirksamts ....

.... Konfession, hat ....

die **Werktagsschule** zu .... vom ....

bis zum .... also .... Jahre, ...

die **Sonn- und Feiertagsschule** und den damit verbundenen öffentlichen Religionsunterricht zu ....

vom .... bis zum ....

also .... Jahre ....

mit .... Fleiße besucht
sich .... Kenntnisse erworben
ein .... Betragen gepflogen

und wird nach Erfüllung der Vorbedingungen aus der Sonn- und Feiertagsschule entlassen.

In den einzelnen Lehrgegenständen hat sich ..... selbe bei der Entlassung folgende Noten erworben:

Religionsunterricht ....
Lesen ....
Deutscher Sprachunterricht ....
Schönschreiben ....
Rechtschreiben ....
Aufsätze ....
Mündliches Rechnen ....
Schriftliches Rechnen ....
Gemeinnützige Kenntnisse ....
Zeichnen ....
Handarbeiten ....

Bemerkungen:

.... den .... 18 ....

....

Lokal-Schul-Inspektor. **Schullehrer.**

Mitgezeichnet, den .... 18 .....

....

Distrikts-Schul-Inspektor.

Exemplifiziert.

Beilage 8.

Übersicht

der statistischen Verhältnisse der

Schule **unteren Schule** **Knabenschule** **III. Mädchenklasse**	zu ....

nach dem Stande

vom 18. Mai 1890.

I. Lehrer (Lehrerin).	
a) Namen, Geburtsjahr	I. a) N. N., geboren 1848.
b) Antritt der Stelle	b) 1. November 1875.
c) Familienstand	c) Verheiratet, Vater von drei lebenden Kindern.
d) Ordensverband bei Lehrerinnen	d) —
II. Diensteseigenschaft der Lehrstelle (Definitiv, Verwesung rc.)	II. Definitiv.
III. a) Einkommen, welches der Lehrer bezieht, (laut Fassion) .... Mk.	III. a) 771 Mk. 50 Pfg.
b) darunter für Kirchendienste im Ganzen ... "	b) 300 Mk.
c) Dienstalterszulage des gegenwärtigen Lehrers .... "	c) —
IV. Etwaige Gebrechen und Notstände	
a) des Schulhauses	IV. a) Treppe baufällig.
b) des Lehrzimmers	b) Fehlt an Rechen zum Aufhängen der Mützen.
c) der Lehrerwohnung	c) Sehr feucht.
V. a) Wer besorgte im vorigen Schuljahr die Reinigung (Auskehren)?	V. a) Eine von der Gemeinde hiezu beauftragte Person.
b) Wie oft wöchentlich?	b) Wöchentlich dreimal.
c) Wie oft wurde im vorigen Jahre der Fußboden aufgewaschen?	c) Achtmal.
VI. a) Wer besorgte im vorigen Winter die Heizung des Schulzimmers?	VI. a) Angehörige des Lehrers.
b) Wieviel Schulholz wird verabreicht?	b) 8 Ster.
c) In welcher Weise wird für die nötige Ventilation des Schulzimmers gesorgt?	c) Durch Öffnen der Thüre und der Fenster nach dem Schluss der Schule.
VII. Schulbänke.	
a) Zahl derselben	VII. a) 10 Bänke.
b) Gesamtlänge aller Bänke	b) 28,5 m
c) Zustand der Bänke (Schadhafte oder unzweckmäßige Bänke vorhanden)?	c) Nicht zweckmässig gebaut, Distanz und Differenz sehr beträchtlich.
d) Sind Tintengefäße in genügender Anzahl vorhanden?	d) Ja.
e) Von welcher Seite erhalten die Schüler das Hauptlicht? Ist es genügend?	e) Von der linken Seite; nicht ganz genügend infolge nebenan stehender Gebäude.
VIII. Lehrmittel.	
a) Welche biblische Geschichte ist eingeführt?	VIII. a) Buchrucker.
b) Welche Lesebücher sind in den einzelnen Klassen eingeführt?	b) .... sche Fibel in der Vorbereitungsklasse ...., Lesebuch für ..... in der Unterklasse.
c) Welche sonstige gedruckte Lehrmittel sind im Gebrauch?	c) Rechenhefte von ...., Sprachübungen von ....., Liederbuch für Volksschulen u. s. w.
d) Bezeichnung der Landkarten, Abbildungen, Wandfibeln rc., welche im Laufe des vorigen Schuljahres angeschafft wurden und	d) Karte von Bayern von Arendts, ein Tillichscher Rechenapparat.
e) der Unterrichtsmittel, deren Anschaffung noch als notwendig erscheint	e) Eine Wandkarte von Deutschland.
IX. Schülerbibliothek angelegt — wieviele Bände enthält sie?	IX. Die Schülerbibliothek enthält ... Bände.
X. Schülerstatistik.	

A. Für ungeteilte Schulen.

a) Wie viele schulpflichtige Knaben und Mädchen im ersten Schuljahr?	X. A. a) 8 Knaben, 9 Mädchen; darunter ein Schüler aus dem 2. Schuljahre.
b) im zweiten Schuljahr?	b) 4 Knaben, 7 Mädchen.
c) im dritten Schuljahr?	c) 6 Knaben, 6 Mädchen.
d) im vierten Schuljahr?	d) 3 Knaben, 7 Mädchen.
e) im fünften Schuljahr?	e) 8 Knaben, 8 Mädchen.
f) im sechsten Schuljahr?	f) 6 Knaben, 3 Mädchen.
g) im siebenten Schuljahr?	g) 3 Knaben, 7 Mädchen.
h) Wie viele schulpflichtige Kinder in der Vorbereitungsklasse?	h) 18.
i) in der Unterklasse?	i) 24.
k) in der Mitelklasse?	k) 27.
l) in der Oberklasse?	l) 18.
m) Gesamtzahl der Knaben?	m) 38 Knaben.
n) Gesamtzahl der Mädchen?	n) 47 Mädchen.
o) Gesamtzahl der Werktagsschüler.	o) 85.

B. Für Schulen mit Abteilungs-Unterricht.

a) Wie viele schulpflichtige Knaben und Mädchen von jedem einzelnen Schuljahre in der unteren Abteilung?	*B. a) 12 Knaben, 6 Mädchen im 1. Schuljahr; 8 Knaben, 11 Mädchen im 2. Schuljahr; 9 Knaben, 10 Mädchen im 3. Schulj.; 2 Knaben, 2 Mädchen im 4. Schuljahr.*
b) in der oberen Abteilung?	*b) 9 Knaben, 8 Mädchen im 4. Schuljahr; 6 Knaben, 9 Mädchen im 5. Schuljahr etc.*
c) Wie viele schulpflichtige Kinder in der Vorbereitungsklasse?	*c) 18.*
d) in der Unterklasse?	*d) 42.*
e) in der Mittelklasse?	*e) 34.*
f) in der Oberklasse?	*f) 33.*
g) Gesamtzahl der Knaben?	*g) 62 Knaben.*
h) Gesamtzahl der Mädchen?	*h) 65 Mädchen.*
i) Gesamtzahl der Schüler einer jeden Abteilung?	*i) Untere Abteilung: 60. Obere Abteilung; 67.*
k) Gesamtzahl der Schüler beider Abteilungen?	*k) 127.*

C. Für zweiklassige Schulen.

a) Wie viele schulpflichtige Knaben und Mädchen aus jedem Schuljahre in der unteren oder in der oberen Schule?	*C. a) 12 Knaben, 14 Mädchen aus dem 1. Schuljahre; 10 Knaben, 12 Mädchen aus dem 2. Schuljahre; 14 Knaben, 12 Mädchen aus dem 3. Schuljahre; 2 Knaben, 1 Mädchen aus dem 4. Schuljahre.*
b) Wie viele schulpflichtige Kinder in der Vorbereitungsklasse?	*b) 27.*
c) in der Unterklasse?	*c) 50.*
d) in der Mittelklasse?	*d) —*
e) in der Oberklasse?	e) —
f) Gesamtzahl der Knaben?	*f) 38.*
g) Gesamtzahl der Mädchen?	*g) 39.*
h) Gesamtzahl der Schüler?	*h) 77. (Für eine untere Schule berechnet.)*

D. Für drei und mehr Klassen zählende Schulen.

a) Wie viele schulpflichtige Knaben und Mädchen in jeder Schule aus jedem einzelnen Schuljahre?	*D. a) 3 Knaben, 5 Mädchen aus dem 3. Schuljahre; 16 Knaben, 17 Mädchen aus dem 4. Schuljahre; 8 Knaben, 10 Mädchen aus dem 5. Schuljahre.*
b) Gesamtzahl der Knaben?	*b) 27.*
c) Gesamtzahl der Mädchen?	*c) 32.*
d) Gesamtzahl der Schüler? (In konfessionell gemischten Schulen ist neben der Gesamtzahl der Schüler auch die Anzahl der katholischen, protestantischen und israelitischen Schüler anzugeben.)	*d) 59. (Für die Mittelklasse einer dreiklassigen Schule berechnet.)*
XI. Wie viele Schüler wurden vor dem zurückgelegten 6. Lebensjahr aufgenommen?	*XI. 3 Knaben und 1 Mädchen.*
XII. a) Zahl der am Schlusse des vorigen Schuljahres entlassenen Werktagsschüler?	*XII. a) 8 Knaben und 9 Mädchen.*
b) der während des abgelaufenen Schuljahres an andere Schulen überwiesenen Schüler?	*b) 2 Knaben und 3 Mädchen. (Bezieht sich nur auf die Werktagsschule. Schüler, welche in eine höhere Abteilung desselben Schulorts vorrücken, sind nicht zu den „überwiesenen" Schülern zu zählen.)*
XIII. Sonn- und Feiertagsschule.	
a) Wie viele Knaben und Mädchen?	*XIII. a) 16 Knaben, 17 Mädchen.*
b) Zusammen?	*b) 33.*
c) Erhalten Knaben und Mädchen gleichzeitig Unterricht? In welchen Zeitstunden?	*c) Ja, jeden Sonntag von $^1/_2$11 bis 12 Uhr.*
d) Alternierenden Unterricht? In welchen Zeitstunden?	*d) Nein.*
XIV. a) Anzahl der Fortbildungschüler?	*XIV. a) 26.*
b) An welchen Wochentagen — in welchen Stunden wird der Unterricht erteilt?	*b) Jeden Dienstag und Freitag nachmittags von 6—$^1/_2$8 Uhr.*
XV. Wieviele Schüler traten im Verlaufe des vorigen Schuljahres an Real-, Latein-, Präparanden- und Töchterschulen über?	*XV, In die Realschule 2, in die Lateinschule 3, in die höhere Töchterschule 3.*

XVI. Anzahl der werktagsschulpflichtigen Kinder, welche an körperlichen Gebrechen leiden.	
a) Blinde?	*XVI. a) —*
b) in hohem Grade Kurzsichtige?	*b) 2 Knaben.*
c) Taubstumme?	*c) —*
d) Schwerhörige?	*d) 2 Mädchen.*
e) Krüppelhafte?	*e) 1 Knabe.*
f) Fallsucht?	*f) —*
XVII. Anzahl der Stumpf- und Blödsinnigen?	*XVII. 1 Knabe und 2 Mädchen.*
XVIII. Wie viele Werk-, wie viele Sonntagsschüler starben während des vorigen Schuljahres?	*XVIII. Werktagsschüler: 2 Knaben, — Mädchen, Sonntagsschüler: —.*
XIX. Schulzeit. Täglicher Anfang und Schluß der Schule.	
a) im Sommer?	*XIX. a) Sommer: 6—8 Uhr für die untere Abteilung, ½9—½11 Uhr für die obere Abteilung.*
b) im vorigen Winter?	*b) Im vorigen Winter: zon 8—11 Uhr und 12—2 Uhr.*
c) Zeit des werktägigen Schulgottesdienstes?	*c) Im vor. Winter . . . Uhr; im Sommer . . . Uhr.*
d) An wieviel Tagen wurde im vorigen Jahre der Unterricht infolge von Kirchenverrichtungen unterbrochen?	*d) An 40 Schultagen.*
e) infolge von Gemeindeschreiberdiensten? (d u. e zu ersehen a. d. I. Teil des Notizenbuches Ziff. 5 lit. c.)	*e) An 4 Schultagen.*
f) Ort und Zeit des Kommunikanten- und Konfirmandenunterrichts (Wochentage und Tageszeit)?	*f) Jeden Dienstag und Freitag von 11—12 Uhr.*
g) Wurde im vorigen Wintersemester Abteilungsunterricht erteilt?	*g) Ja.*
h) warum?	*h) Wegen Überfüllung der Schule.*
i) in welcher Stundenzahl für jede Abteilung?	*i) Vorm. 8—11 Uhr für die obere Abteilung, nachm. 12—3 Uhr für die untere Abteilung.*
k) Wochenvakanz?	*k) Samstag Nachmittag.*
XX. 1. Werktagsschule. Durchschnittszahl	*XX. 1. Werktagsschule:*
a) der nicht entschuldbaren?	*a) 1,4.*
b) der entschuldbaren Versäumnisse im vorigen Schuljahr?	*b) 9,7.*
2. Sonntagsschule.	*2. Sonntagsschule.*
a) Durchschnittszahl der nicht entschuldbaren?	*a) 0,5.*
b) der entschuldbaren Versäumnisse im vorigen Schuljahr?	*b) 1,4.*
XXI. In welche Zeit fielen im vorigen Jahr die Ferien?	*XXI. In die Zeit vom 3.—31. Aug. u. 3.—17. Oktober.*
XXII. Wer erteilt Religions-Unterricht und in wieviel Stunden?	*XXII. Herr Pfarrer N. in wöchentlich 2 Stunden; bibl. Geschichte der Lehrer in wöchentlich 2 Stunden.*
XXIII. Wird Schulturnen betrieben? — wieviele Stunden wöchentlich? — wer erteilt denselben?	*XXIII. Ja, wöchentlich 2 Stunden; der Klasslehrer.*
XXIV. Wird Zeichenunterricht erteilt? Stundenzahl?	*XXIV. Nein.*
XXV. Wer erteilt Unterricht in den weiblichen Handarbeiten? Stundenzahl?	*XXV. Frau N. in wöchentlich 3 Stunden.*
XXVI. a) Beschaffenheit der Schulaborte?	*XXVI. a) Der Abort zu beschränkt; Ventilation unzureichend.*
b) Nach Geschlechtern getrennt?	*b) Ja.*
c) Ist ein Pissoir angebracht?	*c) Ja.*
XXVII. a) Schulgarten vorhanden?	*XXVII. a) Ja.*
b) Zahl der Wildlinge?	*b) . , . . Wildlinge.*
c) Zahl der vorjährigen Veredlungen?	*c) . . . . wurden im vorigen Jahre veredelt.*

N., am 18. Mai 1890.

N. N.,
Schullehrer.
(Schulverweser.)

Beilage 9.

Distrikts-Schulinspektion: Lokal-Schulinspektion:

Nachweisung

der Lokal-Schulinspektion über den Stand und die Verhältnisse der Schule zu
für den Zeitraum vom bis

I. Eingetretene Veränderungen in Bezug auf die Schulstatistik.

Gegenstand	Nachweis des Lokal-Schulinspektors	Erinnerungen und Verfügungen des Distr.-Schulinspektors
1. Schulort und Schulsprengel		
2. Schulabteilungen		
3. Lehrpersonal		
4. Schullokalitäten und Bauwesen		
5. Schulgründe: (Mehrung, Minderung)		
6. Schulfundationsvermögen, Stand desselben		
7. Lehrer-Einkommen (Mehrung, Minderung)		
8. Sonstige Bemerkungen		

II. Kurze Schulchronik für die Dauer der oben bezeichneten Periode.

1. Vorjähr. Visitation: Ausstände im Vollzuge der erteilten Bescheide		
2. Besondere Visitationen, Prüfungen während des Jahres		
3. Anfang und Schluß der Sommer- und Winterschule		
4. Ferien und andere Unterbrechungen		
5. Feierlichkeit, Preiseverteilung, Aufnahme und Entlassung		
6. Sonst bemerkenswerte Vorfälle		

2 ## III. Stand der Schule und des Schulbesuches.

	Vortrag							Erinnerungen und Verfügungen des Distriktsschulinspektors
	Stand am Schlusse des Vorjahres	Zugang	Abgang	Gegenwärtiger Stand	Versäumnisse			
					entschuldbare	schuldbare	zusammen	
A. Werktagsschule:								
a. Knaben . . .								
b. Mädchen . .								
c. Zusammen . .								
B. Feiertagsschule:								
a. Knaben . . .								
b. Mädchen . .								
c. Zusammen . .								
Gesamtsumma . .								
Angabe der Verfügungen gegen schuldbare Versäumnisse								

IV. Persönliche Verhältnisse.

Urteil des Lokalinspektors über: 1. das Lehrpersonal		
2. die Mitglieder der Lokal-Schulinspektion . .		
3. die Schulgemeinde . . .		

V. Schulordnung und Schuleinrichtung. 3

Gegenstand	Nachweis	Erinnerungen und Verfügungen des Distr.-Schulinspektors
1. Lehrplan und Stundenordnung: a. der Winter-, b. der Sommerschule		
2. Lehrbücher und Lehrmittel		
3. Lehrmethode		
4. Schulaufnahme, Vorrücken und Entlassung		
5. Privatunterricht		
6. Verdingen, Verwendung der Kinder zum Hüten 2c.		
7. Schullisten		
8. Schulsitzungsprotokolle		
9. Sonstige Bemerkungen		

VI. Schulzucht und Erziehung.

1. Aussehen und Reinlichkeit der Kinder		
2. Ruhe, Ordnung und Aufmerksamkeit		
3. Folgsamkeit und sittliches Betragen: a. in der Schule b. außer der Schule a. Werktags-, b. Feiertags-Schuljugend		
4. Besuch der Wirtshäuser, Tanzplätze 2c.		
5. Häusliche Zucht. Mitwirken der Eltern zur Schulerziehung		

4

VII. Schulvermögen.

		Erinnerungen und Verfügungen des Distrikts-Schulinspektors
1. Vortrag des Abschlusses der Schulkassa-Rechnung		
2. Sonstige Bemerkungen		

VIII. Anträge und Wünsche des Lokalschulinspektors.

Der Lokal-Schulinspektor erlaubt sich folgende Wünsche und Anträge zu stellen:	

IX. Wünsche, Anträge und Beschwerden des Lehrpersonals.

Beilage 10.

Distrikts-Schulinspektion: Lokal-Schulinspektion:

Protokoll

über die zu am von bis Uhr abgehaltene Visitation der Schule daselbst.

Gegenwärtige:

Distrikts-Polizeibeamter: Distrikts-Schulinspektor:
Lokal-Schulinspektor:
Gemeinde-Verwaltung: Lehrerpersonal:

Infolge der auf heute anberaumten $\frac{\text{ordentlichen}}{\text{außerordentlichen}}$ Schulvisitation versammelten sich die Obengenannten.

Nachdem der Lokal-Schulinspektor die versammelte Schuljugend vorgestellt hatte, eröffnete der Distrikts-Schulinspektor die Schule durch eine kurze Anrede, an welche sich Gesang und Gebet von Seite der Schuljugend anreihte und ergab sich dabei folgendes Resultat:

I. Schulprüfung von bis Uhr

Gegenstand	Ergebnis: A. in der Werktagsschule				B. in der Sonn- und Feiertagsschule	
	Vorbereitungsklasse	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	Knab.	Mädch.
1. Religion . .	 4	 3	 3	 3	. . .	. . .
2. Bibl. Geschichte	 3	 3	 3	 3	. . .	. . .
3. Sprechen . . .	 3	 2	 2	 1		1
4. Lesen	 4	 3	 2	 2	. . .	. . . 2
5. Sprachlehre . .	. . . 4	 2	 2	 2		
(grammatische Übungen)					. . .	. . . 2
6. Rechtschreiben . .		 3	 3	 3		
7. Aufsatz	—	—	 2	 2	. . .	. . . 2
8. Gedächtnisübung.	—	 2	 2	 2	. . .	. . . 2
9. Schönschreiben .	 3	 3	 2	 2	. . .	. . . 2
10. Rechnen . . .						
a) mündlich . .	. . . 4	 3	 2	 2	. . .	. . . 2
b) schriftlich . .		 2	 3	 3	. . .	. . . 2
11. Anschauungsunterricht . . .	 3	—	—	—	—	—
12. Heimatkunde . .	—	 2	—	—	—	—
13. Geographie . .	—	—		 1		
14. Geschichte . . .	—	—	. . . 2	 1	. . .	. . . 2
15. Naturkunde . .	—	—		 1		
16. Singen	 2	 2	 2	 2	. . .	. . . 1
Bemerkungen über:						
Zeichnen						
Turnen						
Weibl. Handarbeiten						

2

II. Die Resultate der Prüfung gaben zu nachstehenden Bescheiden Anlaß:

III. Ferner ergaben sich folgende weitere Wahrnehmungen:

Gegenstand	Wahrnehmung	Verfügung
1. Lehrbücher und Tafeln der Schulkinder		
2. Schulhefte (Schön- schreib- und Diktatenhefte)		
3. Allgemeiner Stand des Unterrichts: a) in der Werktags- b) in der Feiertags- schule		
4. Stand der Erziehung und Schulzucht		
5. Sonstige Bemerkungen		

IV. Vorrücken, Überweisung und Entlassung.

Die von der Lokal-Schulinspektion nach Beilage 1 des Nachweises bezüglich des Vorrückens, der Überweisung in die Feiertagsschule und der Entlassung gestellten Anträge werden unter nachstehenden Beschränkungen bestätigt.

Nachdem diese Beschlüsse bekannt gegeben waren, wurde die Schuljugend um Uhr entlassen und zu den weiteren Verhandlungen geschritten.

V. Einsichtnahme der Schullokalitäten, Schul- und Lehrgegenstände.

Gegenstand	Wahrnehmung	Verfügung
1. Schulhaus . . .		
2. Schulzimmer . . .		
3. Schul- und Lehrgeräte		
4. Schulgarten (Obstbaumzucht) . . .		
5. Andere zur Schule gehörige Lokalitäten und Gründe . . .		
6. Inventar		
7. Registratur . . .		

VI. Anträge, Gesuche, Beschwerden der Schulgemeinde, der Eltern und anderer.

Es erschienen und trugen vor:

Hiemit wurde die Verhandlung um Uhr geschlossen, das Protokoll verlesen, der Lokalinspektion die genaue Beachtung der sowohl im Nachweise als im Protokolle eingetragenen Erinnerungen und Verfügungen empfohlen und sodann das Protokoll unterzeichnet.

A. u. s.

4

VII. Besondere für die öffentliche Verhandlung nicht geeignete Bemerkungen der Distrikts-, Polizei- und Schulbehörde.

1. Im Allgemeinen:				
2. Insbesondere:	Fähigkeiten	Fleiß	Sittliches Betragen	Bemerkungen
a) hinsichtlich des Lokal-Schulinspektors . .				
b) des Lehrpersonals .				

VIII. Anträge und sonstige Bemerkungen.

Schließlich vereinigte man sich, Nachstehendes zur höchsten Stelle in Antrag und zur besonderen Kenntnisnahme zu bringen.

Beilage 11a.

Unterrichts-Tagebuch

für die Schule zu

....

18..........

Monat ....

Tag	Klasse	Religion und biblische Geschichte	Anschauungs-Unterricht	Sprache				
				Lesen	Sprachlehre	Aufsätze	Schreiben	
							Recht	Schön

18

Rechnen		Geographie	Geschichte	Naturlehre	Naturgeschichte	Zeichnen	Gesang
mündl.	schriftl.						

Beilage 11 b.

Tagebuch

über den Unterricht in der

Schule in ....

(.......... Klasse .... Abteilung)

für das Jahr

18.........

Klassenlehrer ....
Religionslehrer ....
Fachlehrer ....
Arbeitslehrerin ....

Stunde	Montag den ... ten	Dienstag den ... ten	Mittwoch den ... ten ....
1. .... bis ... Uhr			
2. ... bis ... Uhr			
3. ... bis .... Uhr			
4. .... bis .... Uhr			
5. .... bis .... Uhr			
6. .... bis .... Uhr			
7. .... bis .... Uhr			

Donnerstag den ....ten	Freitag den ....ten	Samstag den ....ten ....

Beilage 12.

Wahrnehmungen

bei der am .... 18......................mittags abgehaltenen Lehrprobe in der .... Schule zu .... Exspektant....................

Vorbereitungsklasse	Befund	Unterklasse	Befund	Mittel- und Oberklasse	Befund in der Mittelklasse	Befund in der Oberklasse
1. Biblische Gesch.		1. Biblische Gesch.		1. Biblische Gesch.		
2. Anschauungsunterricht und Sprechen.		2. Lesen u. Sprechen.		2. Lesen u. Sprechen.		
3. Lesen.		3. Sprachübungen (mit Rechtschreib.)		3. Aufsatz u. Sprachübungen.		
4. Schreiben.		4. Schönschreiben.		4. Rechtschreiben.		
5. Rechnen.		5. Schriftliches Rechnen.		5. Schönschreiben.		
6. Singen.		6. Mündliches Rechnen.		6. Schriftliches Rechnen.		
		7. Heimatskunde.		7. Mündliches Rechnen.		
		8. Singen.		8. Geographie (mit Geschichte).		
				9. Naturkunde.		
				10. Singen.		

Diese Wahrnehmungen veranlaßten folgende besondere Bemerkungen:

1) über den Unterrichtsstand nach den einzelnen Lehrgegenständen:

2) bezüglich der vorgelegten Hefte der Werk- und Sonntagsschüler:

3) hinsichtlich der äußeren Schulordnung und der Disziplin (Ruhe, Aufmerksamkeit, Reinlichkeit der Schüler):

4) rücksichtlich der äußeren Haltung des Lehrers:

5) bezüglich der Reinlichkeit im Schulzimmer:

6) bezüglich der Führung der Verleseliste, des Notizbuches und der Zensurbögen

Schließlich wurde konstatiert, daß von der Gesamtzahl der Schüler (..........) .... abwesend waren.

................................., den .... 18..........

....

Bezirkshauptlehrer.

Register.

(Die Ziffern bezeichnen die Seiten).

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

Kleine Schul-Geographie. Nach den bayer. Lehrplänen methodisch bearbeitet von **Johannes Kroder.** Mit 1 Atlas von 17 Kärtchen. Geographie apart 30 ₰., Atlas apart 20 ₰, beide zusammen 45 ₰, auf je 12 Exemplare 1 Freiexemplar.

12 vaterländische Volkslieder. Zum Gebrauche für Schulen mit Benützung meist bekannter Melodien für 2 Singstimmen bearbeitet und herausgegeben von **Karl Seitz.** 4. Auflage. Preis 15 ₰, in Partien 10 ₰.

Probeexemplare aller dieser Verlagswerke stehen gern zur Einsicht, bei Neueinführungen gratis, zu Diensten.

Wandkarten der Königl. Bezirksämter gez. von **Carl Klotz,** im Maßstabe von 1 : 50000.

Diese Wandkarten, welche durch Entschließung der hohen Königlichen Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, zur Anschaffung für Schulen aufs beste empfohlen worden sind, befriedigen ein längst gefühltes Bedürfnis. Sie vereinigen Vollständigkeit mit großer Übersichtlichkeit und sind wohlgeeignet den geographischen Unterricht in der Volksschule zu unterstützen und zu fördern. Sie enthalten sämtliche Städte, Märkte, Pfarrdörfer, Kirchdörfer, Dörfer, Weiler, Einzeln, Schlösser, Mühlen, Güter, Ruinen, Brücken; die Landes-, Bezirksamts- und Amtsgerichtsgrenzen; die Eisenbahnen, Bahnhöfe und Haltestellen; die Staatsstraßen, Distriktsstraßen, Gemeindeverbindungswege, u. s. w., alles dieses aufs genaueste gekennzeichnet. Jeder irgend in Betracht kommende Berg ist mit Angabe der Höhe in Metern eingezeichnet.

Erschienen sind von oberfränkischen Bezirksämtern:

Bamberg I., 4 Blätter, koloriert ℳ 3.—	**Münchberg,** 4 Blätter, koloriert ℳ 2.50
„ **II.**, 4 Blätter, koloriert „ 3.—	**Wunsiedel,** 4 Blätter, koloriert „ 2.50
Bayreuth, 4 Blätter, koloriert „ 3.—	**Hof, Münchberg, Rehau** und
Kronach, 4 Blätter, koloriert . „ 2.50	**Naila,** 4 Blätter, koloriert . „ 3.—
Kulmbach, 4 Blätter, koloriert „ 2.50	

Diese sämtlichen Karten sind auch aufgezogen auf Leinwand zum Zusammenlegen, sowie mit Stäben zum Aufhängen zu beziehen.

Im Verlage der **Friedr. Korn'schen** Buchhandlung in **Nürnberg** erschien:

Ministeriell genehmigt und empfohlen!

Rechenschule.

Aufgaben zum mündlichen und schriftlichen Rechnen.

Mit Berücksichtigung der bayerischen Kreislehrpläne bearbeitet von

A. Lieb, J. A. Seyfferth, H. A. Tillmann.

Ausgabe A in sieben Heften à 20 ₰. Ausgabe B in vier Heften, Heft 1, 10 ₰ Heft 2, 3 und 4 à 20 ₰, auf je 10 Hefte 1 Freiexemplar. Zur Ausgabe A, Heft 3—7, sowie zur Ausgabe B Heft 2 und 3 sind Fazithefte à 20 ₰ erschienen.

Diese Rechenschule gehört nach dem Urteile anerkannt tüchtiger Schulmänner unstreitig zu den besten Erscheinungen unter den zahlreichen Hilfsmitteln für den Rechenunterricht. Was diese Übungshefte von ähnlichen Werken so vorteilhaft auszeichnet, ist vor allem der naturgemäße Weg, der hier hinsichtlich der Behandlung des Zahlengebietes von 1—100 eingeschlagen ist.

Lion, J. C., Werkzeichnungen v. Turngeräten f. Turnanstalten jeder Art. 60 lith. Taf. m. Erläutergn. 3. Aufl. 1882. (IV, 54 S.) Fol. in Mappe 10 ℳ

— — Probetafeln daraus. (Taf. 41, 42, 57 u. 58). 1883. (4 Taf. in Fol.) 75 ₰.

Lion, Rud., Verordnungen und amtliche Bekanntmachungen, das Turnwesen in Bayern betreffend. 2. Aufl. 1884. (V, 113 S.) 8⁰. 1 ℳ 20 ₰.

Mayr, Hans, Gymn.-Turnlehrer in Kaiserslautern. Übungen mit langen Stäben für Mittelschulen, Lehrerseminare und Turnvereine. gr. 8⁰. (46 S.) 1 ℳ.

Pawel, Dr. **Jaro**, kurzer Abriß der Entwickelungsgeschichte des deutschen Schulturnens. gr. 8⁰. (III, 93 S.) 1885. 1 ℳ 50 ₰.

Puritz, Ludw., Handbüchlein turnerischer Ordnungs-, Frei-, Hantel- und Stab-Übungen. Eine Sammlung, auf Grund von J. C. Lions Leitfaden für den Betrieb der Ordnungs- und der Frei-Übungen bearbeitet. 3. verbesserte und vermehrte Aufl. Mit 272 Holzschn. gr.-8⁰. (XVI, 202 S.) 1892. eleg. geb. 2 ℳ 50 ₰.

Schettler, O., Seminar-Oberlehrer in Auerbach i. V., der Turnunterricht in gemischten Volksschulklassen. Mit 23 Abbildungen. gr. 8⁰. (76 S.) 1881. 1 ℳ 20 ₰.

— Unterrichtsbeispiele m. Stoffübersichten f. das Mädchenturnen. 1888. (VII, 108 S.) gr. 8⁰. 1 ℳ 50 ₰.

Schröter, Karl, die Hantelübungen in Wort und Bild dargestellt für Turnlehrer, Turner und alle anderen Freunde einer kunstvollen und gesunden Körperbewegung.

1. Teil: Allgemeine Übersicht und Gruppen für Turnvereine und Abteilungen höherer Schulen. Mit 57 Holzschnitten. 16°. (VIII, 262 S.) 1890. Geb. ℳ 2.—.

2. Teil: Beschreibung der einzelnen Übungen und Wochenzettel für Zimmerturner. Mit 44 Holzschnitten. 16°. (III, 82 S.) 1890. Geb. ℳ 2.—.

3. Teil: Kugelstab u. Stangen. Gewichtheben. Erscheint 1893.

— Turnspiele für Schulen und Turnvereine, unter Mitwirkung mehrerer Lehrer herausgegeben. 2. verbesserte u. vermehrte Aufl. 1893. 16°. (X, 62 S.) eleg. kart. 50 ₰.

Schurig, Oberturnlehrer **C. J.**, Hilfsbuch für das Gerätturnen in der Volksschule und in den unteren Klassen höh. Lehranstalten mit Beziehg. auf eine einfache Turneinrichtung. Mit 3 Abbildgn. in Steindruck und 78 in Holzschnitt. 1893. (XVI, 102 S.) gr. 8⁰. 1 ℳ 60 ₰, geb. 2 ℳ

Schützer, L., Turnlehrer, Turnbüchlein für Mädchen. Ein Hilfsmittel zur Vorbereitung für die Turnstunden beim Turnen der Mädchen an und mit Geräten, für Lehrer, Lehrerinnen nnd Schülerinnen zusammengestellt. 1890. (VII, 116 S. mit 43 Holzschn.) 16⁰. geb. 1 ℳ 20 ₰.

Spiesz, Adolf, Kleine Schriften über Turnen. Nebst Beiträgen zu seiner Lebensgeschichte. Gesammelt u. hrsg. von J. C. Lion. Neue Ausgabe. gr. 8°. (XC., 188 S.) 1877. 3 ℳ.

Wortmann, H., das Keulenschwingen in Wort und Bild dargestellt für Turnlehrer, Turner und alle anderen Freunde einer kunstvollen und gesunden Körperbewegung. 2. Aufl. Mit 73 Holzschn. 16°. (XVI, 404 S.) 1892. Preis geb. 2 ℳ 50 ₰.

Der Raum gestattet nicht die sämtlichen für Lehrer und Turnlehrer wichtigen Schriften aus diesem sehr reichhaltigen Turnverlage aufzuführen. Es ist darüber ein besonderes Verzeichnis erschienen, welches Interessenten unentgeltlich zur Verfügung steht.

Seyfferth, J. A.

Verordnungen und Entschließungen für den Unterrichtsbetrieb in den deutschen Schulen des Kgl. bayer. Regierungsbezirkes Oberfranken (Oberfrä nkische Schul- und Lehrordnung)

Hof 1893